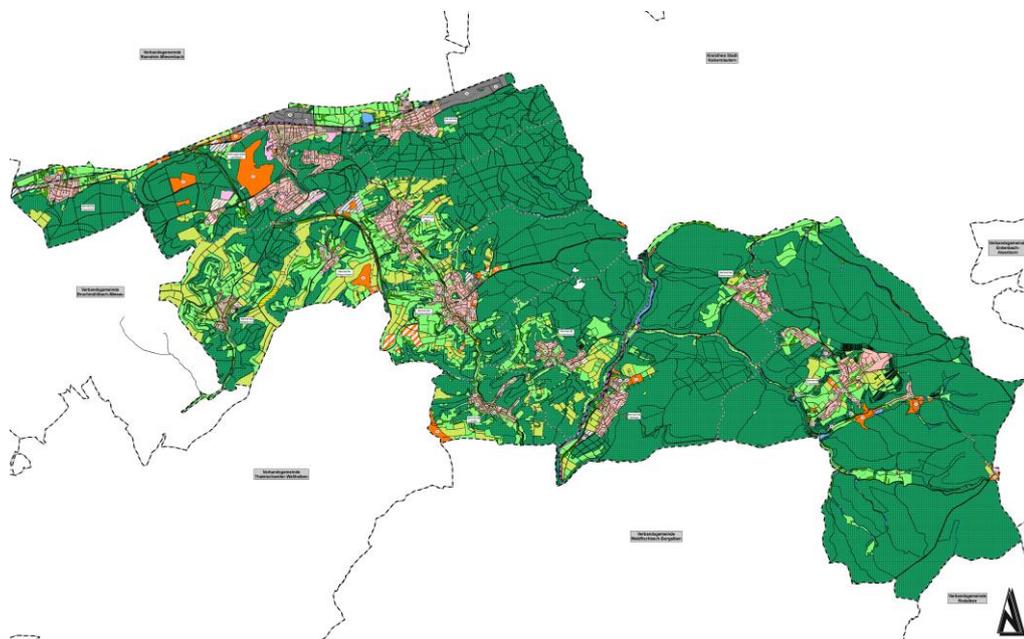


Flächennutzungsplan 2035

in der Verbandsgemeinde Landstuhl
Landkreis Kaiserslautern

Begründung



März 2025





Träger der Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Landstuhl
Kaiserstraße 49
66849 Landstuhl

Landstuhl,

den

Herr Dr. Peter Degenhardt
- Bürgermeister -

Bearbeiter

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im März 2025

(Stempel, Unterschrift)



Gliederung

1.	Einleitung	11
1.1	Planungsanlass	11
1.2	Aufgabe und Zielsetzung des Flächennutzungsplanes	11
1.3	Hauptinhalte des Flächennutzungsplanes	12
1.4	Rechtswirkung des Flächennutzungsplanes	14
1.5	Verhältnis von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	15
2.	Rahmenbedingungen	16
2.1	Lage im Raum	16
2.2	Übergeordnete Vorgaben/Ziele der Landes- und Regionalplanung	17
2.2.1	Landesplanung	17
2.2.2	Regionalplanung	22
2.2.2.1	Zentrale Orte	24
2.2.2.2	Funktionszuweisungen	27
2.2.2.3	Vorrangflächen in den einzelnen Ortsgemeinden	28
2.2.2.4	Vorbehaltsgebiete in der Verbandsgemeinde	42
2.2.2.5	Konsequenzen für den Flächennutzungsplan	45
2.3	Lärmaktionsplan	46
2.4	Flächennutzung	51
2.4.1	Verbandsgemeinde Landstuhl	51
2.5	Verkehrliche Anbindung	54
2.5.1	Anbindung an den motorisierten Individualverkehr (MIV)	54
2.5.2	Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	55
2.6	Geschichtliche Entwicklung	57
2.7	Wirtschaft	59
2.7.1	Gewerbe- und Industriegebiete	59
2.7.2	Einzelhandel	61
2.7.3	Einzelhandelskonzept	64
2.7.3.1	Künftige Standortstruktur	65
2.7.3.2	Abgrenzung der einzelnen Standortbereiche	65
2.7.3.3	Landstuhler Sortimentslisten	68
2.7.4	Aussiedlerhöfe/Wohnen im Außenbereich	69
2.8	Naturräumliche Lage	69
2.8.1	Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen	69
2.8.2	Landschaftsräume	70
2.8.3	Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete	70
2.8.3.1	Naturschutzgebiete	70
2.8.3.2	Natura 2000-Gebiete	71
2.9	Denkmalschutz/Kulturdenkmäler	72
2.9.1	Begriffsdefinition	72
2.9.2	Kulturdenkmäler in der Verbandsgemeinde Landstuhl	73
2.10	Tourismus	81
2.10.1	Statistische Zusammenfassung	81



2.10.2	Tourismusangebot	81
2.11	Bevölkerung	83
2.11.1	Bevölkerungsentwicklung der Verbandsgemeinde Landstuhl	83
2.11.2	Bevölkerungsverteilung auf die einzelnen Ortsgemeinden	84
2.11.3	Alters- und Sozialstruktur der Verbandsgemeinde Landstuhl	85
2.11.4	Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Landstuhl	86
2.11.5	6. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes	88
2.11.6	Alters- und Sozialstruktur in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl	90
2.11.6.1	Bann	91
2.11.6.2	Hauptstuhl	91
2.11.6.3	Kindsbach	92
2.11.6.4	Krickenbach	93
2.11.6.5	Landstuhl	93
2.11.6.6	Linden	94
2.11.6.7	Mittelbrunn	95
2.11.6.8	Oberarnbach	95
2.11.6.9	Queidersbach	96
2.11.6.10	Schopp	97
2.11.6.11	Stelzenberg	97
2.11.6.12	Trippstadt	98
2.11.7	Bedarfsprognose für die Siedlungsentwicklung der Verbandsgemeinde Landstuhl	99
2.11.7.1	Allgemeines	99
2.11.7.2	Schwellenwertermittlung gemäß den Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsplan	99
2.11.7.3	Bedarfsermittlung für die Wohnbauflächenausweisung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde	101
2.12	Infrastruktur und Gemeindebedarf	102
2.12.1	Bildung/Schulen	102
2.12.2	Kindertageseinrichtungen	103
2.12.3	Soziale Dienste und Einrichtungen	104
2.12.4	Spielplätze	104
2.12.5	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	105
2.12.6	Friedhöfe	106
2.12.7	Sport- und Freizeit	106
2.12.8	Grillplätze	106
2.12.9	Medizinische Versorgung	107
2.12.10	Breitbandversorgung	108
2.12.11	Feuerwehr	110
2.12.12	Abfallentsorgung und -verwertung	110
2.13	Energieversorgung und Klimaschutz	111
2.13.1	Entwicklung	111
2.13.2	Rechtliche Ausgestaltung	111
2.13.3	Klimaschutz in der Verbandsgemeinde	112
2.14	Altlasten/altlastenverdächtige Flächen/Altablagerung und Altstandorte	114
2.15	Konversion	114
2.16	Lärmbelastungen	114
2.17	Radonpotenzial	118
2.18	Starkregenbedingte Sturzflutgefährdung	119



3.	Siedlungsflächenentwicklung und Maßnahmenflächen in den einzelnen Ortsgemeinden	121
3.1	Siedlungsflächenentwicklung	121
3.2	Neuausweisungen in den einzelnen Ortsgemeinden	124
3.2.1	Bann	124
3.2.1.1	Allgemeines	124
3.2.1.2	Ausweisung Wohngebiete	125
3.2.1.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	129
3.2.1.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	130
3.2.1.5	Sonstige Hinweise	130
3.2.2	Hauptstuhl	130
3.2.2.1	Allgemeines	130
3.2.2.2	Ausweisung Wohngebiete	131
3.2.2.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	133
3.2.2.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	135
3.2.2.5	Sonstige Hinweise	135
3.2.3	Kindsbach	135
3.2.3.1	Allgemeines	135
3.2.3.2	Ausweisung Wohngebiete	136
3.2.3.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	139
3.2.3.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	139
3.2.3.5	Sonstige Hinweise	139
3.2.4	Krickenbach	140
3.2.4.1	Allgemeines	140
3.2.4.2	Ausweisung Mischgebiete	140
3.2.4.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	142
3.2.4.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	142
3.2.4.5	Sonstige Hinweise	142
3.2.5	Stadt Landstuhl	143
3.2.5.1	Allgemeines	143
3.2.5.2	Ausweisung Wohn- und Mischgebiete	144
3.2.5.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	151
3.2.5.4	Flächen für Fremdenverkehr	153
3.2.5.5	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	153
3.2.5.6	Sonstige Hinweise	153
3.2.6	Linden	154
3.2.6.1	Allgemeines	154
3.2.6.2	Ausweisung Wohngebiete	155
3.2.6.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	158
3.2.6.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	158
3.2.6.5	Sonstige Hinweise	158
3.2.7	Mittelbrunn	159
3.2.7.1	Allgemeines	159
3.2.7.2	Ausweisung Wohn- und Mischgebiete	160
3.2.7.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	162
3.2.7.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	162
3.2.7.5	Sonstige Hinweise	162
3.2.8	Oberarnbach	162



3.2.8.1	Allgemeines	162
3.2.8.2	Ausweisung Wohn- und Mischgebiete	163
3.2.8.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	164
3.2.8.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	166
3.2.8.5	Sonstige Hinweise	166
3.2.9	Queidersbach	166
3.2.9.1	Allgemeines	166
3.2.9.2	Ausweisung Wohn- und Mischgebiete	167
3.2.9.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	171
3.2.9.4	Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen	173
3.2.9.5	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	174
3.2.9.6	Sonstige Hinweise	174
3.2.10	Schopp	174
3.2.10.1	Allgemeines	174
3.2.10.2	Ausweisung Wohn- und Mischgebiete	175
3.2.10.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	178
3.2.10.4	Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen	179
3.2.10.5	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	180
3.2.10.6	Sonstige Hinweise	180
3.2.11	Stelzenberg	180
3.2.11.1	Allgemeines	180
3.2.11.2	Ausweisung Wohn- und Mischgebiete	181
3.2.11.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	184
3.2.11.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	184
3.2.11.5	Sonstige Hinweise	184
3.2.12	Trippstadt	184
3.2.12.1	Allgemeines	184
3.2.12.2	Ausweisung Wohn- und Mischgebiete	185
3.2.12.3	Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete	185
3.2.12.4	Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan	187
3.2.12.5	Sonstige Hinweise	187
4.	Zusammenfassung	188
4.1	Landschaftsplan	188
4.2	Verfahren	188
5.	Rechtsgrundlagen	189
6.	Quellenverzeichnis	191



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Räumliche Einordnung der Verbandsgemeinde Landstuhl	16
Abbildung 2	Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz	21
Abbildung 3	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibung 2016	23
Abbildung 4	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibungen bis 2018	24
Abbildung 5	Zentrale Orte	26
Abbildung 6	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Bann	30
Abbildung 7	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Hauptstuhl	31
Abbildung 8	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Kindsbach	32
Abbildung 9	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Krickenbach	33
Abbildung 10	Vorrangflächen in der Stadt Landstuhl	34
Abbildung 11	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Linden	35
Abbildung 12	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Mittelbrunn	36
Abbildung 13	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Oberarnbach	37
Abbildung 14	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Queidersbach	38
Abbildung 15	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Schopp	39
Abbildung 16	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Stelzenberg	40
Abbildung 17	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Stelzenberg, Breitenau	41
Abbildung 18	Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Trippstadt	42
Abbildung 19	Vorbehaltsflächen für Erholung und Tourismus	43
Abbildung 20	Vorbehaltsflächen für Siedlungszäsuren	44
Abbildung 21	Vorbehaltsflächen für die Sicherung des Grundwassers	45
Abbildung 22	Flächennutzung	51
Abbildung 23	Gewässernetz in der Verbandsgemeinde Landstuhl	52
Abbildung 24	Gewässerstrukturgüte	53
Abbildung 25	Busliniennetz	56
Abbildung 26	Flächenanalyse für Potenzialfläche	59
Abbildung 27	Potenzialflächen - Entwicklungsempfehlung	60
Abbildung 28	Potenzialflächen im Landkreis Kaiserslautern	61
Abbildung 29	Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt	65
Abbildung 30	Abgrenzung Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung Landstuhl-Ost	66
Abbildung 31	Abgrenzung Bestandsstandort Landstuhl-West	67
Abbildung 32	Abgrenzung Ergänzungsstandort Bahnstraße	67
Abbildung 33	Bevölkerungsentwicklung der Verbandsgemeinde Landstuhl seit 2000 (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025)	83
Abbildung 34	Bevölkerungsverteilung in der Verbandsgemeinde Landstuhl	84
Abbildung 35	Altersstruktur Verbandsgemeinde Landstuhl	85
Abbildung 36	Annahmen der Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung für Rheinland-Pfalz	89
Abbildung 37	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Bann (2023)	91
Abbildung 38	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Hauptstuhl (2023)	92
Abbildung 39	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Kindsbach (2023)	92
Abbildung 40	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Krickenbach (2023)	93
Abbildung 41	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Stadt Landstuhl (2023)	94
Abbildung 42	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Linden (2023)	94



Abbildung 43	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Mittelbrunn (2023)	95
Abbildung 44	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Oberarnbach (2023)	96
Abbildung 45	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Queidersbach (2023)	96
Abbildung 46	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Schopp (2023)	97
Abbildung 47	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Stelzenberg (2023)	98
Abbildung 48	Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Trippstadt (2023)	98
Abbildung 49	Lärmschutzbereich Ramstein Air Base	115
Abbildung 50	Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022; A 6, A 62 und L 395	116
Abbildung 51	Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022; Eisenbahnstrecke	117
Abbildung 52	Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022; A 6, A 62, L 395 und Eisenbahnstrecke	117
Abbildung 53	Radonpotenzial	119
Abbildung 54	Lageplan Bann	124
Abbildung 55	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	125
Abbildung 56	Lage der Fläche B-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	126
Abbildung 57	Lage der Flächen B-W2 und B-W3 und Sturzflutgefahrenkarte	127
Abbildung 58	Lage der Fläche B-W4 und Sturzflutgefahrenkarte	128
Abbildung 59	Lage der Fläche B-G1 und Sturzflutgefahrenkarte	129
Abbildung 60	Lageplan Hauptstuhl	130
Abbildung 61	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	131
Abbildung 62	Lage der Fläche H-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	132
Abbildung 63	Lage der Fläche H-G1 und Sturzflutgefahrenkarte	133
Abbildung 64	Lage der Fläche H-G2 und Sturzflutgefahrenkarte	134
Abbildung 65	Lageplan Kindsbach	135
Abbildung 66	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	136
Abbildung 67	Lage der Fläche Ki-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	137
Abbildung 68	Lage der Flächen Ki-W2 und Ki-W3 und Sturzflutgefahrenkarte	138
Abbildung 69	Lageplan Krickenbach	140
Abbildung 70	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	141
Abbildung 71	Lage der Fläche Kr-M1 und Sturzflutgefahrenkarte	141
Abbildung 72	Lageplan Landstuhl	143
Abbildung 73	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	144
Abbildung 74	Lage der Fläche La-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	145
Abbildung 75	Lage der Fläche La-M1 und Sturzflutgefahrenkarte	146
Abbildung 76	Lage der Fläche La-M2 und Sturzflutgefahrenkarte	147
Abbildung 77	Lage der Fläche La-M3 und Sturzflutgefahrenkarte	148
Abbildung 78	Lage der Fläche La-M4 und Sturzflutgefahrenkarte	149
Abbildung 79	Lage der Fläche La-M5 und Sturzflutgefahrenkarte	150
Abbildung 80	Lage der Fläche La-G1 und Sturzflutgefahrenkarte	151
Abbildung 81	Lage der Fläche La-S1 und Sturzflutgefahrenkarte	152
Abbildung 82	Lage der Fläche für den geplanten Wohnmobilstellplatz und Sturzflutgefahrenkarte	153
Abbildung 83	Lageplan Linden	154
Abbildung 84	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen	



	Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	155
Abbildung 85	Lage der Fläche Li-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	156
Abbildung 86	Lage der Fläche Li-W2 und Sturzflutgefahrenkarte	157
Abbildung 87	Lageplan Mittelbrunn	159
Abbildung 88	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	160
Abbildung 89	Lage der Fläche M-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	161
Abbildung 90	Lageplan Oberarnbach	162
Abbildung 91	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	163
Abbildung 92	Lage der Fläche O-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	164
Abbildung 93	Lage der Fläche O-G1 und Sturzflutgefahrenkarte	165
Abbildung 94	Lageplan Queidersbach	166
Abbildung 95	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	167
Abbildung 96	Lage der Fläche Qu-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	168
Abbildung 97	Lage der Fläche Qu-W2 und Sturzflutgefahrenkarte	169
Abbildung 98	Lage der Fläche Qu-W3 und Sturzflutgefahrenkarte	170
Abbildung 99	Lage der Fläche Qu-G1 und Sturzflutgefahrenkarte	171
Abbildung 100	Lage der Fläche Qu-S4 und Sturzflutgefahrenkarte	172
Abbildung 101	Lage der Fläche für die Fläche "KiTa" und Sturzflutgefahrenkarte	173
Abbildung 102	Lageplan Schopp	174
Abbildung 103	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	175
Abbildung 104	Lage der Fläche Sch-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	176
Abbildung 105	Lage der Fläche Sch-M1 und Sturzflutgefahrenkarte	177
Abbildung 106	Lage der Fläche Sch-G1 und Sturzflutgefahrenkarte	178
Abbildung 107	Lage der Fläche für die Gemeinbedarfsfläche hinter der Grundschule und Sturzflutgefahrenkarte	179
Abbildung 108	Lageplan Stelzenberg	180
Abbildung 109	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	181
Abbildung 110	Lage der Fläche St-W1 und Sturzflutgefahrenkarte	182
Abbildung 111	Lage der Fläche St-W2 und Sturzflutgefahrenkarte	183
Abbildung 112	Lageplan Trippstadt	184
Abbildung 113	Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)	185
Abbildung 114	Lage der Fläche Tr-S1 und Sturzflutgefahrenkarte	186



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Regionalplanerische Gemeindefunktionen in der Verbandsgemeinde Landstuhl	27
Tabelle 2	Klassifikation der Gewässerstrukturgüte	52
Tabelle 3	Gewässerstrukturgüte der Gewässer	53
Tabelle 4	ÖPNV-Erreichbarkeit (Bus) der Stadt Kaiserslautern	56
Tabelle 5	Einzelhandel in den Ortsgemeinden	62
Tabelle 6	Sortimentskonzept der Stadt Landstuhl 2016	68
Tabelle 7	Naturschutzgebiete in der Verbandsgemeinde Landstuhl	71
Tabelle 8	Beherbergungsbetriebe und Anzahl	81
Tabelle 9	Einwohnerzahlen der einzelnen Ortsgemeinden am 31.12.2023 (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025)	84
Tabelle 10	Sozialstruktur Verbandsgemeinde Landstuhl (Stand: 31.12.2023)	86
Tabelle 11	Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Landstuhl seit 2000; Teil 1 (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025)	87
Tabelle 12	Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Landstuhl seit 2000; Teil 2 (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025)	88
Tabelle 13	Bevölkerungsvorausberechnung (absolute Zahlen)	90
Tabelle 14	Schwellenwerte der SGD Süd für die Wohnbauflächenausweisung vom September 2023	101
Tabelle 15	Schulformen in der Verbandsgemeinde Landstuhl	102
Tabelle 16	Kindertageseinrichtungen	103
Tabelle 17	Spielplätze	104
Tabelle 18	Kirchen und kirchlich Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	105
Tabelle 19	Medizinische Versorgung in der Verbandsgemeinde Landstuhl	107
Tabelle 20	Schwellenwerte	122

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVerGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVerGeoRP2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge

Anhang 1	Standortuntersuchung Windenergieanlagen
Anhang 2	Standortuntersuchung Freiflächenphotovoltaikanlagen
Anhang 3	Potenzialflächen aus Raum+Monitor



1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Mit dem Landesgesetz über den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Landstuhl vom 27.11.2015 wurde am 01.07.2019 die neue Verbandsgemeinde Landstuhl mit ihrem Verwaltungssitz in Landstuhl gebildet.

Durch diese Fusion wurde die Neuaufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes notwendig. Der aktuell noch gültige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Landstuhl stammt aus dem Jahr 2003. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wurde im Jahr 2013 genehmigt.

Mit dieser Planung sind langfristige Entwicklungsrichtungen und -absichten zu entwickeln, abzuwägen und im Plan zu sichern. Dabei fließen hier bereits bekannte Planungen aus den übergeordneten Planungsebenen der Regionalplanung (Planungsgemeinschaft Westpfalz - Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung) und der Landesplanung von Rheinland-Pfalz (Landesentwicklungsplan IV) ein. Zugleich werden bereits bekannte und beschlossene Planungen auf Ebene der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden berücksichtigt.

Die Aufgaben und Ziele werden nachfolgend in den weiteren Kapiteln ausgeführt.

1.2 Aufgabe und Zielsetzung des Flächennutzungsplanes

Die im Baugesetzbuch konkretisierte Bauleitplanung setzt sich zusammen aus Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) (§ 1 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist der in den § 5 ff. BauGB definierte, vorbereitende Bauleitplan für eine oder mehrere Gemeinden. Er soll "für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen" darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Als vorbereitender Bauleitplan setzt der Flächennutzungsplan den Rahmen für die verbindliche Bauleitplanung.

In Rheinland-Pfalz wurde in § 67 Abs.2 GemO den Verbandsgemeinden die Flächennutzungsplanung übertragen. Somit sind für die Aufstellung der Flächennutzungspläne die Verbandsgemeinden zuständig. Es bedarf jedoch zum Schluss der Zustimmung der Ortsgemeinden.

"Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen."

Grundsätzliche Planungsziele, welche bei der Aufstellung eines jeden Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind, sind in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführt:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.



Die Verbandsgemeinde Landstuhl verfolgt mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes u. a. das Ziel der Wohn- und Gewerbeflächenausweisung, um Wohnraum sowie Arbeitsplätze zu schaffen. Die städtebauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde soll nachhaltig für die nächsten 15 Jahre geplant werden. Bevölkerungswachstum durch die Bereitstellung von Wohnraum und Arbeitsplätzen bewirkt werden. Dies trägt weiterhin dazu bei, die kommunale Infrastruktur zu sichern. Weiter sollen langfristig Ziele des Klimaschutzes mit Anpassungen des Bestandes und Entwicklung neuer Möglichkeiten umgesetzt werden. Zudem soll die technische Infrastruktur an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, ohne dabei die Umwelt wie die natürliche Umgebung und den Menschen weiter zu belasten. Hierzu soll auch die Verkehrslärmbewältigung beitragen, welche mit dem Lärmaktionsplan von 2019 angestoßen worden ist.

Bei der Umsetzung der Entwicklungsziele wird stets das im Landesentwicklungsprogramm IV definierte Ziel "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB berücksichtigt. Die Deckung des Flächenbedarfes durch innerörtlich bereits erschlossene Potenziale dient der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und steht gleichzeitig im Zusammenhang mit der in § 1a Abs. 2 BauGB dargelegten Bodenschutzklausel, nach welcher mit "Grund und Boden" sparsam umgegangen werden soll. Als Instrument wird dabei die Anwendung "Raum+Monitor" des Landes genutzt, zur Erfassung und Verwaltung von Siedlungspotenzialflächen.

1.3 Hauptinhalte des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen, Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen und Vermerke und bildet das gesamte Verbandsgemeindegebiet ab.

Die Darstellungen bilden das wichtigste Element des Flächennutzungsplanes. Darstellungen verkörpern die planerischen Absichten der Verbandsgemeinde und bringen deren kommunalen Gestaltungswillen zum Ausdruck.

Die wesentlichen Darstellungsmöglichkeiten sind in § 5 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 2a BauGB als nicht abschließender Katalog aufgeführt. Nicht abschließend bedeutet, dass die Gemeinde von sich aus, weitere Darstellungen hinzufügen kann. Auch kann auf die im Katalog aufgeführten Darstellungen verzichtet werden. Die Gemeinde unterliegt allerdings der Einschränkung, dass nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Zeichnerisch unterscheidet der Flächennutzungsplan zwischen bestehenden und geplanten Bauflächen. Bauflächen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen werden, unabhängig von deren Realisierung, im Flächennutzungsplan als Bestand dargestellt.

Entgegen den Darstellungen sind Kennzeichnungen nicht Teil des planerischen Willens der Verbandsgemeinde. Sie dienen dazu, einen vorgefundenen städtebaulichen Befund oder Zustand abzubilden und weisen darauf hin, dass bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Nutzung der Grundstücke mit besonderen Anforderungen zu rechnen ist.

Rechtliche Verbindlichkeit kommt den Kennzeichnungen nicht zu. Die zu kennzeichnenden Flächen sind unter § 5 Abs. 3 BauGB aufgeführt.

Es erfolgt die nachrichtliche Übernahme von anderen Planungsträgern oder rechtlichen Vorschriften/Satzungen. Die regionalplanerischen Ziele des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz sind ebenfalls zu beachten.



Durch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (hier: im Verfahren befindliche Fachplanungen) im Flächennutzungsplan soll ein relativ vollständiges Bild, über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen geschaffen werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Sie sind jedoch planungstechnisch relevant und bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Flächennutzungsplan kann gemäß § 5 Abs. 2 BauGB Folgendes dargestellt werden:

1. die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung; Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, sind zu kennzeichnen
 2. die Ausstattung des Gemeindegebietes
 - a) mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen sowie mit Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung
 - c) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen
 - d) mit zentralen Versorgungsbereichen
 3. die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
 4. die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 5. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
 - 5a. die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes
 6. die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 7. die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind
 8. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
 9.
 - a) die Flächen für die Landwirtschaft und
 - b) Wald
 10. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
- (2a) Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes können den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.
- (2b) Für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 oder des § 249 Absatz 2 können sachliche Teilflächenutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.



Im Flächennutzungsplan sollen gekennzeichnet werden (Abs. 3):

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
3. für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden (Abs. 4).

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden. (Abs. 4a).

Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen (Abs. 5).

Hinweis:

Die Darstellungen landwirtschaftlicher Nutzungen (Aussiedlerhöfe, Ackerland/Grünland, Lagerflächen) sind Bestandsdarstellungen zum Zeitpunkt der Erfassungen der Biotoptypenkartierung (2024/2025) bzw. aus den alten Plangrundlagen übernommen und mit Luftbildern abgeglichen worden. Diese können bzw. werden sich fortlaufend ändern und sind keine bindende Darstellung für die Landwirtschaft. Sie helfen jedoch, die Entwicklung der Landschaft besser einschätzen zu können und werden deshalb so differenziert dargestellt.

1.4 Rechtswirkung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt anders als der Bebauungsplan keine verbindliche Rechtsnorm dar. Er kann daher nicht vor Gericht im Wege der abstrakten Normenkontrolle nach § 47 VwGO angefochten werden.

Als verwaltungsinternes Planwerk entfaltet der Flächennutzungsplan nur Rechtswirksamkeit gegenüber den formell an der Planung beteiligten Stellen, d. h. er ist behördenverbindlich. Eine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem einzelnen Bürger geht vom Flächennutzungsplan nicht aus (bis auf wenige Ausnahmen bei Teilflächennutzungsplänen). Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind daher weder Rechtsansprüche, wie z. B. die Erteilung einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche herzuleiten. Rechtsverbindliche Festsetzungen werden erst im Bebauungsplan, welcher aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, näher bestimmt. Mit dem Begriff "entwickeln" wird der verbindlichen Bauleitplanung Planungsspielraum eingeräumt, sodass keine komplette Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan hergestellt werden muss. Allerdings darf auch keine zu starke Divergenz zu selbigem erkennbar sein. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer mittelbaren Rechtswirkung des Flächennutzungsplanes.



Eine weitere Bindungswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB). Im Außenbereich bestehen in der Regel keine Baurechte (sogenanntes präventives Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt), lediglich privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB können zugelassen werden. Hierunter fallen beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die Nutzung von Windenergie, teilweise auch Solarenergie oder Biomasse. Vorhaben, die den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen, dürfen im Außenbereich nicht verwirklicht werden, allerdings muss der Flächennutzungsplan gegenüber privilegierten Vorhaben recht konkrete und standortbezogene Aussagen machen, um eine Sperrwirkung entfalten zu können.

Bindungswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan schließlich noch gegenüber anderen Planungsträgern, die man im Gegensatz zur integrierenden Bauleitplanung Fachplanung nennt. Die Fachplanungen werden als Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 BauGB beteiligt und erhalten die Möglichkeit, Stellungnahmen zur angestrebten Planung abzugeben. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 BauGB müssen die Träger öffentlicher Belange die Gemeinde darüber informieren, welche raumbedeutsamen und für die städtebauliche Entwicklung relevanten Planungen und Maßnahmen sie anstreben. Wenn die Träger öffentlicher Belange mittels Stellungnahme nicht verdeutlichen, dass von ihnen vorgesehene Planungen mit der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzung einer Fläche nicht vereinbar sind, so sind sie nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes an dessen Vorgaben gebunden.

1.5 Verhältnis von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf örtlicher Ebene in Landschaftsplänen konkretisiert und können als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden (§ 11 Abs. 3 BNatSchG).

Darstellungsmöglichkeiten werden u. a. durch den § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eingeräumt. Demnach können Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Konkrete Maßnahmen zu diesen Flächen allerdings können nicht dargestellt werden. Dies bleibt der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung und den Fachplanungen vorbehalten. Im Landschaftsplan, der parallel neu aufgestellt wird, wird ein Flächenpool zur Entwicklung von Natur und Landschaft entwickelt. Im Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Landstuhl werden zur Entwurfsfassung nach Abwägung Maßnahmen des Flächenpools aus dem Landschaftsplan übernommen, soweit es keine Konflikte mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden gibt.

Durch die Integration in den Flächennutzungsplan erlangt der Landschaftsplan als landschaftliches Entwicklungskonzept einer Gemeinde seine behördenverbindliche Rechtskraft.

Der Landschaftsplan wird als gesonderter Teil den Unterlagen zur Entwurfsfassung beigelegt.

2. Rahmenbedingungen

Im Folgenden werden die für die Flächennutzungsplanung bedeutsamen Rahmenbedingungen grob dargestellt. Hierbei muss beachtet werden, dass nicht alle Aspekte, die sich auf die kommunale Entwicklung auswirken, aufgezeigt werden können.

2.1 Lage im Raum

Die Verbandsgemeinde Landstuhl besteht seit der Fusion der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd. Am 01.07.2019 wurden die Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Sickingenstadt Landstuhl, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Teil der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl. Sie wird von den Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach, Lambrecht (Pfalz), Rodalben, Waldfishbach-Burgalben, Thaleischweiler-Wallhalben sowie der Stadt Kaiserslautern umgeben. Die Verbandsgemeinde liegt im Südwesten des Landkreises Kaiserslautern und weist eine Gesamtfläche von rund 150,36 km² auf.¹ Die Verbandsgemeinde liegt südwestlich des Oberzentrums Kaiserslautern und zählt zur Region Westpfalz.

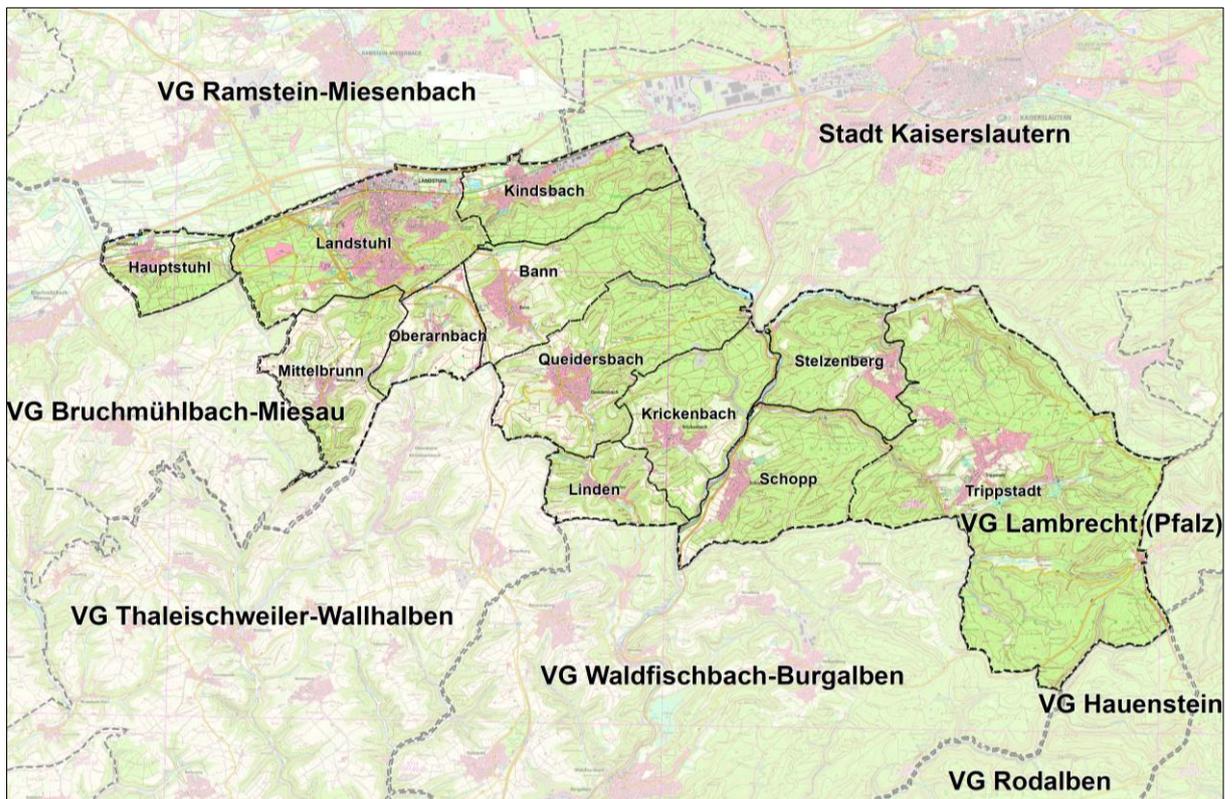


Abbildung 1 Räumliche Einordnung der Verbandsgemeinde Landstuhl

¹ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733511&tp=1025>, zuletzt aufgerufen 12.03.2024.



2.2 Übergeordnete Vorgaben/Ziele der Landes- und Regionalplanung

Die räumliche Gesamtplanung sieht einen mehrstufigen Aufbau vor. Die Raumordnung als oberste Instanz, bestehend aus Landes- und Regionalplan, bildet in diesem Zusammenhang einen übergeordneten Rahmen, der durch die Erfordernisse der Raumordnung definiert wird. Öffentliche Stellen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen an diesen Rahmen insofern gebunden, als dass sie die Ziele der Raumordnung beachten müssen und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigen müssen. Hierdurch wird vermieden, dass sich unterschiedliche auf einen Raum bezogene Planungen widersprechen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) um "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes."

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG "Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen."

2.2.1 Landesplanung

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ROG ist für das Gebiet eines jeden Landes ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), als Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung aller Teilräume des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und beinhaltet Ziele und Grundsätze, die für die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Landstuhl von zentraler Bedeutung sind.

Nach der Raumstrukturgliederung des Landesentwicklungsprogramms 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz zählt der nördliche Teil der Verbandsgemeinde zum verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur. Der südliche Bereich (ehemalige VG Kaiserslautern-Süd) zählt zum ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur. Das bedeutet, die Siedlungsbereiche konzentrieren sich nicht auf ein bestimmtes Terrain, sondern sind räumlich in diesem Bereich verteilt.

Hinsichtlich der zukünftigen Siedlungsentwicklung trifft das LEP IV folgende Grundsätze und Ziele, die bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten sind:

G 1: Die "mittlere Variante" der Bevölkerungsvorberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung ist bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen auf Ebene des Landes, der Regionen sowie der Kommunen Abwägungsgrundlage bei der Beurteilung der räumlich differenzierten demografischen Entwicklung.



- G 26: Die Eigenentwicklung hat sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demografischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen zu orientieren. Art und Maß der Eigenentwicklung sind abhängig von der Bevölkerungszahl und inneren Struktur der Gemeinden sowie der langfristigen Tragfähigkeit der Infrastruktur.
- Z 31: Die quantitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die regionalen Planungsgemeinschaften und die Gebietskörperschaften leisten hierzu einen - an den regional unterschiedlichen Ausgangsbedingungen orientierten - Beitrag.
- Z 32: In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der "mittleren Variante" der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.
- Z 33: In den ländlichen Räumen ist eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenausweisung auf solche Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren, die über eine dauerhaft gesicherte qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (Schienenverkehr und Buslinien) verfügen.
- Z 34: Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) hat ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung kommt der in Z 31 angesprochenen Verringerung der Flächeninanspruchnahme besondere Bedeutung zu. Dieses Ziel räumt der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung ein und steht im engen Zusammenhang mit § 1a Abs. 2 BauGB und dem darin verankerten Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Zur Verwirklichung einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme ist den Gemeinden die Pflicht auferlegt, vor der Ausweisung neuer Baugebiete zuerst innerörtliche Potenziale zu nutzen. Es geht um die "Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innentwicklung" und darum, die "Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen". Erst wenn die Gemeinden nachgewiesen haben, dass vorhandene Innenpotenziale den Siedlungsflächenbedarf nicht decken können, dürfen sie neue Baugebiete im Außenbereich ausweisen.

Die vorhandenen innerörtlichen Potenziale (Baugrundstücke in beplanten Bereichen sowie Baulücken) und die vorhandenen Innen- und Außenpotenziale in den gültigen Flächennutzungsplänen müssen bei der Flächennutzungsplanneuaufstellung nachvollziehbar dargelegt werden und mit dem im Regionalen Raumordnungsplan aufgeführten Schwellenwert verrechnet werden. "Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der "mittleren Variante" der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen".²

² Vgl. Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz, S. 79.



Zur Identifizierung von vorhandenen Baulandreserven werden Informationen aus dem Modellprojekt "Raum+Monitor" verwendet, die durch die Verbandsgemeindeverwaltung gepflegt und aktualisiert werden.

Folgende Grundsätze und Ziele sind für die städtebauliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Landstuhl von Bedeutung und müssen bei der vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt werden:

- G 50: Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden.
- G 52: Das bestehende Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden.
- G 77: Der Einsatz moderner Technologien (z. B. Telematik) und die Vernetzung von stationären und ambulanten Einrichtungen sollen auch im ländlichen Raum ausgebaut werden.
- G 80: Den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie von Einrichtungen Rechnung getragen werden. Hier sind die Altersstruktur und geschlechtsbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.
- G 83: Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sollen möglichst wohnungsnah (z. B. öffentliche Grünanlagen und Parks oder Kleingartenanlagen) und mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel vorgehalten werden.
- G 85: Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung
- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
 - zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft
- erhalten und aufgewertet werden.
- See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und Hang nahe Höhenlagen.
- G 86: Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.
- G 97: Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.
- G 99: Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein Lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.



- G 112: Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung sollen vermieden bzw. minimiert werden.
- G 124: Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.
- G 161: Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- G 166: Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, z. B. hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.
- G 168: Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe (Umwandlung von Biomaterial in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.
- G 169: Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandener Energie und Verkehrsstraßen anzustreben.
- G 170: Der Ausbau zwischen Neubau von Anlagen und Netzen zur Nah- und Fernwärmeversorgung soll verstärkt werden. Hierbei soll die Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage neuester Technologien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der industriellen Abwärme und der thermischen Rohstoffverwertung eingesetzt werden. Der Ausbau erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage von regionalen und kommunalen Energieversorgungskonzepten. Im ländlichen Raum, aber auch in verdichteten Gebieten, ist insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien, wie beispielsweise der Biomasse oder Geothermie, zu prüfen.

- G 174: Energieeinsparpotenziale sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Insbesondere soll bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten geprüft werden, ob - sofern städtebaulich zulässig - der Bau von hocheffizienten zentralen bzw. dezentralen Energieumwandlungstechnologien oder die Abwärmenutzung in Betracht kommt.
- G 175: Der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze mit in Dienstgüte und -breite in allen Landesteilen gleichwertigen Leistungsangeboten soll ebenso wie die landesweit verfügbare Internetanbindung über Breitbandtechnologien weiterverfolgt werden.

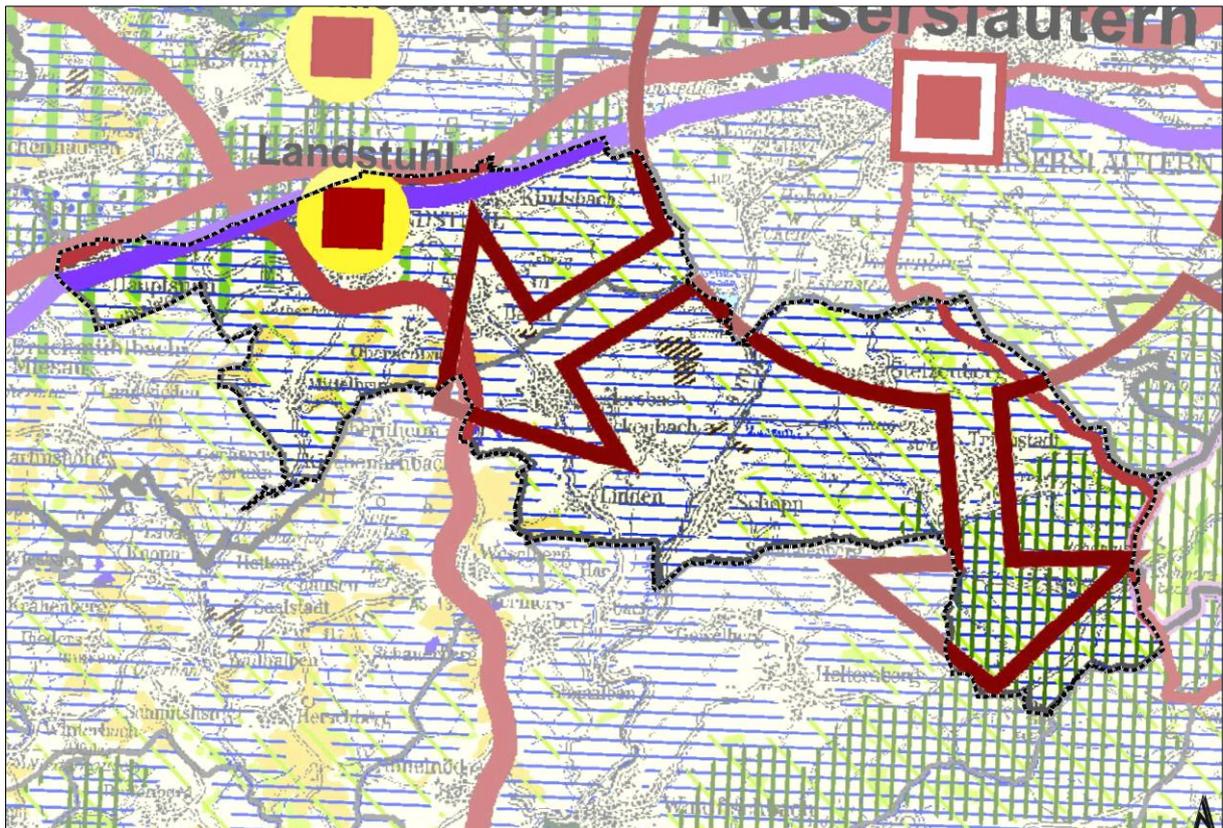


Abbildung 2 Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz

Inzwischen wurde das LEP IV mehrfach teilweise fortgeschrieben. In der ersten Teilfortschreibung (vom 11.05.2013) wurden Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz neu festgelegt, was die Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht betrifft.

In der 2. Teilfortschreibung (vom 22.08.2015) wurde der Mittelbereich "Landstuhl" mit den kooperierenden Mittelzentren "Landstuhl" und "Ramstein-Miesenbach" gestrichen. Die Stadt Landstuhl bleibt Mittelzentrum, jedoch ohne den Zusatz "Verbund kooperierender Zentren". Die Stadt Ramstein-Miesenbach wurde wieder zu einem Grundzentrum herabgestuft. Die Steuerung von Einzelhandel wurde eindeutiger formuliert, was die Flächennutzungsplanfortschreibung nicht tangiert.

Aufgrund der Koalitionsverhandlung 2016 wurde vereinbart, die Errichtung von Windenergieanlagen neu zu regeln. Insbesondere werden die Abstände zur Wohnbebauung mithilfe des LEP IV, 3. Teilfortschreibung neu geregelt. In der Fortschreibung wurden weiter auch ergänzende Aussagen bezüglich anderer erneuerbarer Energien getroffen, hier u. a. Photovoltaik, Geothermie und Energiekonzepte. Das Verfahren wurde im Januar 2017 abgeschlossen. Die 3. Teilfortschreibung trat am 21.07.2017 in



Kraft.³

Die aktuelle 4. Teilfortschreibung 2023 wurde am 17.01.2023 beschlossen und behandelt die Fortschreibung des Kapitels "Erneuerbare Energien". Als Änderungen wurde beispielsweise eine Reduzierung der Mindestabstände von Windrädern zu Wohnsiedlungen auf 900 m vorgenommen. Darüber hinaus ist die Windenergienutzung in Naturpark-Kernzonen nicht mehr vollständig ausgeschlossen, und es sollen in den regionalen Raumordnungsplänen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden. Der Schutz des Unesco-Welterbes "Oberes Mittelrheintal" wird durch die Anpassungen im LEP IV ebenso erweitert.⁴

Derzeit läuft das Aufstellungsverfahren für das 5. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz. Am 27.06.2023 startete das Ministerium des Innern und für Sport mit der Unterrichtung des Ministerrats den Erarbeitungsprozess eines Entwurfs für ein neues Landesentwicklungsprogramm (LEP V). Der Erlass der Rechtsverordnung ist bis Ende 2027 bzw. Anfang 2028 geplant. Ein Vorentwurf liegt im März 2025 noch nicht vor.

2.2.2 Regionalplanung

Konkretisiert wird der Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des LEP IV durch Regionale Raumordnungspläne. Für die Region Westpfalz ist der Regionale Raumordnungsplan IV seit 2012 hierfür ausschlaggebend. Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz wurde 2016 und 2018 fortgeschrieben und Ende 2019 genehmigt.

Die 2. Teilfortschreibung beinhaltet die mittelzentrale Prädikatisierung von Landstuhl als Mittelzentrum und Ramstein als Grundzentrum. Die beiden Städte hatten zuvor kooperiert. Die aktuelle Darstellung ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

³ Ministerium des Innern und für Sport, LEP IV: Vierte Teilfortschreibung, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv/anforderungen-des-natur-landschafts-und-denkmalschutzes>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

⁴ Ministerium des Innern und für Sport, LEP IV: Vierte Teilfortschreibung, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv/ausbau-erneuerbarer-energien>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

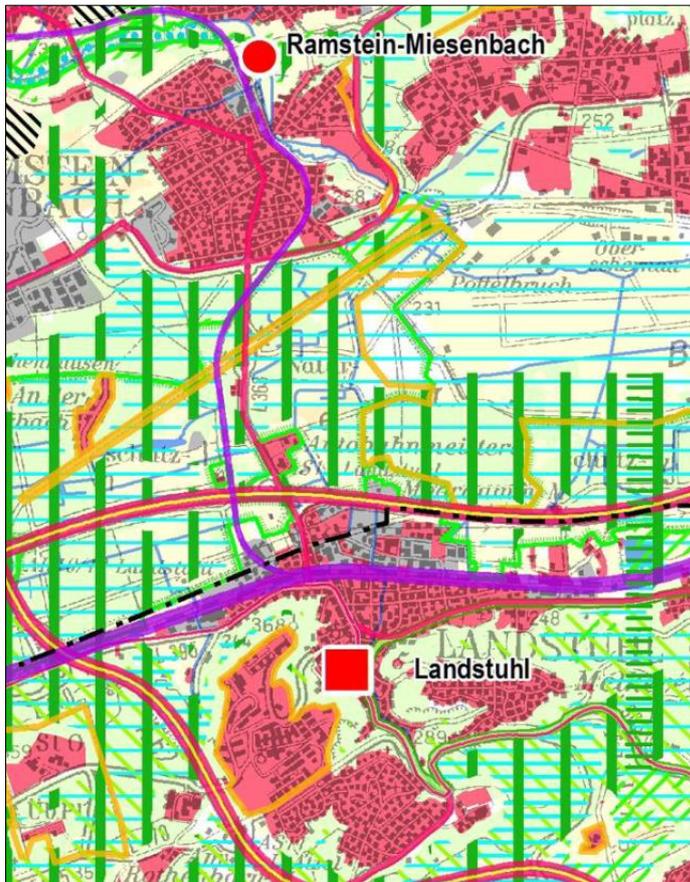


Abbildung 3 Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibung 2016

Die 3. Teilfortschreibung bezieht sich v. a. auf das Kapitel II.3.2 und beinhaltet konkrete Aussagen und Vorgaben bezüglich erneuerbarer Energien. Weiter wurden Änderungen in den Bereichen Gewerbe, Biotopverbund, Regionale Grünzüge und Siedlungsachsen, der Landwirtschaft, dem Luftverkehr und weiteren redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Die 4. Teilfortschreibung befindet sich derzeit in Aufstellung. Ein Vorentwurf liegt im März 2025 noch nicht vor.

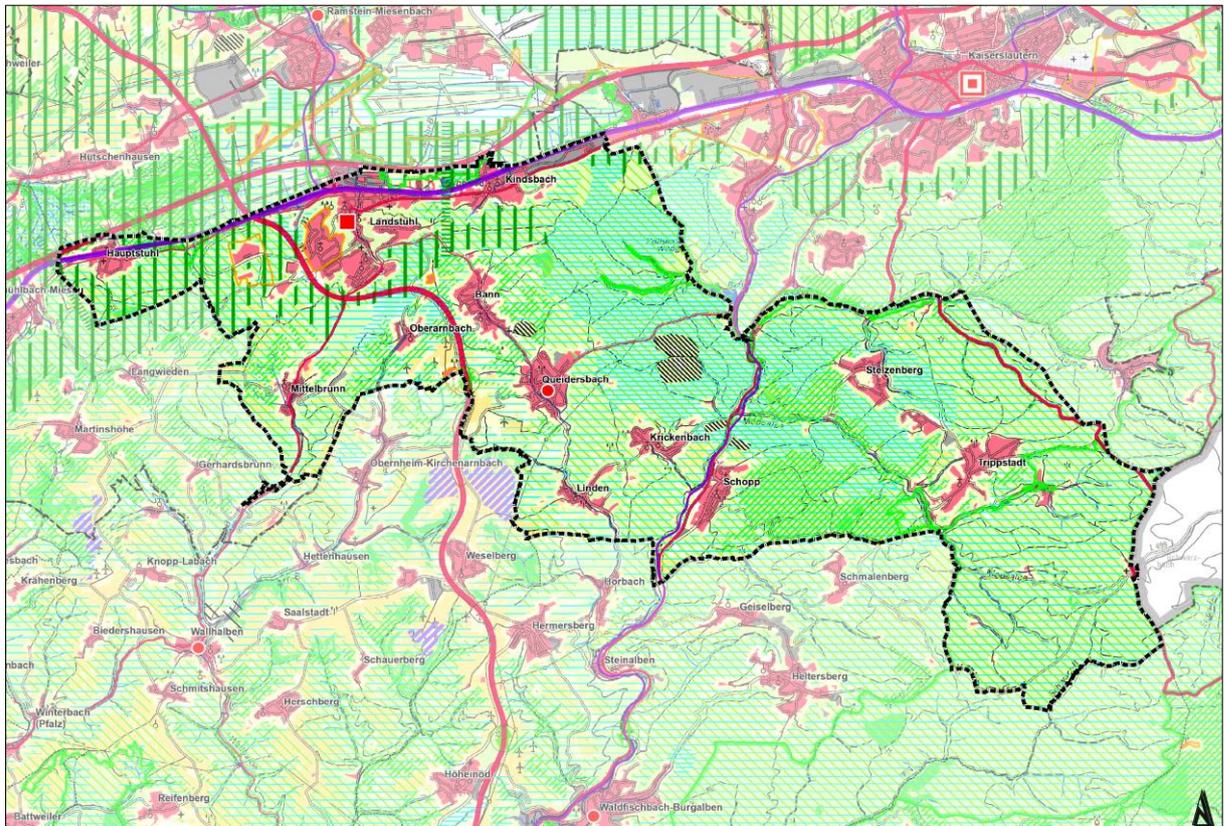


Abbildung 4 Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV mit Teilfortschreibungen bis 2018

2.2.2.1 Zentrale Orte

Das System der zentralen Orte ist eine Theorie der Raumordnung, welche dazu dient, gleichwertige Lebensverhältnisse in den Daseinsfunktionsbereichen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen in allen Teilbereichen des Landes zu schaffen.

Je nachdem, welche Rolle ein Ort im Hinblick auf die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen für seinen Verflechtungsbereich (Umland) spielt, wird er entweder als Grund-, Mittel- oder Oberzentrum eingestuft. Entscheidend für die Einstufung des zentralen Ortes und Abgrenzung seines jeweiligen Verflechtungsbereiches sind darüber hinaus die Erreichbarkeit (Weg-/Zeitentfernung), die Tragfähigkeit (Mindesteinwohnerzahl) und die Überschussbedeutung (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten).⁵

Während Ober- und Mittelzentren durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgelegt werden, erfolgt die Ausweisung von Grundzentren durch den Regionalen Raumordnungsplan (RRÖP).

⁵ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 16.



In einem Oberzentrum (OZ) sollen Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs in Anspruch genommen werden können. "Zugleich sollen Oberzentren auch Arbeitsmarktzentren mit besonders qualifizierten Arbeitsplätzen sein". Der Verflechtungsbereich des Oberzentrums erstreckt sich jeweils auf das Gebiet einer Region. Das Oberzentrum soll von der Bevölkerung mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel binnen 90 min. erreichbar sein. Bei Pkw-Nutzung soll das Oberzentrum in maximal 60 min. von der Bevölkerung zu erreichen sein.⁶

Mittelzentren (MZ), als räumlich nächst kleinere Einheiten, umfassen in etwa jene Lebensräume, in denen der Bevölkerung die Deckung des gehobenen Bedarfs, insbesondere an Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, größerer Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie privater Dienstleistungseinrichtungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb von 45 min., bei Pkw-Benutzung innerhalb von 30 min. ermöglicht werden soll.⁷

"Grundzentren (GZ) sind grundsätzlich jene Gemeinden, die über zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung verfügen.

- Realschule plus
- Arzt
- Apotheke
- Einzelhandelsgeschäfte einschließlich Lebensmittel
- Handwerks- und sonstige Dienstleistungsbetriebe
- Einrichtungen für Freizeit und Erholung."⁸

"Nahbereiche stellen die untere Stufe der räumlichen Verflechtungsbereiche dar. Sie sind grundsätzlich mit Ausnahme der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land - mit dem Verbandsgemeindegebiet identisch. Hier soll die Bevölkerung Einrichtungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) vorfinden."⁹

Gemäß den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes wird die Stadt Landstuhl als Mittelzentrum und die Ortsgemeinde Queidersbach als Grundzentrum eingestuft. Den restlichen der Verbandsgemeinde angehörenden Ortsgemeinden ist keine zentralörtliche Funktion zugeordnet.

Der Stadt Landstuhl und der Ortsgemeinde Queidersbach kommen somit eine Versorgungsfunktion zu. Sie stellen für die gesamte Verbandsgemeinde sowie für umliegende Gemeinden Güter und Dienstleistungen zur Deckung des mittelfristigen und kurzfristigen, täglichen Bedarfs bereit.

Das nächstgelegene Oberzentrum ist Kaiserslautern mit oberzentralen Einrichtungen wie z. B. Universität, Fachkliniken, Sporteinrichtungen, Veranstaltungszentren, überregionalen Zugverkehr etc. Als Oberzentrum stellt Kaiserslautern für die umliegenden Gemeinden Güter und Dienstleistungen neben dem kurzfristigen und mittelfristigen Bedarf auch noch die Deckung des langfristigen Bedarfs sicher.

⁶ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 16 und 17.

⁷ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 17.

⁸ Vgl. Ebenda.

⁹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 17.

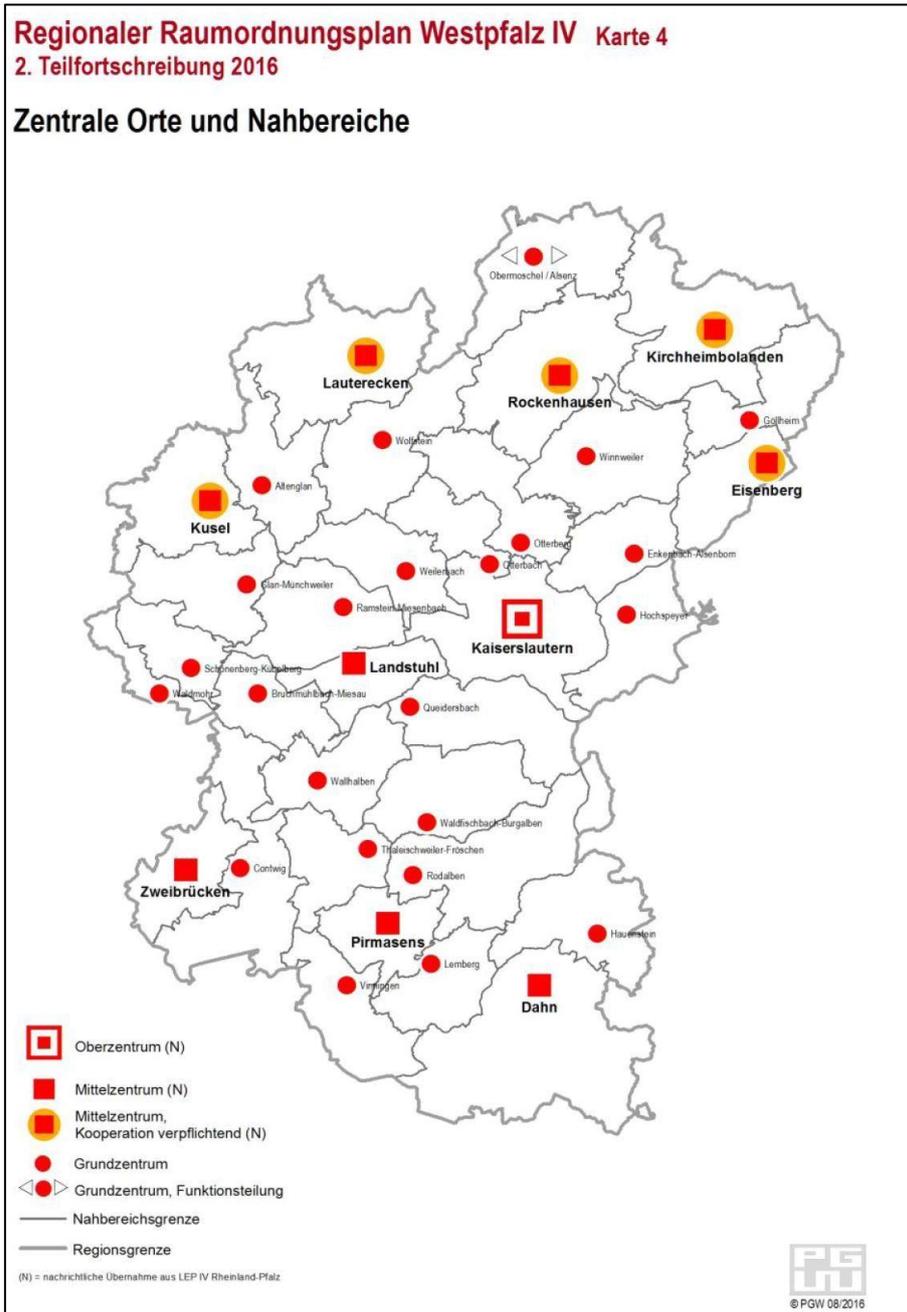


Abbildung 5 Zentrale Orte



2.2.2.2 Funktionszuweisungen

"Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus können den Gemeinden besondere Funktionen zugewiesen werden, sofern diese sich in ihrer Bedeutung für die regionale Siedlungsstruktur deutlich von der Eigenentwicklung abheben."¹⁰

Folgende Funktionskennzeichnungen können zugelassen werden:¹¹

- Gewerbe (G)
- Wohnen (W)
- Freizeit/Erholung (F/E)
- Land- und Forstwirtschaft (L).

In der Verbandsgemeinde Landstuhl sind folgende Funktionszuweisungen vergeben:¹²

Tabelle 1 Regionalplanerische Gemeindefunktionen in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Landstuhl	MZ, G, W
Bann	
Hauptstuhl	W
Kindsbach	W
Krickenbach	
Linden	
Mittelbrunn	
Oberarnbach	
Queidersbach	GZ, W
Schopp	W
Stelzenberg	
Trippstadt	

Die besondere Funktion Wohnen ermöglicht es Gemeinden, über den Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen für den Bedarf aus Zuwanderung zu entwickeln. Die mit "W" ausgewiesenen Gemeinden verfügen bis auf Queidersbach alle über einen Bahnhof. Die Kennzeichnung der Gemeinden mit "W" verdeutlicht zum einen die gute Erreichbarkeit ihrer Einrichtungen und die günstige Lage zu Arbeitsplatzschwerpunkten, zum anderen ihre gute Anbindung an den ÖPNV mit Zielrichtung zu den Mittel- und Oberzentren in der Region.

Die Stadt Landstuhl hat die zentralörtliche Funktion "Mittelzentrum" (MZ) zugewiesen bekommen und übernimmt somit eine Versorgungsfunktion, die wesentlich über das Stadtgebiet hinausgeht. Die Gemeinde Queidersbach hat die zentralörtliche Funktion "Grundzentrum" (GZ) zugewiesen bekommen und hat somit die Versorgungsfunktion für die unmittelbar benachbarten Gemeinden zu übernehmen (siehe Kapitel 2.2.2.1).

¹⁰ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 18.

¹¹ Vgl. Ebenda.

¹² Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung, S. 44f..



Nachfolgend sind die Vorranggebiete des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV dargestellt. Im Anhang 2 befinden sich Planunterlagen mit den geplanten Siedlungsentwicklungsflächen und den Vorranggebieten.

2.2.2.3 Vorrangflächen in den einzelnen Ortsgemeinden

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Da Ziele eine landesplanerische Letztentscheidung sind, gilt für sie eine Beachtungspflicht. Vorranggebiete können nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG iVm § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz überwunden werden. "Vorranggebiete werden gegenüber Siedlungskörpern mit 100 m gepuffert, um die Anzahl von erforderlichen Zielabweichungsverfahren bei kleineren Änderungen am Siedlungsrand zu reduzieren."¹³

Nachfolgend werden die verschiedenen Vorrangflächen erläutert.

Vorrangflächen für den Biotopschutz

Hierbei handelt es sich um Flächen, die nicht als Naturschutzgebiete oder (Fauna-Flora-Habitat; deutsch für Tiere-Pflanzen-Lebensraum) FFH-Gebiete auf Landesebene ausgewiesen sind, aber dennoch aufgrund ihrer Relevanz für die Artendiversität¹⁴ und ihres ökologischen Wertes zu sichern sind. Vorrangflächen für den Biotopschutz ergänzen den auf Landesebene festgelegten Biotopverbund. Innerhalb der Vorranggebiete für den Biotopverbund sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind.

Vorrangflächen für die Forstwirtschaft

"Zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) gemäß naturräumlich-funktionaler und forstwissenschaftlicher Gesichtspunkte werden Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen."¹⁵

Flächen, die für den Grundwasserschutz von Bedeutung sind

"Die ausreichende Sicherung des Wasserdargebotes in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist grundlegende Voraussetzung bzw. Funktionsbedingung der Daseinsgrundfunktionen. Die Sicherung des Wasserdargebotes setzt die Sicherung der Grundwasserneubildung voraus; dies bedingt Freiraumschutz. Die Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche ist weiter zu verbessern, die Versiegelung von Böden soll nur in den unbedingt erforderlichen Umfängen erfolgen, gegebenenfalls sind Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen."¹⁶

¹³ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 12.

¹⁴ Artendiversität ist ein Maß für die Vielfalt der biologischen Arten innerhalb eines Lebensraumes oder geografischen Gebietes.

¹⁵ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 36.

¹⁶ Vgl. Ebenda, S. 40.



Vorrangflächen für die Landwirtschaft

Das Ziel Nummer Z_N27 konkretisiert dahingehend:

"Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

Damit werden die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen. Diese sind:

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzung für diese vielfältige Aufgabenwahrnehmung werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen."¹⁷

Das Ziel 28 sichert darüber hinaus im Fall einer Konkurrenzsituation, dass die Landwirtschaft und alle damit verbundenen Maßnahmen Vorrang genießen.

Z 28: "Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen."¹⁸

Regionale Grünzüge

"Die Regionalen Grünzüge übernehmen in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen. Regionale Grünzüge sind größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z. T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume, Flächen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes)."¹⁹

Vorranggebiete für Rohstoffabbau

Z 32: "Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen."

Nachfolgend werden die verschiedenen Vorrangflächen anhand der Gebiete der Ortsgemeinden dargestellt.

¹⁷ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 34.

¹⁸ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 34.

¹⁹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 29.

2.2.2.3.1 Bann

Südöstlich der Gemeinde befindet sich ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Bei Vorranggebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um landwirtschaftliche Böden mit hohen Ertragszahlen. Davon gibt es im Gebiet der Ortsgemeinde Bann insgesamt drei. Vorrangflächen für den Grundwasserschutz befinden sich westlich und östlich von Bann. Hier dürfen demnach keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, welche mit dem Ziel der Sicherung des Grundwassers nicht vereinbar sind. Vorrangflächen für die Forstwirtschaft werden nordöstlich des Gemeindegebietes erfasst. Flächen des Biotopverbundes befinden sich rings um das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde.

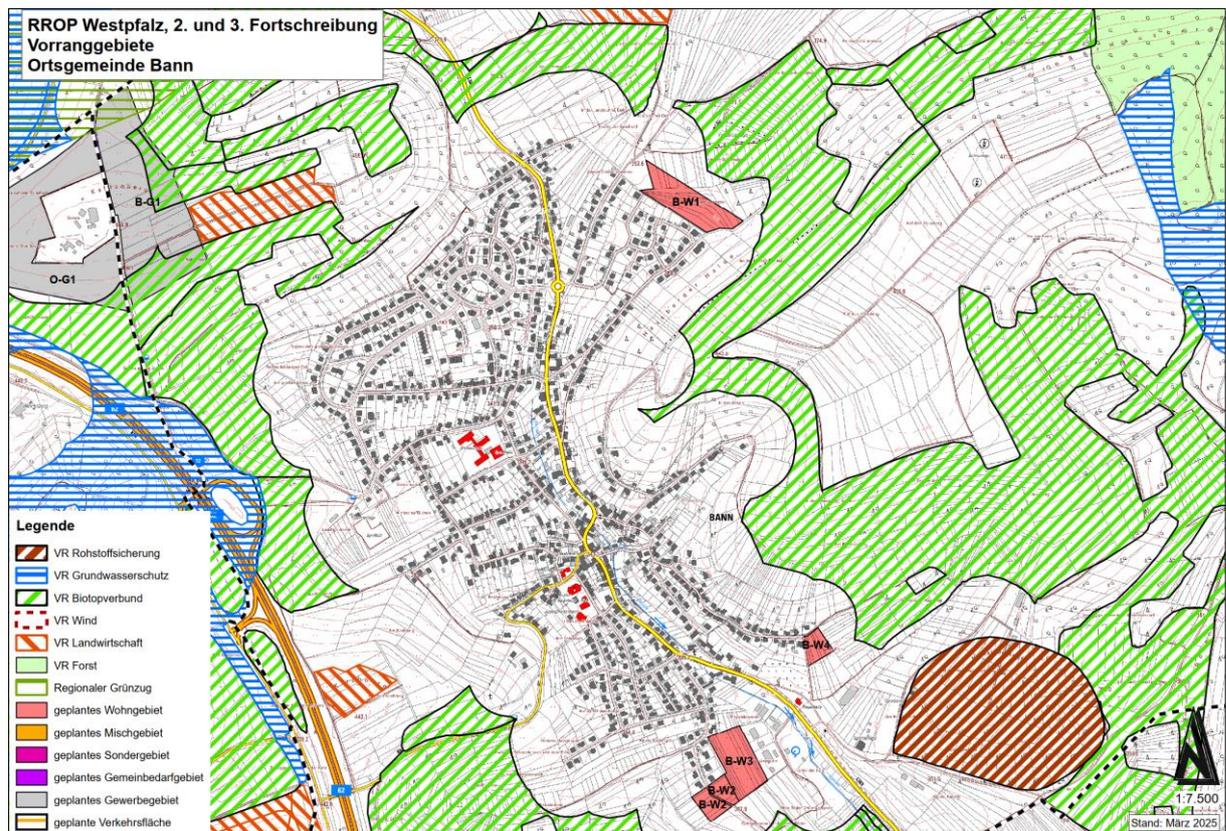


Abbildung 6 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Bann

2.2.2.3.2 Hauptstuhl

Vorrangflächen für den Biotopschutz befinden sich im nördlichen Bereich des Gemeindegebiets. Die Gemeinde ist von einem Regionalen Grünzug umgeben. Er dient als Ausgleichsfläche zum besiedelten Gebiet. Auch Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind in Hauptstuhl ausgewiesen.

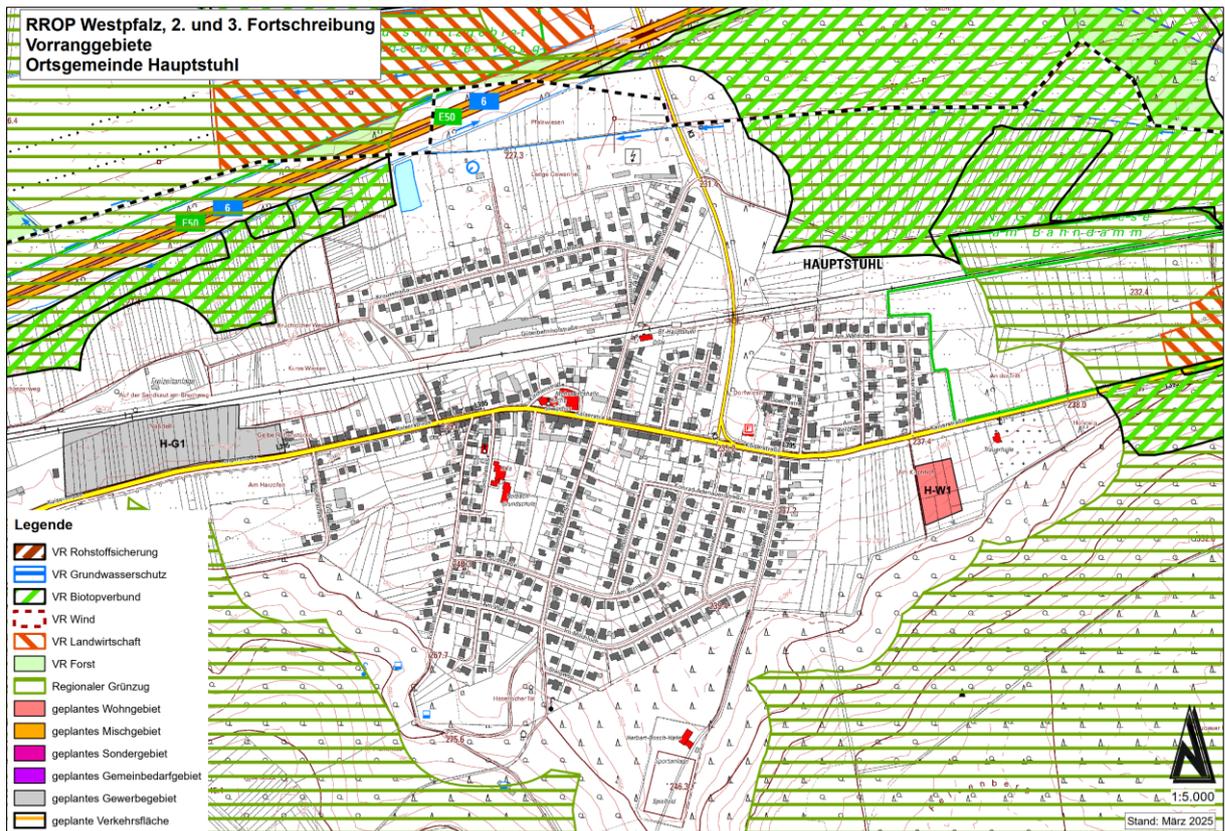


Abbildung 7 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Hauptstuhl

2.2.2.3.3 Kindsbach

Südöstlich des Gemeindegebiets ist ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz großflächig ausgewiesen. Hier können nur Maßnahmen umgesetzt werden, die sowohl mit dem qualitativen als auch mit dem quantitativen Schutz des Wassers vereinbar sind. Vorrangflächen für den Biotopschutz befinden sich im westlichen Ortsgemeindegebiet. Kindsbach ist von einem Regionalen Grünzug umgeben. "Durch die Ausweisung regionaler Grünzüge werden die Schwerpunkträume für den Freiraumschutz konkretisiert und differenziert."²⁰

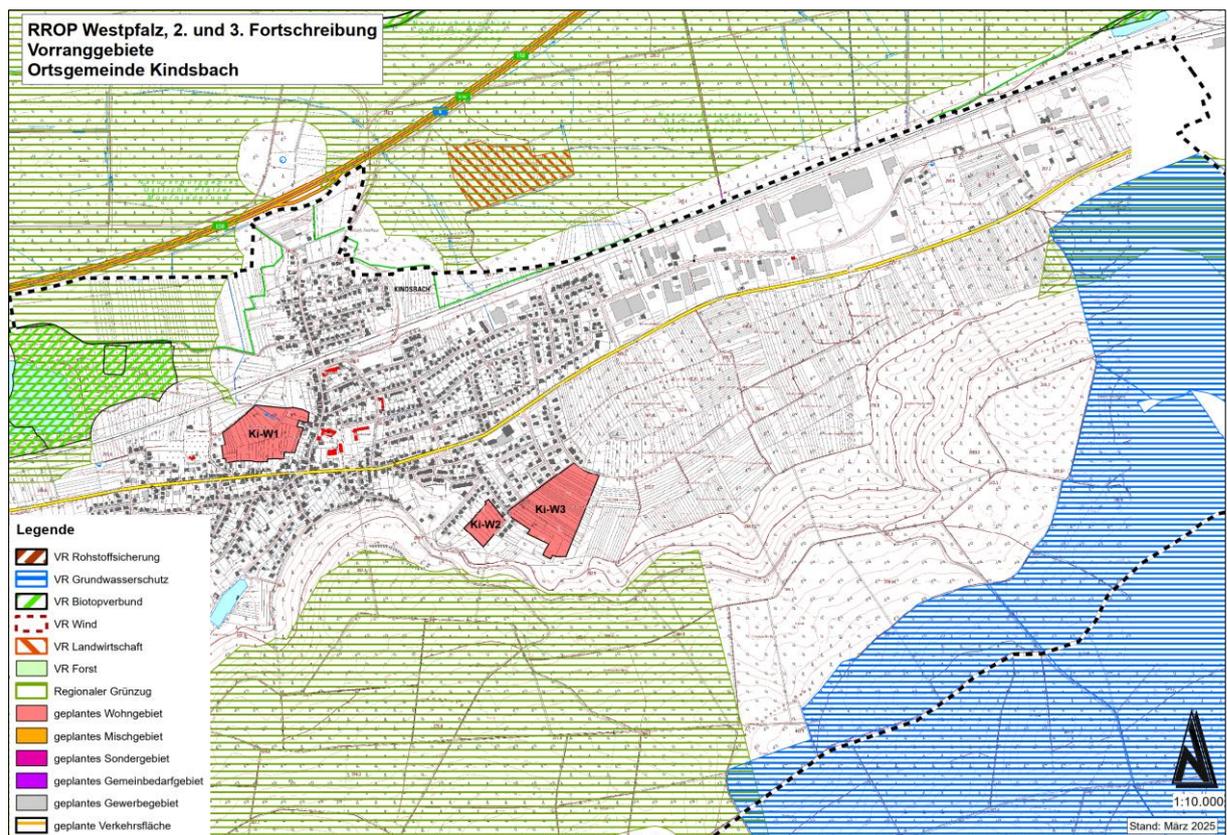


Abbildung 8 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Kindsbach

²⁰ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 29.

2.2.2.3.4 Krickenbach

Im Gemeindegebiet von Krickenbach liegen vor allem Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Flächen zur vorrangigen landwirtschaftlichen Nutzung sind vor allem im Westen und Osten der Ortsgemeinde ausgewiesen. Im Norden der Gemeinde sind Vorrangflächen für den Grundwasserschutz vorgesehen.

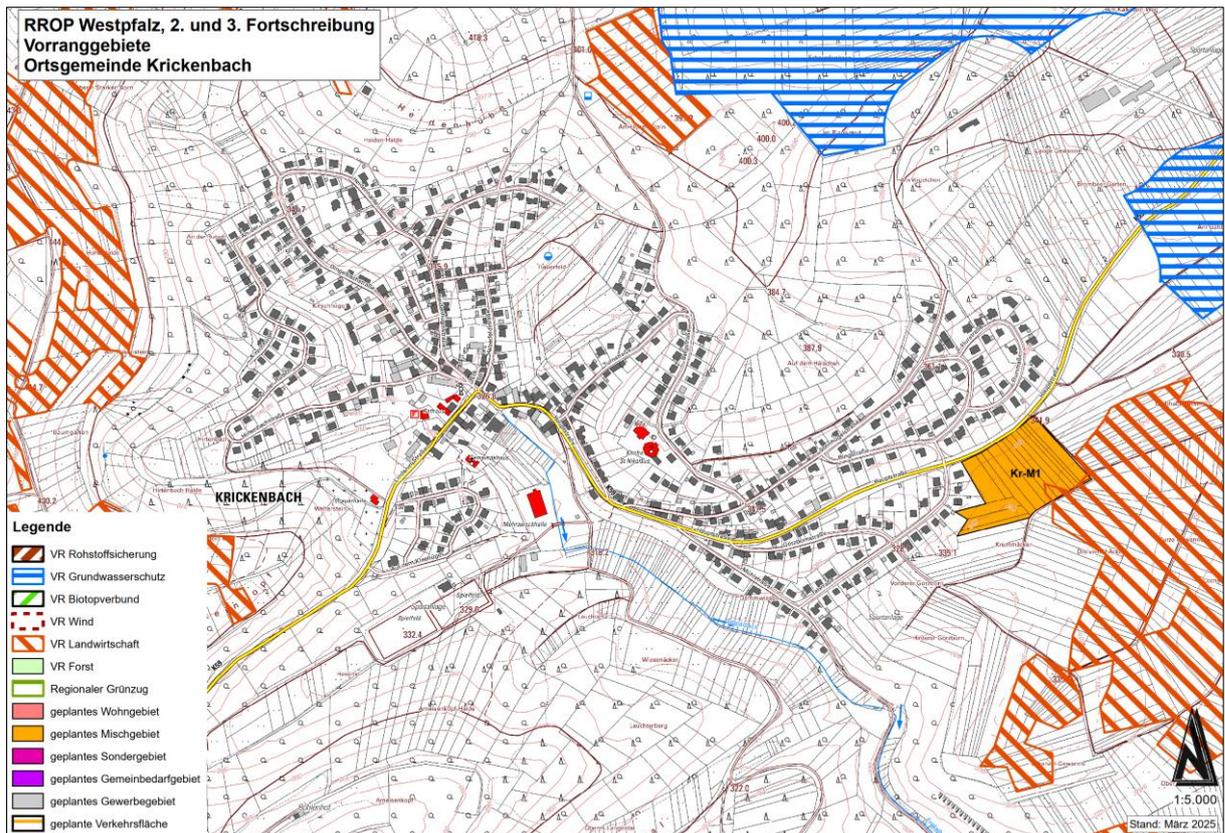


Abbildung 9 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Krickenbach

2.2.2.3.5 Landstuhl

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind westlich und südöstlich der Stadt Landstuhl ausgewiesen. Deshalb dürfen hier keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, welche mit dem Ziel der Sicherung des Grundwassers nicht vereinbar sind. Neben dem qualitativen Schutz wird auch der quantitative Schutz des Wassers beachtet. Weiter ist großflächig um das Stadtgebiet ein Regionaler Grünzug ausgewiesen. Er übernimmt eine Ausgleichsfunktion zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen, denn in regionalen Grünzügen darf nicht gesiedelt werden. Vereinzelt befinden sich noch Flächen des Biotopverbundes und Vorrangflächen für die Landwirtschaft in den Randbereichen der Stadt Landstuhl.

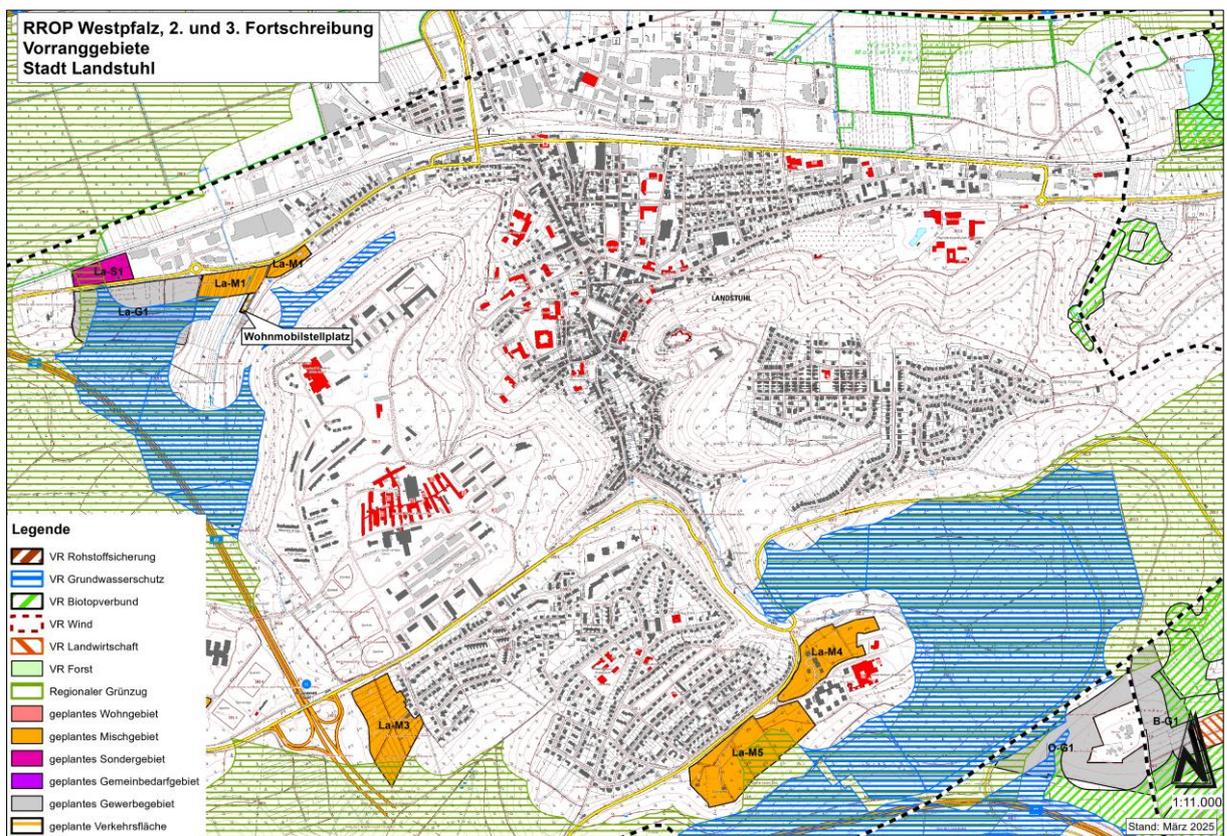


Abbildung 10 Vorrangflächen in der Stadt Landstuhl

2.2.2.3.6 Linden

Im Norden der Ortsgemeinde Linden ist ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Hier können durch die Verbandsgemeinde Landstuhl und die Ortsgemeinde Linden nur Maßnahmen durchgeführt werden, die zum qualitativen und quantitativen Schutz des Wassers beitragen. Südwestlich der Ortslage sind Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier handelt es sich in der Regel um Böden mit Ertragszahlen, weshalb die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat.

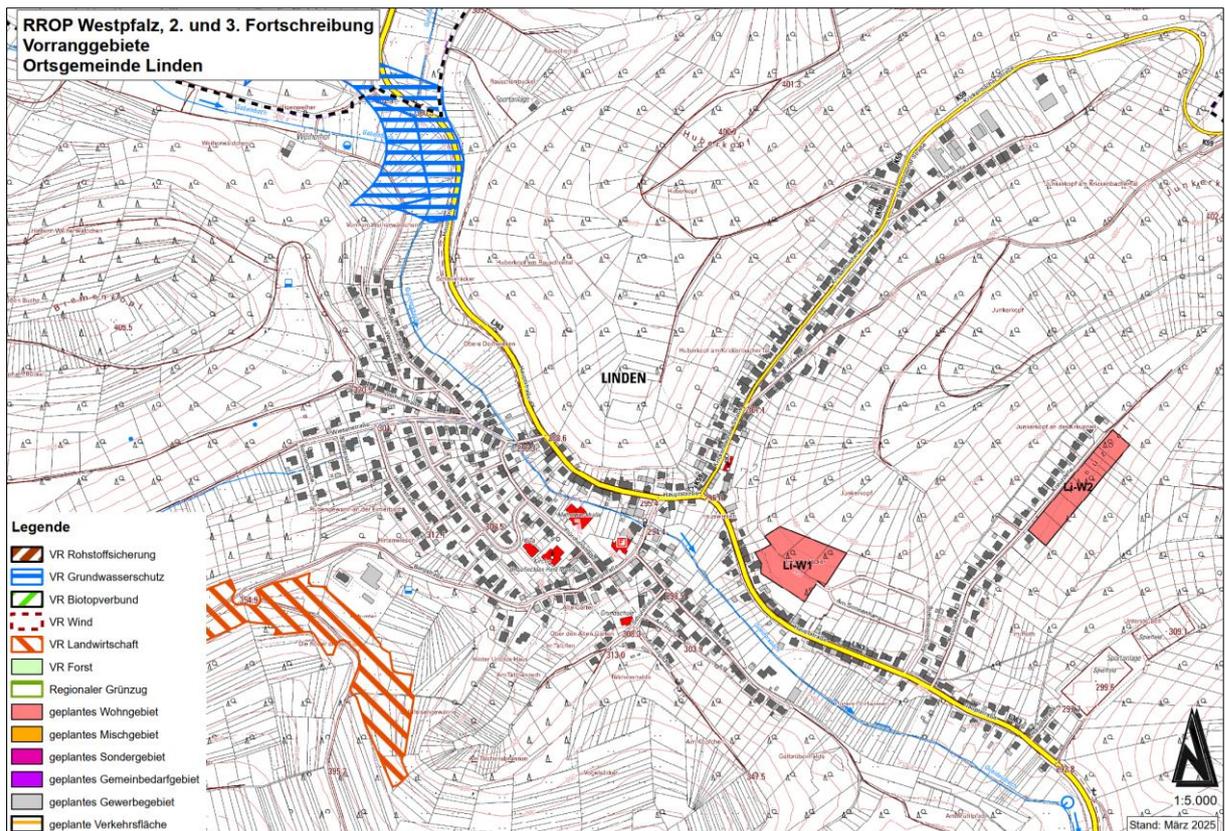


Abbildung 11 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Linden

2.2.2.3.7 Mittelbrunn

Rings um die Ortsgemeinde sind Flächen für den Biotopschutz vorgesehen. Diese sind aufgrund ihres ökologischen Wertes und wegen ihrer Relevanz für die Artendiversität als Vorrangflächen zu sichern. Deshalb sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind.

Weiter sind um den gesamten Ortskern großflächig Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dadurch werden die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen.

Im nördlichen Bereich der Ortsgemeinde befinden sich zudem noch Flächen des Vorranggebietes Grundwasserschutz sowie des Regionalen Grünzugs.

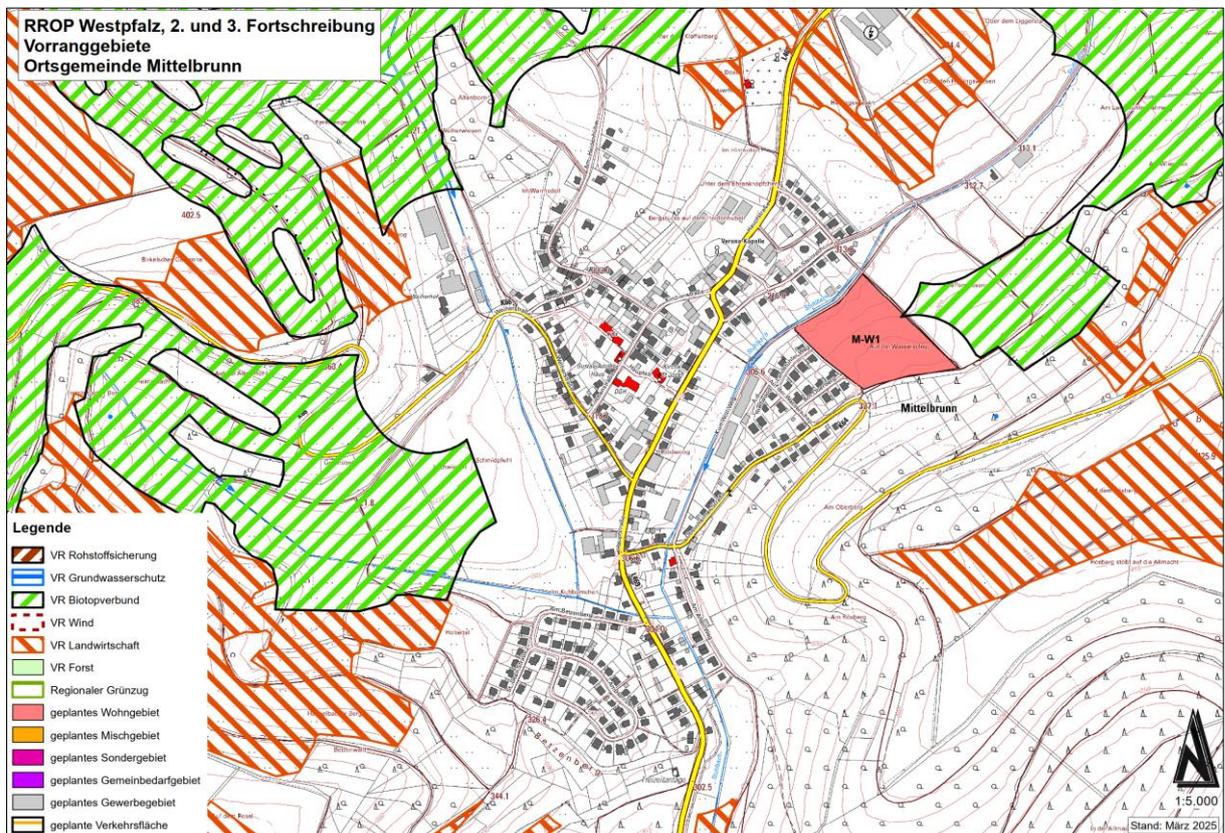


Abbildung 12 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Mittelbrunn

2.2.2.3.8 Oberarnbach

Südlich des Gemeindegebiets von Oberarnbach sind großflächig Flächen für den Regionalen Biotopverbund ausgewiesen. Diese Bereiche umfassen sowohl vorhandene wertvolle Lebensräume als auch Entwicklungsbereiche mit entsprechenden Standortpotenzialen als räumliche Voraussetzung für die aktive Sicherung des kohärenten Netzes in Form eines regionalen Flächenpools zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen sowie kommunaler und regionaler Ausgleichserfordernisse.²¹

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind großflächig im nördlichen Bereich von Oberarnbach ausgewiesen. "Innerhalb der Vorranggebiete für die Sicherung des Grundwassers sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen." (Z 36)²² Im südöstlichen Gemeindegebiet befinden sich zudem noch Vorranggebiete für die Landwirtschaft.

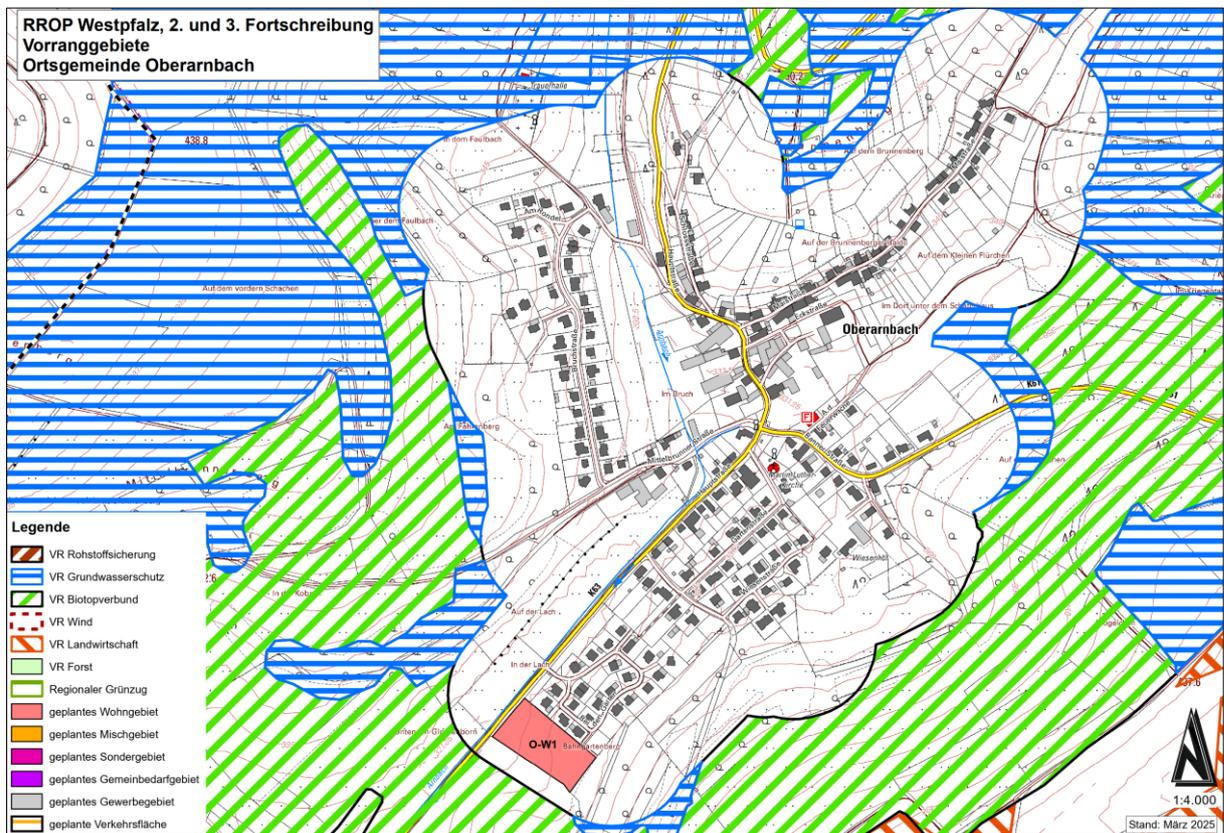


Abbildung 13 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Oberarnbach

²¹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 27.

²² Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 40.

2.2.2.3.9 Queidersbach

Westlich des Gemeindegebiets von Queidersbach sind große Vorrangflächen zum einen für den Biotopschutz und zum anderen für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. In diesem Bereich dürfen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durchgeführt werden, die mit der Vorrangfunktion des Biotopschutzes und der Landwirtschaft auf Dauer nicht vereinbar sind. Der östliche Bereich des Gemeindegebietes ist nahezu vollständig durch das Vorranggebiet Grundwasserschutz belegt. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung im Osten der Ortsgemeinde.

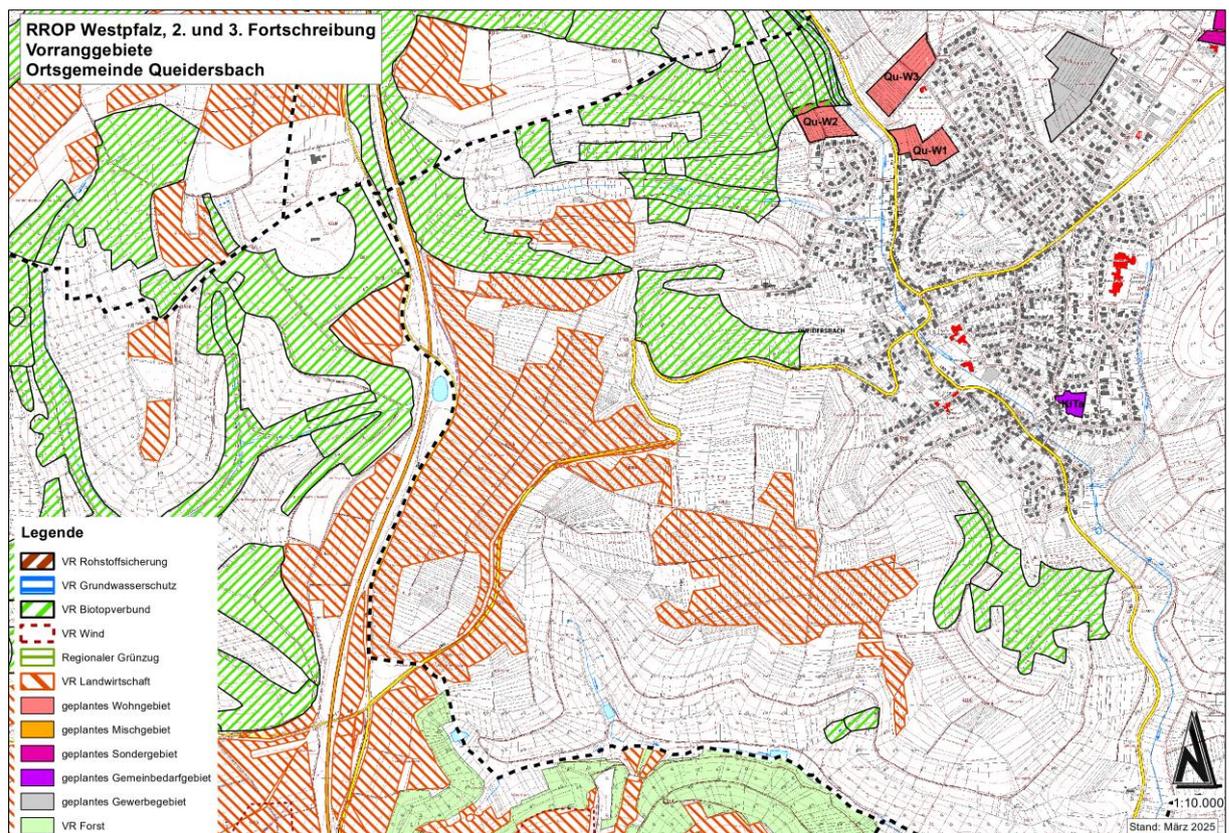


Abbildung 14 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Queidersbach

2.2.2.3.10 Schopp

Östlich der Ortsgemeinde Schopp ist ein Vorranggebiet für den Biotopschutz ausgewiesen. Solche Vorrangflächen dienen der Erhaltung, Sicherung und Pflege noch bestehender Biotopkomplexe. Vorhandene Belastungen sollen auf ein verträgliches Maß minimiert und weitere Beeinträchtigungen, die die Lebensräume überfordern, vermieden werden. Nördlich und südlich der Ortslage sind Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden der Siedlung befindet sich ein Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung. Der nördliche Bereich der Ortsgemeinde ist als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.

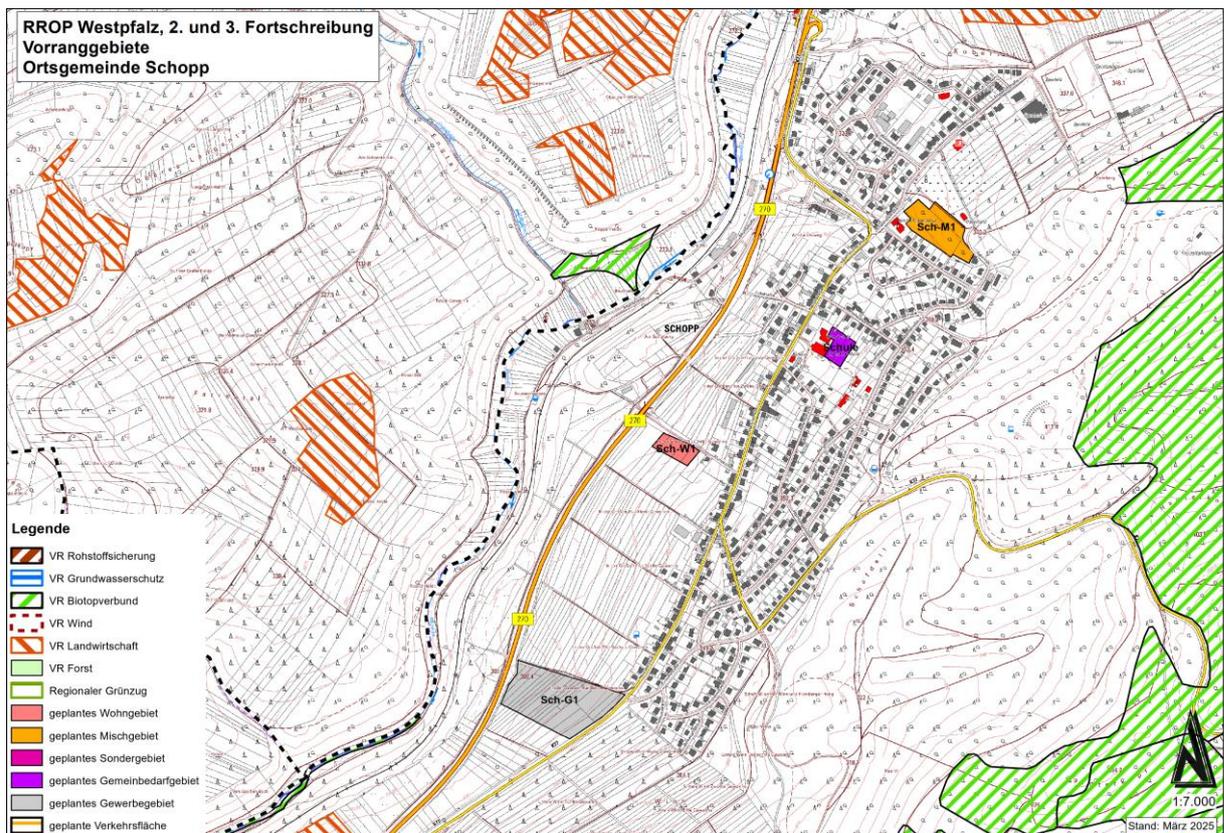


Abbildung 15 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Schopp

2.2.2.3.11 Stelzenberg

Rings um die Ortslage der Gemeinde Stelzenberg ist ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen können hier folglich nur durchgeführt werden, wenn der Sicherung des Grundwassers durch einen qualitativen und quantitativen Schutz Rechnung getragen wird. Weiter ist im Westen großflächig eine Vorrangfläche für den Regionalen Biotopverbund ausgewiesen.

Im Bereich der Breitenau, die zur Ortsgemeinde Stelzenberg dazugehört und westlich gelegen ist, wird das Vorranggebiet für den Grundwasserschutz fortgeführt. Nördlich der Breitenau befindet sich noch eine ausgewiesene Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

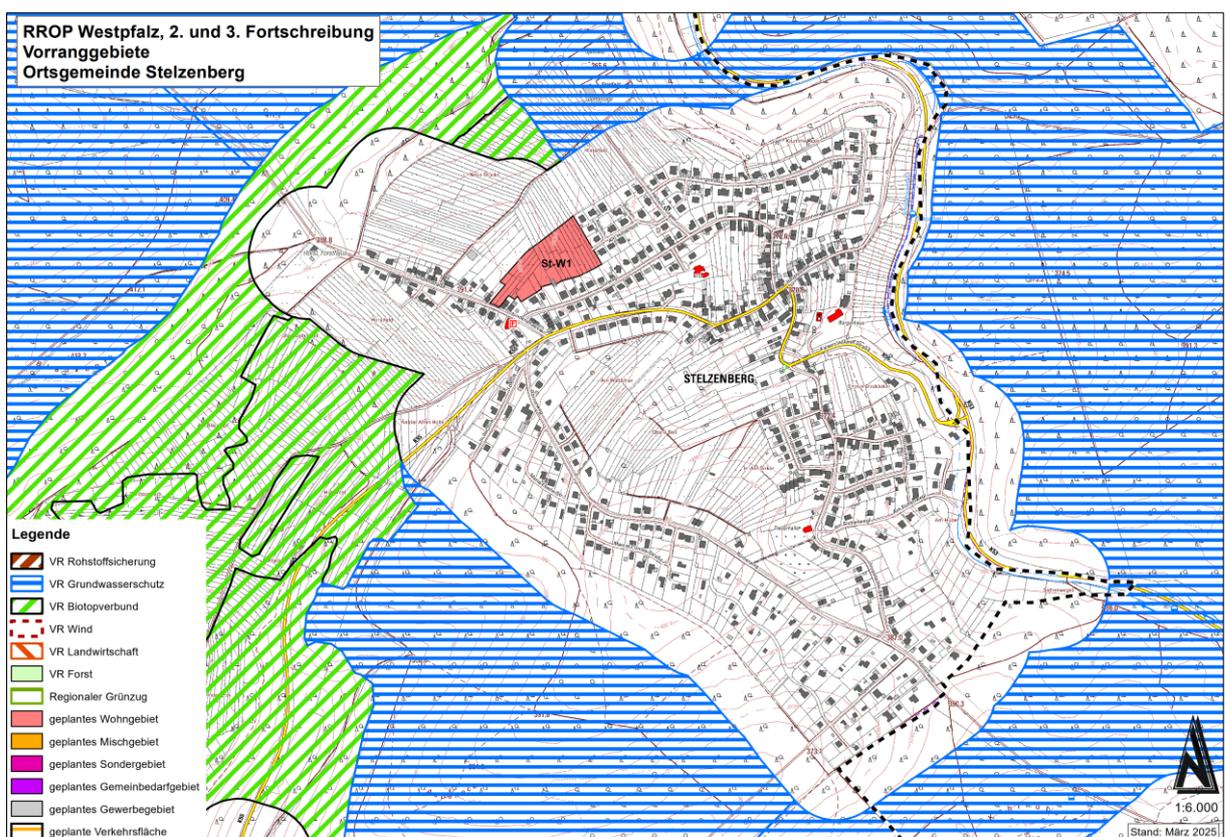


Abbildung 16 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Stelzenberg

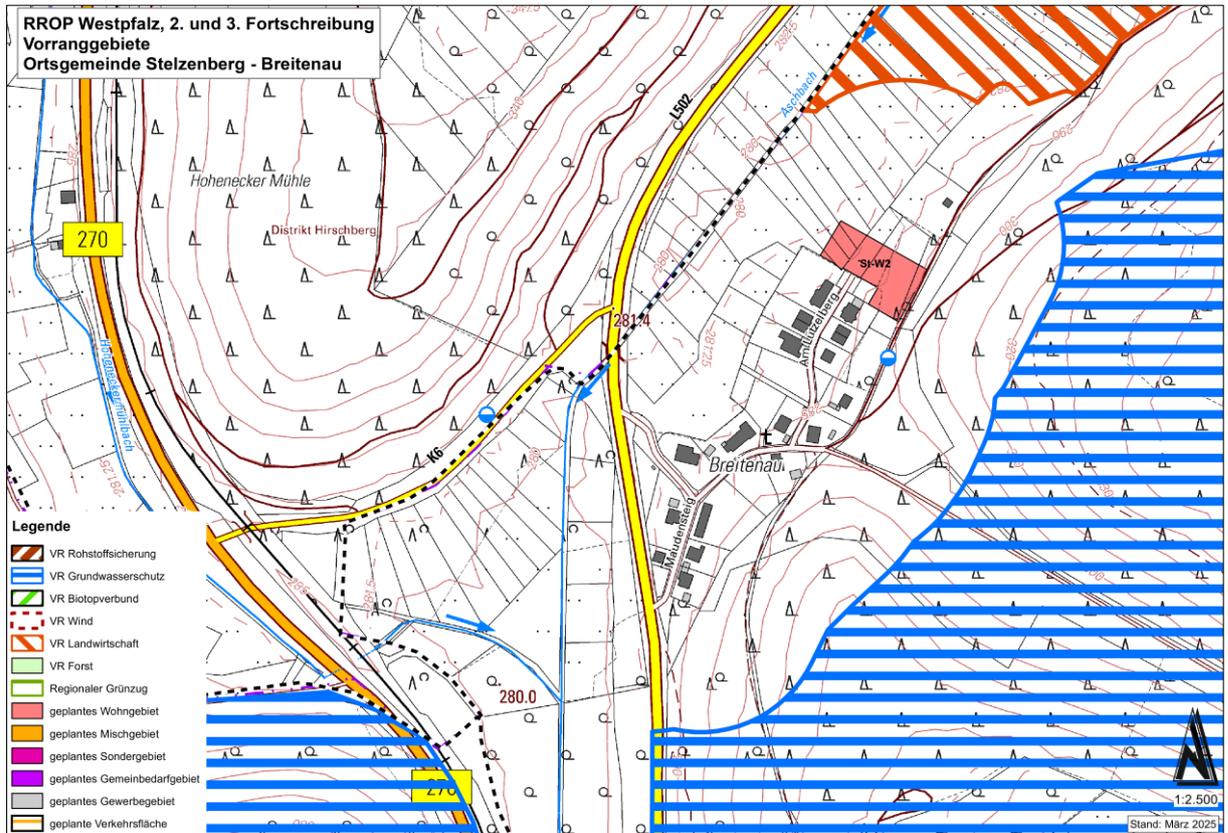


Abbildung 17 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Stelzenberg, Breitenau

2.2.2.3.12 Trippstadt

Im Nordwesten der Ortsgemeinde Trippstadt ist großflächig ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen. In südöstliche Richtung schließt sich dem eine Vorrangfläche für den Biotopschutz an. Weiter befinden sich Flächen des Regionalen Biotopverbundes südöstlich von Trippstadt. Westlich der Ortslage ist eine Vorrangfläche für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

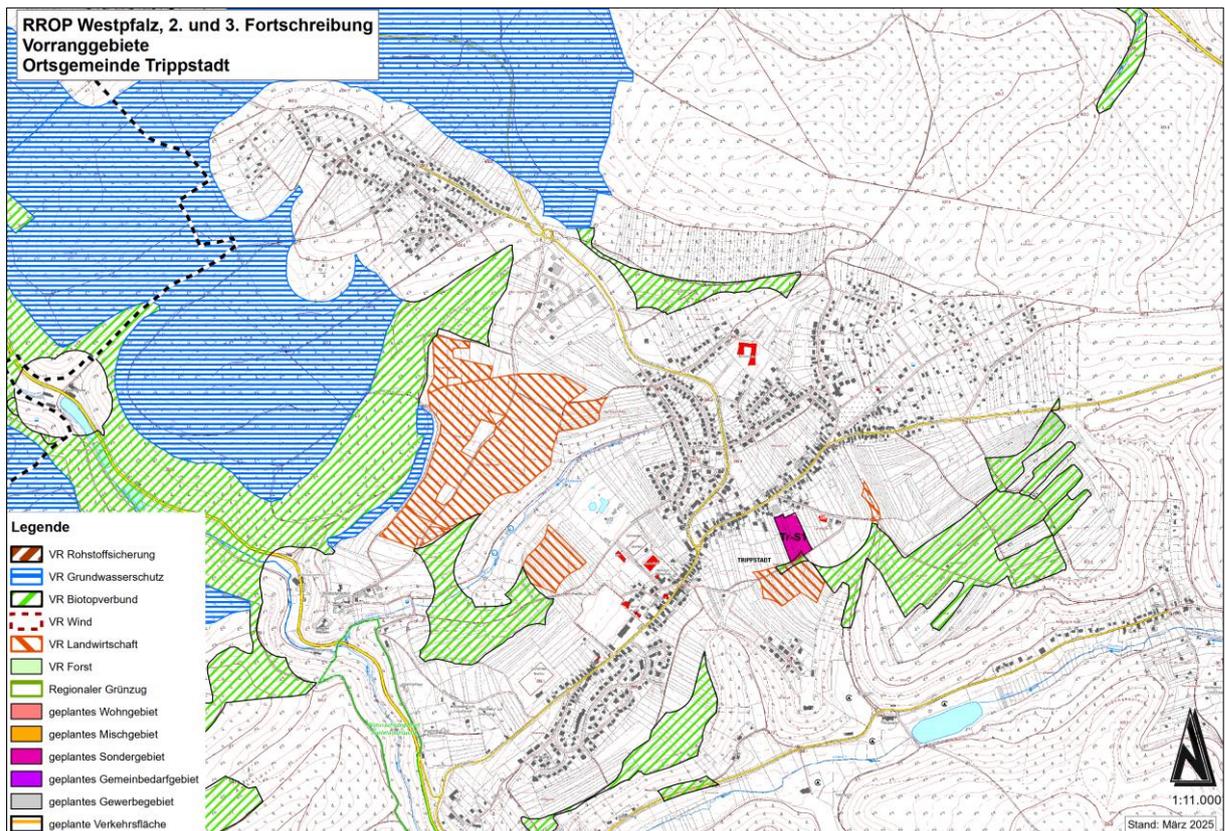


Abbildung 18 Vorrangflächen in der Ortsgemeinde Trippstadt

2.2.2.4 Vorbehaltsgebiete in der Verbandsgemeinde

"In einem Vorbehaltsgebiet – auch Vorsorgegebiet genannt – ist einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Ein Vorbehaltsgebiet besitzt den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung. Es ist damit im Vergleich zum Vorranggebiet der endgültigen Abwägung voll zugänglich, wirkt nur rahmensetzend und überlässt die konkrete Ausgestaltung der nachfolgenden Planung, auch der gemeindlichen Bauleitplanung. Vorbehaltsgebiete sind in nachfolgenden Plan-, Prüf- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Ein Vorbehalt ist also nicht leichter Hand überwindbar, sondern nur begründet im konkreten Einzelfall."²³

²³ Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet und Eignungsgebiet, <https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Vorranggebiet%2C%20Vorbehaltsgebiet%20und%20Eignungsgebiet.pdf>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

2.2.2.4.1 Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

"Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften sind Aufgaben der Raumordnung, die es insbesondere unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung umzusetzen gilt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Landschaftsräume Pfälzerwald, Donnersberg, Westlicher Niederung, Sickinger Stufe und das Stadtumfeld von Kaiserslautern.

Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung – insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung – werden Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus ausgewiesen."

G 25: "Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt" ²⁴

Vorbehaltsflächen für Erholung und Tourismus sind großflächig im Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl ausgewiesen. Insbesondere südlich von Hauptstuhl und Kindsbach, östlich von Bann und Queidersbach und im Bereich der Ortsgemeinden Stelzenberg, Krickenbach, Schopp und Trippstadt sind große Flächen definiert.

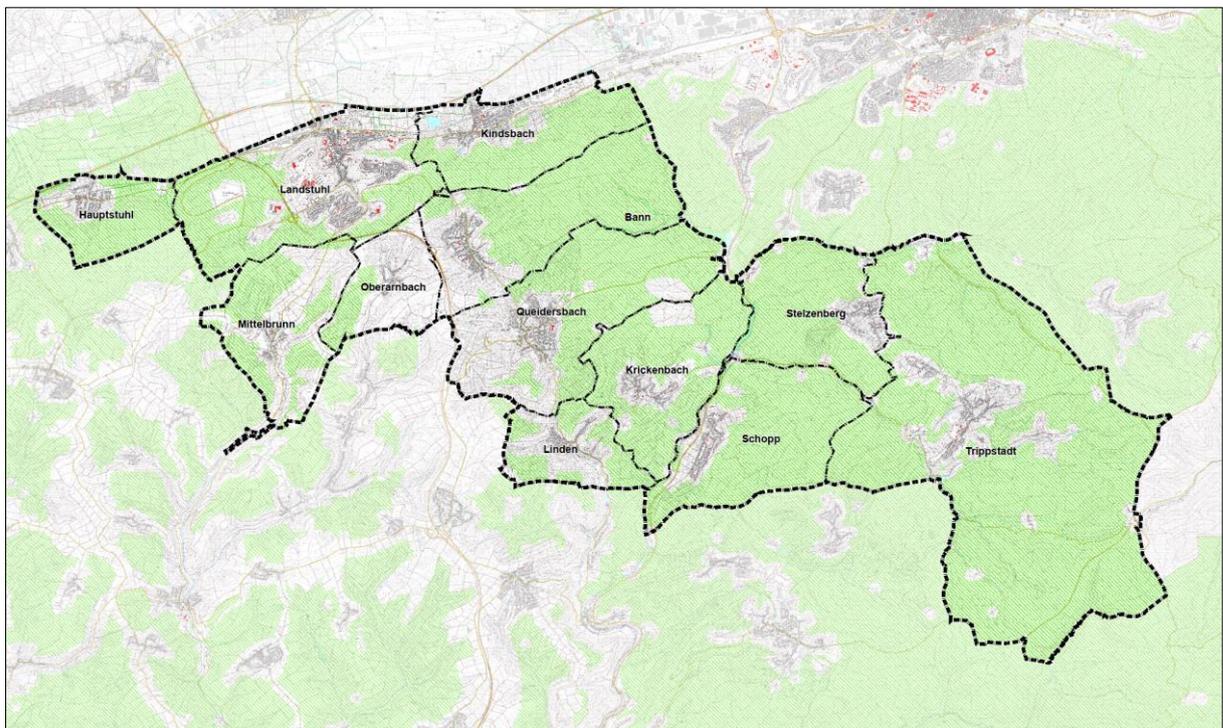


Abbildung 19 Vorbehaltsflächen für Erholung und Tourismus

²⁴ Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 31f..

2.2.2.4.2 Vorbehaltsgebiet Siedlungsäsur

Durch die Ausweisung von Siedlungsäsuren ist es möglich, Siedlungsbereiche zu gliedern.

G 20: "Mit Siedlungsäsuren soll ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern verhindert werden"²⁵

Im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl gibt es eine Siedlungsäsur. Diese soll das Zusammenwachsen der Stadt Landstuhl und der Ortsgemeinde Kindsbach verhindern. Die Siedlungsbereiche sind hier nur circa 700 m voneinander getrennt.

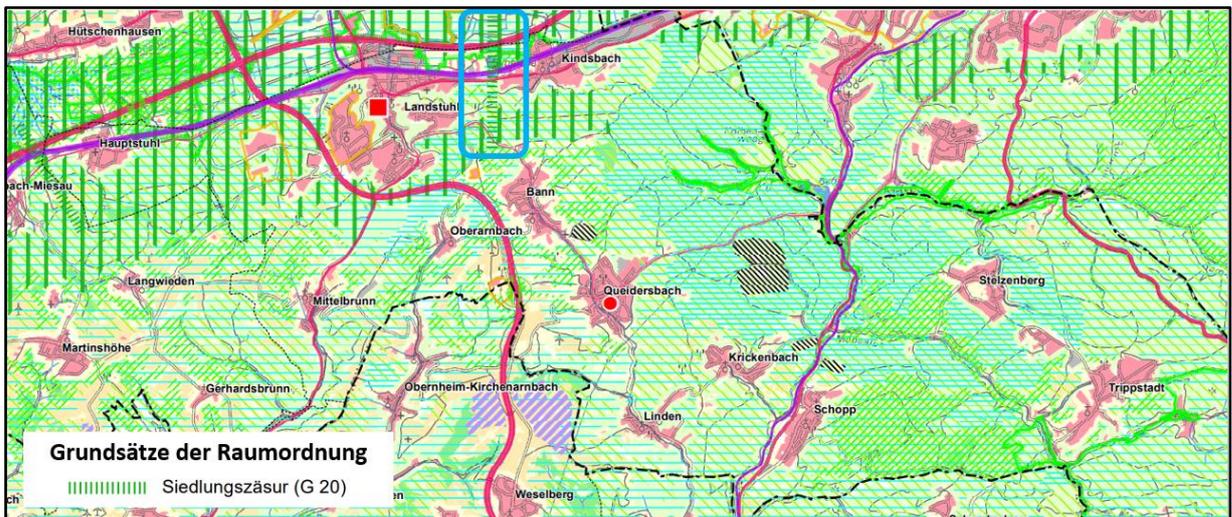


Abbildung 20 Vorbehaltsflächen für Siedlungsäsuren

2.2.2.4.3 Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers

"Die ausreichende Sicherung des Wasserdargebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist grundlegende Voraussetzung bzw. Funktionsbedingung der Daseinsgrundfunktionen. Die Sicherung des Wasserdargebots setzt die Sicherung der Grundwasserneubildung voraus; dies bedingt Freiraumschutz. Die Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche ist weiter zu verbessern, die Versiegelung von Böden soll nur in den unbedingt erforderlichen Umfängen erfolgen, ggf. sind Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen."

G 37: "Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen."²⁶

Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sind im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl großflächig ausgewiesen. Sie liegen südlich von Hauptstuhl und im Bereich der Ortsgemeinden Bann, Mittelbrunn, Queidersbach, Linden, Krickenbach, Steizenberg, Schopp und Tripstadt.

²⁵ Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 29.

²⁶ Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, S. 40f..

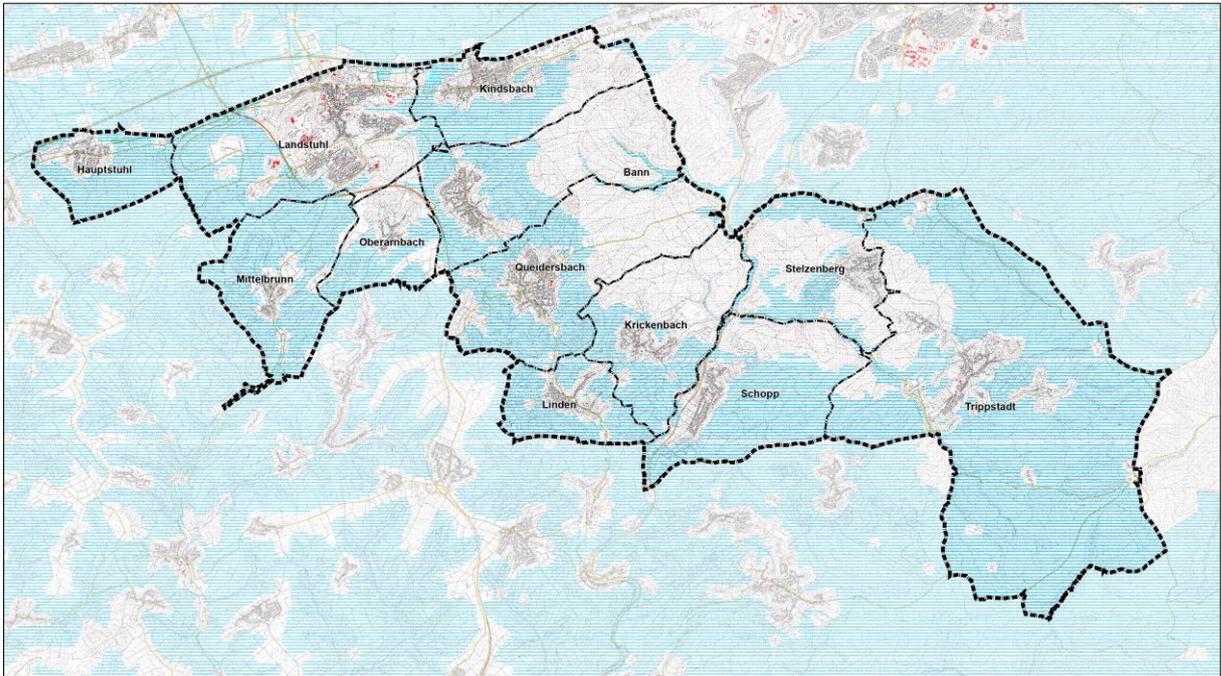


Abbildung 21 Vorbehaltsflächen für die Sicherung des Grundwassers

2.2.2.5 Konsequenzen für den Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes besteht eine strikte Beachtungspflicht (Zielbeachtungspflicht, § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG) der Ziele der Raumordnung. Die Beachtungspflicht schließt aus, Ziele der Raumordnung im Wege von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen zu überwinden. Weiter sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Unter diese Pflichten fallen die Ziele und Grundsätze, aus denen sich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ableiten lassen, aber auch andere Themen wie beispielsweise Schwellenwerte im Rahmen der Baulandentwicklung in der Verbandsgemeinde. Die Schwellenwerte stellen dabei die Basis dar für die Ermittlung der Siedlungsflächenentwicklung der Ortsgemeinden. Diese werden unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (6. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes) ermittelt. Bislang wurde dabei allerdings der Anteil der Angehörigen der US-Streitkräfte mit ihren Familienangehörigen in der VG Landstuhl, die aufgrund der Nähe zur Airbase Ramstein einen erheblichen Teil in einzelnen Ortsgemeinden ausmachen, aufgrund fehlender Daten nicht berücksichtigt. Inzwischen liegen Daten vor, sodass die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 04.12.2024 beschlossen hat, diese zukünftig zu berücksichtigen:

"Hinsichtlich der Integration des Streitkräfteamsatzes in die Methodik zur Festlegung von Bedarfswerten und die Berechnung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung beschließt die Regionalvertretung der PGW mit sofortiger Wirkung deren Anwendung in allen entsprechend betroffenen Verfahren. Die notwendigen Grundlagendaten werden in regelmäßigem Aktualisierungsturnus durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz bereitgestellt."



2.3 Lärmaktionsplan

Für die ehemalige Verbandsgemeinde Landstuhl (ohne damalige VG KL-Süd) trat am 01.06.2015 der Lärmaktionsplan nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Kraft. Am 01.02.2019 trat die 3. Runde der Lärmkartierung im Rahmen der Überprüfung in Kraft. Dieser wurde erstellt, um Lärmprobleme und die damit einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen.

Generell gilt bei Lärmaktionsplänen, dass bei der Neuausrichtung, Fortschreibung und Festsetzung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, überörtlichen Raumordnungsplänen und anderen Plänen (z. B. Verkehrsentwicklungspläne, Umweltplan) berücksichtigt werden und gehören zum notwendigen Abwägungsmaterial. Eine Planungsverpflichtung, das bedeutet die Verpflichtung zur Aufstellung eines Bauleitplanes zur Umsetzung von Maßnahmen, welche im Lärmaktionsplan geplant oder empfohlen werden, besitzt die Lärmaktionsplanung nicht. Bei der möglichen Festlegung von ruhigen Gebieten (siehe hierzu auch S. 50) handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Letztendlich besitzen die im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen damit einen Empfehlungscharakter, der für die zuständigen Behörden oder den Straßenbaulastträger eine Prüfpflicht und Abwägung der Maßnahmen mit den jeweiligen anderen Belangen nach sich zieht. Wie oben bereits ausgeführt, besteht kein Zwang zur Umsetzung der im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen. Auch schreibt der Lärmaktionsplan keine zeitliche Frist zur Umsetzung der Maßnahmen vor. In dem Prozess geht es vielmehr darum, an die örtlichen Gegebenheiten einer Kommune angepasste Maßnahmen umzusetzen.

Die Lärmaktionsplanung 3. Runde aus dem Jahr 2019 wurde für die ehemalige VG Landstuhl erstellt. Dabei ist der Bereich der ehemaligen VG KL-Süd nicht enthalten. Daher wird der Vollständigkeit halber an dieser Stelle nur ein Verweis vorgenommen. Die Lärmaktionsplanung 2019 kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landstuhl.de/de/die-verbands-gemeinde/laermaktionsplanung/> (zuletzt aufgerufen am 25.03.2025)

Im Weiteren wird auf den landesweiten Lärmaktionsplan für Rheinland-Pfalz mit Maßnahmen für die Verbandsgemeinde Landstuhl Bezug genommen. Dieser beschäftigt sich mit dem aktuellen Zuschnitt der Verbandsgemeinde nach der Fusion und ist im Januar 2024 veröffentlicht worden.²⁷

Im Lärmaktionsplan für die Verbandsgemeinde Landstuhl sind bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung aufgeführt. Es wird eine Unterteilung in drei Kategorien vorgenommen: Maßnahmen für mehrere Gemeinden in der Verbandsgemeinde, weitere Maßnahmen in Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen, weitere Maßnahmen in Gemeinden ohne Hauptverkehrsstraßen.

Maßnahmen für mehrere Gemeinden in der Verbandsgemeinde

Auf der Bundesautobahn A 6 wurde zwischen dem Autobahnkreuz Landstuhl-West und der Autobahnanschlussstelle Bruchmühlbach-Miesau in beiden Fahrtrichtungen eine lärmmindernde Deckschicht aufgebracht. Die Deckschichten führen zur einer Lärminderung durch die A 6, was positive Auswirkungen für die Stadt Landstuhl und die Ortsgemeinde Hauptstuhl mit sich bringt.

²⁷ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU), Maßnahmenkapitel der Gemeinden I bis L (Stand: Januar 2024), <https://umgebungslaerm.rlp.de/laermaktionsplanung/massnahmenkapitel-der-gemeinden-i-bis-l>, zuletzt aufgerufen 25.03.2025.



"Entsprechend der Dringlichkeitsreihung des Lärmimmissionskatasters wurden in der Sickingenstadt Landstuhl im Zuge der L 395 (Saarbrücker Straße, Kaiserstraße) sowie in der L 363 (Ludwigstraße, Hauptstraße und Weiherstraße) Ende der 90er Jahre und darüber hinaus in der Ortsdurchfahrt Kindsbach im Zuge der L 395 in den Jahren 2010 bis 2013 passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt."

Weitere Maßnahmen in Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen

Bann

In Bann auf der K 61 zwischen der südwestlichen Ortseinfahrt und der Kreuzung mit der L 363 befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h.

Hauptstuhl

Zur Abschirmung des Verkehrslärms wurde in den Bebauungsplanunterlagen "Am Kirchhof" der Ortsgemeinde Hauptstuhl die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Kaiserstraße (L 395) festgelegt.

Vor der östlichen Ortseinfahrt nach Hauptstuhl auf der L 395 befindet sich eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h.

Krickenbach

Vor der südwestlichen Ortseinfahrt nach Krickenbach befindet sich auf der K 59 eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h bis nach Linden. Ebenfalls auf der K 59 befindet sich in Krickenbach zwischen der Kreuzung mit der Ortsstraße "Haberfeldstraße" und der Kreuzung mit der Ortsstraße "Turnstraße" eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Weiterhin auf der K 59 befindet sich vor der nordöstlichen Ortseinfahrt nach Krickenbach eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h. Auf der K 59 befindet sich vor der Kreuzung mit der B 270 eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h.

Landstuhl

Im Verlauf der A 62 im Norden der Autobahnabfahrt auf die L 470 befindet sich eine Lärmschutzwand am westlichen Rand der A 62. Diese schützt die Reha-Klinik "Reha Westpfalz" vor Autobahnlärm.

Zur Abschirmung des Verkehrslärms wurde gemäß Bebauungsplanunterlagen "Am Rothenborn, 2. Teil, 1. Änderung" der Sickingenstadt Landstuhl eine Lärmschutzwand entlang der L 470 errichtet.

Weiterhin an dem südlichen Rand der L 470 in Landstuhl befindet sich zwischen der Kreuzung mit der Ortsstraße "Beethovenstraße" und der Kreuzung mit der Ortsstraße "Langwiedener Straße" ein Lärmschutzwand, der das südwestliche Siedlungsgebiet von Landstuhl vor dem Straßenlärm der L 470 schützt.

Auf der A 62 befindet sich im Bereich der Autobahnabfahrt auf die L 470 bis zum Ende des Tunnels eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h in eine Richtung und eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h in Gegenrichtung.

An der Kreuzung der Straßen L 470, L 363 und L 469 befindet sich eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h in die Fahrtrichtung L 470 und L 363. Diese Geschwindigkeitsreduzierung wird danach auf der L 363 zu einer einseitigen Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h und auf der L 470



zu einer beidseitigen Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h.

Zwischen der Autobahnabfahrt auf die L 470 und der Kreuzung mit den Straßen L 470, L 363 und L 469 befindet sich auf der L 470 eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h in der Nähe der Autobahnabfahrt und eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h in der Nähe der Kreuzung.

Ebenfalls auf der L 470 zwischen der Autobahnauffahrt auf die A 62 und der Kreuzung mit der L 465 befindet sich an dem Siedlungsgebiet "Rothenborn" eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h.

Vor der nordwestlichen Ortseinfahrt nach Landstuhl auf der L 395 befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h, die nach dem Kreisel zu einer beidseitigen Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h wird.

Mittelbrunn

Vor der nördlichen Ortseinfahrt nach Mittelbrunn befindet sich auf der L 469 eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h.

Im Süden des Ortes Mittelbrunn auf der L 469 befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h in der Nähe der Mittelbrunnermühle.

Oberarnbach

Auf der A 62 zwischen der Autobahnauffahrt auf die K 60 und der Brücke der K 61 über die A 62 befindet sich eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h.

Vor der südwestlichen Ortseinfahrt nach Oberarnbach befindet sich auf der K 63 eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h.

Auf der K 60 zwischen der Kreuzung mit der K 61 und der K 63 befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h. Ebenfalls auf der K 60 weiterführend von der Kreuzung mit der K 63 aus befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h.

Queidersbach

Vor der nordöstlichen Ortseinfahrt nach Queidersbach befindet sich auf der L 472 eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h.

Stelzenberg

An der Kreuzung der L 500 mit der K 55 befindet sich eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h in beiden Fahrtrichtungen der L 500.

Es befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h auf der K 53 zwischen der Kreuzung mit der K 55 und der L 503.



Schopp

Auf der B 270 an der Kreuzung mit der K 77 im Süden von Schopp befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h. Weiterhin auf der B 270 ab der Kreuzung mit der K 77 im Norden von Schopp befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h bis zur Verbandsgemeindegrenze nach Kaiserslautern.

Ebenfalls am südöstlichen Rand der B 270 an der Überbrückung der Ortsstraße "Flurstraße" befindet sich eine Lärmschutzwand. Diese Lärmschutzwand ist auf einem Lärmschutzwall errichtet. Diese Wall-Wandkombination schützt das südliche Wohngebiet von Schopp vor dem Straßenverkehrslärm der B 270.

Weitere Maßnahmen in Gemeinden ohne Hauptverkehrsstraßen

Linden

Vor der nordwestlichen Ortseinfahrt nach Linden befindet sich auf der L 363 eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h.

Trippstadt

Auf der L 500 zwischen der Kreuzung mit der K 50 und der Kreuzung mit der K 55 befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Nähe des Wilensteinerhofs. In südlicher Richtung der 30er Zone befindet sich eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h und in nördliche Richtung befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h, die später zu einer beidseitigen Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h wird.

Vor der nordöstlichen Ortseinfahrt nach Trippstadt befindet sich auf der K 50 eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h.

Am Kreisell mit den Straßen K 54 und K 53 befindet sich eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h in allen Fahrrichtungen. Diese Geschwindigkeitsreduzierungen werden auf der K 53 zu beidseitigen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 70 km/h.

Auf der K 51 zwischen der Kreuzung mit der Ortsstraße "Landauer Weg" in Neuhoof und dem Camping-Freizeitzentrum "Sägmühle" befindet sich eine beidseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h. Nach dieser 30er Zone befindet sich eine einseitige Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h, die später zu einer einseitigen Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h wird.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Im Lärmaktionsplan werden geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre beschrieben. Für die Stadt Landstuhl soll dabei im Zuge des Ausbaus der Kaiserstraße stadteinwärts bis zur "Von-Richthofen-Straße" eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h eingeführt werden. Der Ausbau der Straße ist für die Jahre 2024 bis 2027 geplant.

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Um die Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei der Ortseinfahrt sicherzustellen, sollen verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Diese beinhalten beispielsweise die Verengung des Straßenquerschnitts oder die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h vor der



Ortseinfahrt. Die Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h kann durch eine Anzeigetafel mit der momentan gefahrenen Geschwindigkeit sowie durch vermehrte Kontrollen sichergestellt werden.

Durch die Nutzung der Saarbrücker Straße für den Anlieferungsverkehr für das Gewerbegebiet West in Landstuhl kommt es zu vermehrten Beschwerden der Anwohner. Dies kann durch eine Verkehrsumlenkung über die A 62 behoben werden. Dazu müsste eine entsprechende Hinweisbeschilderung an der Autobahn A 6 sowie A 62 angebracht werden.

Zur Verringerung der Lärmbelastung für die Bevölkerung der Verbandsgemeinde Landstuhl werden folgende langfristigen und konsistenten Maßnahmen weiterhin berücksichtigt:

- Regelmäßige Kontrollen des ordnungsgemäßen Zustands der Straßenoberflächen aller Straßen und ggf. Instandsetzungen
- Bei erforderlich werdenden Grunderneuerungen von Straßen ist zu prüfen, ob lärmgeminderte Deckschichten zum Einsatz kommen können
- Etablierung eines modernen, leistungsfähigen Systems für den ÖPNV zur Reduzierung des MIV
- Ausbau von Fuß- und Radwegen zur teilweisen Ersetzung des MIV, Aufklärung z. B. an Schulen zur Reduzierung der MIV-Nutzung
- Einkaufsmöglichkeiten für Waren des täglichen Bedarfs zur Reduzierung des MIV in allen Ortsteilen etablieren
 - Etablierung einer ansprechenden Gestaltung im Umfeld, verträgliche Gestaltung der notwendigen Stellplätze
 - Erreichbarkeit dieser Einrichtungen sollte mit dem Rad oder zu Fuß gewährleistet sein
 - Keine Einkaufszentren "auf der grünen Wiese"
- Verbesserung durch "kleine" Maßnahmen im direkten Wohnumfeld (Bänke, Grünstreifen, Bepflanzungen etc.) durch nicht-akustische Faktoren
- Sichere Gestaltung von Wegen zu Kindergärten und Schulen
- Gewährleistung durch DIN 18005, dass in lärmbelasteten Bereichen keine Neubaugebiete ohne die Konzeption von Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen werden
- Frühzeitiges Treffen von Aussagen zur schalltechnischen Verträglichkeit bei Aufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans oder großräumigen Verkehrsuntersuchungen
- Ausstattung der kommunalen Fahrzeugflotte mit lärmarmen Fahrzeugen und lärmgeminderten Reifen
- Sensibilisierung der Bürger zu lärmarmen Fahrweise durch Informationsweitergabe (via Internet, Broschüren etc.)
- Auf- und Ausbau von Car-Sharing-Angeboten
- Bei erforderlich werdenden Grunderneuerungen sind grundsätzlich lärmmindernde Beläge einzubauen
- Prüfung von Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h in Bereichen mit erhöhtem Sicherheitsanspruch bzw. Gefährdungspotential (Schulen, Kindergärten etc.)

Schutz ruhiger Gebiete

Abschließend betrachtet der Lärmaktionsplan den Schutz ruhiger Gebiete. Die VG Landstuhl legt als "Ruhiges Gebiet" die Waldfläche westlich der Ortsgemeinde Oberarnbach, südlich der A 62 und westlich der L 469, mit einer Größe von 29 ha fest. Die Fläche liegt auf der Gemarkung Mittelbrunn und befindet sich nördlich der Ortslage von Mittelbrunn. Für die übrigen Ortsgemeinden soll im weiteren Prozess der Lärmaktionsplanung eine fachliche Prüfung erfolgen, welche klären soll, inwieweit in den übrigen Ortsgemeinden "Ruhige Gebiete" festgelegt werden können.

2.4 Flächennutzung

2.4.1 Verbandsgemeinde Landstuhl

Die gesamte Fläche der Verbandsgemeinde erstreckt sich über 150,36 km².

In Total entfallen folgende Flächen auf die nachfolgenden Nutzungen:²⁸

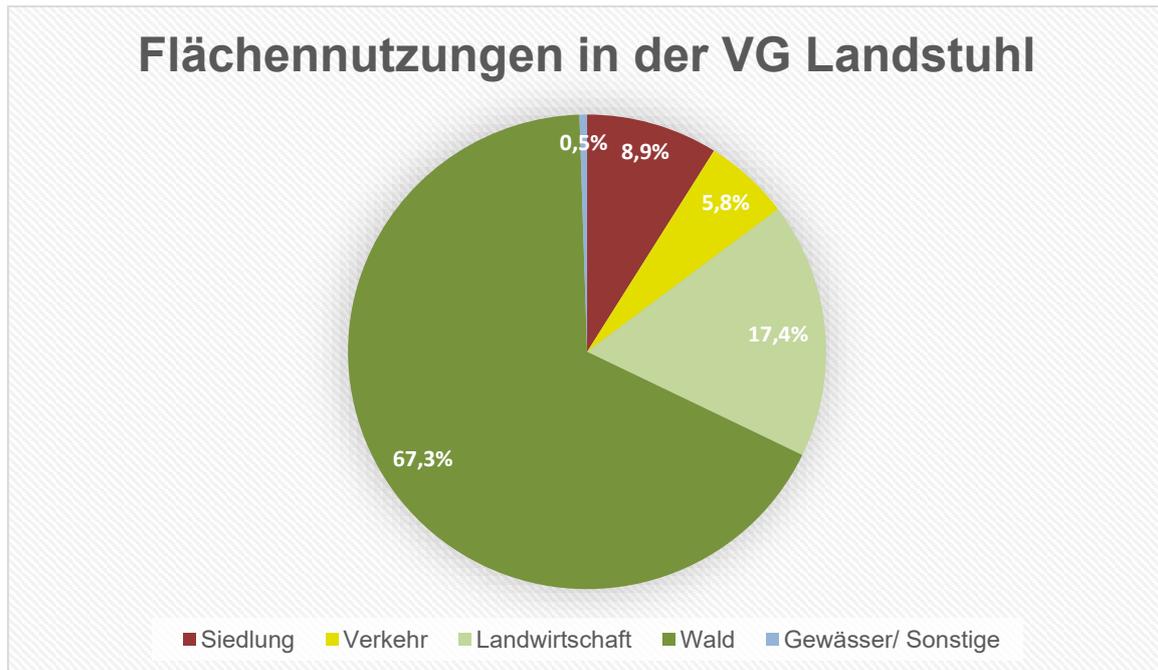


Abbildung 22 Flächennutzung

Flächen für die Landwirtschaft

Verglichen mit Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse hat die Verbandsgemeinde Landstuhl mit einem Anteil von 17,4 % landwirtschaftlicher Fläche an der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde einen unterdurchschnittlichen Wert aufzuweisen.

Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse verzeichnen hier im Durchschnitt einen Wert von 43,7 %.

Die landwirtschaftliche Struktur in der Verbandsgemeinde hat sich in den letzten Dekaden geändert. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sinkt ab. Gleichzeitig steigt die landwirtschaftlich genutzte Fläche je Betrieb. Dieser Wandel ist mit dem technischen Fortschritt zu erklären. Moderne Maschinen und Gerätschaften ermöglichen es den Landwirten, ihre Flächen effektiver und schneller zu bewirtschaften. Der Rückgang der absoluten Flächen macht die Relevanz des schonenden Umganges für die Nahrungsproduktion bedeutsamen Flächen deutlich. Sie können als Ausgleichsflächen in Betracht gezogen werden. Diese Möglichkeit bietet sogleich neue Ertragsressourcen für Landwirte, da für die Pflege der Landschaft und der Ausgleichsflächen Fachpersonal benötigt wird.

²⁸ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz.

Wasserflächen

Im Verbandsgemeindegebiet befinden diverse Wasserflächen. Diese machen aktuell einen Anteil an der Gesamtfläche von 0,5 % aus. In der Verbandsgemeinde befinden sich 41 Gewässer III. Ordnung. Die längsten Gewässer sind die Moosalbe, der Aschbach, der Queidersbach, die Steinalb und die Wallhalbe. Im Verbandsgemeindegebiet existieren zahlreiche stehende Gewässer. Darunter große Weiher und Seen, wie der Silbersee (6,5 ha), der Walzweiher (6,1 ha) und der Sägmühlweiher (1,9 ha), die teilweise künstlich angelegt wurden und gewerblich/industriell genutzt wurden.

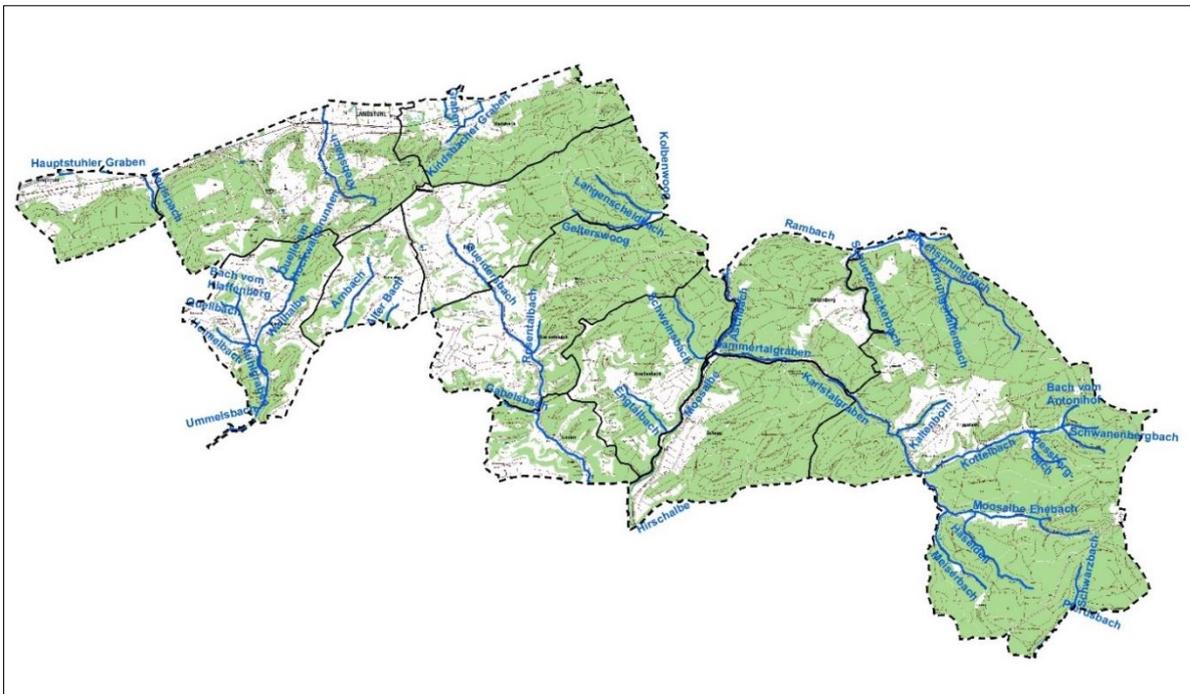


Abbildung 23 Gewässernetz in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Die Gewässerstrukturgüte (GSG) bewertet die Qualität der Gewässer- und Umfeldstrukturen und die damit einhergehende Funktionsfähigkeit der Gewässer. Maßstab der Bewertung ist der heutige potenzielle natürliche Gewässerzustand. Bewertet werden Laufentwicklung, Längsprofil, Querprofil, Sohlenstruktur, Uferstruktur und Gewässerumfeld. Aus dem Mittelwert der Hauptparameter resultiert die Strukturgütenote, die in ein 7-stufiges Klassifikationssystem eingeordnet wird.²⁹

Tabelle 2 Klassifikation der Gewässerstrukturgüte

Güteklasse	Bezeichnung
1	unverändert
2	gering verändert
3	mäßig verändert
4	deutlich verändert
5	stark verändert
6	sehr stark verändert
7	vollständig verändert

²⁹ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU), <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

Für das rheinland-pfälzische Gewässernetz wurde die Gewässerstrukturgüte in 100 m-Abschnitten erfasst. Gemäß dieser Erfassung liegen bei den in der Verbandsgemeinde Landstuhl erfassten Fließgewässern folgende Strukturgüteklassen vor.

Tabelle 3 Gewässerstrukturgüte der Gewässer

erfasste Gewässer	Gewässerstruktur-güteklassen
Gelterswoog	2 bis 7
Haseldell	4 bis 7
Hirschalbe	3 bis 4
Hirschsprungbach	2 bis 7
Hornungshaltenbach	2 bis 7
Kottelbach	2 bis 7
Maulspach	1 bis 7
Moosalbe	1 bis 7
Queidersbach	3 bis 7
Rambach, Aschbach, Walzweiher	3 bis 7
Schwarzbach (Mosel)	2 bis 7
Schweinsbach	7
Stuhlbach, Wallhalbe	4 bis 7

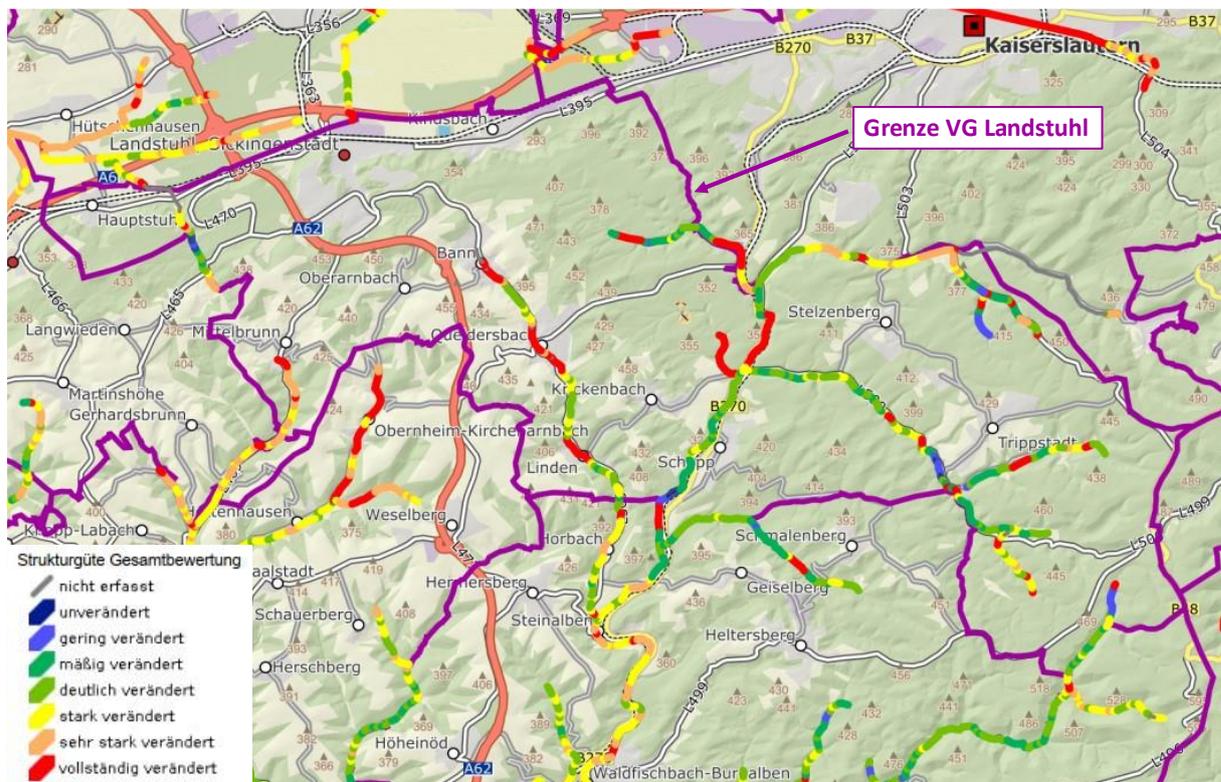


Abbildung 24 Gewässerstrukturgüte



Waldflächen

Verglichen mit Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse hat die Verbandsgemeinde Landstuhl mit einem Anteil von 67,3 % Waldfläche an der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde einen überdurchschnittlichen Wert aufzuweisen.

Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse verzeichnen hier im Durchschnitt einen Wert von 39,3 %.

Siedlungsfläche

Die Siedlungsfläche beträgt rund 8,9 % des gesamten Gebietes der Verbandsgemeinde. Diese Fläche wird anteilig gebildet aus Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie sonstigen Flächen.

Verkehrsflächen

Der Anteil der Verkehrsflächen beträgt 5,8%. Diese teilen sich in Straßenverkehrsflächen und Wege sowie sonstige Verkehrsflächen auf.

2.5 Verkehrliche Anbindung

Im Hinblick auf die Attraktivität einer Gemeinde stellt die verkehrliche Anbindung der einzelnen Ortsgemeinden ein ausschlaggebendes Kriterium für den Bürger dar. Sie bestimmt die Lebens- und Wohnqualität einer Gemeinde maßgeblich mit. Ausgehend davon ist die verkehrliche Anbindung mitverantwortlich für Zuzüge von Bürgern bzw. von Abwanderungen aus der Gemeinde. Im Zuge des demografischen Wandels und einer damit einhergehenden immer älter und immobiler werdenden Gesellschaft kommt speziell dem ÖPNV-Angebot der Ortsgemeinden zusätzliche Bedeutung zu. Darüber hinaus steigert eine gute Ausstattung des ÖPNV dessen Nutzung, wodurch die Anzahl der mit dem mobilisierten Individualverkehr zurückgelegten Strecken reduziert wird. Dadurch kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz erreicht werden.

Im Folgenden wird zwischen dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) unterschieden.

2.5.1 Anbindung an den motorisierten Individualverkehr (MIV)

Die Verbandsgemeinde Landstuhl ist überregional in Nord-Süd-Richtung durch die Autobahn A 62 von Nonnweiler nach Pirmasens und in Ost-West-Richtung durch die Autobahn A 6 von Mannheim nach Saarbrücken erschlossen. Weitere Hauptverkehrsachsen im Verbandsgemeindegebiet bilden die B 270 von Kaiserslautern Richtung Pirmasens sowie eine Vielzahl von Landesstraßen, welche wiederum die überregionalen Verbindungen ergänzen.

Das Oberzentrum Kaiserslautern (Innenstadt/ Rathaus) ist von Landstuhl in rund 10 bzw. 15 min. zu erreichen.



Folgende weitere Zentren sind per MIV von Landstuhl aus erreichbar:

Mannheim	82 km	50 min.
Saarbrücken	51 km	40 min.
Mainz	95 km	1 h 00 min.
Frankfurt (Flughafen)	119 km	1 h 10 min.
Berlin	741 km	7 h 40 min.
Luxemburg	145 km	1 h 40 min.
Paris	444 km	4 h 40 min.

2.5.2 Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Anbindung an das Schienennetz

Die Verbandsgemeinde verfügt über insgesamt vier Bahnhöfe. Diese verteilen sich auf die Ortsgemeinden Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Schopp. Diese Haltepunkte befinden sich auf den Verbindungen RB 67 Kaiserslautern – Landstuhl – Ramstein – Altenglan – Kusel und RB 64 Kaiserslautern – Wald-fischbach – Pirmasens.

Ab dem Bahnhof Kaiserslautern besteht die Möglichkeit zum überregionalen, nationalen und internationalen Schienenverkehr. Hierunter fallen insbesondere die Schienenwege Richtung Mannheim und Saarbrücken sowie nach Metz und Paris bzw. Straßburg.

Anbindung an das Busliniennetz

Von folgenden VRN-Buslinien³⁰ wird die Verbandsgemeinde Landstuhl angefahren:

- Linie 139 Kaiserslautern – Landstuhl
- Linie 143 Kaiserslautern – Landstuhl
- Linie 144 Landstuhl – Reuschbach
- Linie 148 Landstuhl – Schönenberg
- Linie 149 Landstuhl – Reichenbach-Steegen
- Linie 160 Kaiserslautern – Ramstein
- Linie 161 Kaiserslautern – Saalstadt
- Linie 170 Kaiserslautern – Heltersberg
- Linie 171 Landstuhl – Wallhalben
- Linie 172 Landstuhl – Bruchmühlbach
- Linie 173 Landstuhl – Schönenberg
- Linie 174 Landstuhl Stadtverkehr – Melkerei
- Linie 175 Landstuhl Stadtverkehr – "Sickingenbus"

Insgesamt wird die Verbandsgemeinde von mindestens 13 verschiedenen Buslinien angefahren.

³⁰ Verkehrsverbund Rhein-Neckar, https://www.vrn.de/mam/liniennetz/liniennetzplaene/dokumente/schematisch/kreis_kaiserslautern_schematisch.pdf, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.

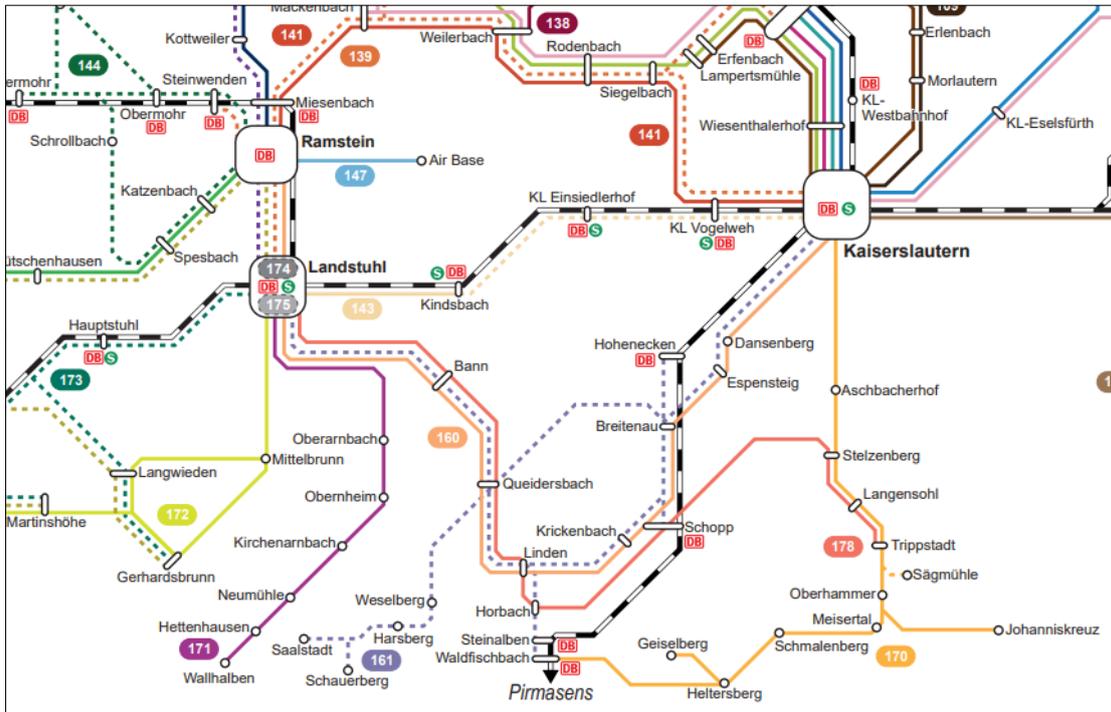


Abbildung 25 Busliniennetz

Neben der Erfassung der vorhandenen Anbindungen an das Busnetz ist es wichtig zu wissen, wie häufig diese Hauptverbindungen an die Oberzentren als Einkaufs-, Bildungs-, Forschungsstandort angefahren werden. Hierdurch kann man einen Teil der Attraktivität eines Standortes herleiten, insbesondere für Personengruppen, welche keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu einem motorisierten Fahrzeug haben. Denn je häufiger, desto besser kann man die ÖPNV-Qualität in diesem Bereich bewerten.

Tabelle 4 ÖPNV-Erreichbarkeit (Bus) der Stadt Kaiserslautern

Linie	Ziel	Taktung
139	Kaiserslautern - Landstuhl	7 Fahrten/Tag
143	Kaiserslautern - Landstuhl	~ alle 60 min. bis 120 min.
144	Landstuhl - Reuschbach	5 Fahrten/Tag
148	Landstuhl - Schönenberg	8 Fahrten/Tag
149	Landstuhl - Reichenbach-Steegen	3 Fahrten/Tag
160	Kaiserslautern Ramstein	~ alle 60 min.
161	Kaiserslautern - Saalstadt	12 bis 15 Fahrten/Tag
170	Kaiserslautern - Heltersberg	~ alle 60 min.
171	Landstuhl - Wallhalben	~ alle 60 min. bis 120 min.
172	Landstuhl - Bruchmühlbach	~ alle 60 min.
173	Landstuhl - Schönenberg	5 Fahrten/Tag
174	Landstuhl Stadtverkehr - Melkerei	9 Fahrten/Tag
175	Landstuhl Stadtverkehr - "Sickingenbus"	~ alle 60 min.

Die Ortsgemeinden sind größtenteils an das Busnetz angebunden. Hierbei zeigt sich aber, dass einzelne Gemeinden häufiger als andere angefahren werden. Dies hängt davon ab, ob die Gemeinden von einer oder mehreren Linien durchfahren werden. Insgesamt kann gesagt werden, dass die Stadt Kaiserslautern als Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungszentrum gut erreichbar ist.



2.6 Geschichtliche Entwicklung

Da die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinde weit zurück reicht und eine umfassende Erläuterung den Rahmen des Planwerks übertreffen würde, wird in diesem Kapitel lediglich auf die in diesem Zusammenhang wesentlichen, historischen Ereignisse der einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde eingegangen.

Bann

Steinkranzgräber lassen auf eine Besiedlung des Gebietes vor ca. 2 500 bis 3 000 Jahren hindeuten. Allerdings gibt es historische Funde, die eine frühere Besiedlung annehmen lassen.

Erstmals urkundlich erwähnt wurde Bann im Jahr 1182. Es wird angenommen, dass der Ort seit 1100 besteht.³¹

Hauptstuhl

Die erste urkundliche Erwähnung von Hauptstuhl war im Jahr 1547, damals noch unter dem Namen „Habstall“.³²

Kindsbach

Erstmals urkundlich erwähnt wurde Kindsbach im Jahr 1265, damals noch unter dem Namen "Kunigesbach". Das Großgericht der Herrschaft Landstuhl war im 18. Jahrhundert vorherrschend und im Besitz der Freiherrn von Sickingen. Eben diesem gehörte Kindsbach bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an.³³

Krickenbach

Seit dem Jahr 1347 ist Krickenbach urkundlich nachgewiesen.³⁴

Landstuhl

Erste Spuren einer Besiedlung sind auf Steinkranzgräber aus der La-Tène-Zeit (500 v. Chr. bis Christi Geburt) zurückzuführen. Um 850 wurde der Königshof "Nannenstul" erstmals urkundlich erwähnt. Die erste urkundliche Erwähnung von Landstuhl als Stadt war 1326. Den Namen "Sickingenstadt", den Landstuhl bis heute trägt ist auf das Geschlecht der Sickingen zurückzuführen. Ende des 15. Jahrhunderts fiel es eben diesem zu. Seit 1939 ist Landstuhl Teil des Kreises Kaiserslautern.³⁵

Linden

Die erste urkundliche Erwähnung von Linden war im Jahr 1363.³⁶

³¹ Ortsgemeinde Bann, <https://www.bann.de/cms/index.php/gemeinde/historisches/geschichte>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

³² Wikipedia, Hauptstuhl, <https://de.wikipedia.org/wiki/Hauptstuhl>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

³³ Wikipedia, Kindsbach, <https://de.wikipedia.org/wiki/Kindsbach>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

³⁴ Ortsgemeinde Krickenbach, <https://www.krickenbach.de/portrait/ortsportrait/>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

³⁵ Wikipedia, Landstuhl, <https://de.wikipedia.org/wiki/Landstuhl>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

³⁶ Wikipedia, Linden (Pfalz), [https://de.wikipedia.org/wiki/Linden_\(Pfalz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Linden_(Pfalz)), zuletzt aufgerufen 15.04.2025.



Mittelbrunn

Die älteste menschliche Besiedlung ist auf die vorrömische Zeit zurückzuführen. Die erste urkundliche Erwähnung fand jedoch erst im Jahr 1230 statt.³⁷

Oberarnbach

Der Ort Oberarnbach, der früher zur Herrschaft Landstuhl gehörte, wurde im Jahr 1364 erstmals urkundlich erwähnt.³⁸

Queidersbach

Der Name Queidersbach leitet sich vom altdeutschen Namen "Quidhari" ab, was "Heerrufer" oder "Herold" bedeutet. Dies hat allerdings keine eindeutige Bedeutung.

Queidersbach wurde 976 erstmals urkundlich erwähnt.³⁹

Schopp

Eine Besiedlung in Schopp wurde erstmals in der Eisenzeit nachgewiesen. Auch nach der Vertreibung der Römer war das Gebiet von Schopp weiterhin besiedelt. Dies lässt der Flurname "Winn" vermuten, was "Viehweide" bedeutet. Daraus lassen sich landwirtschaftliche Aktivitäten der Einwohner schließen. Erstmals namentlich erwähnt wird Schopp im Jahr 1345. Dies hat allerdings nichts mit dem tatsächlichen Alter des Ortes zu tun.⁴⁰

Stelzenberg

Die erste urkundliche Erwähnung der Gemeinde war im Jahr 1534.⁴¹

Trippstadt

Die erstmalige Erwähnung von Trippstadt fand im Jahr 1293 unter dem Namen "Driebescheit" statt. Im Mittelalter bestand Trippstadt aus einer Ansammlung kleiner, hüttenartiger Gebäude aus einfachen Grundmauern mit aufgestellten Holzständern und lehm- oder lehmstrohverkleidetem Flechtwerk. Heute ist Trippstadt in erster Linie ein Wohn- und Erholungsort. Im Trippstadter Schloss hat die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft ihren Sitz.⁴²

³⁷ Wikipedia, Mittelbrunn, <https://de.wikipedia.org/wiki/Mittelbrunn>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

³⁸ Wikipedia, Oberarnbach, <https://de.wikipedia.org/wiki/Oberarnbach>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

³⁹ Wikipedia, Queidersbach, <https://de.wikipedia.org/wiki/Queidersbach>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

⁴⁰ Gemeinde Schopp, <https://gemeinde-schopp.de/historisches/>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

⁴¹ Wikipedia, Stelzenberg, <https://de.wikipedia.org/wiki/Stelzenberg>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

⁴² Gemeinde Trippstadt, <https://www.trippstadt.de/gemeinde/gemeindeportrait.html>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.

2.7 Wirtschaft

2.7.1 Gewerbe- und Industriegebiete

Mittelzentren haben auch Flächen für Gewerbe und Industrie bereitzuhalten. Sie sind für die Sicherstellung der Daseinsvorsorge wichtig. Sie bringen den Gemeinden Gewerbesteuererinnahmen und bieten wichtige Arbeitsplätze. Landstuhl als Mittelzentrum muss entsprechend Flächen hierfür bereithalten.

Der Kreis Kaiserslautern hat auf Kreisebene zum Bedarf und Potenzial an Gewerbe- und Industrieflächen 2018 eine Untersuchung erstellen lassen.

Gewerbe- und Industrieflächenbedarf nach der interkommunalen Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenpotenzialstudie für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern:

Der Bedarf möglicher Entwicklungsflächen wurde über GIS-Analysen und eine GIFPRO-Modellierung ermittelt. Hierbei wurde ein 4-stufiges Modell angewandt, wobei einzelne Stufen mit unterschiedlichen Parametern nochmals untergliedert worden sind.

- Stufe I: Restriktionsanalyse
 - Grundeignung, Nutzung, Siedlungsstruktur, Natur und Umwelt
- Stufe II: Potenzialflächenidentifikation, Plausibilitätsprüfung und Beteiligung
- Stufe III: Potenzialflächenbewertung
 - Städtebau, Bautechnik, Umwelt und Natur
- Stufe IV: Eignungsbewertung
 - Gewerbe, Industrie, Forschung und Entwicklung, Büro und Dienstleistung

Hierbei zeigte sich, dass zwei Flächen im Verbandsgemeindegebiet Möglichkeiten zur Entwicklung bieten. Diese Flächen befinden sich westlich der Stadt Landstuhl. Die eine direkt an der A 62 gelegen, die andere südlich des bestehenden Gewerbegebietes West der Stadt Landstuhl.

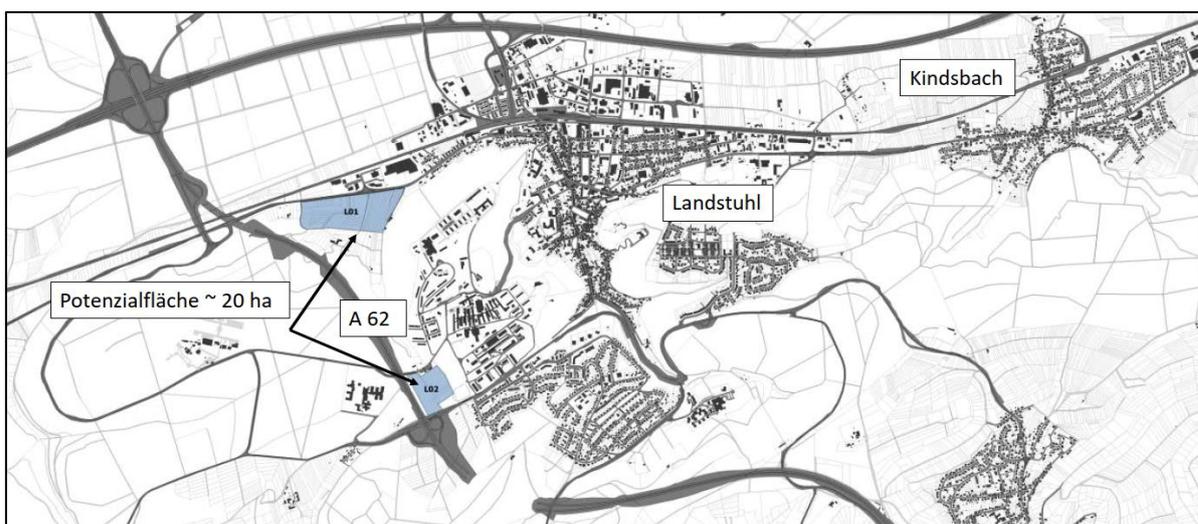


Abbildung 26 Flächenanalyse für Potenzialfläche⁴³

⁴³ Interkommunale (flächenübergreifende) Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenpotenzialstudie für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern, <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/703430/20180613-bericht-endfassung.pdf>, S. 49, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.

Die Begutachtung der Flächen hat ergeben, dass für die Verbandsgemeinde Landstuhl zwei Potenzialflächen entwickelt werden können. Hierbei wurde eine kurzfristige Bedarfsgrundlage von fünf Jahren angenommen (Zeitraum: 2019 bis 2023/fünf Jahre). Die mittel- bzw. langfristigen Zeiträume erstrecken sich von 2024 bis 2031, also sieben Jahre auf bis zu neun Jahre von 2032 bis 2040; siehe hierzu Kapitel 4.4, Tabelle 37 des Interkommunalen Konzeptes.⁴⁴

Die weiterführende Betrachtung zeigt, dass von den möglichen zwei Potenzialflächen in der Gemarkung Landstuhl (L01+L02) eine Entwicklungsempfehlung für eine Fläche ausgesprochen wurde. Diese wurde für die Fläche "L01" im Bereich westlich der Stadt Landstuhl ausgesprochen. Hier wird eine kurzfristige Entwicklung angestrebt.

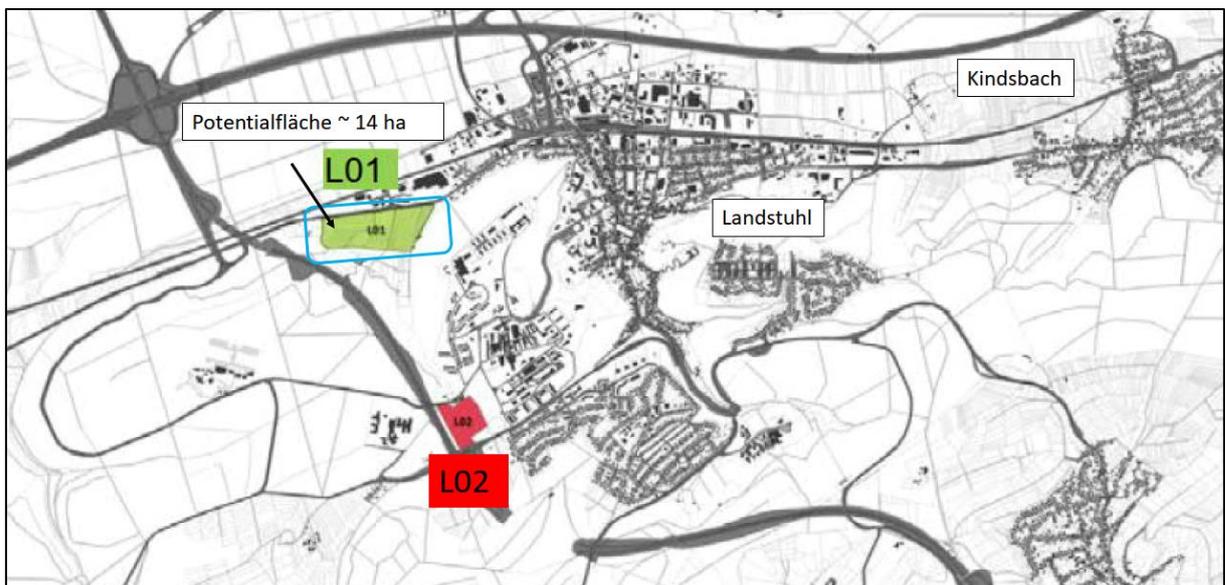


Abbildung 27 Potenzialflächen - Entwicklungsempfehlung⁴⁵

Das Handlungskonzept erteilt final eine Empfehlung für einen Gewerbe- und Industriestandort in der Verbandsgemeinde. Dies ist das o. g. Gebiet westlich der Stadt Landstuhl. Ziel ist es hier, die Standortvorteile und den Bestand von Gewerbe- und Industrieeinrichtungen zu nutzen, um Synergien zu erzeugen und zu nutzen.

Die aufgezeigte und empfohlene Fläche L01 befindet sich derzeit in der Entwicklung, der Bebauungsplan ist in Aufstellung (Stand März 2025).

⁴⁴ Interkommunale (flächenübergreifende) Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenpotenzialstudie für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern, <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/703430/20180613-be-richt-endfassung.pdf>, S. 63, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.

⁴⁵ Interkommunale (flächenübergreifende) Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenpotenzialstudie für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern, <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/703430/20180613-be-richt-endfassung.pdf>, S. 66, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.

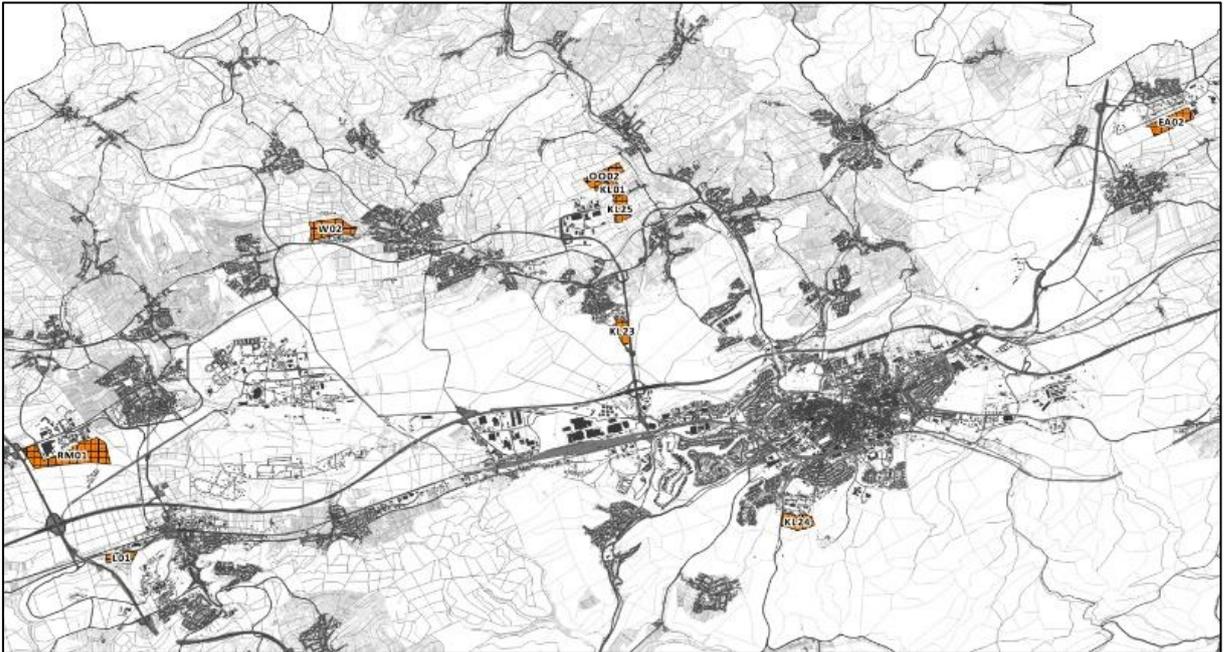


Abbildung 28 Potenzialflächen im Landkreis Kaiserslautern⁴⁶

2.7.2 Einzelhandel

Als Einzelhandel werden alle Handelsbetriebe bezeichnet, die an den Endverbraucher ihre Waren verkaufen. Er ist wichtig, um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Waren des täglichen bedarfs (Lebensmittel, Haushaltsartikel) zu gewährleisten. Hier erfasst wird nur der stationäre Einzelhandel mit festen Verkaufsräumen. Die ambulanten/mobilen Verkaufsstände wie Wochenmärkte, Versandhandel oder E-Commerce (internetbasiertes Einkaufen - "Onlineshopping") werden nicht erfasst.⁴⁷

Die nachfolgende Auflistung stellt nur eine Momentaufnahme im Jahr 2025 dar.

⁴⁶ Interkommunale (flächenübergreifende) Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenpotenzialstudie für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern, <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/703430/20180613-be-richt-endfassung.pdf>, S. 96, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.

⁴⁷ Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirt-schaft/19179/einzelhandel>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.



Tabelle 5 Einzelhandel in den Ortsgemeinden

Ortsgemeinde	Art des Einzelhandelsbetriebes
Bann	Bäckerei Lebensmittel-Discounter
Hauptstuhl	Bäckerei Tierfutterhandlung Angelgeschäft Autohandel
Kindsbach	Computergeschäft 2x Autohandel 3x Küchenmöbelgeschäft Bäckerei Geschenkladen
Krickenbach	Autohandel Schießsportbedarf Baustoffhandel Elektronikbedarf
Landstuhl	Matratzenfachgeschäft 2x Autohandel 8x Getränkhandel 2x Motorsportgeschäft 2x Gärtnerei 2x Möbelgeschäft 2x Land- und Gartentechnik Kaufland (Vollsortimenter) Toom Baumarkt KiK (Bekleidungsgeschäft) DM (Drogeriemarkt) Aldi 2x (Discounter) Fressnapf (Tierfutterhandlung) Lidl (Discounter) Tedi (Haushaltswarengeschäft) Geschenkladen Buchhandlung 3x Apotheke 3x Metzgerei 3x Kosmetikgeschäft Bekleidungsgeschäft 6x Brautmodengeschäft Babyausstattungsgeschäft Musikinstrumentengeschäft 2x Sportbekleidungsgeschäft Tresor- und Geldschrankhändler Perückengeschäft Lederwarengeschäft Schuhgeschäft 2x Juweliergeschäft Augenoptikgeschäft 3x Parfümerie Stickeriefachgeschäft 3x E-Zigaretten-Geschäft



	Edeka (Vollsortimenter) Küchenmöbelgeschäft Spielwarengeschäft Russisches Lebensmittelgeschäft Mobilfongeschäft 4x Feinkostgeschäft Centershop (Discounter) Penny (Discounter)
Linden	Baustoffhandel
Mittelbrunn	Töpferei
Queidersbach	Lebensmittelgeschäft Metzgerei Bäckerei Apotheke Wasgau (Vollsortimenter) Fahrradgeschäft Computergeschäft 2x Bekleidungsgeschäft Wollgeschäft Geschenkladen Fachhandel für Kaminöfen
Schopp	Blumenhandel Bäckerei 2x Handarbeitsgeschäft Apotheke
Stelzenberg	Fotoservice Geschäft für Modeaccessoires Bioladen Handarbeitsgeschäft Fachhandel für Saunen
Tripstadt	Frischemarkt Apotheke Fahrradgeschäft

Die Auflistung zeigt, dass die Verbandsgemeinde nahezu ausreichend mit Einzelhandel und Nahversorgungsangeboten abgedeckt ist. In jeder Ortsgemeinde bis auf Oberarnbach gibt es mindestens einen Betrieb, wobei das größte Angebot in der Stadt Landstuhl vorhanden ist. Manche Ortsgemeinden haben nur erheblich eingeschränkten Einzelhandel, woraus sich u. a. auch nur eingeschränkt Waren des täglichen Bedarfes beziehen lassen.

Die Stadt Landstuhl sowie die Ortsgemeinde Queidersbach haben jedoch noch ein ausreichendes Angebot an Einzelhandelsbetrieben, über die die Versorgung sichergestellt ist. Diese versorgen die angrenzenden Ortsgemeinden mit.



2.7.3 Einzelhandelskonzept

Für die ehemalige Verbandsgemeinde Landstuhl wurde im Jahr 2011 ein Einzelhandelskonzept aufgestellt. Aufgrund aktueller Entwicklungen ist die Fortschreibung für das Stadtgebiet Landstuhl erforderlich geworden. Diese wurde 2016 vorgenommen. Die hierin enthaltenen zentralen Erkenntnisse und Empfehlungen werden nachfolgend kurz aufgeführt.

Zu beachten ist dabei, dass das Konzept zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplan-Aufstellung bereits 6 Jahre alt ist und aktuelle Entwicklungen der kürzeren Vergangenheit nicht abgebildet sind, hier u. a. Bevölkerungsentwicklungen, Bautätigkeiten und die Fusion der Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd zur Verbandsgemeinde Landstuhl.

Für das Gebiet der Stadt Landstuhl wurden Empfehlungen herausgearbeitet, welche Bereiche verstärkt entwickelt werden sollen, da hier Defizite bestehen. Angebotsergänzungen sollen in folgenden Bereichen erfolgen:⁴⁸

- Drogeriewaren
- Bekleidung
- Schuhe
- Sportartikel
- Möbel/ Hausrat/ Einrichtung

Als mögliches Mittel zur Behebung des Defizites werden geschäftliche Neuansiedlungen bzw. Vergrößerung/Modernisierung vorhandener Anbieter vorgeschlagen. Es sollen vordergründig Fachgeschäfte und kleinere Fachmärkte entstehen.

Für das aktuelle Ansiedlungsvorhaben des Nahversorgers "Tante Enso" in der Breslauer Straße im Landstuhler Stadtteil "Atzel" liegt eine Einschätzung der GMA – Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH vor. Das Konzept des Unternehmens "Tante Enso" kombiniert einen konventionellen Lebensmittelmarkt (mit stundenweise anwesendem Personal) mit einem digitalisierten 24/7-Selbstbedienungsladen und einem Online-Shop. Die breite Produktpalette aus klassischen, aber auch regionalen und lokalen Produkten garantiert dabei die Vollversorgung mit nahversorgungsrelevanten Waren. Da es sich um einen genossenschaftlichen Betrieb handelt, an dem die Bevölkerung der Stadt Landstuhl/Atzel Anteile erwerben kann, kann von den Teilhabern direkter Einfluss auf Sortiments- und Preisgestaltung, Öffnungszeiten und Ladeneinrichtung genommen werden. Es handelt sich bei dem Standort um einen Mikrostandort, der nur für die unmittelbare Umgebung eine Nahversorgungsfunktion übernimmt. Das Einzugsgebiet für den Markt fokussiert sich nur auf den Stadtteil Atzel. Somit steht das Vorhaben nicht in Konkurrenz mit den bestehenden Märkten in Landstuhl. Die Stellungnahme macht deutlich, dass von dem Tante-Enso-Markt keine Gefährdungswirkung für etablierte Lebensmittelmärkte ausgeht, insbesondere nicht für Lebensmitteldiscounter oder großflächige Vollsortimenter.

⁴⁸ Einzelhandelskonzept für die Stadt Landstuhl 2016, S. 29.

2.7.3.1 Künftige Standortstruktur

Die künftige Standortentwicklung soll vordergründig dort erfolgen, wo bereits eine Konzentration von leistungsstarken Versorgungseinrichtungen vorhanden ist. Die Einrichtungen sollten überörtliche Versorgungswirkungen entfalten, um so den langfristigen Bestand der Betriebe zu sichern.

Für die optimale Versorgung wurde eine dreigliedrige Standortstrategie entwickelt: ⁴⁹

- Innenstadt
 - Bestandssicherung und -ausbau der nahversorgungsrelevanten Sortimente durch Erhalt bzw. Wiederbesetzung von Lebensmittel- und Drogeriemärkten
- Landstuhl-West
 - Erhalt des dortigen Bestandsstandorts, einschließlich ansässiger Lebensmittel- und Drogeriemärkte; ein weiterer Ausbau des Standortes sollte zum Schutz der Innenstadt unterbleiben
- Landstuhl-Ost
 - Schaffung eines Versorgungszentrums, das auch Nahversorgungsfunktion übernehmen kann; hierzu bietet sich das Umfeld des MVZ/Mediceums an, wo auch bereits ein Lebensmittelmarkt vorhanden ist

2.7.3.2 Abgrenzung der einzelnen Standortbereiche

Die Innenstadt der Stadt Landstuhl wird als zentraler Versorgungsbereich festgesetzt.

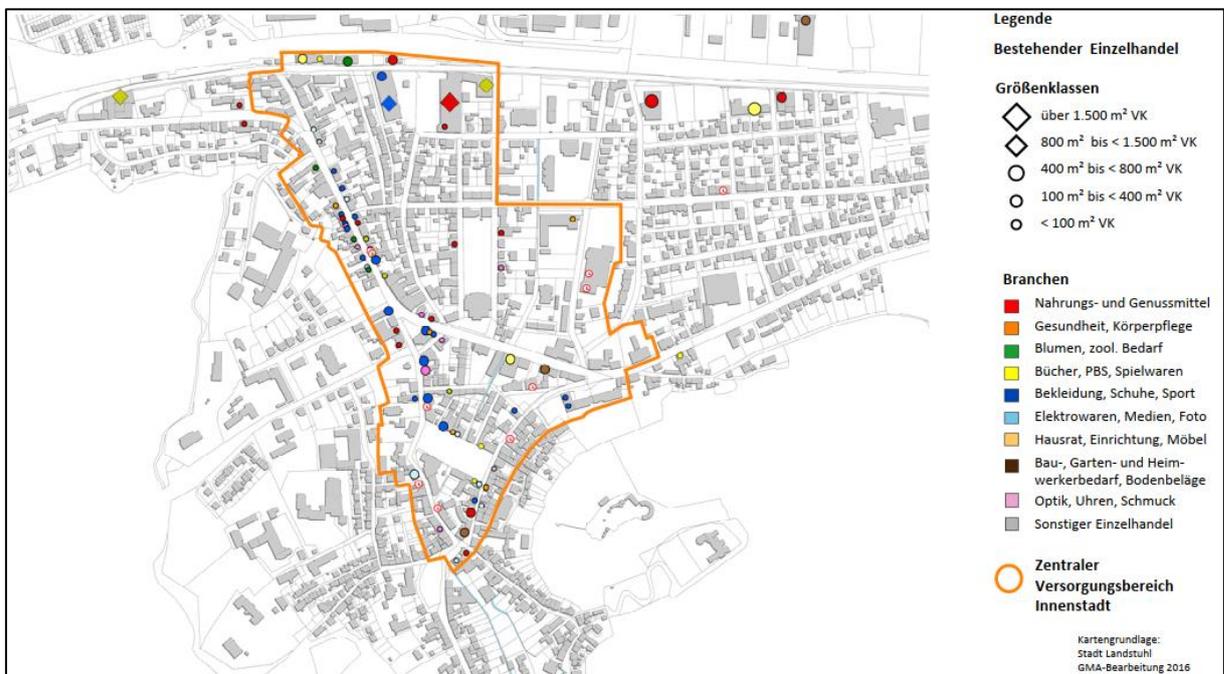


Abbildung 29 Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt⁵⁰

⁴⁹ Einzelhandelskonzept für die Stadt Landstuhl 2016, S. 33.

⁵⁰ Einzelhandelskonzept für die Stadt Landstuhl 2016, S. 48.

Zur wohnortnahen Versorgung mit Waren des Grundbedarfs wird im Osten der Stadt Landstuhl ein Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung festgesetzt. Empfohlen ist hierfür das sog. Imfeld-Areal in der Bahnstraße 128 (siehe Abbildung 40). Dort ist bereits ein Penny Discounter und eine Metzgerei vorhanden. Damit ist die Versorgung des Landstuhler Ostens und der östlich anschließenden Gemeinde Kindsbach gesichert.

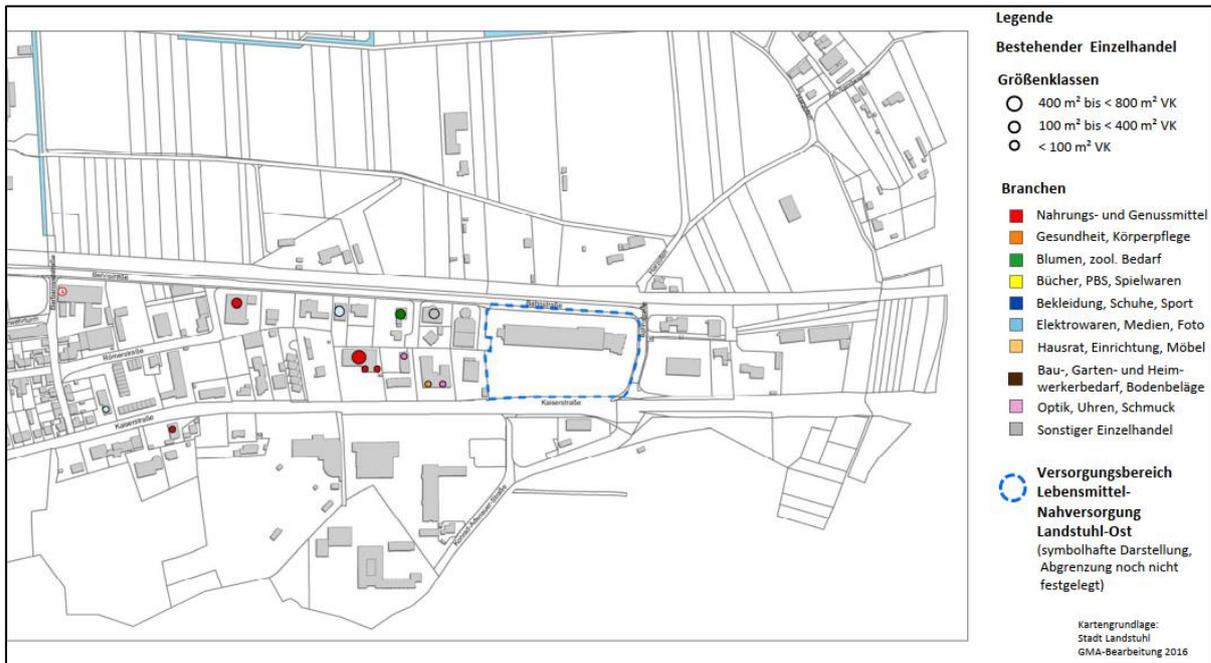


Abbildung 30 Abgrenzung Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung Landstuhl-Ost⁵¹

Zur Sicherung der Grundversorgung für das Stadtgebiet, die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde und den Mittelbereich gibt es im Landstuhler Westen Betriebe, sowohl mit innenstadtrelevanten als auch mit nicht-innenstadtrelevantem Sortiment. Um den zentralen Versorgungsbereich in der Innenstadt zu schützen, sollen keine weiteren Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden.

⁵¹ Einzelhandelskonzept für die Stadt Landstuhl 2016, S. 51.

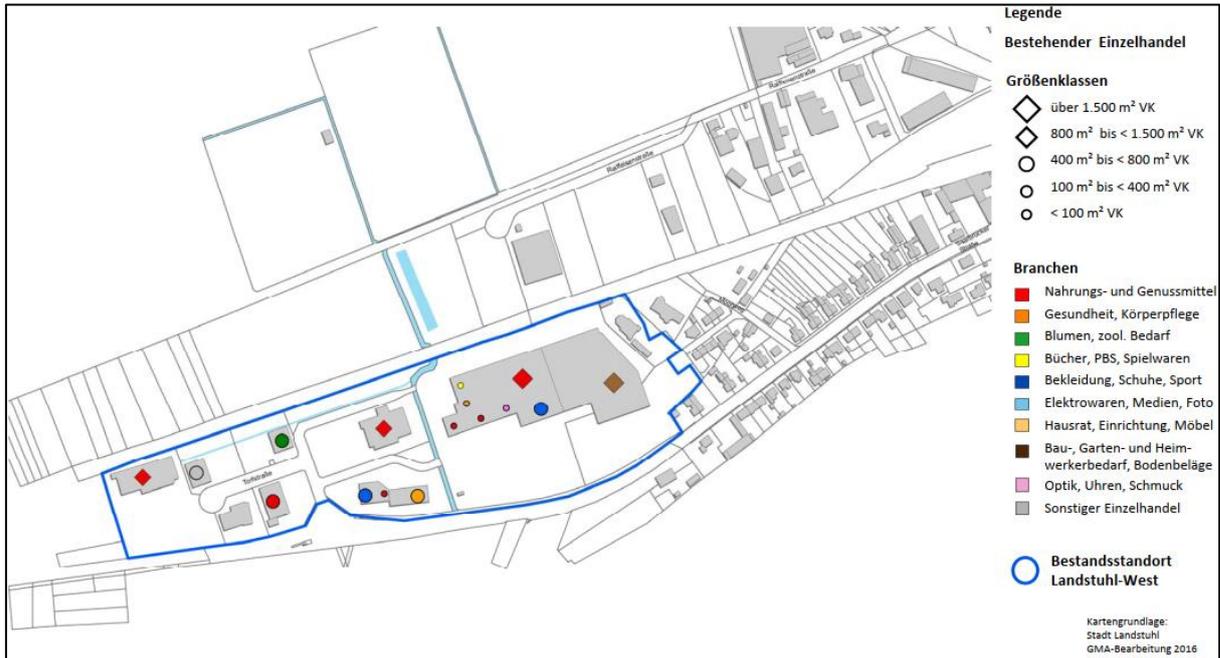


Abbildung 31 Abgrenzung Bestandsstandort Landstuhl-West⁵²

Um großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel zu ermöglichen, sieht der LEP IV die Ausweisung von Ergänzungsstandorten vor. Dabei sollen vorrangig nicht-innenstadtrelevante Sortimente angesiedelt werden. Damit werden die drei bestehenden Versorgungsstandorte ergänzt. Mithilfe der Ausweisung des Bereichs als Ergänzungsstandort soll außerdem eine geordnete städtebauliche Entwicklung erreicht werden und der bislang ungeordneten Entwicklung des Einzelhandels entgegenge wirkt werden.



Abbildung 32 Abgrenzung Ergänzungsstandort Bahnhofstraße⁵³

⁵² Einzelhandelskonzept für die Stadt Landstuhl 2016, S. 53.

⁵³ Einzelhandelskonzept für die Stadt Landstuhl 2016, S. 55.



2.7.3.3 Landstuhler Sortimentslisten

Die Sortimentsliste für die Stadt Landstuhl wurde aus der Liste der VG Landstuhl aus dem Jahr 2011 entwickelt. Dabei erfolgt eine Untergliederung in innenstadtrelevante Sortimente, nahversorgungsrelevante Sortimente und nicht-innenstadtrelevante Sortimente.⁵⁴

Tabelle 6 Sortimentskonzept der Stadt Landstuhl 2016

<i>Kategorie</i>	Sortimente	Zulässigkeit
<i>Innenstadtrelevante Sortimente</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Drogeriewaren, Kosmetikartikel - Apothekenwaren, Sanitätswaren/ Orthopädiebedarf - Schnittblumen - Bücher, Zeitschriften - Papier- und Schreibwaren, Büroartikel - Spielwaren, Bastelartikel - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe - Sportbekleidung und -schuhe - Baby- und Kinderartikel - Unterhaltungselektronik, Computer, Hi-Fi, Elektroartikel, Telekommunikation, Fotobedarf - Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Teppiche, Heimtextilien, Gardinen, Handarbeitsbedarf - Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe - Optik, Hörgeräteakustik - Uhren, Schmuck - Musikinstrumente, Musikalien 	<u>Nur</u> im zentralen Versorgungsbereich
<i>Nahversorgungsrelevante Sortimente</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Nahrungs- und Genussmittel (Lebensmittel, Reformwaren, Brot- und Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Getränke, Tabak) 	Zentraler Versorgungsbereich (<i>großflächiger Lebensmittelmarkt außerdem im Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung</i>)
<i>Nicht-innenstadtrelevante Sortimente</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Zooartikel, Tiernahrung und lebende Tiere - Möbel, Küchen, Sanitär-/ Badeinrichtungen, Matratzen, Bettwaren - Bau- und Heimwerksbedarf, Bauelemente und -stoffe, Farben/ Lacke, Tapeten - Fliesen, Bodenbeläge - Pflanzen und Zubehör, Pflege-/ Düngemittel, Torf/ Erde, Pflanzgefäße, Übertöpfe, Gartenwerkzeuge, -maschinen, Gartenwerkzeuge/ -maschinen, Zäune, Garten und Gewächshäuser, Naturhölzer - Fahrrad und Zubehör - Campingartikel, Grills/ Zubehör, Sportgroßgeräte, Motorradbekleidung, Waffen- und Jagdbedarf, Angelbedarf - Kfz, Mofas, Auto- und Motorradzubehör - Brennstoffe, Mineralölzeugnisse 	Überall möglich (<i>großflächiger Anbieter nur am Ergänzungsstandort</i>)

⁵⁴ Einzelhandelskonzept für die Stadt Landstuhl 2016, S. 38f..



Die Zentralen Versorgungsbereiche werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. In Queidersbach existiert auch ein zentraler Versorgungsbereich, in dem sich ein Lebensmittelvollsortimenter befindet, allerdings existiert kein Einzelhandelsgutachten und keine Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches.

2.7.4 Aussiedlerhöfe/Wohnen im Außenbereich

Im Außenbereich sind bauliche Anlagen nur für privilegierte Vorhaben zulässig. Dazu zählen auch landwirtschaftliche Betriebe. Diese sind im Flächennutzungsplan als Aussiedler mit einem "A" gekennzeichnet. Wird die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben, werden die Gebäude in der Regel nicht abgerissen, sondern weiter als Wohnraum genutzt, sind als solche aber eigentlich nicht mehr zulässig, da keine Privilegierung mehr vorliegt. Dies wird geduldet. Diese Anwesen werden als "Wohnen im Außenbereich" mit einem "AW" gekennzeichnet.

Größere Hoflagen mit mehreren Wohngebäuden sind dann als Mischgebiet dargestellt.

Des Weiteren wurden auch die Lagerflächen der landwirtschaftlichen Betriebe, so wie sie vor Ort kartiert wurden, im Flächennutzungsplan als "Lagerfläche" gekennzeichnet.

	Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich (Aussiedlerhof)
	Wohnen im Außenbereich
	Lagerflächen/ Parkplätze

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Darstellungen um eine Momentaufnahme im Jahr 2022/2023 handelt und deshalb Änderungen jederzeit erfolgen können. Die Darstellung erfolgte aufgrund von Ortskenntnissen und Kenntnissen der Verbandsgemeindeverwaltung.

2.8 Naturräumliche Lage

2.8.1 Naturpark und Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen

Die Verbandsgemeinde Landstuhl liegt fast vollständig im Naturpark und Biosphärenreservat "Pfälzerwald-Nordvogesen". Die Ortsgemeinden Krickenbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt liegen jeweils vollständig im Bereich des Naturparks und Biosphärenreservates "Pfälzerwald-Nordvogesen". Die Ortsgemeinden Bann, Kindsbach, Linden und Queidersbach sowie die Stadt Landstuhl befinden sich teilweise im Bereich des Naturparks und Biosphärenreservates "Pfälzerwald-Nordvogesen". Die übrigen Gemeinden liegen außerhalb dieses Bereiches. Somit liegt die Verbandsgemeinde teilweise in Deutschlands größtem zusammenhängenden Waldgebiet und einem der größten in Europa, dem Biosphärenreservat "Pfälzerwald-Nordvogesen."⁵⁵

⁵⁵ Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, <https://www.pfaelzerwald.de/biosphaerenreservat/>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.



2.8.2 Landschaftsräume

Große Teile der Verbandsgemeinde befinden sich in der Großlandschaft Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet. Die Landschaft, die sich auch über das Saarland und Teile Frankreichs erstreckt, wird im rheinland-pfälzischen Teil als Zweibrücker Westrich bezeichnet. Bei der Großlandschaft handelt es sich um eine Hochfläche auf einer Muschelkalkplatte.

Weiter liegen Teile der Verbandsgemeinde in der Großlandschaft Haardtgebirge. Ein Großteil des Haardtgebirges besteht aus der bewaldeten Mittelgebirgslandschaft Pfälzerwald.

Der nördlichste Bereich der Verbandsgemeinde wird der Kaiserslauterer Senke zugerechnet. Diese bildet den südlichen Abschluss der Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland.

Nachfolgend sind die einzelnen Naturräume nach Großlandschaften gegliedert:

Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet

- Sickinger Stufe
- Sickinger Höhe
- Moosalbtalgebiet

Haardtgebirge

- Westlicher Pfälzerwald
- Hoher Pfälzer Wald

Saar-Nahe-Bergland

- Landstuhler Bruch

2.8.3 Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete

2.8.3.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind laut § 23 BNatSchG Gebiete, "in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit."

Auch hier ist es nach Abs. 2 verboten, Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen.



In der Verbandsgemeinde Landstuhl befinden sich folgende ausgewiesenen Naturschutzgebiete.

Tabelle 7 Naturschutzgebiete in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Ortsgemeinde	Name	Nummer
Bann, Queidersbach	Täler und Verlandungszonen am Gelterswoog (teilweise)	NSG-7300-194
Hauptstuhl	Nasswiese am Bahndamm	NSG-7300-090
	Scheidelberger Woog (teilweise)	NSG-7300-092
Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl	Östliche Pfälzer Moorniederung (teilweise)	NSG-7300-202
Landstuhl	Moorwiesen-Ringgasser Bruch	NSG-7300-098
Stelzenberg	Aschbachtal-Jagdhausweiher (teilweise)	NSG-7300-141
Trippstadt	Karlstalschlucht	NSG-7300-059

2.8.3.2 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und -arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH [Fauna = Tiere; Flora = Pflanzen; Habitat = Lebensraum] (RL 92/43/EWG). Mit derzeit über 27 000 Schutzgebieten auf fast 20 % der Fläche der EU ist Natura 2000 das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietsnetz weltweit. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU. In Deutschland gibt es insgesamt über 4 500 FFH-Gebiete und über 740 Vogelschutzgebiete, die sich zum Teil überschneiden. Insgesamt sind über 15 % der deutschen Landfläche durch Natura 2000-Schutzgebiete abgedeckt.⁵⁶

In der Verbandsgemeinde sind folgende Natura 2000-Gebiete ausgewiesen:

Ortsgemeinde	Typ	Objektbezeichnung	Objektkennung
Bann, Krickenbach, Queidersbach, Stelzenberg, Trippstadt	FFH Fauna-Flora-Habitat	Biosphärenreservat Pfälzerwald	FFH-7000-115
Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl	FFH Fauna-Flora-Habitat	Westricher Moorniederung	FFH-7000-105
Trippstadt	Vogelschutzgebiet	Pfälzerwald	VSG-7000-049

Diese Flächen dürfen durch keine Planung oder Maßnahme in ihrer Eigenschaft beeinträchtigt oder geschädigt werden.

⁵⁶ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), Natura 2000, <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/schutzgebietsnetz-natura-2000>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.



2.9 Denkmalschutz/Kulturdenkmäler

2.9.1 Begriffsdefinition

Laut Duden sind Kulturdenkmäler Objekte oder Werke, die als Zeugnis einer Kultur gelten und von künstlerischem und historischem Wert sind. Kulturdenkmäler unterliegen dem Denkmalschutz, sodass diese dauerhaft zu erhalten sind und nicht verfälscht und beschädigt werden dürfen.

Das Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz definiert den Begriff Kulturdenkmal folgendermaßen:

1. Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit, die ...
 - Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen
 - Spuren oder Überreste menschlichen Lebens
 - kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeindensind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.
2. Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen oder tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation ein öffentliches Interesse besteht.



2.9.2 Kulturdenkmäler in der Verbandsgemeinde Landstuhl

In der Verbandsgemeinde Landstuhl sind nachfolgende Kulturdenkmäler durch das Denkmalverzeichnis des Kreis Kaiserslautern gelistet⁵⁷:

Denkmäler in der Ortsgemeinde Bann

Denkmal	Beschreibung
Kath. Pfarrkirche St. Valentin Kirchenstraße 5	Neugotische Basilika, Rotsandsteinquaderbau, 1881/82, Architekt Franz Schöberl, Speyer
Hauptstraße	Auf dem Friedhof Friedhofs Kreuz, Spätbarock, bez. 1776; Kriegerdenkmal 1914/18 1920er Jahre, Soldat; nach dem 2. Weltkrieg erweitert
Hauptstraße 76	Ehem. Sickingensches Forsthaus, eineinhalbgeschossiger Rokokobau, 1761
Burg Perlenberg auf dem „Kleinen Berg“ in der Nähe der „Römischen Höhensiedlung Großer Berg“	Stauferzeitliche Ruine; wohl im 1. Drittel des 13. Jh. begonnen und nicht vollendet, 1542 erwähnt und bereits verfallen; erhalten: Stumpf eines Bergfrieds
Forsthaus Steigerhof im Wald nördlich des Ortes	Kleine Hofanlage; eingeschossiges klassizistisches Wohnhaus, Mitte 19. Jh.
Kath. Kapelle St. Barbara 1km südlich des Ortes an der L 363	Kleiner neuromanischer Sandsteinquaderbau, 1901
Menhir an der L 363, nördlich des Ortes	Jungsteinzeitlich; nachträglich eingeritztes Kreuz
Wegekreuz Hauptstraße/ Ecke Am Goldbuckel	Sandstein, angeblich bez. 1852 (?), wohl eher um 1800

Denkmäler in der Ortsgemeinde Hauptstuhl

Denkmal	Beschreibung
Kath. Kirche Kaiserstraße 41	Saalbau, später Heimatstil, 1930-33, Architekt Hans Seeberger, Kaiserslautern
Kaiserstraße 40	Gasthaus "Zur Traube", langgestreckter spätgründerzeitlicher Putzbau, Torfahrt, um 1900
Kaiserstraße 43	Hofanlage, Vierseithof; eingeschossiges spätklassizistisches Wohnhaus, um 1850
Forsthaus Neubau an der L 395 (Bauliche Gesamtanlage)	Eingeschossiger Krüppelwalmdachbau, Ökonomietrakt, um 1800

⁵⁷ Vgl. Generaldirektion Kulturelles Erbe: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler - Kreis Kaiserslautern (Stand 16.01.2025), <https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/bauen-und-umwelt/kreisentwicklung-ortsentwicklung-immisionsschutz/denkmalsschutz/kaiserslautern-land.pdf?cid=a8a>, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.



Denkmäler in der Ortsgemeinde Kindsbach

Denkmal	Beschreibung
Kath. Pfarrkirche Mariä Heimsuchung Eisenbahnstraße 14	Romanisierende Basilika, 1912/13, Architekt Rudolf von Pérignon, 1965-1968 erweitert und innen umgebaut
Friedhofstraße	Auf dem Friedhof Kriegerdenkmal 1914/18 u. 1939/45, 1950er Jahre, Hl. Michael
Kaiserstraße 65	Barockes Fachwerk-Wohn- und Geschäftshaus, 2. Hälfte 18. Jh., gründerzeitliche Haustür
Kaiserstraße/ Kreuzstraße	Wegekreuz, barock auf Rokokosockel, bez. 1747
Maximilianstein Bärenloch	Sandsteinkubus, bez. 1818

Denkmäler in der Ortsgemeinde Landstuhl

Denkmal	Beschreibung
Kath. Pfarrkirche Heilig-Geist Luitpoldstraße 8	Dreischiffige Halle, Campanile, 1953-1955, Architekt Wilhelm Schulte II.
Kath. Pfarrkirche St. Andreas Kirchenstraße 51	Saalbau, 1752/53, mittelalterlicher Turm, Galerie und Helm 1869
Prot. Pfarrkirche (Stadtkirche) Ludwigstraße 10	Neugotischer Sandsteinquaderbau, 1862/63, Architekt Alexander Müller, Homburg
Am Alten Markt	Kriegerdenkmal 1914/18, Jugendstil, bez. 1911
Am Alten Markt	sog. Sickinger Würfel, Reste eines römischen Grabmals, Rotsandsteinblöcke
Am Alten Markt 7	ehem. Marktapotheke, spätklassizistischer Bau, um 1850/60
Bergsteige 2	Wohnhaus, Barockportal und -fenstergewände, bez. 1745
Hauptstraße 5	ehem. Sickingen-Hohenburgisches Amtshaus, spätbarocker Mansarddachbau mit Krüppelwalmen, um 1770
Hauptstraße 19	Barockes Wohn- und Geschäftshaus. Fachwerk, wohl 1. Hälfte 18. Jh.
Hauptstraße 21	Spätbarockes Wohn- und Geschäftshaus, Fachwerk, wohl um 1778/81
Hauptstraße 37/39	Moorbad Sickingen – Kuranstalt, 1896, erweitert 1912, 1930 und 1935; weitläufige zwölfteilige Baugruppe, gegliedert in: Vorderbau, Mittelbau und Kurvilla
Kaiserstraße	Auf dem Friedhof Grabmal E. Benzino, 1857; Grabmal, klassizierender Jugendstil, um 1910/20; Grabmal A. E. Hess, Stele, 1857; Grabmal, bez. 1864; Grabmal H. Didier, gotisierende Stele, 1864; eichenstumpfförmiges Grabmal, um 1890
Kaiserstraße 2	Ehem. Gasthaus und Brauerei "Zum Linderhof", klassizistischer Putzbau, 1838, Kellergewölbe vor 1887
(an) Kaiserstraße 36	Portal, klassizistisch, bez. 1740



Denkmal	Beschreibung
Kaiserstraße 39	Ehem. Postamt, staatlicher Walmdachbau, 1929/30, Oberpostbaurat Heinrich Müller, Speyer
Kaiserstraße 42-50 B	Ehem. Posthaltere, Postgasthof "Zum Rheinkreis", sog. Didiersches Herrenhaus, klassizistischer Walmdachbau, Giebelrisalit, 1830
Kaiserstraße 51	Finanzamt, gründerzeitlicher Sandsteinquaderbau, Mansardwalmdach, Ende 19. Jh.
Kaiserstraße 53	Ehem. Amtsgebäude; klassizistischer Krüppelwalmdachbau, um 1820/30
(gegenüber) Kaiserstraße 54	Kriegerdenkmal 1914/18, um 1930, Reiterfigur
Kaiserstraße 54	Späthistorisches Wohnhaus, bez. 1904
Kaiserstraße 55	Amtsgericht, dreigeschossiger Sandsteinquaderbau, Walmdach, um 1890
Kaiserstraße 98 Jüdischer Friedhof (Denkmalzone)	1900 angelegtes Areal mit 46 Grabsteinen, meist Granit, 1900 ff.
Kanalstraße 5	Ehem. Posthaltere, Postgasthof "Zum Rheinkreis", sog. Didiersches Herrenhaus, klassizistischer Walmdachbau, Giebelrisalit, 1830
Kirchenstraße 1	Ehem. Sickingensche Zehntscheune, dreigeschossiger barocker Putzbau, bez. 1734
(bei) Kirchenstraße 1	Überreste der Stadtbefestigung, 1. Hälfte 14. Jh.: Wartturm am kath. Pfarrhaus; Mauerrest als Verbindungsstück zur Burg; im Garten des Krankenhauses (Pforte von 1711)
Kirchenstraße 41	Ehem. Sickingen-Sickingensches Amtshaus, sog. Rentei, spätbarocker Mansarddachbau, bez. 1767
Kirchenstraße 53	Ehem. Kath. Pfarrhaus, spätbarocker Mansarddachbau, um 1751-53
(an) Ludwigstraße 2	Maria mit Kind
Ludwigstraße 4	Kath. Heiligkreuz-Kapelle, sog. Alte Kapelle, spätgotischer Rotsandsteinquaderbau, 15. Jh., barocker Dachreiter; auf dem Kirchhof Grabsteine 18. Jh. sowie Ehrenfriedhof 2. Weltkrieg
Ludwigstraße 12	Villa Benzino, spätklassizistische Walmdach-Villa mit Mezzanin, 1841; Wirtschaftsgebäude; platzbildbeherrschend
Ludwigstraße/ Luitpoldstraße Alter Friedhof (Denkmalzone)	Zahlreiche Grabsteine des 18. Bis 19. Jh.
Luitpoldstraße 4	Katasteramt; neoklassizistischer Walmdachbau, um 1930
Luitpoldstraße 11	Villa Marx. Mansardwalmdachbau mit polygonalem Ständerker, 1903 bis 1908, Regierungsbaumeister Karl Marx, München und Bauamtassessor August Andreas Marx, Augsburg, 1911/12 Ausbau als Sanatorium
Luitpoldstraße 15	Villa, Neurenaissance, um 1890/1900
Mühlstraße 2	Obere Landstuhler Mühle, stattlicher Krüppelwalmdachbau, 1. Viertel 19. Jh.



Denkmal	Beschreibung
Neugasse 2	Schule, dreiteilige Baugruppe, klassizierender Heimatstil, 1910, 1927 aufgestockt
Neugasse 6	Wohnhaus, eingeschossiger spätbarocker Krüppelwalmdachbau, tlw. Fachwerk, bez. 1799
Nikolaus-von-Weiss-Straße 8/8A/10 (Denkmalzone)	Diözeseanwesenhaus, weitläufige Baugruppe, 1852 ff., Ausbau 1901 ff. (bauliche Gesamtanlage); zwei- bis dreigeschossige historisierende Sandsteinquaderbauten unter Walmdächern; Gartenanlagen
Poststraße 1	Spätklassizistisches Wohn- und Geschäftshaus, Mitte 19. Jh.
Schloßstraße 8	Spätbarockes Wohnhaus, 3. Viertel 18. Jh.
Weiherstraße 16,18, 20	Ehem. Palais der Sickingen zu Hohenburg, langgestreckter barocker Mansarddachbau, bez. 1745
Weiherstraße/ Steigstraße	Wegekreuz, bez. 1862
Bismarckturm Kirchberg	Sandsteinquaderbau mit Ecksäulen und Adlerrelief, 1900
Burg Nanstein südlich des Ortes	Ruine der um 1160 gegründeten Höhenburg: Vorburg, Unterburg (Schildmauer, Batterieturm, bez. 1518), Oberburg (turmartiges Mauerstück; vom Schloss des 16. Jh. Gewölbekeller und Wendeltreppenrest mit Portal, 1518; Brunenschale, 1560; über dem Burgtor römischer Götterstein); Spolien v.a. des 16. Jh.
Forsthaus Kahlenberg im Wald östlich des Ortsteils Melkerei	Langgestreckter eineinhalbgeschossiger Sandsteinquaderbau, 2. Hälfte 19. Jh., Gartenpavillon

Denkmäler in der Ortsgemeinde Linden

Denkmal	Beschreibung
Prot. Kirche Krickenbacher Straße 4	Saalbau, bez. 1797
Bergstraße 8	Barockes Fachwerkhaus, bez. 1702, EG-Gliederung 19. Jh.
Schulstraße 4	Ehem. Schule, historisierender Walmdachbau, 1904/05

Denkmäler in der Ortsgemeinde Mittelbrunn

Denkmal	Beschreibung
Kath. Kirche St. Josef Hauptstraße 14	Romanisierender Saalbau, 1924-1928, Architekten Ludwig Becker und Anton Falkowski, Mainz
Prot. Kirche Kirchenstraße 12	Klassizistischer Saalbau, 1843/44; Turm, 1930, Architekt Jakob Metzger, Kaiserslautern
(hinter) Hauptstraße 2	Kirchenruine, ehem. St. Verena, sog. Verena-Kapelle, Grundmauern und Arkadenbögen zwischen Haupt- und Seitenschiff der zweischiffigen gotischen Anlage, 14. Jh.



Denkmal	Beschreibung
Hauptstraße/ Kirchenstraße	Dreiseithof; Wohnhaus im Kern vielleicht noch barock, Anfang 19. Jh. aufgestockt
Kirchenstraße 2	Dreiseithof; klassizistisches Wohnhaus, um 1820/30, Scheune um 1900
Kirchenstraße 4	Dreiseithof; Wohnhaus, Fachwerk 17./ 18. Jh., 1. Hälfte 19. Jh. klassizistisch überformt; Scheune, tlw. Fachwerk, 1. Hälfte 19. Jh.
Kirchenstraße 10	Ehem. Kath. Schule, Walmdachbau, Heimatstil, 1928
Kirchenstraße 14	Prot. Pfarrhof, klassizistisches Pfarrhaus, 1791, Krüppelwalmdach-Scheune
(gegenüber) Kirchenstraße 14	Dorfbrunnen, wohl 19. Jh.
Menhir in der Langensteiner Gewanne	Ritzungen, jungsteinzeitlich
Mittelbrunnermühle an der L 469, südlich des Ortes	Spätklassizistischer Krüppelwalmdachbau, 1857
Mühlbergerhof an der K 64	Hakenhof, Mitte 19. Jh.

Denkmäler in der Ortsgemeinde Oberarnbach

Denkmal	Beschreibung
Hauptstraße 15	Große Hofanlage; stattliches Wohnhaus, um 1818, 1922 erweitert, Heimatstil, Architekten Prof. Albert Bauder und Ehmann, Stuttgart

Denkmäler in der Ortsgemeinde Queidersbach

Denkmal	Beschreibung
Kath. Pfarrkirche St. Antonius Kirchstraße 2	Neoklassizistischer Saalbau, 1923-1925, Architekt Rudolf von Pérignon, moderne Erweiterung; bauzeitliches Pfarrhaus Walmdachbau
Hübelstraße 7/7A	Einfirstanlage, 2. Hälfte 19. Jh.
Kirchstraße	Sieben Bußsteine, barock, um 1730-68, überwiegend auf Schweifsockeln
Forsthaus Stempelberg an der L 472	Parallelhofartige Anlage, Mitte 19. Jh.
Friedhof an der L 363	Friedhofskreuz, mit Korpus, um 1900



Denkmäler in der Ortsgemeinde Schopp

Denkmal	Beschreibung
Friedhofstraße	Auf dem Friedhof Grabmal Familie Maué, Jugendstil-Schauwand, um 1900/10; Grabmal Elisabeth Scherer, klassizistische Stele, 1828; Grabmal P. und S. Jacob, klassizistische Grabsäule, 1834; Grabmal A. und F. Jacob, klassizistische Stele, 1836; Grabmal Joseph Hoffmann, gotisierend, 1902; Kriegerdenkmal 1914/18, 1920er Jahre, Figurengruppe
Hauptstraße 8	Stattlicher spätbarocker Krüppelwalmdachbau, bez. 1768, Torhaus, bez. 1788
Hauptstraße 11A	Schule, zwei Walmdachbauten mit eingestelltem Zwiebelturm, 1904-23
Hauptstraße 13	Ehem. Rat- und Schulhaus, spätklassizistischer Walmdachbau, Mitte 19. Jh.
Hauptstraße 17	Vierseithof, 1. Hälfte 19. Jh.; einfirstartiges klassizistisches Wohnhaus, Torbau
Bahnhof unterhalb der B 270	Walmdachbauten mit offener Wartehalle, Heimatstil, um 1910
Naturfreundehaus Finsterbrunnertal	Walmdachbau, Heimatstil, um 1910

Denkmäler in der Ortsgemeinde Stelzenberg

Denkmal	Beschreibung
Trippstadter Straße	Auf dem Friedhof Grabmal Elisabeth Jerg (?), spätklassizistisches Grabmal, bez. 1849; Friedhofskreuz, Gusseisen, bez. 1847; Spolie, wohl vom Kriegerdenkmal 1914/18, 1920er Jahre, Soldat
(bei) Trippstadter Straße 14	Backofen, bez. 1890
Maudensteig 8	Einfirstanlage mit Unterstall, 1836
Ehem. Walzwerk der Gebr. Gienanth an der L 500	Einheitliche großflächige Anlage aus Walmdachbauten (bauliche Gesamtanlage)
Neue Eisenschmelze unteres Karlstal, an der L 500/ K 55	Hofanlage, 1. Hälfte 19. Jh.
Sog. Talbrunnen an der B 270	Gusseiserne Brunnenstöcke, zwei Tröge, um 1860



Denkmäler in der Ortsgemeinde Trippstadt

Denkmal	Beschreibung
Kath. Pfarrkirche St. Joseph Hauptstraße	Spätbarocker Saalbau, 1752-54; Kreuz, Gusseisen, bez. 1863
Prot. Pfarrkirche Hauptstraße 30	Kreuzförmige, zentralisierende Anlage, im Kern 1744/45, 1895 von Theodor Bente, Kaiserslautern, erweitert, 1962 von Eugen Heusser, Kaiserslautern, erneuert
Friedhofstraße	Auf dem Friedhof: Friedhofskreuz, um 1910; Grabmal J. Schaeffer, klassizistische Stele, 1868; Grabmal C. F. Brion, Gusseisenkreuz, 1857; Grabmal St. Weissenauer, klassizistische Stele, 1824
Hauptstraße 9	Heimatstil-Villa mit verschieferten Dachgeschossen und EG aus Sandsteinquadern
Hauptstraße 16	Ehem. Schloss der Freiherrn von Haacke, breit gelagerter spätbarocker Sandsteinquaderbau, 1766//67, Architekt wohl nassau-weilburgischer Baumeister Sigmund Jakob Haecker, ehem. Wirtschaftsgebäude (Nr. 18)
Hauptstraße 50	Im Kern barocke Einfirstanlage, 18. Jh.; Fachwerk-Wohnteil, Wirtschaftstrakt bez. 1901 (erneuert)
Hauptstraße 96	Eingeschossiges barockes Fachwerkhaus, tlw. Verschindelt, wohl um 1750
Hauptstraße 115	Eingeschossige Einfirstanlage, bez. 1818
(bei) Hauptstraße 135	Backofen, vor 1875
Hauptstraße/ Friedhofstraße	Kriegerdenkmal 1914/18, Anlage mit drei Sandsteinpfeilern und Wasserbecken, bez. 1934
Kaiserslauterer Straße 4	Gasthaus „Zum weißen Schwan“, stattlicher barocker Krüppelwalmdachbau, Fachwerk, bez. 1726
Wasserleitung	Bez. 1767; Schlossbrunnen, Brunnenkammer, drei Stollen
Aschbacherhof 4	Ruine der ehem. Pfarrkirche St. Blasius, um 1500; dreigeschossiger spätgotischer Turm, Nordmauer des Chors, 13. oder frühes 14. Jh.
Aschbacherhof 7/8/9	Aschbacherhof, langgestreckter eingeschossiger Krüppelwalmdachbau, bez. 1566, Inschriftstein bez. 1582
Backofen Lauberhof	1886
Backofen Neuhof	Um 1920
Brunnen südwestlich von Johanniskreuz, am Burgalbweiher	Klassizistisch, Anfang 19. Jh.
Burgruine Wilenstein Karlstal	Mitte 12. Jh. zum Schutz des Reichslandes um Kaiserslautern erbaut; ab 1961 z.T. Schullandheim (Aus- bzw. Neubau); erhalten: Halsgraben, Schildmauer mit Buckelquadern, Palas (im Kern wohl frühgotisch, umgebaut), vordere Burg mit buckelquaderverkleideter Nordmauer eines Wohngebäudes, in der Mitte der Bergfried (dahinter Reste eines Vorgängers)



Denkmal	Beschreibung
Ehem. Forsthaus Johanniskreuz Johanniskreuz 5, an der B 48/ L 499	U-förmige einheitliche Hofanlage; Walmdachbau, Sandsteinquader, Nebengebäude, 1822
Forsthaus Meisental Meisental	Hofanlage mit eingeschossigem Wohnhaus und Backhaus, um 1845
Kath. Kapelle Mariä Himmelfahrt Neuhof 40	Kleiner barocker Saalbau, bez. 1777 und 1907; Pietà, barock, 18. Jh.
Kreuze Johanniskreuz, an der B 48	Mittelalterliches (?) Steinkreuz, bez. 1961 (renov.); Steinkreuz, 14. Jh., jetzt bez. 1084 und 1760; Gusseisenkreuz, bez. 1863 (?) und 1831
Laufbrunnen unterhalb des Wilensteinerhofes	Klassizistisch, Mitte 19. Jh.
Sog. Weissenstein L 499	Zwei menhirähnliche Steinblöcke, bez. 1773
Straßenbau-Denkmal im Karlstal beim Mittelhammer (L 500)	Sandsteinkubus, bez. 1856
Unterhammer Karlstal	Ehem. Eisenwerk 1807 von Ludwig Freiherr von Gienanth in axialer Ordnung angelegt; klassizistische Baugruppe mit wasserbaulichen Anlagen (Weiher); das langgestreckte Herrenhaus aus Sandsteinquadern von 1820/21 (bez. LG 1821); außerhalb erhalten: Hammer- (Dachreiter), Verwaltungs- und Stallgebäude (bez. EVG 1893)

Denkmäler in der Ortsgemeinde Trippstadt – Langensohl

Denkmal	Beschreibung
Brunnenweg 5	Backofen, um 1900
Eisenhammerstraße 4	Backofen, 1938



2.10 Tourismus

2.10.1 Statistische Zusammenfassung

In der Verbandsgemeinde Landstuhl gibt es ein vielfältiges Angebot von Betrieben mit Übernachtungsmöglichkeiten. Stand 2024 gibt es insgesamt 20 Beherbergungsbetriebe.

Tabelle 8 Beherbergungsbetriebe und Anzahl

Betriebsart	Anzahl
Hotellerie	14
Erholungs-, Ferienheime, Boardinghouses	4
Jugendherbergen, Hütten und ähnliche Einrichtungen	1
Campingplätze	2
Insgesamt	21

Insgesamt stehen 1 438 Betten in der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Im Jahr 2024 waren 35 511 Personen in der Verbandsgemeinde zu Gast. Die Anzahl der Übernachtungen betrug 106 937 und die durchschnittliche Verweildauer 3,0 Tage.⁵⁸

2.10.2 Tourismusangebot

In der Verbandsgemeinde besteht ein Tourismusangebot, welches überwiegend aus der Nutzung des Naturraumes besteht und durch mehrere Möglichkeiten in den Siedlungsgebieten ergänzt wird. Bei der nachfolgenden Auflistung wurden nur die offiziellen Möglichkeiten aufgenommen, welche von der Verbandsgemeinde oder anderen anerkannten Institutionen beschrieben werden. Darüber hinaus bestehen auch andere touristische Ziele, welche individuell genutzt werden können, ohne dass diese explizit beschrieben werden.

Naturraumbezogene Tourismusangebote:

- Wandern
 - Burg-Nanstein-Weg
 - Rundwanderweg Karlstalschlucht
 - Spurensuche rund um den Steinberg
 - Vom Pfälzerwald zur Sickinger Höhe
 - Erdgaslehrpfad
 - Burg Nanstein zum Bärenloch
 - Spazierweg Karlstalschlucht
 - Jakobsweg Verbindungsrouten
 - Herdeschnackerweg
 - Hungerdaalweg
 - Pfälzer Waldpfad
 - Skulpturenweg
 - Eisenhüttenweg
 - Brunnenwanderweg
 - Mühlenweg

⁵⁸ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz.



- Mountainbiken/Radfahren
 - Pfälzer Seentour
 - Sickinger Mühlenradweg
 - Tour de Süd
 - Pfälzerwald Tour
 - Bann Radtour „Rund um den Hausberg“
 - Mountainbiketour 3 Schopp
 - Mountainbiketour 6 Landstuhl
 - Bikepark Trippstadt
- Schwimmbad, Saunen, Weiher
 - CUBO Landstuhl
 - Warmfreibad Trippstadt
 - Naturerlebnisbad Landstuhl
 - Bärenlochweiher Kindsbach
 - Sägemühlweiher Trippstadt
 - Strandbad Gelterswoog
- Sehenswertes:
 - Bismarckturm
 - Burg Nanstein
 - Burg Wilenstein
 - Haus der Nachhaltigkeit
 - Heidenfelsen
 - Karlstalschlucht Trippstadt
 - Krämerstein
 - Mammutbäume
 - Silbersee zwischen Landstuhl und Kindsbach
 - Trippstadter Brunnenstollen
 - Trippstadter Schloss
 - Verenakapelle
- Museen und Ausstellungen:
 - Eisenhüttenmuseum
 - Museum Sickinger Höhe
 - Sickingenmuseum Zehntenscheune
- Führungen:
 - Historische Stadtführung
 - Burgführung Burg Nanstein
 - Kindgerechte Führung auf Burg Nanstein
 - Sickingenmuseum Zehntenscheune
 - Bunkerführung Kindsbach

Weiter finden diverse Kunst- und Kulturveranstaltungen statt, welche frei bzw. gegen Entgelt zugänglich sind. Insbesondere die Burgspiele Landstuhl sind jedes Jahr im Sommer Publikumsmagnet über die VG-Grenzen hinaus.

Das Tourismusangebot wird dabei durch verschiedene Übernachtungsmöglichkeiten, wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen sowie Gaststätten und Cafés ergänzt. Hierzu zählen auch insgesamt zwei Campingplätze; einer in Schopp und einer in Trippstadt.



2.11 Bevölkerung

Erfasst werden alle Menschen, welche in einer der Ortsgemeinden ihren Wohnsitz haben.

Hierbei werden potenzielle Einwohner nicht mitgezählt, welche in Verbindung mit der US-amerikanischen Luftwaffenbasis Ramstein stehen. Hierzu zählen sowohl Militärangehörige als auch deren Familienangehörige. Hierzu lagen bis 2024 keine Zahlen vor. Inzwischen konnte das Land die Zahlen liefern, sodass die Planungsgemeinschaft Westpfalz im Dezember 2024 beschlossen hat, dass diese zukünftig bei der Schwellenwertberechnung berücksichtigt werden sollen. Diese Zahlen sind im Kapitel 3 schon berücksichtigt.

Bei der Erfassung wurden äquivalent zu den Erfassungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 10-stufige Klasseneinteilungen vorgenommen. Diese sind von den Altersklassen 0 bis 3, 3 bis 5, 6 bis 9, 10 bis 15, 16 bis 19, 20 bis 34, 35 bis 49, 50 bis 64, 65 bis 79 und 80 Jahre und älter. Zudem werden die Kennzahlen der Verteilung von Frauen und Männern, der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und der Wanderungsbewegungen aufgeführt. Die vorgenannten Faktoren beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2023.

Der natürliche und der Wanderungssaldo werden in totalen Zahlen und je auf 1 000 Einwohner gerechnet.

2.11.1 Bevölkerungsentwicklung der Verbandsgemeinde Landstuhl

Betrachtet man die Bevölkerungsentwicklung der Verbandsgemeinde Landstuhl, so wird deutlich, dass die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde im Zeitraum 2000 bis 2014 stetig abgenommen hat. 2014 wies die Verbandsgemeinde den niedrigsten Einwohnerstand auf. Zum damaligen Zeitpunkt lebten 25 716 Einwohner in der Verbandsgemeinde. Hiernach folgte ein Anstieg bis zum Jahr 2023 auf 26 189 Einwohner.

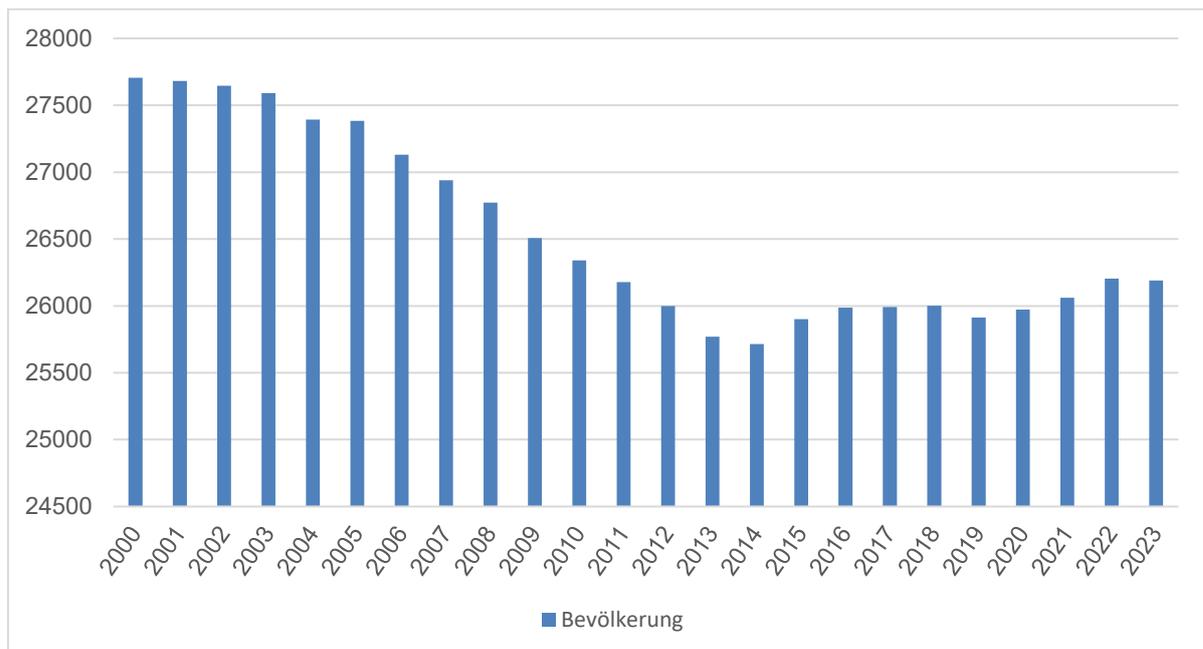


Abbildung 33 Bevölkerungsentwicklung der Verbandsgemeinde Landstuhl seit 2000
(Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025)



2.11.2 Bevölkerungsverteilung auf die einzelnen Ortsgemeinden

Folgende Abbildungen zeigen, wie sich die Bevölkerung der gesamten Verbandsgemeinde auf die jeweiligen zwölf Ortsgemeinden verteilt.

Tabelle 9 Einwohnerzahlen der einzelnen Ortsgemeinden am 31.12.2023 (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025)

Ortsgemeinde	Einwohnerzahl
Bann	2 242
Hauptstuhl	1 205
Kindsbach	2 505
Krickenbach	1 189
Landstuhl	8 305
Linden	1 154
Mittelbrunn	729
Oberarnbach	435
Queidersbach	2 838
Schopp	1 474
Stelzenberg	1 239
Trippstadt	2 874
Verbandsgemeinde Landstuhl	26 189

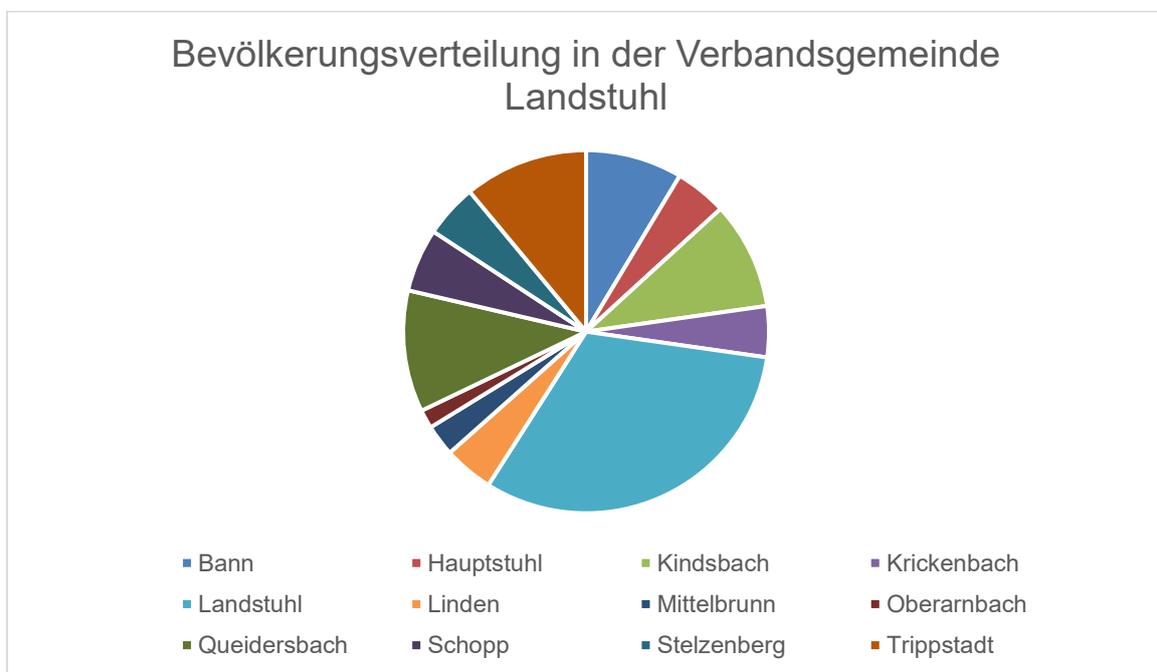


Abbildung 34 Bevölkerungsverteilung in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Die höchste Bevölkerungszahl weist die Stadt Landstuhl (8 305 Einwohner) auf. Dies entspricht 31,7% der Gesamtbevölkerung der Verbandsgemeinde Landstuhl.



Weiterhin verteilt sich ein Großteil der Bevölkerung der Verbandsgemeinde auf die Ortsgemeinden Bann (2 242 Einwohner), Kindsbach (2 505 Einwohner), Queidersbach (2 838 Einwohner) und Trippstadt (2 874 Einwohner).

Die Ortsgemeinden Hauptstuhl, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Schopp und Stelzenberg weisen geringere Werte auf. Die Einwohnerzahlen dieser Ortsgemeinden liegen unter 2 000 Einwohner.

2.11.3 Alters- und Sozialstruktur der Verbandsgemeinde Landstuhl

Die Merkmale der Alters- und Sozialstruktur sind die Verteilung der Einwohner in eine der zehn Altersklassen, die anteilige Verteilung von Frauen und Männern, der natürliche Saldo aus Geborenen und Gestorbenen sowie dem Wanderungssaldo aus Zu- und Fortzügen in die Verbands- bzw. jeweilige Ortsgemeinde.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl weist im Vergleich zu gleichgroßen anderen Verbandsgemeinden eine ähnliche Altersstruktur auf. In den Altersstufen bis inklusive 5 Jahre und 20 bis 34 sowie bei den über 80-jährigen hat die Verbandsgemeinde überdurchschnittliche Werte. Dieses Verhältnis weicht bei den Klassen 6 bis 9, 10 bis 15, 35 bis einschließlich 64 Jahre jedoch vom Durchschnitt ab.

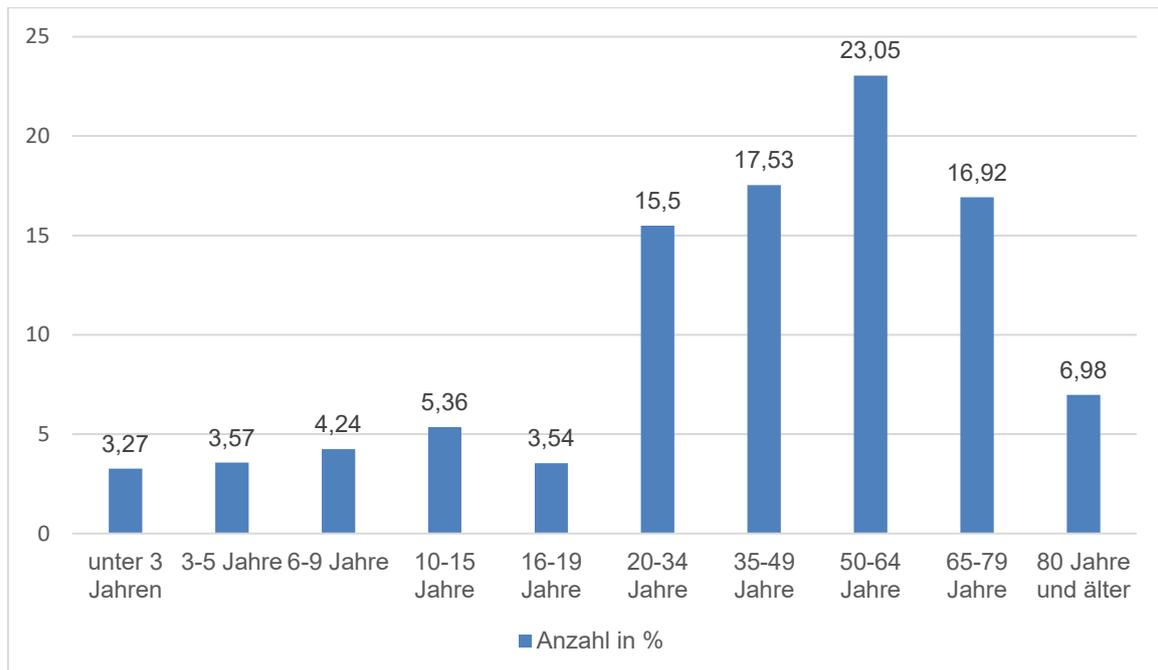


Abbildung 35 Altersstruktur Verbandsgemeinde Landstuhl

Die Verteilung zwischen weiblichen und männlichen Einwohnern in der Verbandsgemeinde liegt ebenfalls im Rahmen der ortsüblichen Vergleichswerte. Hier entfallen 51,1 % auf die Frauen und 48,9 % auf die männlichen Einwohner der Verbandsgemeinde. Der Anteil der ausländischen Mitbürger in der Verbandsgemeinde zum Stichtag betrug 3 743 bzw. 14,3 %. Damit liegt dieser Wert leicht höher als bei Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse (10,9 %).

Lebendgeborene waren 260 und Todesfälle 320, somit ein natürlicher Saldo von minus 60 Einwohnern. Neben dem natürlichen Saldo sind Wanderungsbewegungen zu beachten. Hierbei zogen 1 902 aus der



Verbandsgemeinde weg und 1 958 zogen in die Verbandsgemeinde. Der Saldo beträgt hier plus 56 Einwohner. Der gesamte Saldo beläuft sich auf einen Bevölkerungssaldo von minus 4 Einwohnern.

Tabelle 10 Sozialstruktur Verbandsgemeinde Landstuhl (Stand: 31.12.2023)

Merkmal	VG Landstuhl	
	Anzahl/ Anteile in %	
Insgesamt	26 189	100
Männer	12 803	48,9
Frauen	13 382	51,1
Deutsch	22 446	85,7
Ausländer	3 743	14,3
	Anzahl je 1.000 Einwohner	
Lebendgeborene	260	9,9
Gestorbene	320	12,2
Natürlicher Saldo	-60	-2,3
Zuzüge über die Gemeindegrenzen	1 958	74,7
Fortzüge über die Gemeindegrenzen	1 902	72,6
Wanderungssaldo	+56	+2,1
Gesamtsaldo	-4	-0,2

2.11.4 Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Landstuhl

In der Verbandsgemeinde Landstuhl bestehen unterschiedliche Entwicklungen bei der Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsgemeinden in den Jahren zwischen 2000 und 2023. In den Ortsgemeinden Kindsbach, Krickenbach und Mittelbrunn nahm die Einwohneranzahl über die Jahre zu (bis zu 31 Einwohner in Mittelbrunn). In den übrigen Ortsgemeinden nahm die Einwohnerzahl überwiegend konstant ab. Die Bevölkerungszahl sank um bis zu 937 Einwohner (Landstuhl).

Eine Besonderheit besteht im Raum Kaiserslautern durch die US-Streitkräfte. Die Angehörigen der US-Streitkräfte, die noch in der Verbandsgemeinde Landstuhl leben, werden in der Statistik nicht erfasst, da die entsprechende Datengrundlage nicht vorlag. Allerdings konnte das Land mittlerweile Daten erhalten und diese werden seit Ende 2024 an die VG weitergeleitet. Sie wurden jetzt bei der Berechnung der Schwellenwerte (siehe Kapitel 3) mitberücksichtigt.

Die Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsgemeinden ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:



Tabelle 11 Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Landstuhl seit 2000; Teil 1 (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025)

Ortsgemeinde/ Jahre	Bann	Hauptstuhl	Kindsbach	Krickenbach	Landstuhl	Linden
2000	2.376	1.271	2.500	1.184	9.242	1.286
2001	2.367	1.285	2.493	1.209	9.160	1.305
2002	2.368	1.287	2.489	1.210	9.087	1.289
2003	2.379	1.306	2.505	1.199	9.037	1.259
2004	2.369	1.278	2.485	1.202	8.936	1.232
2005	2.355	1.278	2.468	1.204	8.997	1.194
2006	2.305	1.262	2.479	1.202	8.852	1.205
2007	2.279	1.269	2.463	1.207	8.786	1.202
2008	2.249	1.250	2.468	1.219	8.680	1.172
2009	2.226	1.245	2.407	1.199	8.599	1.169
2010	2.216	1.193	2.398	1.192	8.573	1.161
2011	2.202	1.214	2.403	1.181	8.458	1.179
2012	2.166	1.188	2.407	1.160	8.435	1.148
2013	2.176	1.169	2.388	1.151	8.294	1.136
2014	2.152	1.153	2.385	1.139	8.321	1.124
2015	2.189	1.157	2.366	1.159	8.351	1.153
2016	2.215	1.148	2.411	1.158	8.276	1.169
2017	2.230	1.146	2.402	1.164	8.278	1.145
2018	2.240	1.160	2.373	1.153	8.348	1.127
2019	2.233	1.151	2.418	1.162	8.368	1.107
2020	2.226	1.160	2.441	1.199	8.350	1.090
2021	2.208	1.176	2.483	1.181	8.356	1.107
2022	2.264	1.194	2.514	1.191	8.336	1.111
2023	2.242	1.205	2.505	1.189	8.305	1.154



Tabelle 12 Bevölkerungsentwicklung der einzelnen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Landstuhl seit 2000; Teil 2 (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025)

Ortsgemeinde/ Jahre	Mittelbrunn	Oberarnbach	Queidersbach	Schopp	Stelzenberg	Trippstadt
2000	698	466	2.849	1.523	1.277	3.033
2001	692	473	2.851	1.530	1.276	3.041
2002	715	463	2.869	1.510	1.275	3.084
2003	723	451	2.851	1.515	1.283	3.084
2004	700	451	2.837	1.530	1.254	3.120
2005	706	451	2.842	1.513	1.226	3.150
2006	707	446	2.853	1.515	1.199	3.105
2007	685	435	2.858	1.477	1.172	3.106
2008	691	429	2.848	1.461	1.217	3.088
2009	689	428	2.851	1.438	1.217	3.040
2010	680	428	2.842	1.440	1.171	3.047
2011	662	422	2.815	1.418	1.147	3.078
2012	670	427	2.807	1.392	1.143	3.056
2013	671	435	2.781	1.389	1.152	3.028
2014	682	419	2.779	1.409	1.154	2.999
2015	708	413	2.789	1.426	1.156	3.035
2016	715	410	2.800	1.465	1.174	3.046
2017	705	422	2.806	1.482	1.154	3.058
2018	710	438	2.788	1.474	1.178	3.013
2019	712	430	2.824	1.480	1.188	2.841
2020	722	436	2.825	1.451	1.202	2.870
2021	723	422	2.809	1.486	1.226	2.885
2022	718	436	2.823	1.482	1.230	2.906
2023	729	435	2.838	1.474	1.239	2.874

2.11.5 6. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes

In der 6. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom Juni 2022 wurde eine neue Bevölkerungsprojektion für die Landkreise und kreisfreien Städte vorgenommen. Die Untersuchung auf der Kreisebene wird durch die 6. kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden ergänzt. Die kleinräumige Vorausberechnung basiert auf der Projektion der 6. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Die Projektionsergebnisse für die 24 rheinland-pfälzischen Landkreise wurden auf die zugehörigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden "heruntergebrochen". Es handelt sich also um eine tiefere Regionalisierung der auf der Kreisebene vorgelegten Zahlen.

Die Berechnung erfolgt für einen **mittleren Zeitraum** bis zum Jahr 2040. Der längste Prognosezeitraum ist bis zum Jahr 2070. Als Basisjahr wurde das Jahr 2020 herangezogen. Insgesamt bestehen drei mögliche Varianten der Berechnung; für die Verbandsgemeinde wurde die mittlere Variante angenommen, da für kleine Gemeinden und Verbandsgemeinden die Prognosen Unschärfen beinhalten, welche bei größeren Städten nicht auftreten.



Merkmal	Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020)
Projektion	
Geburtenrate	... steigt von 1,57 Kindern je Frau (2020) bis 2025 auf 1,6 Kinder je Frau; danach bis 2070 konstant
Lebenserwartung	... steigt von 2018/2020 bis 2040 bzw. 2070: bei Frauen von 83,2 Jahre mittelfristig auf 84,9 Jahre und langfristig auf 87,1 Jahre bei Männern von 78,8 Jahre mittelfristig auf 81,7 Jahre und langfristig auf 85,2 Jahre
Wanderungssaldo	... steigt von +17 328 Personen (2020) bis 2025 auf +20 000 Personen jährlich; von 2030 bis 2040 Rückgang auf +15 000 Personen; danach bis 2070 konstant
Modellvariante A – „Wanderungssaldo ausgeglichen“	
Geburtenrate	... steigt von 1,57 Kindern je Frau (2020) bis 2025 auf 1,6 Kinder je Frau; danach bis 2070 konstant
Lebenserwartung	... steigt von 2018/2020 bis 2040 bzw. 2070: bei Frauen von 83,2 Jahre mittelfristig auf 84,9 Jahre und langfristig auf 87,1 Jahre bei Männern von 78,8 Jahre mittelfristig auf 81,7 Jahre und langfristig auf 85,2 Jahre
Wanderungssaldo	... sinkt von +17 328 Personen (2020) bis 2025 auf 0; danach bis 2070 konstant
Modellvariante B – „Bevölkerung 20–65 konstant“	
Geburtenrate	... steigt von 1,57 Kindern je Frau (2020) bis 2025 auf 1,6 Kinder je Frau; danach bis 2070 konstant
Lebenserwartung	... steigt von 2018/2020 bis 2040 bzw. 2070: bei Frauen von 83,2 Jahre mittelfristig auf 84,9 Jahre und langfristig auf 87,1 Jahre bei Männern von 78,8 Jahre mittelfristig auf 81,7 Jahre und langfristig auf 85,2 Jahre
Wanderungssaldo	... steigt von +17 328 Personen (2020) bis 2024 auf +50 000 Personen jährlich; von 2028 bis 2036 Rückgang auf +18 000 Personen; danach bis 2070 konstant

Abbildung 36 Annahmen der Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung für Rheinland-Pfalz

Die drei maßgeblichen Kriterien für die Berechnung waren:

- Geburtenrate
- Lebenserwartung
- Wanderungssaldo.



Für die Verbandsgemeinde wird ein leichter, aber kontinuierlicher Bevölkerungsrückgang prognostiziert. Im Jahr 2040 sollen in der Verbandsgemeinde noch 25 278 Personen leben, was einem Rückgang von 694 Personen seit dem Basisjahr 2020 entspricht. Die weitere Verteilung nach Altersklassen kann der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden.

Tabelle 13 Bevölkerungsvorausberechnung (absolute Zahlen)

Alter in Jahren	VG Landstuhl					Landkreis Kaiserslautern	
	2020	2025	2030	2035	2040	2020	2040
Anzahl							
Unter 3	883	814	785	768	767	3.624	3.316
3-6	828	845	812	788	777	3.484	3.361
6-10	860	1.158	1.103	1.077	1.050	3.954	4.562
10-16	1.387	1.405	1.740	1.689	1.636	5.965	7.152
16-20	979	914	899	1.149	1.092	4.193	4.862
20-35	4.239	3.835	3.599	3.463	3.521	16.620	15.263
35-50	4.457	4.651	4.763	4.683	4.441	18.633	18.677
50-65	6.460	5.761	4.992	4.637	4.794	26.139	20.051
65-80	4.045	4.690	5.241	5.267	4.754	16.311	19.541
80 und älter	1.834	1.769	1.795	2.070	2.446	7.397	10.291
Unter 20	4.937	5.136	5.339	5.471	5.322	21.220	23.253
20-65	15.156	14.247	13.354	12.783	12.756	61.392	53.991
65 und älter	5.879	6.459	7.036	7.337	7.200	23.708	29.832
Insgesamt	25.972	25.842	25.729	25.591	25.278	106.320	107.076

2.11.6 Alters- und Sozialstruktur in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landstuhl

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Altersstrukturen in den Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Landstuhl. Hierbei wurden äquivalent zu den Erfassungen des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 10-stufige Klasseneinteilungen vorgenommen. Diese sind von den Altersklassen 0 bis 3, 3 bis 5, 6 bis 9, 10 bis 15, 16 bis 19, 20 bis 34, 35 bis 49, 50 bis 64, 65 bis 79 und 80 Jahre und älter. Zudem werden die Kennzahlen der **Verteilung von Frauen und Männern**, der **natürlichen Bevölkerungsentwicklung** und der **Wanderungsbewegungen** aufgeführt. Die vorgenannten Faktoren beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2023.



2.11.6.1 Bann

Die Ortsgemeinde Bann hat 2 242 Einwohner. Der Anteil der Frauen beträgt 1 107, der der Männer liegt bei 1 135.

Die Anzahl der Lebendgeborenen betrug dabei 22 Personen, 24 Personen starben, was einem natürlichen Saldo von -2 entspricht. Mit 103 Zuzügen und 122 Fortzügen über die Gemeindegrenze hinaus ergibt sich zudem ein Wanderungssaldo von -19. Damit beträgt der Gesamtsaldo -21.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

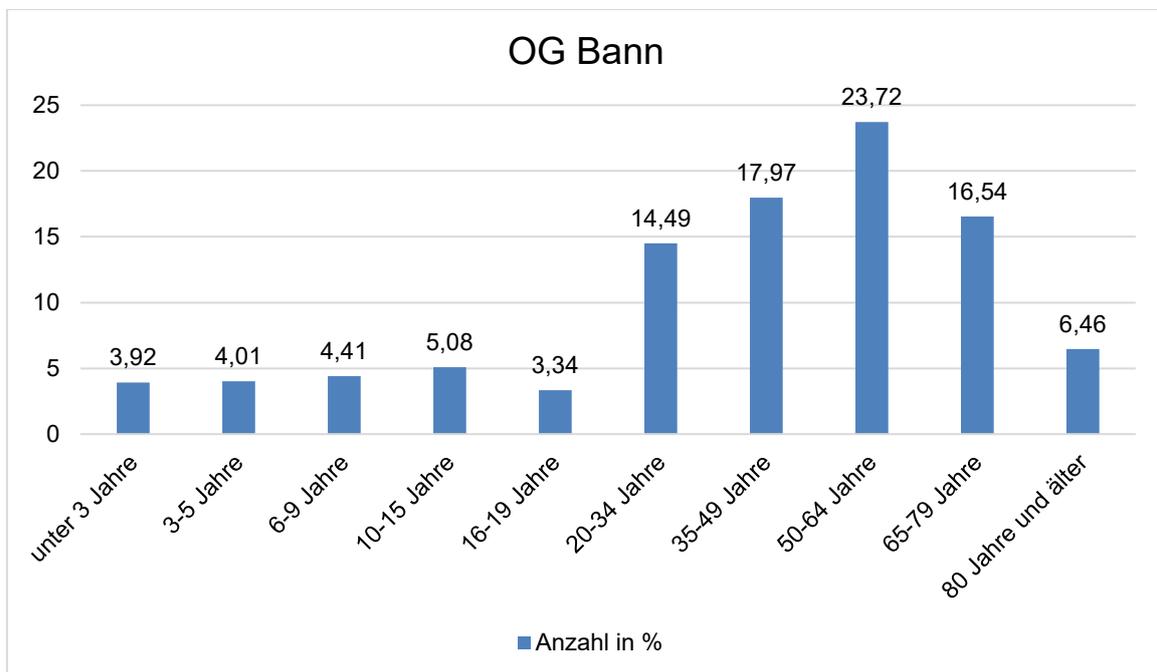


Abbildung 37 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Bann (2023)

2.11.6.2 Hauptstuhl

Die Ortsgemeinde Hauptstuhl hat 1 205 Einwohner. Der Anteil der Männer überwiegt mit 607 den der Frauen von 598.

Die Anzahl der Lebendgeborenen betrug dabei 11 Personen, 16 Personen starben, was zu einem natürlichen Saldo von -5 führt. Da der Wanderungssaldo jedoch positiv ist (+16) bei 111 Zuzügen über die Gemeindegrenze im Verhältnis zu 95 Fortzügen über die Gemeindegrenze, gab es dennoch ein Bevölkerungswachstum. Der Gesamtsaldo liegt bei +11.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

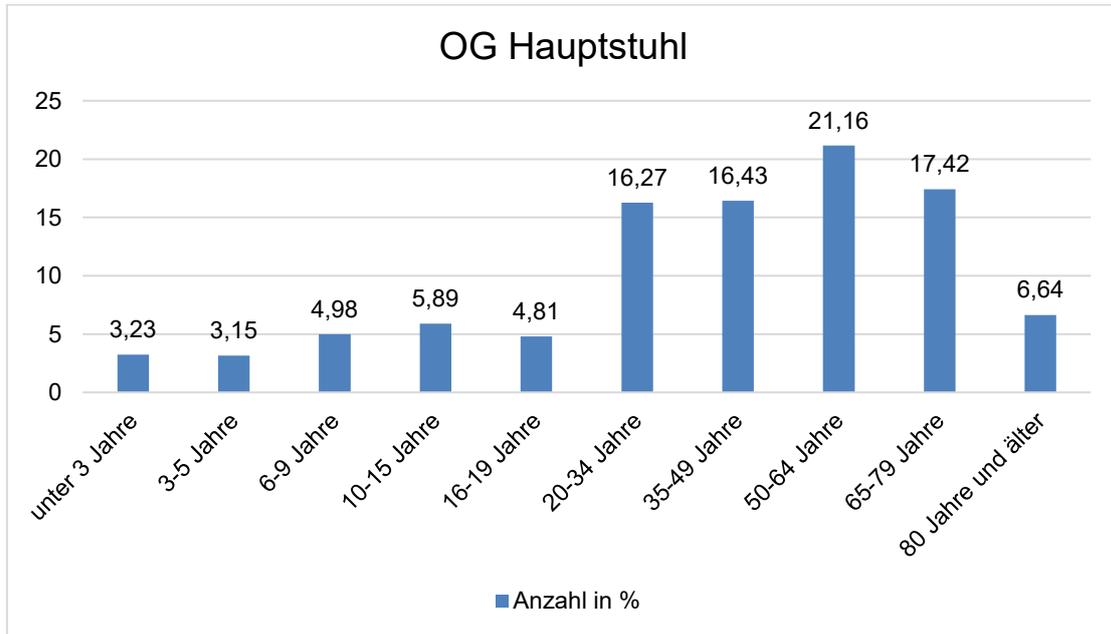


Abbildung 38 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Hauptstuhl (2023)

2.11.6.3 Kindsbach

In der Ortsgemeinde Kindsbach leben aktuell 2 505 Einwohner. Dabei leben hier 1 233 Männer und 1 272 Frauen. Kindsbach weist beim natürlichen Saldo ein negatives Verhältnis auf. Es gab 27 Lebendgeborene und 43 Todesfälle (- 16). Beim Wanderungssaldo gab es 205 Zu- und 197 Wegzüge, ergo ein positiver Saldo von +8. Insgesamt ergibt sich also ein Gesamtsaldo von -8.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

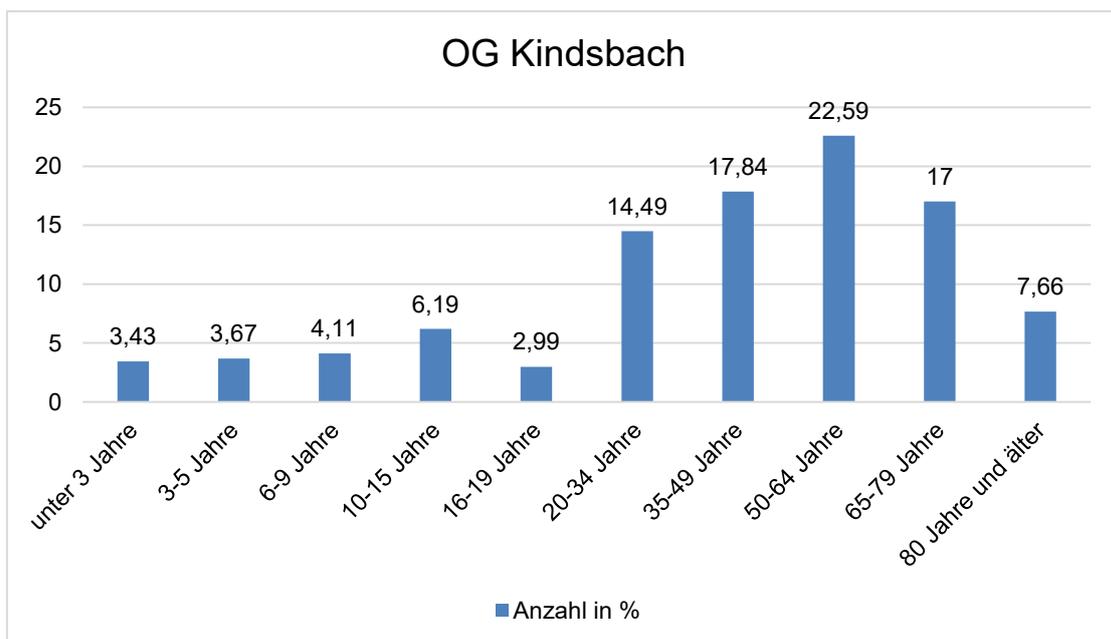


Abbildung 39 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Kindsbach (2023)



2.11.6.4 Krickenbach

In der Ortsgemeinde Krickenbach leben aktuell 1 189 Einwohner. In der Gemeinde lebten zum Stichtag 579 Männer und 610 Frauen. Der natürliche Saldo ist positiv (+4), da nur 7 Personen starben und 11 Lebendgeborene erfasst wurden. Es gab 46 Zuzüge über die Gemeindegrenzen hinweg, 49 Personen sind fortgezogen. Das ergibt einen negativen Wanderungssaldo von -3 und somit ein Gesamtsaldo von +1.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

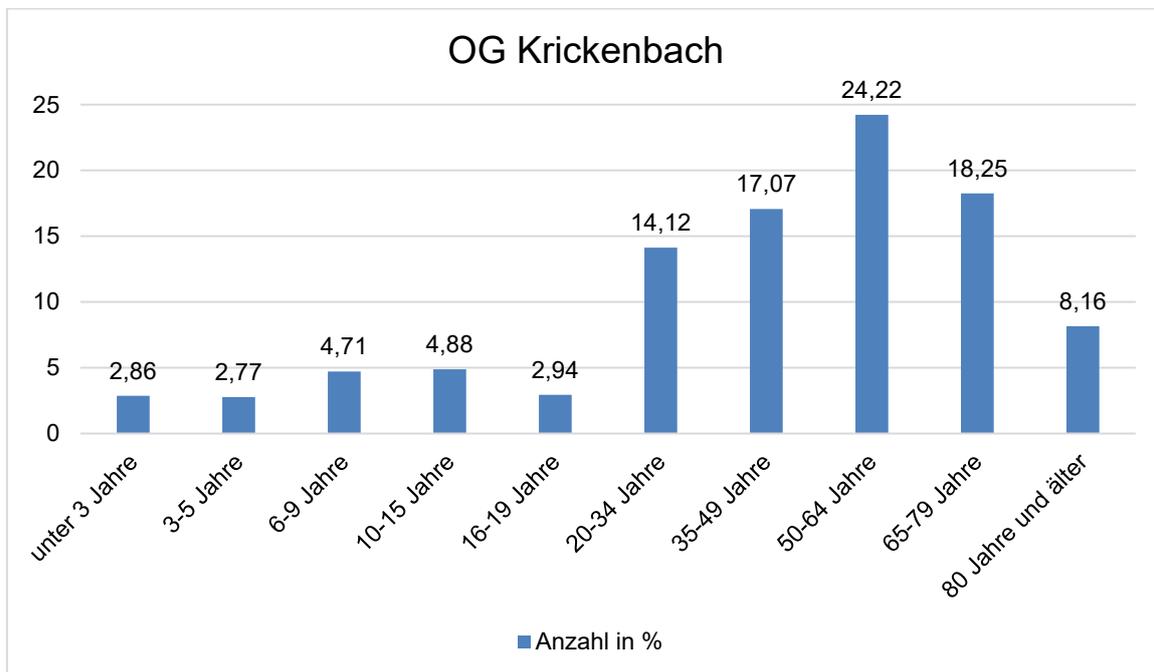


Abbildung 40 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Krickenbach (2023)

2.11.6.5 Landstuhl

Die Stadt Landstuhl stellt mit 8 305 Personen die Gemeinde mit der höchsten Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde dar. Diese Gemeinde weist einen langfristigen negativen Trend auf, da seit 2000 die Bevölkerungszahl, mit Ausnahme kleinerer Schwankungen, rückläufig ist. In der Stadt leben 4 009 Männer und 4 296 Frauen. Die Gemeinde hat einen negativen Gesamtsaldo von minus 35. Dieser kommt durch den negativen Wanderungssaldo (-16) zustande, bei 789 Zuzügen über die Stadtgrenze und 805 Fortzügen über die Stadtgrenze. Der natürliche Saldo ist ebenso negativ (-19). Es gab 92 Lebendgeburten und 111 Gestorbene.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Stadt Landstuhl in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

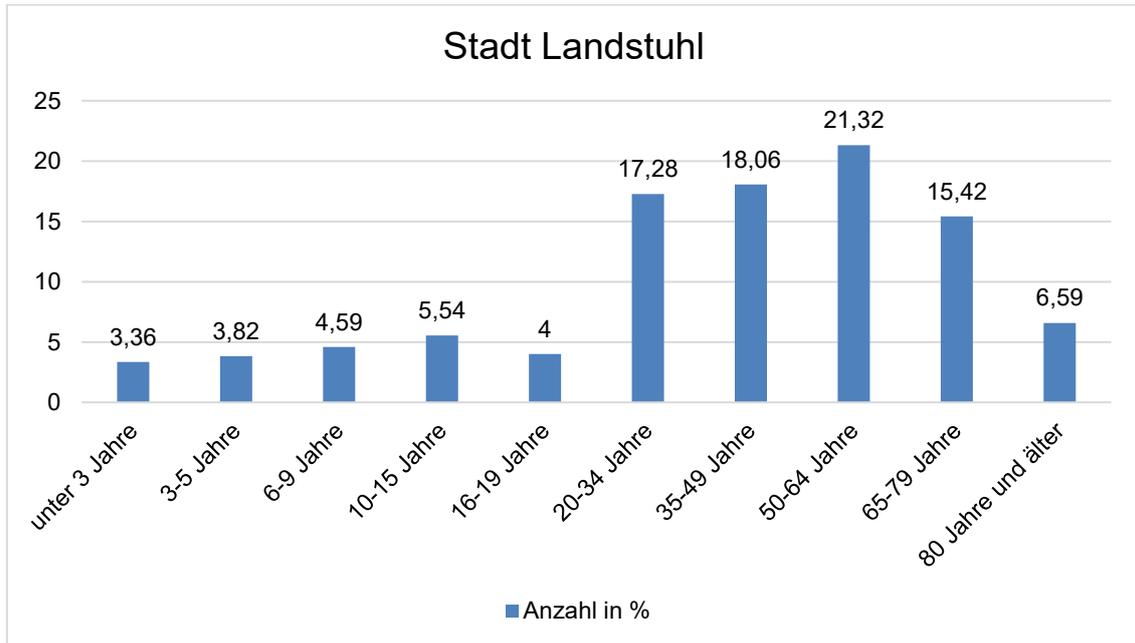


Abbildung 41 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Stadt Landstuhl (2023)

2.11.6.6 Linden

Die Ortsgemeinde Linden hat aktuell 1 154 Einwohner. Hier leben 565 Männer und 589 Frauen. Es gab 12 Geburten und neun Todesfälle, was zu einem natürlichen Saldo von +3 führt. Der Wanderungssaldo liegt bei +40 (105 Zuzüge und 65 Fortzüge). Damit liegt der Gesamtsaldo bei +43 und die Bevölkerung ist gewachsen.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

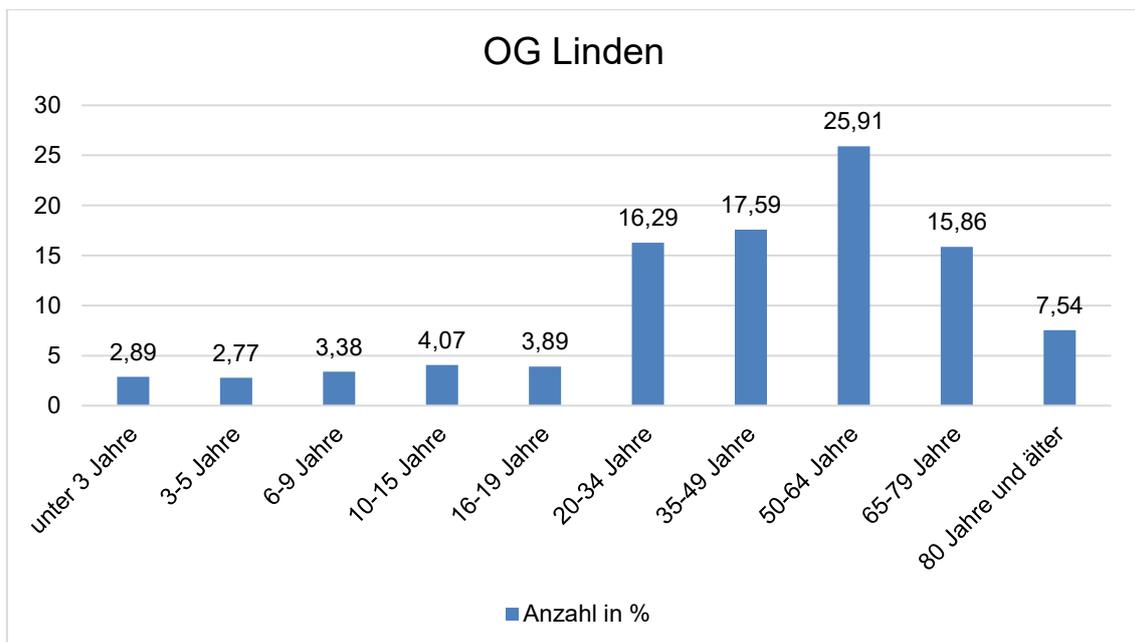


Abbildung 42 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Linden (2023)



2.11.6.7 Mittelbrunn

In der Ortsgemeinde Mittelbrunn ist seit dem Jahr 2000 langfristig ein leichtes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Aktuell leben hier 729 Einwohner; davon 347 Männer und 382 Frauen. Obwohl der natürliche Saldo mit -4 negativ ist, stieg die Bevölkerungszahl leicht an. Mit 44 Zuzügen und 30 Fortzügen über die Gemeindegrenzen liegt der Wanderungssaldo bei +14 weshalb der Gesamtsaldo bei +10 liegt.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

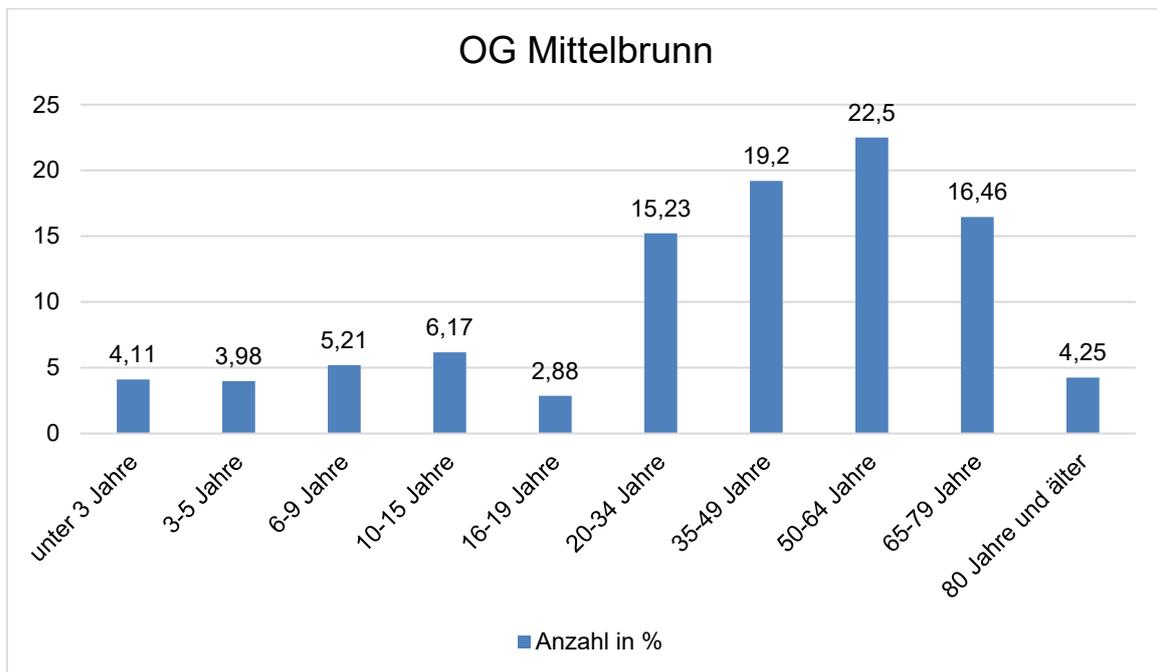


Abbildung 43 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Mittelbrunn (2023)

2.11.6.8 Oberarnbach

In der Ortsgemeinde Oberarnbach leben 435 Einwohner, davon 206 Männer und 229 Frauen. Die Tendenz der Bevölkerungsentwicklung ist schwankend, allerdings ist im Vergleich zu 2000 ein Rückgang zu verzeichnen.

Der Gesamtsaldo beträgt +5, da vier Lebendgeburten und drei Todesfälle vorlagen und 24 Zu- sowie 20 Fortzüge über die Gemeindegrenzen zu verzeichnen sind.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

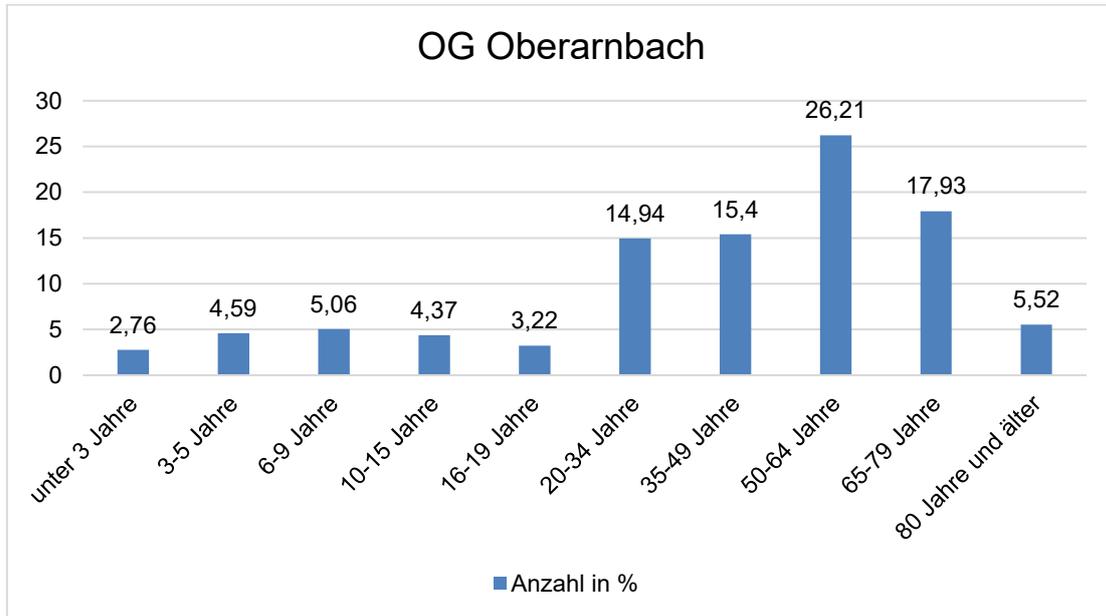


Abbildung 44 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Oberarnbach (2023)

2.11.6.9 Queidersbach

In der Ortsgemeinde Queidersbach leben aktuell 2 838 Einwohner, davon 1 394 Männer und 1 444 Frauen. Queidersbach weist beim natürlichen Saldo ein positives Verhältnis von +3 auf, da es 34 Lebendgeborene und 31 Gestorbene gab. Beim Wanderungssaldo gab es 179 Zuzüge über die Gemeindegrenzen und 168 Fortzüge über die Gemeindegrenzen, ergo ein positiver Saldo von +11. Dies entspricht einem Gesamtsaldo von +14.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

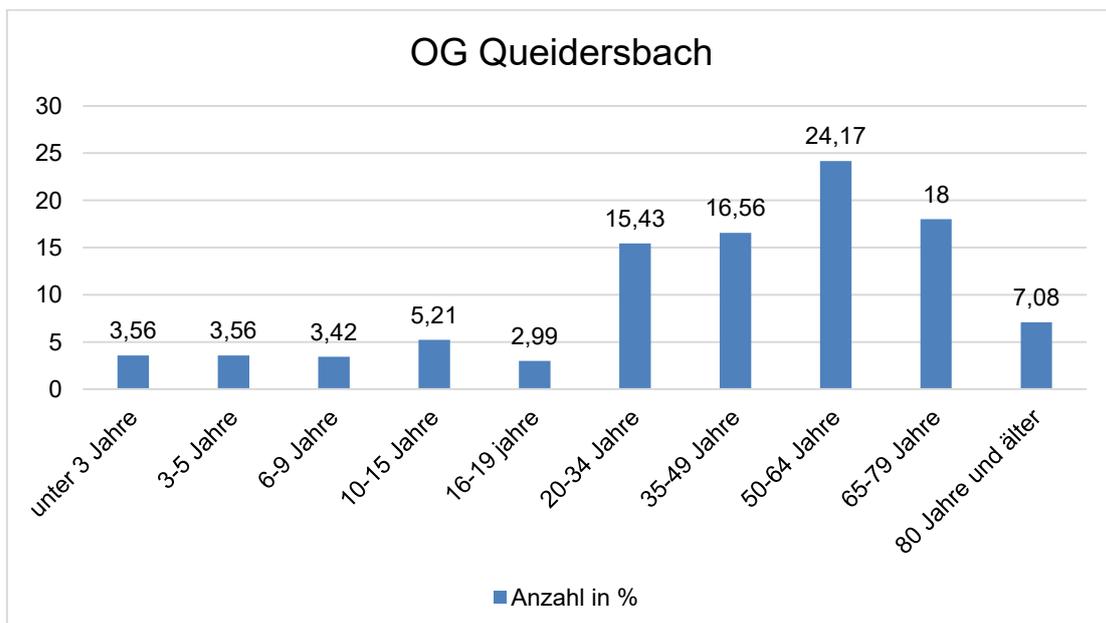


Abbildung 45 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Queidersbach (2023)



2.11.6.10 Schopp

In Schopp leben aktuell 1 474 Einwohner, wovon 745 Männer und 729 Frauen sind. Der natürliche Saldo liegt bei -2, da es 13 Geburten und 15 Todesfälle gab. Auch der Wanderungssaldo liegt bei -2 aufgrund von 92 Zuzügen gegenüber 94 Fortzügen. Somit ergibt sich ein Gesamtsaldo von -4.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

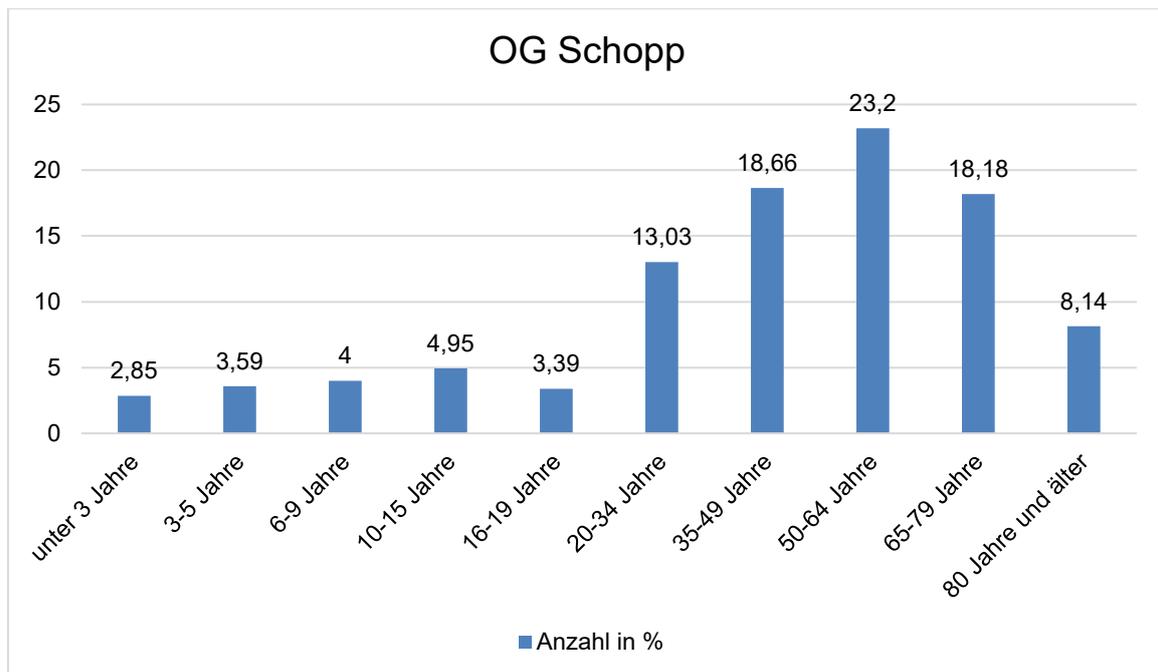


Abbildung 46 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Schopp (2023)

2.11.6.11 Stelzenberg

Die Ortsgemeinde Stelzenberg hat aktuell 1 239 Einwohner. Derzeit leben 604 Männer und 635 Frauen in Stelzenberg. Der natürliche Saldo ist mit -6 negativ, da 8 Geburten 14 Todesfälle gegenüberstehen. Der Wanderungssaldo ist positiv (+15), da es 89 Zuzüge und 74 Fortzüge gab. Damit ergibt sich ein Gesamtsaldo von +9.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

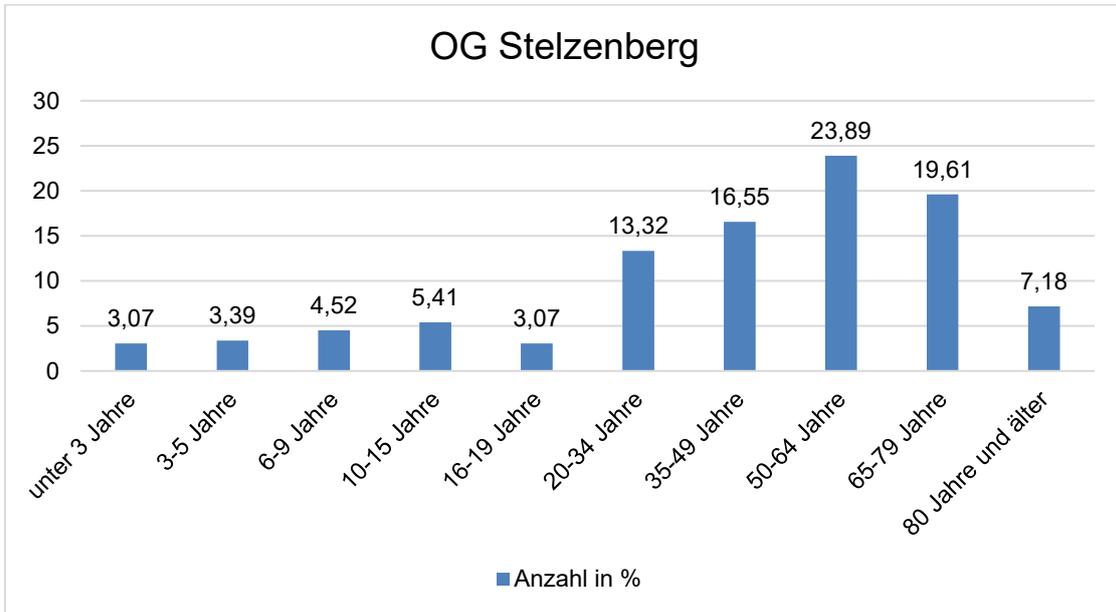


Abbildung 47 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Stelzenberg (2023)

2.11.6.12 Trippstadt

Die Ortsgemeinde Trippstadt hat aktuell 2 874 Einwohner. Derzeit leben 1 407 Männer und 1 467 Frauen in Trippstadt. Der natürliche Saldo ist mit -17 negativ. Es gab 21 Geburten und 38 Todesfälle. Auch der Wanderungssaldo ist negativ (-12). Auf 171 Zuzüge kamen 183 Fortzüge über die Gemeindegrenzen hinweg. Damit liegt der Gesamtsaldo bei -29.

Die prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Gemeinde in den jeweiligen Altersgruppen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

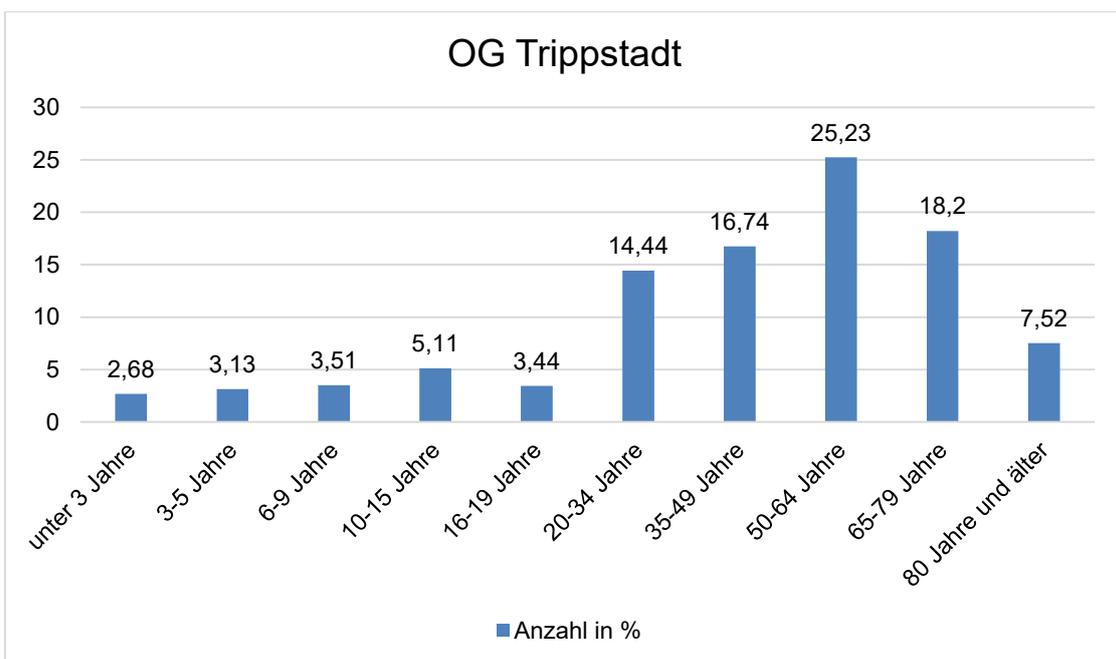


Abbildung 48 Prozentuale Verteilung der Bevölkerung in der Ortsgemeinde Trippstadt (2023)



2.11.7 Bedarfsprognose für die Siedlungsentwicklung der Verbandsgemeinde Landstuhl

2.11.7.1 Allgemeines

Für die Ausweisung und Entwicklung von Wohnbauflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung ist es notwendig, den zukünftigen Wohnraumbedarf abzuschätzen zu können.

Grundsätzlich soll durch eine bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung betrieben werden, die die quantitative Flächeninanspruchnahme reduziert. Gleichzeitig steht die Verbesserung und Optimierung der Qualität von erforderlichen Flächeninanspruchnahmen im Fokus. Um eine solche nachhaltige Siedlungsentwicklung zu steuern, geben die Raumordnungspläne Schwellenwerte vor, die die Siedlungsentwicklung quantitativ begrenzen.⁵⁹ In Rheinland-Pfalz wird dieses Vorhaben mit dem Projekt Raum+ unterstützt, indem bestehende Siedlungspotenziale (Baulücken) erfasst und dargestellt werden. Damit wird dem Grundsatz der "Innen- vor Außenentwicklung" und dem "30-Hektar-Ziel" (maximale Neuflächeninanspruchnahme pro Tag von 30 ha bis 2030) Rechnung getragen, da vorrangig Innenpotenziale ausgeschöpft werden, bevor weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.^{60 61}

Um auch in der Verbandsgemeinde Landstuhl eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu betreiben, die auch die zukünftigen demografischen Entwicklungen der einzelnen Ortsgemeinden berücksichtigen, bedarf es der Ermittlung der Schwellenwerte nach den Vorgaben des Raumordnungsplanes Westpfalz IV.

2.11.7.2 Schwellenwertermittlung gemäß den Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsplan

Der Schwellenwert, der sich nach den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) der Westpfalz berechnet, ist von zwei Faktoren geprägt: den Flächenpotenzialen und dem Flächenbedarf.

Flächenpotenziale ergeben sich durch Innen- und Außenpotenziale sowie durch Baulücken in Wohn- und Mischgebieten, die Raum+Monitor entnommen werden. Der Flächenbedarf einer Gemeinde ist durch seine Funktionszuweisung des Regionalen Raumordnungsplanes abzuleiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob eine Gemeinde die Funktionszuweisung "Wohnen" bekommt und somit verstärkt Wohnbauflächen über den Eigenbedarf hinaus entwickeln soll, oder ob die Funktionszuweisung "Eigenentwicklung" ausgesprochen wird.

Welche Gemeinde die Funktion "W- Wohnen" bekommt, wird in der Erläuterung zum Ziel Z-7 im Regionalen Raumordnungsplan ausgeführt:

"Die Bestimmung der konkreten Bedarfswerte bedarf der Quantifizierung. Vorgeschaltet ist dem Quantifizierungsansatz die Unterscheidung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden, die die Funktion Wohnen verstärkt entwickeln können sollen - W-Gemeinden [...]. Als Gemeinden mit W-Funktion werden die bisher ausgewiesenen Gemeinden mit qualifiziertem ÖPNV-Anschluss (taktaffine Schienen- und Busverbindungen) und mit relativ stabilem Verlauf der Entwicklung der Zahl der

⁵⁹ Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz (2012): "Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV", S. 20.

⁶⁰ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/nachhaltige-siedlungsentwicklung>, zuletzt abgerufen am 01.04.2025.

⁶¹ Vgl. Umweltbundesamt: Flächensparen – Böden und Landschaften erhalten, aufgerufen unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-flaeche/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>, 01.04.2025.



Bevölkerung gekennzeichnet."

Diese Unterscheidung spielt bei der Ermittlung des Flächenbedarfes eine entscheidende Rolle, da bei Gemeinden mit Wohnfunktion eine Dichte von 20 Wohneinheiten/ha angenommen und mit 3,2 Wohneinheiten/a und 1 000 Einwohnern gerechnet wird. Bei Gemeinden mit Eigenentwicklung liegt die Dichte hingegen bei 15 Wohneinheiten und es wird von 2,0 Wohneinheiten/a und 1 000 Einwohnern ausgegangen:

Potenzial aus Raum+Monitor:

Gemeinden mit Wohnfunktion: $((3,2 \times (\text{Einwohnerzahl}/1\ 000)) \times \text{Anzahl der Jahre})/20 \text{ WE}$

Gemeinden mit Eigenentwicklung: $((2,0 \times (\text{Einwohnerzahl}/1\ 000)) \times \text{Anzahl der Jahre})/15 \text{ WE}$

Die Einwohnerzahl wird aus der 6. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für das Jahr 2035 mit Basisjahr 2020 herangezogen.

Wurden sowohl die Potenziale als auch der Bedarf ermittelt, kann durch Abzug der vorhandenen Flächenpotenziale von dem Flächenbedarf der Schwellenwert ermittelt werden:

Flächenbedarf - Flächenpotenzial = Schwellenwert

Dieser Wert gibt an, wieviel Fläche im Außenbereich als Wohnbauland in Anspruch genommen werden darf. Ist dieser Wert negativ, darf kein zusätzliches Wohnbauland ausgewiesen werden.⁶²

Die Grundlagen für die Ermittlung des Schwellenwertes bilden zum einen die mittlere Variante der 6. Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Basisjahr 2020 und zum anderen die Flächenpotenziale aus dem Programm "Raum+ Rheinland-Pfalz". Die Innenpotenziale, Baulücken und Außenreserven, aus dem Programm Raum+ Rheinland-Pfalz wurden vor der Einbeziehung in die Schwellenwertermittlung auf ihre Verfügbarkeit und ihre Funktion als Wohn- oder Mischgebiet im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde geprüft. Die Einbeziehung erfolgt bei Wohngebieten zu 100 % und bei Mischgebieten zu 50 %. Die abgestimmte Tabelle kann dem Kapitel 3.1 entnommen werden.

⁶² Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz: "Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV", S. 22.



2.11.7.3 Bedarfsermittlung für die Wohnbauflächenausweisung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde

Durch die SGD Süd, Obere Landesplanungsbehörde, Neustadt, wurde die in Tabelle 14 dargestellte Schwellenwertberechnung vorgenommen, die als Grundlage für die Ausweisung von Neubaugebieten dient. Bei den Potenzialflächen sind die geplanten Flächen der alten Flächennutzungspläne berücksichtigt, die teilweise erneut als Planflächen dargestellt werden. Ausgehend vom Basisjahr 2020 wird ein Zeitraum von 12 Jahren angelegt, da dies dem Berechnungszeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz entspricht. Die Werte in Tabelle 14 sind als vorläufig anzusehen. Bis zur landesplanerischen Stellungnahme werden die Schwellenwerte aktualisiert und festgelegt. Eine erneute Anpassung wird dann zur nächsten Vorausberechnung erfolgen.

Tabelle 14 Schwellenwerte der SGD Süd für die Wohnbauflächenausweisung vom September 2023

Ortsgemeinde	IP	AR	6. Bev.vorausber.		
			Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor 22.08.2023 nach Überprüfung, s. Tabelle 1	Bedarfswert gem. Vorgabe durch die Regionalplanung	Schwellenwert gem. Z 32 LEP IV i.V.m. Z ... ROP ...
Bann			3,05	3,5	0,46
Hauptstuhl			3,67	2,2	-1,48
Kindsbach			5,57	4,6	-0,95
Krickenbach			2,40	1,9	-0,51
Linden			4,14	1,7	-2,42
Mittelbrunn			0,00	1,1	1,14
Oberarnbach			0,00	0,7	0,69
Queidersbach			4,31	5,3	1,03
Schopp			2,84	2,8	-0,09
Sickingenstadt Landstuhl			8,98	15,8	6,82
Stelzenberg			5,14	1,9	-3,25
Trippstadt			9,03	4,5	-4,51
VG Landstuhl			49,13	46,1	-3,07
geltender FNP					+ eingehalten - überschritten

Eine detaillierte Auflistung und Ermittlung der Bedarfs-, Potenzial- und Schwellenwerte sind bei den Beschreibungen zu den einzelnen Ortsgemeinden eingefügt. Die dort aufgeführten Berechnungen sind durch die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern vorgenommen worden und bilden die Grundlage für die vorgenommenen Ausweisungen im Flächennutzungsplan.



2.12 Infrastruktur und Gemeindebedarf

2.12.1 Bildung/Schulen

In der Verbandsgemeinde Landstuhl bestehen folgende Schulformen⁶³:

Tabelle 15 Schulformen in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Ortsgemeinde	Anzahl insgesamt	Name	Schulform
Bann	1	Don-Bosco-Grundschule	Grundschule
Hauptstuhl	1	Rotbach-Grundschule	Grundschule
Kindsbach	1	Heidenfels-Grundschule	Grundschule
Landstuhl	8	„In der Au“	Grundschule
		Theodor-Heuss-Grundschule	Grundschule
		Sickingen-Gymnasium	Gymnasium
		Integrierte Gesamtschule Am Nanstein und Realschule plus	Integrierte Gesamtschule
		St. Katharina Realschule	Realschule
		Berufsbildende Schule Landstuhl	Berufsbildende Schule
		Jakob-Weber-Schule	Förderschule
		Reha-Westpfalz	Förderschule
Linden	1	Grundschule Linden	Grundschule
Queidersbach	1	Grundschule Queidersbach	Grundschule
		Realschule Plus Queidersbach	Realschule
Schopp	1	Grundschule Schopp/Krickenbach	Grundschule
Trippstadt	1	Wilenstein-Grundschule Trippstadt/ Stelzenberg	Grundschule

Das Schulangebot der Verbandsgemeinde setzt sich aus neun Grundschulen, einem Gymnasium, einer Gesamtschule, zwei Realschulen, einer berufsbildenden Schule und zwei Förderschulen zusammen. Die Bildungsmöglichkeit im Hinblick auf eine allgemeine Hochschulreife wird hier über die Integrierte Gesamtschule und das Gymnasium abgedeckt. Fünf der neun vorhandenen Grundschulen befinden sich in Ortschaften mit Bahnhof. Die anderen Grundschulen sind mit Buslinien an den ÖPNV angebunden. Das größte Bildungsangebot steht in der Stadt Landstuhl mit acht Schulen zur Verfügung.

Das Oberzentrum Kaiserslautern als Bildungs- und Forschungszentrum verfügt darüber hinaus über eine Universität und eine Fachhochschule sowie Einrichtungen des Deutschen Forschungszentrums für künstliche Intelligenz (DFKI), Fraunhofer IESE und ITWM und Institut für Verbundwerkstoffe (IVW)⁶⁴.

⁶³ Verbandsgemeinde Landstuhl, <https://www.landstuhl.de/de/bildung-soziales/schulen/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.

⁶⁴ SIAK, <https://www.siak-kl.com/region-2/#forschung>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.



Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Büchereien in Landstuhl, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt.⁶⁵

2.12.2 Kindertageseinrichtungen

Die Verbandsgemeinde Landstuhl verfügt insgesamt über 17 Kindertageseinrichtungen. Diese verteilen sich auf die einzelnen Ortschaften wie folgt:

Tabelle 16 Kindertageseinrichtungen⁶⁶

Ortsgemeinde	Anzahl	Name
Bann	1	Katholischer Kindergarten Bann
Hauptstuhl	1	Kindertagesstätte Hauptstuhl
Kindsbach	1	Katholischer Kindergarten "St. Elisabeth"
Krickenbach	1	Kath. Kindertagesstätte "Guter Hirte"
Landstuhl	7	Kindertagesstätte "Atzelnest"
		Kindertagesstätte "Pickolino"
		Kindertagesstätte "Wichtelburg"
		Protestantische Kindertagesstätte "Janucz Korczak"
		Integrative Kindertagesstätte "Arche Noah" in der Reha Westpfalz
		Protestantischer Kindergarten "Sonnenstraße"
		Kath. Kindertagesstätte "St. Markus"
Linden	1	Kath. Kindertagesstätte "Freunde Jesu"
Mittelbrunn	1	Kindertagesstätte "Pusteblume"
Queidersbach	1	Kath. Kindertagesstätte "St. Antonius"
Schopp	1	Prot. Kindertagesstätte "Arche Kunterbunt"
Stelzenberg	1	Ev. Kindertagesstätte Stelzenberg
Trippstadt	1	Kindertagesstätte der Gemeinde Trippstadt

⁶⁵ Verbandsgemeinde Landstuhl, <https://www.landstuhl.de/de/kultur-freizeit/buechereien/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.

⁶⁶ Verbandsgemeinde Landstuhl, <https://www.landstuhl.de/de/bildung-soziales/kindertagesstaetten/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.



2.12.3 Soziale Dienste und Einrichtungen

In der Verbandsgemeinde bestehen mehrere Einrichtungen, welche dem sozialen Sektor zugeschrieben werden, wie Jugendtreffs, Alten- und Pflegeheime, Seniorenzentren und Ähnliches. Es handelt sich hierbei um keine abschließende Auflistung:⁶⁷

- Seniorenzentrum, Queidersbach
- Caritas Altenzentrum St. Nikolaus, Landstuhl
- Seniorenresidenz Haus Alexander, Kindsbach
- Ökumenische Sozialstation Westpfalz e.V., Landstuhl
- Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes
- Ambulante Sozial- und Krankenpflegestation DRK, Landstuhl
- Haus der Diakonie, Landstuhl
- Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH, Landstuhl
- Behindertenhilfe Westpfalz e.V., Landstuhl
- Jugendtreff in Bann, Kindsbach, Krickenbach
- SPOTS Jugendhaus Pauluskirche, Landstuhl
- Jugendraum "Quo Vadis", Landstuhl

2.12.4 Spielplätze

In der Verbandsgemeinde bestehen aktuell 32 Spielplätze⁶⁸ in verschiedenen Größen und Ausprägungen. Dabei verteilen sich die Spielplätze über das gesamte Gemeindegebiet. Nachfolgend sind die Ortsgemeinden gelistet, in welchen es einen oder mehr Spielplätze gibt.

Tabelle 17 Spielplätze

Ortsgemeinden	Anzahl Spielplätze
Landstuhl	14
Kindsbach	5
Bann	4
Queidersbach, Trippstadt	3 (je drei Spielplätze)
Hauptstuhl	2
Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Schopp, Stelzenberg	1 (je einen Spielplatz)

⁶⁷ Verbandsgemeinde Landstuhl, <https://www.landstuhl.de/de/bildung-soziales/pflege-beratung/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.

⁶⁸ Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Landstuhl.



2.12.5 Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

In der Verbandsgemeinde bestehen mehrere Kirchenbauten und zugehörige Einrichtungen.⁶⁹

Tabelle 18 Kirchen und kirchlich Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Ortsgemeinde	Anzahl	Bezeichnung
Bann	3	Kath. Kirche St. Valentinus
		Kath. Pfarramt
		St. Barbara Kapelle
Hauptstuhl	2	Prot. Kirche
		Pfarramt
Kindsbach	3	Prot. Kirche
		Kath. Kirche
		Pfarramt
Krickenbach	2	Kath. Kirche "Nikolaus von der Flüe"
		Prot. Kirche
Linden	2	Prot. Kirche
		Kath. Kirche "Unbeflecktes Herz Mariä"
Mittelbrunn	2	Prot. Kirche
		Kath. Kirche "St. Josef"
Oberarnbach	1	Prot. Kirche "Martin-Luther-Kirche"
Queidersbach	1	Kath. Kirche
Schopp	2	Prot. Kirche
		Kath. Kirche "St. Bonifatius"
Stelzenberg	1	Prot. Kirche
Trippstadt	3	Johanniskreuz Kapelle
		Kath. Kirche "St. Josef"
		Prot. Kirche
Landstuhl	7	Marienkapelle
		Kath. Kirche "St. Markus"
		Kath. Kirche "St. Andreas"
		Prot. Kirche
		Prot. Kirche "Pauluskirche"
		Heilig-Kreuz-Kapelle
Kath. Kirche "Heilig Geist Kirche"		

⁶⁹ Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Landstuhl.



2.12.6 Friedhöfe

Es befinden sich 12 Friedhöfe auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl. Diese sind nachfolgend gelistet:

- Bann
- Hauptstuhl
- Kindsbach
- Krickenbach
- Landstuhl
- Linden
- Mittelbrunn
- Oberarnbach
- Queidersbach
- Schopp
- Stelzenberg
- Trippstadt

Friedhöfe anderer Konfessionen in der Verbandsgemeinde sind nicht bekannt.

2.12.7 Sport- und Freizeit

In der Verbandsgemeinde Landstuhl befinden sich diverse Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitaktivitäten. Hierzu zählen neben Sportplätzen auch sämtliche Gemeindebedarfseinrichtungen, die dem sportlichen Zweck dienen. Die Anlagen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ortsgemeinden (die Auflistung ist nicht abschließend):

- Sportplätze (Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Landstuhl, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt)
- Radverein (Bann, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg)
- Tennisplätze (Landstuhl, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt)
- Schützenplatz (Bann, Landstuhl, Queidersbach, Schopp, Trippstadt)
- Freibad und weitere Bademöglichkeiten (Kindsbach, Landstuhl, Trippstadt)
- Grillhütten (Bann, Landstuhl, Linden, Schopp)
- Reitsportanlage (Krickenbach, Queidersbach, Trippstadt)
- Angelplätze (Landstuhl, Stelzenberg)
- Sportverein (Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Landstuhl, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt)
- Bikepark Trippstadt

2.12.8 Grillplätze

Es bestehen sieben Grillplätze in der Verbandsgemeinde.⁷⁰ Diese befinden sich in Bann, Krickenbach, Landstuhl, Linden, Oberarnbach, Queidersbach und Schopp.

⁷⁰ Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Landstuhl.



2.12.9 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung der Verbandsgemeinde Landstuhl stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 19 Medizinische Versorgung in der Verbandsgemeinde Landstuhl⁷¹

Ärzte	Allgemeinmedizin	Augenheilkunde	Chirurgie	Innere Medizin	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Kinder- und Jugendmedizin	Psychotherapeuten	Zahnmedizin
Gemeinden								
Bann	-	-	-	-	-	-	-	1
Hauptstuhl	-	-	-	-	-	-	-	-
Kindsbach	1	-	-	-	-	-	1	1
Krickenbach	-	-	-	-	-	-	-	-
Landstuhl	5	1	2	4	3	2	5	7
Linden	-	-	-	-	-	-	-	-
Mittelbrunn	-	-	-	-	-	-	-	-
Oberarnbach	-	-	-	-	-	-	-	-
Queidersbach	1	-	-	-	-	-	-	1
Schopp	2	-	-	-	-	-	-	-
Stelzenberg	-	-	-	-	-	-	-	-
Trippstadt	2	-	-	-	-	-	-	1
Insgesamt	11	1	2	4	3	2	6	11

Insgesamt verzeichnet die Verbandsgemeinde 29 freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte, 11 Zahnärzte und acht Apotheken.

Der Großteil der medizinischen Versorgung wird in dem Mittelzentrum Landstuhl bereitgestellt, wo alle vorgenannten Fachdisziplinen abgedeckt werden. In Landstuhl befinden sich das Nardini Klinikum St. Johannes, das Meliva MVZ Westpfalz, das ZAR (Zentrum für Ambulante Rehabilitation), die Reha-Westpfalz, das Hospiz Hildegard Jonghaus und das Caritas Altenzentrum St. Nikolaus. Die Ortsgemeinden Hauptstuhl, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach und Stelzenberg verfügen über keinerlei medizinische Versorgung. Die übrigen Gemeinden haben jeweils mindestens eine medizinische Einrichtung.

In der Stadt Kaiserslautern sind weitere Fachärzte sowie das Westpfalz-Klinikum vorhanden, die ein breites Spektrum an medizinischer Versorgung bieten.

⁷¹ Verbandsgemeinde Landstuhl, <https://www.landstuhl.de/verbandsgemeinde-landstuhl/die-verbands-gemeinde/die-ortsgemeinden/sickingenstadt-landstuhl/leben/medizinische-versorgung/#accordion-1-8>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025, Erfassung der Daten im Rahmen der Ortsbegehung.



2.12.10 Breitbandversorgung

Die Verbandsgemeinde Landstuhl verfügt über eine Breitbandversorgung.⁷² Derzeit findet in der VG Landstuhl der Glasfaserausbau durch die Deutsche Glasfaser statt. Nachfolgend wird für jede Ortsge-
meinde dargestellt, welche Datenübertragungsrate (in Mbit/s [Megabit pro Sekunde]) zu wieviel Pro-
zent aktuell abgerufen werden kann (Anschlussart: Festnetz, Privathaushalte).

Bann:

		Verfügbarkeit MBit/s in %							
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000	
Bann	99,46	99,46	99,37	99,37	99,19	99,1	98,84	98,84	
(Gemeinde/Kaiserslautern)									

Hauptstuhl:

		Verfügbarkeit MBit/s in %							
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000	
Hauptstuhl	99,5	99,5	99,5	99,5	98,16	96,49	91,82	91,82	
(Gemeinde/Kaiserslautern)									

Kindsbach:

		Verfügbarkeit MBit/s in %							
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000	
Kindsbach	98,83	98,83	96,33	96,33	94,38	91,25	86,41	86,41	
(Gemeinde/Kaiserslautern)									

Krickenbach:

		Verfügbarkeit MBit/s in %							
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000	
Krickenbach	98,58	98,58	89,2	89,2	49,03	15,22	0	0	
(Gemeinde/Kaiserslautern)									

⁷² Breitbandatlas des MVBI, <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Vollbild/start.html>, zu-
letzt aufgerufen 01.04.2025.



Landstuhl:

Verfügbarkeit MBit/s in %								
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000
Landstuhl (Stadt/Kaiserslautern)	95,39	95,39	94,51	94,51	94,03	91,71	89,31	89,31

Linden:

Verfügbarkeit MBit/s in %								
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000
Linden (Gemeinde/Kaiserslautern)	99,49	99,49	95,6	95,6	77,16	17,09	0	0

Mittelbrunn:

Verfügbarkeit MBit/s in %								
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000
Mittelbrunn (Gemeinde/Kaiserslautern)	98,86	98,86	98,86	98,86	98,86	94,86	88,57	88,57

Oberarnbach:

Verfügbarkeit MBit/s in %								
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000
Oberarnbach (Gemeinde/Kaiserslautern)	98,64	98,64	97,29	97,29	97,29	94,57	91,4	91,4

Queidersbach:

Verfügbarkeit MBit/s in %								
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000
Queidersbach (Gemeinde/Kaiserslautern)	99,45	99,45	99,11	99,11	98,97	98,7	98,7	98,7



Schopp:

		Verfügbarkeit MBit/s in %							
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000	
Schopp (Gemeinde/Kaiserslautern)	99,57	99,57	96,53	96,53	90,01	71,06	38,49	38,49	

Stelzenberg:

		Verfügbarkeit MBit/s in %							
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000	
Stelzenberg (Gemeinde/Kaiserslautern)	98,27	98,27	93,39	93,39	92,44	90,39	83,15	83,15	

Trippstadt:

		Verfügbarkeit MBit/s in %							
MBit/s	≥10	≥16	≥30	≥50	≥100	≥200	≥400	≥1000	
Trippstadt (Gemeinde/Kaiserslautern)	96,37	96,37	90,4	90,4	80,05	50,17	14,8	14,8	

2.12.11 Feuerwehr

Für den Brandschutz und die allgemeine technische Hilfe bei Unfällen und anderen Gefahren in der Verbandsgemeinde Landstuhl ist die freiwillige Feuerwehr zuständig. Eine Vielzahl ausgebildeter Fachkräfte ist dort ehrenamtlich tätig. Dafür stehen ihnen 12 Gerätehäuser, davon eines in jeder Ortsgemeinde und eine Feuerwehr der Verbandsgemeinde zur Verfügung.⁷³

2.12.12 Abfallentsorgung und -verwertung

Die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der in der Verbandsgemeinde anfallenden Abfälle übernimmt die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit Standort in Mehlingen (nördlich des Autobahndreiecks Kaiserslautern an der L 401).

Für die Abfallentsorgung (Transport vom Abfallverursacher bis zur ZAK) im Landkreis Kaiserslautern ist die Jakob Becker Entsorgungs-GmbH zuständig.

Die Sperrmüllentsorgung erfolgt auf Abruf. Jeder an die Abfallentsorgung angeschlossene Haushalt hat zweimal jährlich die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen zur kostenlosen Abholung anzumelden. In Kindsbach befindet sich darüber hinaus ein Wertstoffhof der ZAK.

⁷³ Verbandsgemeinde Landstuhl, <https://www.landstuhl.de/de/bildung-soziales/feuerwehren/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.



Die Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp und Trippstadt sowie die Stadt Landstuhl verfügen über jeweils eine Grünabfallsammelstelle.

Für die Entsorgung von Elektro-Kleingeräten steht in der Stadt Landstuhl ein Sammelcontainer zur Verfügung. Weiterhin verfügen alle Ortsgemeinden über Sammelcontainer für die Glasentsorgung. In der Verbandsgemeinde befinden sich zudem Sammelcontainer für Altkleider.

2.13 Energieversorgung und Klimaschutz

2.13.1 Entwicklung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und den sich daraus ergebenden, vermehrt auftretenden Wetterextremen, rückt der Klimaschutz immer weiter in den Fokus der Planung. Das ambitionierte 30 ha-Ziel der Bundesregierung bildet einen Rahmen für die Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Böden, besitzt aber keine Rechtsverbindlichkeit. Der "allgemeine" Klimaschutz wurde jedoch bereits durch die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 als Ziel der Bauleitplanung verankert. Unter dem Leitgedanken "global denken, lokal handeln" wurden diese Regelungen mit dem "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden" (Klimaschutznovelle), das am 22.07.2011 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1509), weiterhin verschärft⁷⁴.

2.13.2 Rechtliche Ausgestaltung

Es wurden diverse Änderungen und Neuregelungen vom Gesetzgeber zugunsten des Klimaschutzes vorgenommen, die hauptsächlich die Reduzierung der Boden(neu)inanspruchnahme und die Nutzung regenerativer Energien vorsehen. Grundsätzlich muss bei der Ausgestaltung ein Bezug zum Bodenrecht gemäß Art. 74 GG bestehen und auch der in § 1 Abs. 3 BauGB verankerte Erforderlichkeitsgrundsatz muss erfüllt sein.

Der "allgemeine Klimaschutz" stützt sich auf die in § 1 Abs. 5 BauGB festgehaltenen Ziele. Hierbei sollen "Die Bauleitpläne [...] eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung [...] auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung [...] zu fördern [...]" (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Durch die Implementierung der Nutzung der erneuerbaren Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB wird der Klimaschutz zum abwägungsrelevanten Belang. Auch die Ausgestaltung des § 1a BauGB zielt i. S. d. § 1a Abs. 5 BauGB einzig auf den schonenden Umgang mit Ressourcen zugunsten des Klimas ab.

In der Bauleitplanung müssen auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes § 5 Abs. 2 Nr. 2b und c BauGB berücksichtigt werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde der in § 9 Abs. 1 BauGB verankerte Festsetzungskatalog um die Nr. 12 ("Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung") sowie die Nr. 23b ("Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder

⁷⁴ Vgl. Der Bundesgerichtshof: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden.



Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen") ergänzt. Zusätzlich sollen gemeindliche Regelungen zum Anschluss und Benutzungszwang, die insbesondere auf Grundlage des § 16 EEG vorgenommen werden, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in Bebauungspläne übernommen werden.

Die Darstellung der Änderungen und Neuregelungen im Baugesetzbuch bezüglich der Klimaschutznovelle sind nicht abschließend.

2.13.3 Klimaschutz in der Verbandsgemeinde

Die Bundesregierung hat das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % und bis zum Jahr 2040 um 88 % zu senken (im Vergleich zu 1990). Bis zum Jahr 2045 soll eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden, ab 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 KSG).

Für die Verbandsgemeinde Landstuhl liegt ein Klimaschutzkonzept vor. Der Landkreis Kaiserslautern hat für die Verbandsgemeinden Ramstein-Miesenbach, Landstuhl sowie Enkenbach-Alsenborn und den Landkreis selbst im Zeitraum von 01.10.2021 bis 30.09.2023 ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellen lassen. Derzeit befindet sich das Klimaschutzkonzept in der Umsetzung. Dieses Vorhaben läuft von 01.11.2023 bis zum 31.10.2026.⁷⁵

Ziel und Inhalt des Vorhabens

"Um zukünftige Veränderungen im Klima durch anthropogene Einflüsse so gering wie möglich zu halten, sind die notwendigen Maßnahmen bekannt. Hierbei haben die Kommunen eine Rolle als Vorbild, Mittler und Gestalter. Der Einfluss der Kommunen ist teils unmittelbar im Bereich der öffentlichen Liegenschaften und Infrastruktur, teilweise regulatorisch, z. B. im Bereich der Flächen- und Bauleitplanung sowie in der Verkehrsplanung und teilweise indirekt, z. B. durch die Information und Sensibilisierung von Privatleuten, Industrie, Gewerbe, Bildungs- und sonstigen Verwaltungseinrichtungen."⁷⁶

Für die Umsetzung in der Verbandsgemeinde Landstuhl möchte die VG einen Klimaschutzmanager sowie einen kommunalen Energiemanager einstellen.

Die zentralen Ziele des Klimaschutzkonzepts für die VG Landstuhl sind:

- Identifizierung von ungenutzten Klimaschutz-Potenzialen sowie die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen für die "vorhandenen weißen Flecken" (räumlich, thematisch/sektoral) einerseits sowie die Ermittlung interkommunaler Ansatzpunkte andererseits
- Schaffung einer beim Landkreis angesiedelten zentralen Koordinationsstelle zur kohärenten Steuerung der Klimaschutzbestrebungen im Landkreis Kaiserslautern und den angeschlossenen Kommunen
- Etablierung und Koordination einer kreisweiten einheitlichen Beratung und Förderung (Kommunen, Bürgerinnen und Bürger, Gewerbe/Industrie)
- Erarbeitung einer gemeinsamen harmonisierten Konzeptgrundlage
- Umsetzung neuer, zum Teil in Konzepten ermittelter, jedoch noch nicht erschlossener Potenziale, insbesondere in Bereichen mit interkommunalen, kreisprioritären Bezügen (Mobilität,

⁷⁵ Landkreis Kaiserslautern, <https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/klimaschutz/klimaschutzmanagement/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.

⁷⁶ Landkreis Kaiserslautern, <https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/klimamanagement/klimaschutzmanagement/>, zuletzt aufgerufen 03.06.2025.



- Wirtschaftsförderung, Kreis-/Ortsentwicklung, Straßenbeleuchtung)
- Impulse für vermehrte Umsetzungen durch Unterstützung bei Anträgen zur Projektförderung (Identifikation, Planung, Beantragung, Vergabe, Umsetzungsbegleitung; z. B. Förderanträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie)
 - Vereinheitlichung der Systematik der CO²-Bilanzierung

Das Konzept weist drei Hauptbausteine auf. Diese sind:

- Energie- und Treibhausgasbilanz
- Potenzial- und Szenarioanalyse
- Maßnahmenkatalog

Ergänzt werde diese drei Bausteine durch vier weitere Bausteine:

- Akteursbeteiligung
- Kommunikationsstrategie
- Verstetigungsstrategie
- Klimaschutzcontrolling

Im Ergebnis wurden im Rahmen des Klimaschutzkonzepts Maßnahmensteckbriefe erstellt. Diese untergliedern sich in die Themenfelder:

- Organisation
- Kommunale Vorreiterrolle
- Erneuerbare Energien
- Gebäude
- Gewerbe & Industrie
- Mobilität
- Digitalisierung & Smart Cities
- Klimaanpassung
- Nachhaltiger Konsum
- Information, Beratung & Öffentlichkeitsarbeit

Die Steckbriefe sowie weitere Details können direkt dem Klimaschutzkonzept entnommen werden. Das Klimaschutzkonzept kann auf der Website der Verbandsgemeinde Landstuhl abgerufen werden.⁷⁷

Des Weiteren soll auch ein kommunales Wärmekonzept aufgestellt werden, um die Wärmeversorgung auf CO₂-neutrale Versorgung umzustellen.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl möchte parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 einen sachlichen "Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien" aufstellen, in dem dann auf Grundlage von entsprechenden Standortuntersuchungen die Themen Windenergie und Solarenergie planerisch gesteuert werden sollen.

⁷⁷ Verbandsgemeinde Landstuhl, <https://www.landstuhl.de/verbandsgemeinde-landstuhl/die-verbands-gemeinde/klimaschutzkonzept/>, zuletzt aufgerufen 03.06.2025.



2.14 Altlasten/altlastenverdächtige Flächen/Altablagerung und Altstandorte

Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind gemäß § 2 Abs. 5:

- Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen)
- Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Eine Liste der Verdachtsflächen aus dem Bodenschutzkataster liegt zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wird diese von der zuständigen Behörde geliefert und zum Entwurf als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

2.15 Konversion

Zum aktuellen Verfahrensstand sind keine Konversionsflächen (aktuelle oder ehemalige militärische Liegenschaften oder Gewerbeflächen) im Gebiet der Verbandsgemeinde bekannt. Es ist in absehbarer Zeit nicht mit einer Aufgabe der Nutzung durch die US-Streitkräfte zu rechnen. Somit werden keine Liegenschaften frei. Obwohl sich in der Ortsgemeinde Weilerbach derzeit noch das neue Militärkrankenhaus der US-Streitkräfte im Bau befindet, ist nicht mit der Nutzungsaufgabe des Militärkrankenhauses in der Stadt Landstuhl zu rechnen.

2.16 Lärmbelastungen

Die Verbandsgemeinde wird von der A 62 (Nonnweiler-Pirmasens) tangiert und befindet sich unmittelbar in der Nähe der A 6 (Saarbrücken-Mannheim). Daher ist teilweise von erheblichen Lärmbelastungen auszugehen.

Des Weiteren wird die Verbandsgemeinde Landstuhl im südlichen Bereich von einer stark frequentierten Bahntrasse (ICE-Strecke) tangiert. Daher können hier erhebliche Lärmbelastungen nicht ausgeschlossen werden.

Für den zivilen Flugverkehr ist nicht von Lärmbelastungen auszugehen, da sich in der Verbandsgemeinde kein Flugplatz befindet. Allerdings bestehen erhebliche Fluglärmbelastungen durch die Air Base Ramstein und Übungsflüge zu den Polygonen. Es bestehen Lärmschutzbereiche im Umfeld der Air Base. Diese Bereiche befinden sich circa 500 bis 1000 m nördlich des Verbandsgemeindegebietes.

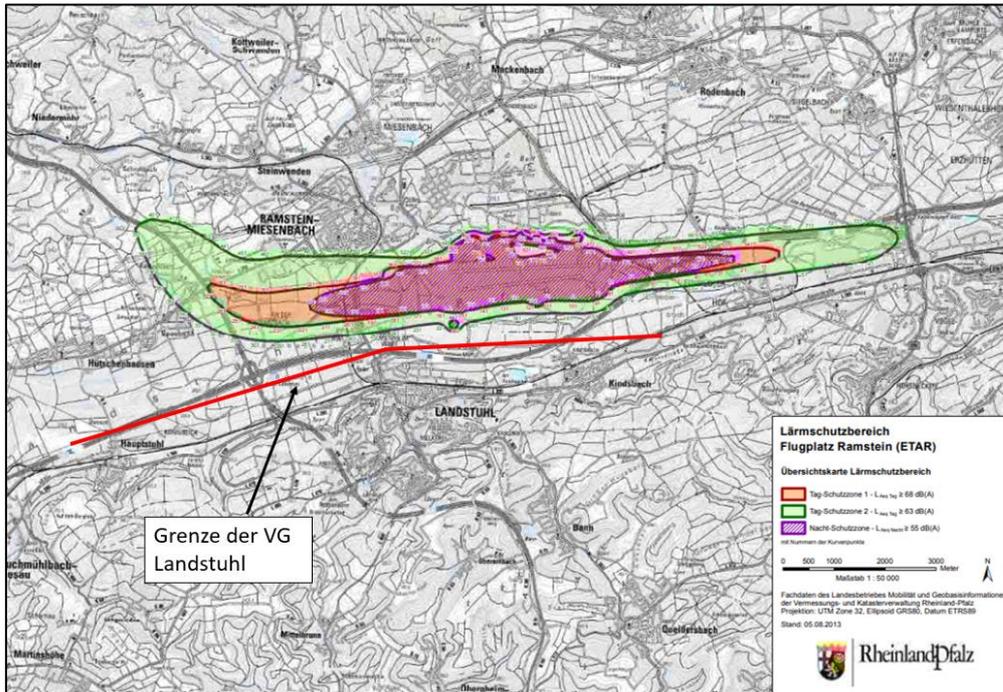


Abbildung 49 Lärmschutzbereich Ramstein Air Base⁷⁸

Als weitere Lärmquelle ist der Schießplatz Breitenwald des US Militärs zu nennen. Dieser befindet sich westlich der Atzel an der L 470 in der Nähe des Baugebiets "Am Rothenborn". Aufgrund von Schießübungen des US Militärs ist grundsätzlich von Montag bis Samstag mit Lärmbelastungen zu rechnen. An Sonn- und Feiertagen ist das Schießen untersagt.

Die VG ist zudem von Verkehrslärm betroffen.

Im Norden des Verbandsgemeindegebiets verläuft die A 6. Westlich der Stadt Landstuhl verläuft die A 62. Hier bestehen durch den Straßenlärm Beeinträchtigungen. Besonders betroffen sind hier die Stadt Landstuhl und die Ortsgemeinden Kindsbach und Hauptstuhl. Weiter werden diese beiden Gemeinden noch von der L 395 tangiert, was zum Lärmaufkommen zusätzlich beiträgt. Daten hierzu wurden im Rahmen der Lärmkartierung 2022 durch das Landesamt für Umwelt im Jahr 2022 ermittelt.⁷⁹

⁷⁸ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, <https://lbm.rlp.de/themen/immissionsschutz/fluglaerm/karten-und-landesverordnungen>, zuletzt aufgerufen 25.03.2025.

⁷⁹ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU), Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022, https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.

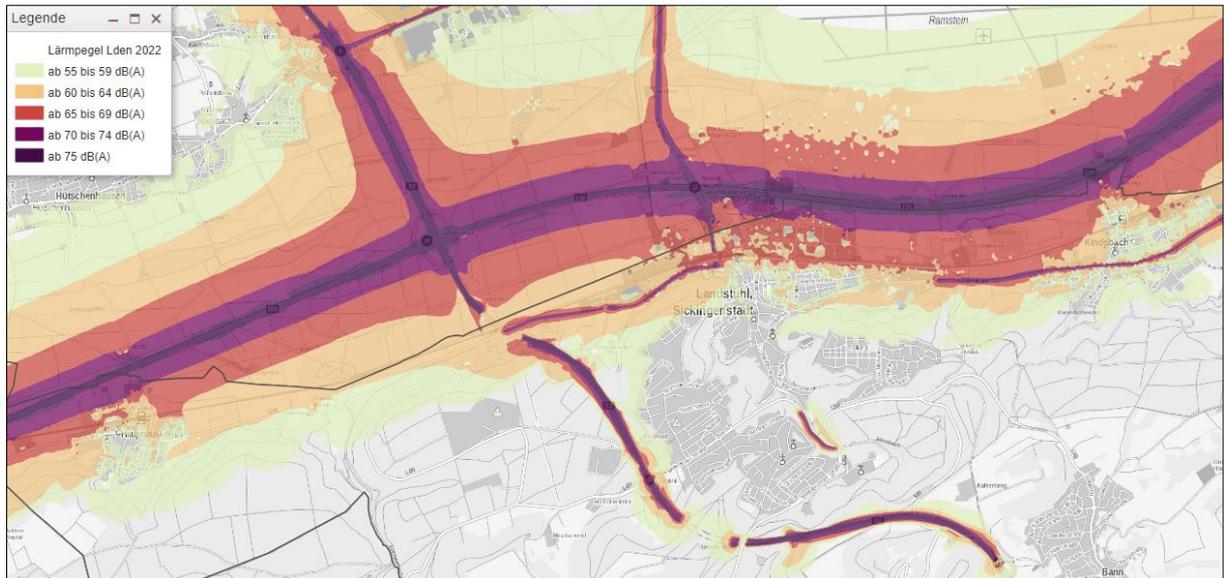


Abbildung 50 Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022; A 6, A 62 und L 395 ⁸⁰

Im Osten des Verbandsgemeindegebietes verläuft die B 270 von Süden nach Norden. Hier bestehen durch den Straßenlärm Beeinträchtigungen. Leicht betroffen ist die Ortsgemeinde Schopp.

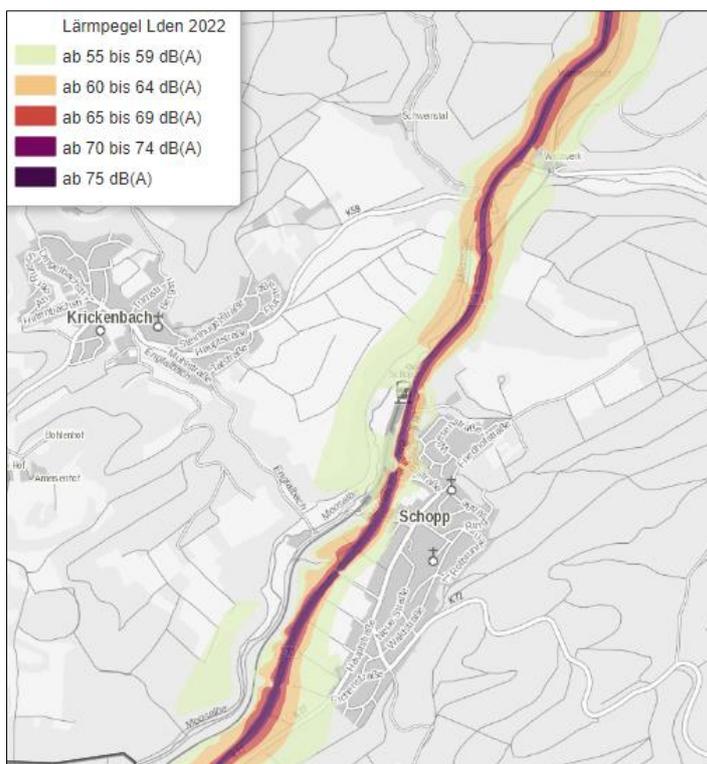


Abbildung 42 Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022; B 270 ⁸¹

Im Norden der Verbandsgemeinde verläuft eine Bahntrasse in West-Ost-Richtung. Innerhalb der

⁸⁰ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU), Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022, https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.

⁸¹ ebenda.

Verbandsgemeinde sind die Ortsgemeinden Hauptstuhl und Kindsbach sowie die Stadt Landstuhl mit einem Bahnhof angeschlossen. Auf diese drei Kommunen wirkt sich somit auch der Lärm durch die Bahntrasse aus.

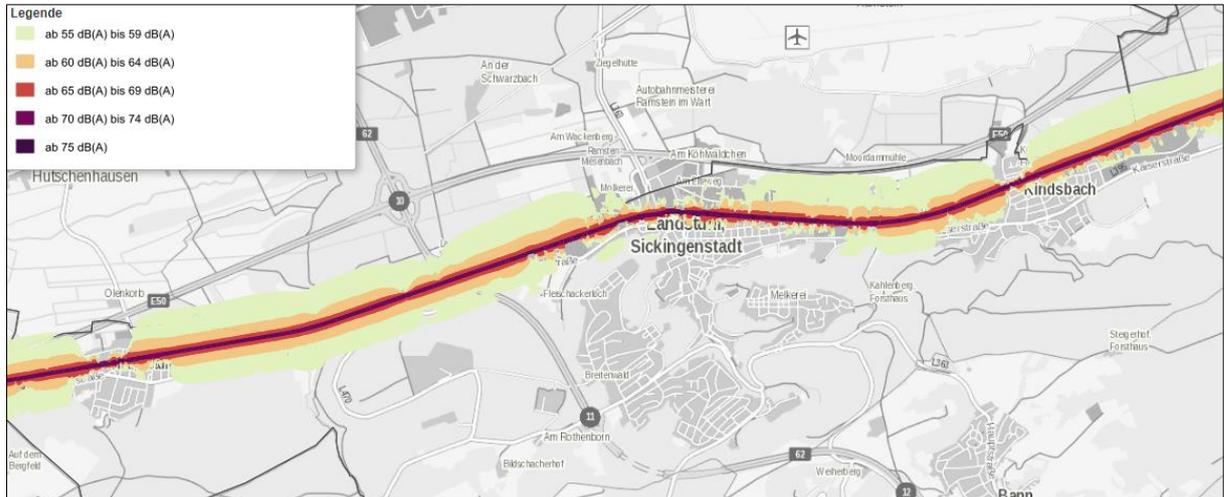


Abbildung 51 Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022; Eisenbahnstrecke ⁸²

Abbildung 52 zeigt den kumulierenden Lärm durch Autobahnen, Landesstraße und Eisenbahnstrecke. Am stärksten betroffen sind die Ortsgemeinden Hauptstuhl und Kindsbach sowie die Stadt Landstuhl.

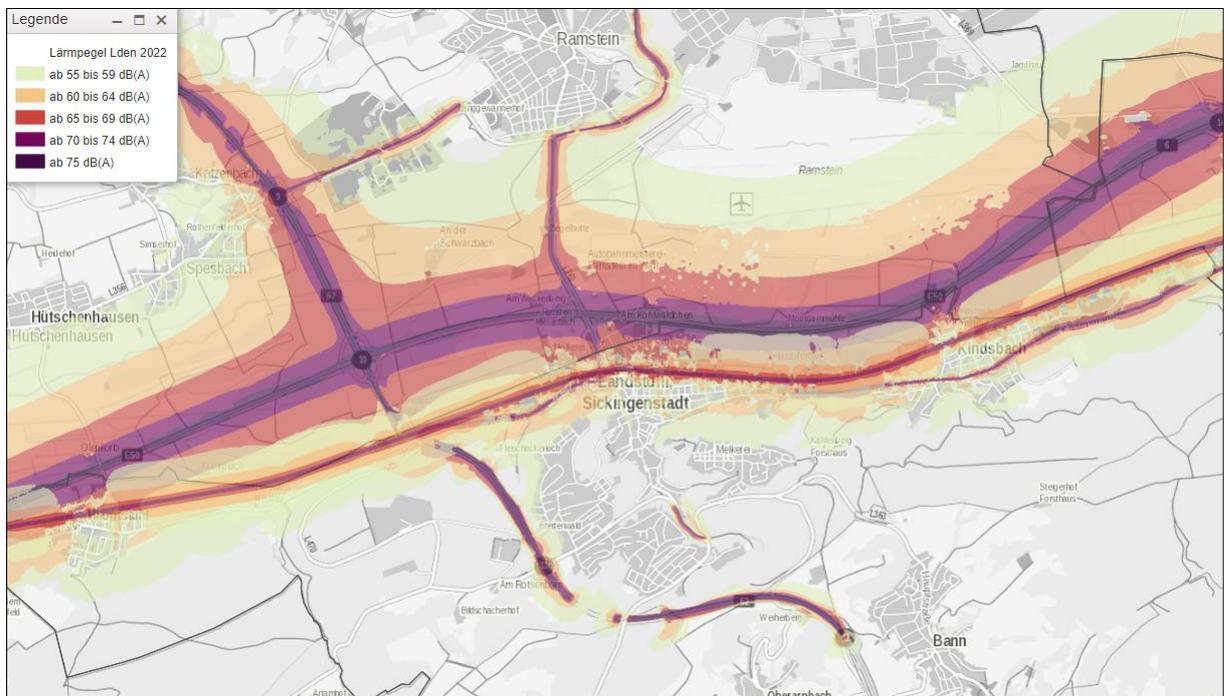


Abbildung 52 Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022; A 6, A 62, L 395 und Eisenbahnstrecke ⁸³

Weitere Einzelheiten und Schutzmaßnahmen sind dem Kapitel 2.3 Lärmaktionsplan zu entnehmen.

⁸² Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU), Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022, https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.

⁸³ ebenda.



Es sind die Ortsdurchfahrten und offene Bereiche betroffen. Durch die Flächennutzungsplanung wird im Rahmen der Vorsorge und langfristigen Planung berücksichtigt, geplante Wohn- und Mischgebiete nicht im Bereich der jetzt stark belasteten Bereiche auszuweisen.

2.17 Radonpotenzial

Das Verbandsgemeindegebiet befindet sich gemäß Geologischem Landesamt in einem Gebiet mit konstantem Radonpotenzial. Es bestehen mögliche Werte von einem niedrigen Potenzial (19-38)⁸⁴ bis hin zu einem lokal mittleren Potenzial (38-44).

Im größten Teil der Verbandsgemeinde besteht ein geringes Potenzial. Demnach liegt im westlichen Bereich der Wert bei 29,7. Nach Osten steigt die Potenzialrate teilweise bis auf 41,1 an. Die Bereiche östlich der B 270 können höher betroffen sein.⁸⁵

Es wird empfohlen, im Rahmen der Bebauungspläne und generell darauf hinzuweisen, dass die Keller-räume so zu errichten oder nachzurüsten sind, dass kein Radon eindringen kann.

Nähere Informationen können auf der Homepage der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz abgerufen werden:

<https://lfu.rlp.de/bevoelkerung/radon-informationsstelle>

oder angefragt werden bei:

Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon: +49 6131 6033-1263
Telefax: +49 6131 674920

⁸⁴ Radon:

"Radon entsteht aus Radium-226 unter Aussendung von Alpha-Strahlung als Teil der natürlichen radioaktiven Zerfallsreihe von Uran-238, das seit jeher in der Erdkruste enthalten ist. Auch in den beiden anderen natürlichen Zerfallsreihen (des Uran-235 und des Thorium-232) entsteht jeweils ein Isotop des Radons. Die drei natürlichen Radon-Isotope werden auch als Radon (Rn-222), Thoron (Rn-220) und Actinon (Rn-219) bezeichnet. Bei den Umwandlungsschritten innerhalb der Zerfallsreihen wird ionisierende Strahlung abgegeben. Diese Eigenschaft bezeichnet man als Radioaktivität. Das Maß für die Aktivität eines Radionuklids ist das Becquerel (Bq). 1 Bq entspricht einer Kernumwandlung (hier Alpha-Zerfall) pro Sekunde. Bq/m³ ist die Einheit der Radonaktivitätskonzentration in der Luft. Diese gibt an, wie viele Alpha-Zerfälle pro Sekunde in einem Kubikmeter Luft stattfinden.", <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/2356.htm>, zuletzt aufgerufen 30.07.2019.

⁸⁵ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU), Radon, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, zuletzt aufgerufen 02.04.2024.

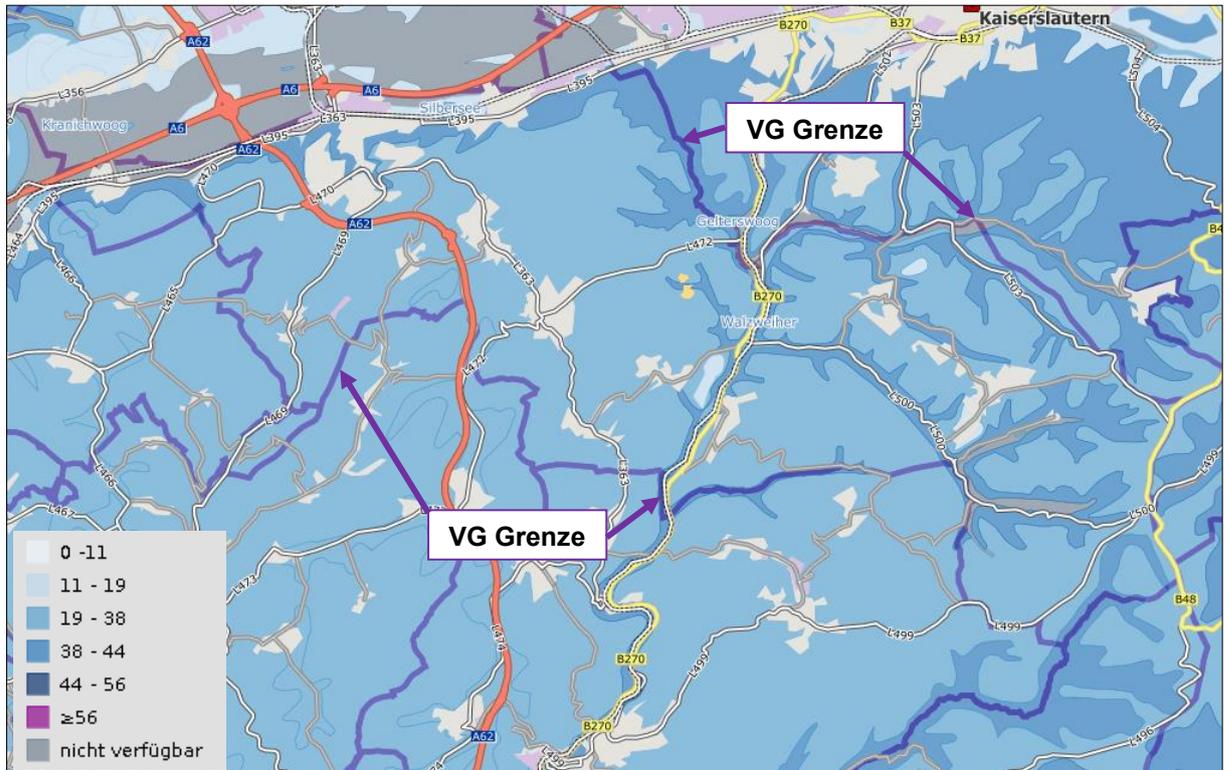


Abbildung 53 Radonpotenzial

Zudem sind die rechtlichen Vorgaben aus dem "Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG, § 123 ff., § 128)" bei der Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden, in denen sich Personen dauerhaft aufhalten, zu beachten.

2.18 Starkregenbedingte Sturzflutgefährdung

Aufgrund des Klimawandels ist immer öfter und mit immer größeren Starkregenereignissen zu rechnen, die lokal zu immensen Schäden führen können. Auch Menschenleben sind dadurch gefährdet. Deshalb ist es wichtig, vorbeugende Maßnahmen umzusetzen. Gerade bei der Schaffung neuer Baugebiete ist zu prüfen, ob für diese bei Starkregen gefährdet sein könnten.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl wurde die Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen beschlossen. Nach Informationen der rheinland-pfälzischen Wasserwirtschaftsverwaltung können künftig bauliche Maßnahmen gemäß der Fördervorgaben des Landes nur noch bezuschusst werden, wenn sich ihre Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasser-/und Starkregenvorsorgekonzept ergibt.

Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb sinnvoll und notwendig, ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept für alle Ortsgemeinden erstellen zu lassen. Das Verfahren zur Aufstellung des Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes ist noch nicht abgeschlossen. Der aktuelle Zwischenstand sowie die Präsentationen für jede Ortsgemeinde sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.landstuhl.de/verbandsgemeinde-landstuhl/die-verbandsgemeinde/hochwasserschutz-und-starkregenvorsorgekonzepte/#accordion-1-0>



Außerdem wird im Rahmen der Konzepterstellung neben der Verwaltung, dem Bauhof, der Feuerwehr, den Ortsvorstehern und den Versorgern insbesondere auch die Bevölkerung eingebunden, informiert und zum Mitmachen aufgefordert. Ansatzpunkte sind hier u.a.:

- Gefährdungsabschätzung bei Starkregen und Hochwasser
- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe
- hochwasserangepasstes Planen, Bauen und Sanieren
- Wasserrückhalt oberhalb von Ortslagen
- Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz (Notfallplanung, Evakuierung)
- Elementarschadenversicherung

Das Landesamt für Umwelt hat Ende 2023 die neuen Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz vorgestellt. Auf Basis dieser Karten können Risikobereiche identifiziert und Lösungen und Maßnahmen entwickelt werden. Im Kapitel 3.2 wird für jede geplante Flächenausweisung der Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte dargestellt.

Zudem wurde für alle Ortslagen Sturzflutgefahrenkarten mit den geplanten Siedlungsflächenausweisungen erstellt, diese befinden sich im Anhang 1 zur Begründung.



3. Siedlungsflächenentwicklung und Maßnahmenflächen in den einzelnen Ortsgemeinden

3.1 Siedlungsflächenentwicklung

Ermittlung des Schwellenwertes:

Bei der Siedlungsentwicklung sind die Ziele der Regionalplanung zu beachten. Dabei wurden Schwellenwerte seitens des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV von 2012 (RROP IV) für alle Ortsgemeinden festgelegt. Dazu wird zunächst der Bedarfswert aus Einwohnerzahl im Jahre 2032 (gemäß der 6. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes), Wohneinheiten/Jahr sowie die Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes bis 2032 errechnet. Danach wird der Potenzialwert (vorhandene Siedlungsflächenpotenziale, bestehend aus Innenpotenzialen (gemäß Freiflächen im Innenbereich, Baulücken) und Außenpotenzialen (noch nicht umgesetzte geplante Wohn- und Mischgebiete aus den vorhergehenden Flächennutzungsplänen)) vom Bedarfswert abgezogen. Im Anhang 3 befindet sich Kartenmaterial mit den Potenzialflächen und geplanten Siedlungsentwicklungsflächen aus Raum+Monitor.

Berechnung des Bedarfswertes:

Der Bedarfswert wird bis 2032 berechnet. Ab 2032 soll eine Überprüfung dieses Wertes erfolgen, ggf. die Schwellenwerte je nach Entwicklung nochmals angepasst und ggf. zusätzliche Flächen freigegeben werden.

Die nachfolgende Formel wird zur Berechnung angewandt:

Einwohnerzahl (2035) / 1 000 x Grundwert x Dauer/Dichtwert.

Einwohnerzahl:	für 2035 aus 6. Bevölkerungsvorausberechnung
Grundwert:	je nach Funktionszuweisung Wohnen oder nur Eigenbedarf
Dauer:	bis 2032 durch Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz festgelegt 3,2 WE oder 2,0 WE
Dichtwert:	je nach Funktionszuweisung Wohnen oder Eigenbedarf 20 WE/ha oder 15 WE/ha

Dabei wird unterschieden, ob eine Gemeinde gemäß ROPP IV 2012 keine Funktionszuweisung "Wohnentwicklungsgemeinde" und somit nur Flächen für die Eigenentwicklung oder als Ziel "Wohnentwicklung" hat. Gemeinden, die Flächen nur für die Eigenentwicklung ausweisen dürfen, dürfen somit gemäß Ziel Z10 maximal 2,0 WE/1 000 EW/a bei einem Dichtwert von 15 WE/ha an Flächen ausweisen. Gemeinden mit der Funktionszuweisung "W" (Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Queidersbach, Schopp) dürfen maximal 3,2 WE/1 000 EW/a bei einem Dichtwert von 20 WE/ha ausweisen.

Für die Ermittlung der zukünftigen Einwohnerzahl im Jahr 2035 wurde bislang der Anteil der Angehörigen der US-Streitkräfte mit ihren Familienangehörigen in der VG Landstuhl, die aufgrund der Nähe zur Airbase Ramstein einen erheblichen Teil in einzelnen Ortsgemeinden ausmachen, aufgrund fehlender Daten nicht berücksichtigt. Da inzwischen Daten vorliegen, hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 04.12.2024 beschlossen, diese zukünftig zu berücksichtigen:

"Hinsichtlich der Integration des Streitkräfteansatzes in die Methodik zur Festlegung von Bedarfswerten und die Berechnung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung beschließt die Regionalvertretung der PGW mit sofortiger Wirkung deren Anwendung in allen entsprechend betroffenen Verfahren. Die notwendigen Grundlagendaten werden in regelmäßigem Aktualisierungsturnus durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz bereitgestellt." Somit wurde für die



Bevölkerungsprognose für das Jahr 2035 zunächst die 6. Bevölkerungsvorausberechnung mit dem Basisjahr 2020 für die Einwohner pro Gemeinde ohne Stationierungskräfte vorgenommen. Zu der Prognose für das Jahr 2035 wurden dann die aktuellen Stationierungseinwohner (Stand 30.06.2022) addiert.

Ermittlung des Potenzialwertes:

Durch das Land Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2010 eine systematische Erhebung und Bewertung von Siedlungsflächenpotenzialen von allen Gemeinden durchgeführt und 2011 als Onlineplattform "Raum+Monitor" für die Kommunen freigeschaltet. Auf dieser Online-Plattform können bzw. sollen die Kommunen die Siedlungsflächenpotenziale in Kartendarstellungen korrigieren und aktualisieren. Dabei wird in tatsächliche Baulücken (einzelne unbebaute Parzellen im Innenbereich), Innenpotenzialflächen (größere unbebaute Innenbereiche) und Außenpotenziale (die in den Flächennutzungsplänen dargestellten geplanten Wohn- bzw. Mischgebiete) unterschieden. Diese Flächen werden für die Ortsgemeinde summiert und stellen den Potenzialwert der Gemeinden dar. Dabei werden Mischgebiete nur mit 50 % angerechnet, da ja nur die Hälfte als Wohnbauflächen genutzt werden.

Ergebnis:

Folgende Schwellenwerte ergeben sich für die Verbandsgemeinde Landstuhl (Stand Februar 2024), die für die weitere Siedlungsentwicklung der Ortsgemeinden bis 2035 herangezogen werden:

Tabelle 20 Schwellenwerte

Gemeinde	Schwellenwert	Bedarfswert – Innenpotential (ohne Außenpotenzial) = Neuausweisung FNP
Bann	1,31	2,56
Hauptstuhl	-1,90	-1,11
Kindsbach	0,32	4,89
Krickenbach	0,51	1,85
Stadt Landstuhl	10,07	13,01
Linden	1,39	1,62
Mittelbrunn	1,04	1,28
Oberarnbach	0,70	0,70
Queidersbach	1,42	3,75
Schopp	-1,19	-0,53
Stelzenberg	-3,49	-1,85
Trippstadt	-2,93	-2,93

Da die festgelegten Schwellenwerte auf Grundlage des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz 3. Fortschreibung ermittelt werden, der Flächennutzungsplan jedoch bis 2035 aufgestellt wird, werden die Schwellenwerte 2032 nochmals geprüft und je nach Bedarf weitere Flächen durch Änderung des Flächennutzungsplanes zugelassen.



Vorgehensweise bei der Festlegung der Wohnentwicklungsflächen in den einzelnen Ortsgemeinden bis 2032:

Nach Festlegung der Schwellenwerte der Gemeinden wurden zunächst die bisherigen Darstellungen des alten Flächennutzungsplanes geprüft und den Schwellenwerten gegenübergestellt. Danach erfolgten erste Überlegungen in den Gemeinden für neue Flächenausweisungen. Es wurde in jeder Gemeinde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um weitere Informationen zur Beurteilung der Flächen zu erhalten und die geänderten Plangebiete auf verschiedene Kriterien hin zu überprüfen. Entwicklungsziele für den Bereich Wohnen sind, neben einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, die Bereitstellung eines ausreichenden Wohnbauflächenpotenziales und der notwendigen sozialen und technischen Infrastruktur. Städtebauliche Zielsetzungen wie

- Klimaschutz (Exposition der Flächen zur Nutzung regenerativer Energien)
- Vermeidung von Lärmkonflikten (in Korrespondenz mit dem Lärmaktionsplan)
- Berücksichtigung ökologischer und naturräumlicher Gegebenheiten
- Vermeidung einer Zersiedlung
- Stärkung der Gemeinde
- demografische Entwicklung
- Sicherung der technischen Infrastruktur, Gemeinde- und Vereinsleben
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Wohnraumbedarf
- ÖPNV-Anbindung
- die Ziele des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV

wurden bei der Planung beachtet.

In allen Ortsgemeinden erfolgten Abstimmungsgespräche mit den Bürgermeistern und/oder Beigeordneten. Danach wurde der Vorentwurf in jeder Ortsgemeinde dem Gemeinderat vorgestellt. Der Vorentwurf wurde beraten und diskutiert und eine Zustimmung erteilt. Es erfolgte eine Übernahme in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes. Teilweise wurden mehr Flächen dargestellt, als es die Schwellenwerte zulassen, um in diesem frühen Stadium Spielraum für mögliche Streichungen zu haben.

Bei allen baulichen Entwicklungen in den Gemeinden sollte ein nachhaltiges Bauen auch im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft gefördert werden, um Ressourcen zu sparen. Das könnte durch Recyclinghöfe unterstützt werden.

Bei der Entwicklung von Baugebieten ist auf den Klimaschutz zukünftig stärker einzugehen. Hier können z. B. Gründächer, Verbotung von fossilen Energieträgern zur Erzeugung der Primärenergie, Förderung von regenerativen Energien etc. einen Klimaausgleich schaffen.

3.2 Neuausweisungen in den einzelnen Ortsgemeinden

Nachfolgend sind die im Entwurf des Flächennutzungsplanes dargestellten geplanten Siedlungsflächenausweisungen (Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebietsnutzungen) dargestellt.

Diese Darstellungen des Vorentwurfes wurden am 27.03.2025 im Verbandsgemeinderat Landstuhl angenommen und entsprechen auch dem Willen der Ortsgemeinden.

Alle Aussiedlerhöfe bzw. Wohngebäude im Außenbereich sind mit "A" für Aussiedlerhöfe (landwirtschaftliche Nutzung) und "AW" für Wohnen im Außenbereich dargestellt und als Hoflagen bezeichnet.

"Wohnen im Außenbereich" sind ehemalige landwirtschaftliche Betriebe, aus denen nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung Wohngebäude entstanden. Damit wird lediglich die aktuelle Nutzung dargestellt.

Die Hoflagen, die gemäß interner Abstimmung als Mischgebiete dargestellt sind, bestehen aus mehreren Wohn- und Gewerbegebäuden und nicht mehr nur aus einem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb.

3.2.1 Bann

3.2.1.1 Allgemeines

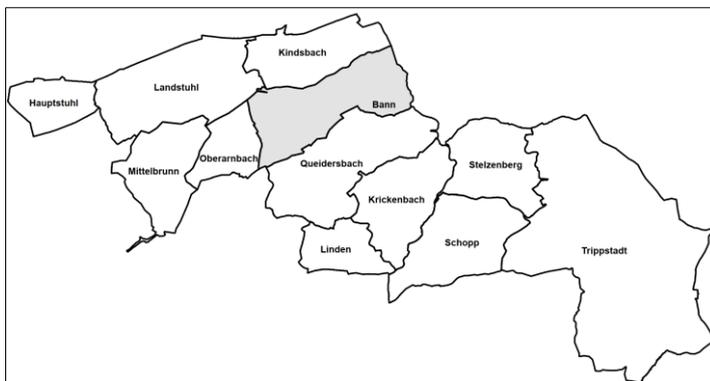


Abbildung 54 Lageplan Bann

Die Gemeinde Bann liegt im nördlichen Verbandsgemeindegebiet und hat 2 242 Einwohner (Stand 2023) sowie 401 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl von 2 193 Einwohnern bzw. 2 594 Einwohnern mit Stationierungskräften prognostiziert, was einem Rückgang von 2,19 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 1,86 % (mit Stationierungskräften) entspricht. Die Gemeindegröße liegt bei 1 294 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 102 ha, landwirtschaftliche Flächen 328 ha und forstwirtschaftliche Flächen 774 ha. Damit ist die Gemeinde durch Waldflächen geprägt.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung keine besondere Gemeindefunktion und kann deshalb Neubauf Flächen nur für den Eigenbedarf entwickeln.



3.2.1.2 Ausweisung Wohngebiete

Der Schwellenwert der Gemeinde wurde unter Berücksichtigung der im alten FNP ausgewiesenen Flächen bei 1,31 ha festgelegt. Ohne Berücksichtigung dieser Flächen kann die Gemeinde 2,56 ha an neuen Wohnbauflächen ausweisen.

	Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinwohner Innenministerium Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorräusberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorräusberechnung	6. Bevölkerungsvorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinwohner	Funktionszuweisung RROP		Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3.Fortschreibung	gem. 6.Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit <u>12 Jahre</u>) anzupassen
eh. VG					Bevölkerungsprognose 2035			Grundwert		12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)
eh. VG Landstuhl	Bann	2.226 EW	401 EW	98,5%	2.193 EW	2.594 EW	Eigenentwicklung	2,0	5,19 WE/a	62,25 WE	15	3,20 ha	4,15 ha

LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)								neu ausweisen gering neu ausweisen reduzieren	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innen-potenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innen-potenzial IP nur M (50%)	Innen-potenzial IP GESAMT	Außen-reserve AR nur Wohnen	Außen-reserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außen-potenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotential) = Neuausweisung FNP
2,65 ha	1,59 ha	0,00 ha	1,59 ha	1,25 ha	0,00 ha	2,84 ha		1,31	2,56

Abbildung 55 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

Für die Ortsgemeinde Bann sind vier neue Wohngebiete geplant.

B-W1

Der Standort B-W1 befindet sich im nördlichen Bereich von Bann und ist 1,5 ha groß. Die Fläche bildet eine sinnvolle städtebauliche Abrundung. Die verkehrliche Erschließung kann über den Ausbau der Straßen "Am Borstenwieschen" und der "Birkenstraße" erfolgen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 400 m Entfernung.

Das Gebiet grenzt an die bestehende Siedlung, ökologisch hochwertigen Biotope sind nicht vorhanden. Innerhalb der Fläche bestehen Gehölzstrukturen, deren Verlust im Rahmen der Umsetzung entsprechend zu kompensieren sind.

Die Fläche wird im Nordosten und Nordwesten jeweils randlich von einer Abflussrinne tangiert. Da sich im Westen der Fläche bereits ein Regenrückhaltebecken befindet, in welchem das anfallende Regenwasser gesammelt und versickert werden kann, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

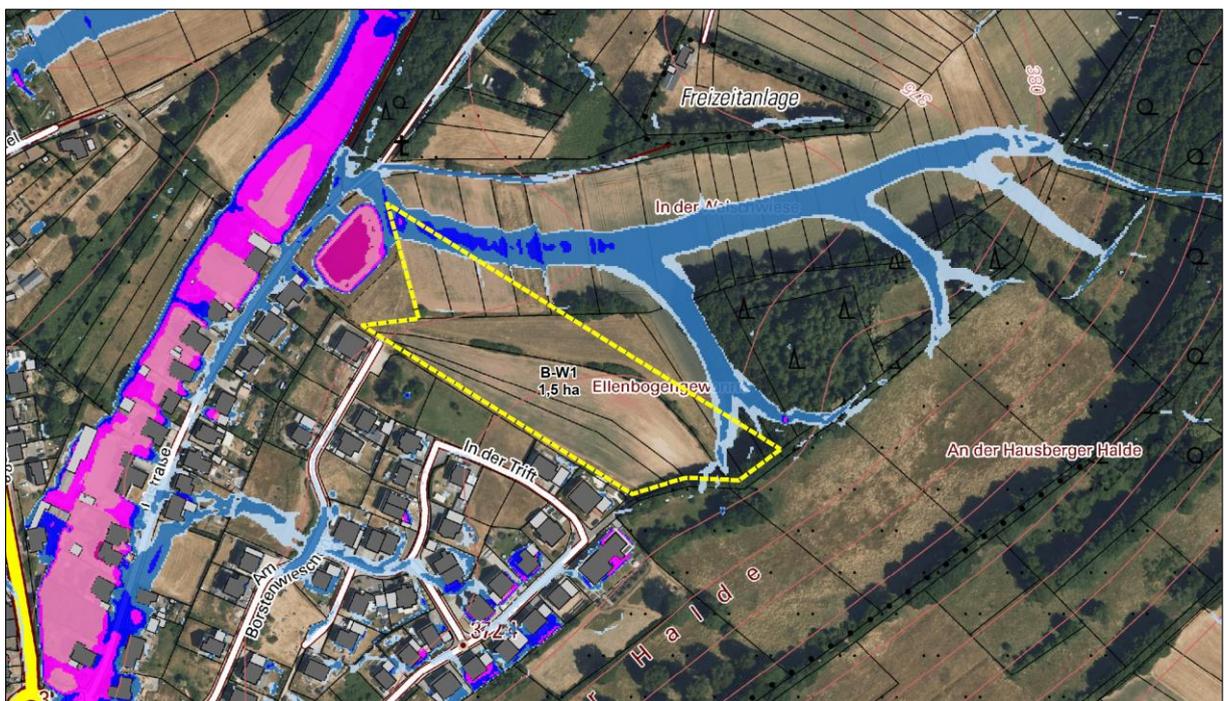


Abbildung 56 Lage der Fläche B-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

B-W2

Südlich der Ortslage befindet sich die Fläche B-W2 mit 0,7 ha. Sie rundet die bestehende Bebauung sinnvoll ab. Sie ist bereits im alten FNP dargestellt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße "In den Rödern", welche an die "Jahnstraße" und im weiteren Verlauf in die "Hauptstraße" mündet. Mit dem Ausbau der Straße "In den Rödern" kann das Gebiet erschlossen werden. Die nächste Bushaltestelle befindet in 500 m Entfernung an der Hauptstraße.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Bedenken. Es befinden sich keine schützenswerten Flächen innerhalb des Gebiets. Im nordwestlichen Bereich der Fläche kann sich bei einem Starkregenereignis eine Abflussrinne bilden, die bei der Umsetzung des Gebietes zu berücksichtigen ist (siehe Abbildung 57).

Östlich der Fläche befindet sich in ca. 85 m Entfernung ein Gewerbegebiet sowie eine Kläranlage. Bei der Umsetzung ist daher der Immissionsschutz zu prüfen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

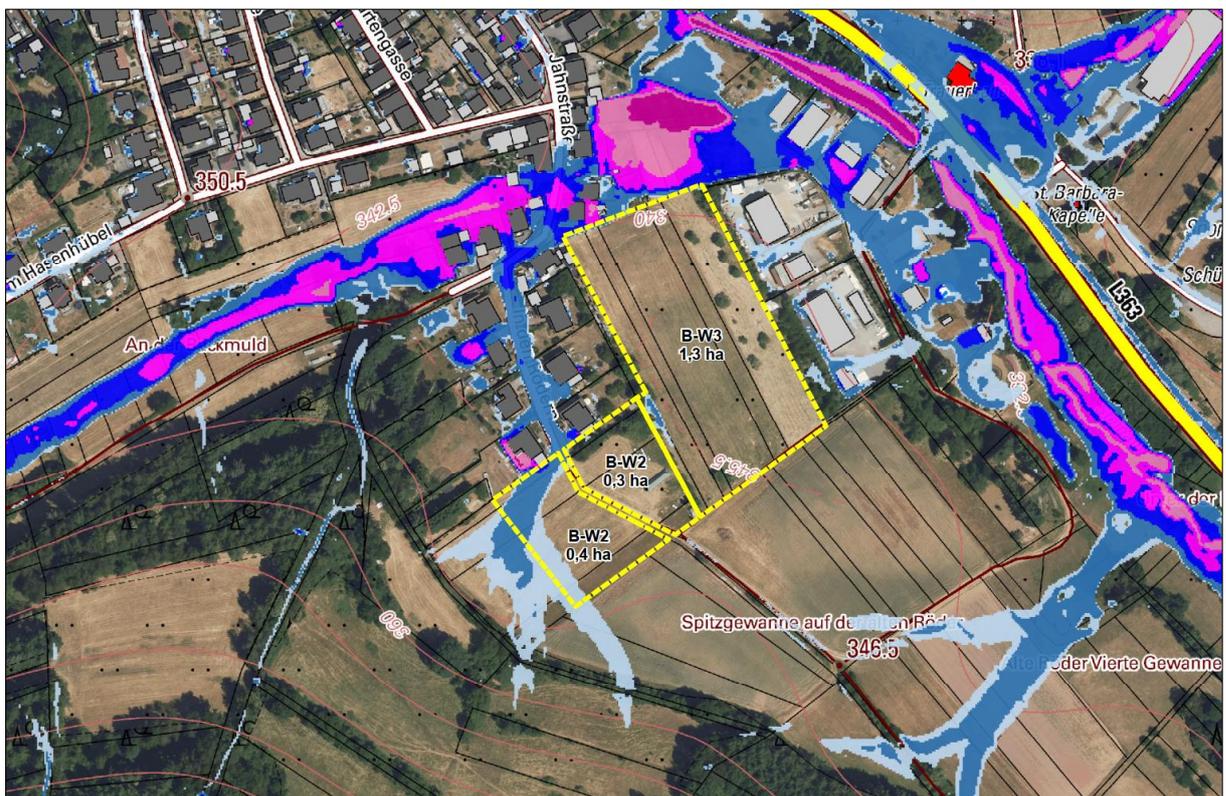


Abbildung 57 Lage der Flächen B-W2 und B-W3 und Sturzflutgefährdenkarte

B-W3

Der Standort B-W3 befindet sich zwischen der Straße "In den Rödern" und dem Gewerbegebiet mit Kläranlage an der Hauptstraße/L 363. Die Fläche ist 1,3 ha groß und bildet eine sinnvolle Abrundung der Ortslage im Süden der Gemeinde. Die Erschließung ist über die "Jahnstraße" bzw. die Straße "In den Rödern" zusammen mit dem Ausbau des Standortes B-W2 möglich. Die nächste Bushaltestelle befindet sich an der Hauptstraße in ca. 500 m Entfernung. Wegen des angrenzenden Gewerbegebiets sind Emissionen nicht auszuschließen, weshalb entsprechende Gutachten erforderlich werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche nicht gefährdet (siehe Abbildung 57).

Der Standort grenzt unmittelbar an das östlich gelegene Gewerbegebiet an. Bei der Umsetzung ist der Immissionsschutz zu prüfen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

B-W4

Im südlichen Bereich der Ortslage befindet sich die Fläche B-W4 mit 0,4 ha. Sie schließt an die bestehende Siedlung in der "Sickinger Straße" an und stellt eine sinnvolle städtebauliche Abrundung dar. Im alten FNP ist der Bereich als Erweiterung für den Friedhof vorgesehen, dafür besteht kein Bedarf mehr. Die verkehrliche Erschließung ist über die bestehende Sickinger Straße möglich. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 260 m Entfernung an der Hauptstraße.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Bedenken. Die Fläche ist derzeit Grünland. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche nicht gefährdet (siehe Abbildung 58).

Südlich der Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Einkaufsmarkt. Bei der Umsetzung ist daher der Immissionsschutz zu prüfen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

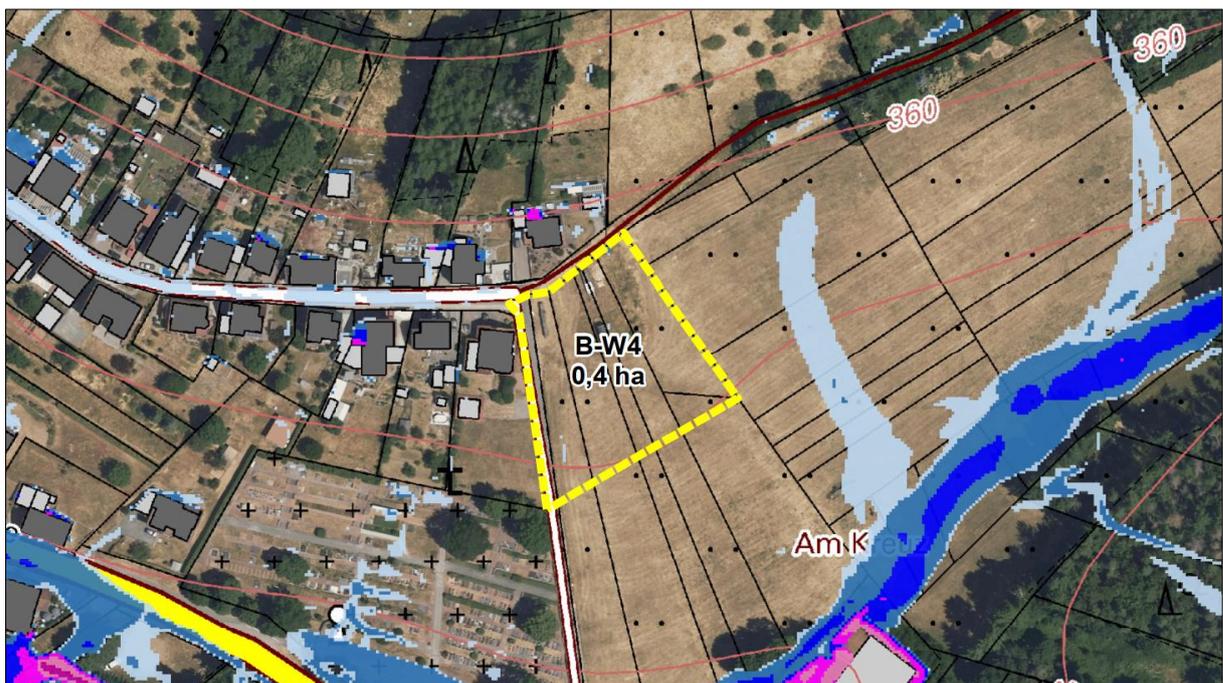


Abbildung 58 Lage der Fläche B-W4 und Sturzflutgefährdenkarte

3.2.1.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

B-G1

Die Verbandsgemeinde Landstuhl benötigt aufgrund hoher Nachfragen auch für ortsansässige Betriebe, die nach Erweiterungsflächen suchen, weitere Möglichkeiten für Gewerbeansiedlungen. Landstuhl ist die einzige Gemeinde mit der regionalplanerischen Funktionszuweisung Gewerbe, allerdings kann die Stadt, außer dem bereits in Aufstellung befindlichen Fleischackerloch, keine weiteren Gewerbeflächen mehr ausweisen. Durch angrenzende Naturschutzgebiete, Verkehrsstrassen und Waldgebiete sowie stark bewegtes Gelände sind keine für eine gewerbliche Entwicklung geeigneten Gelände mehr vorhanden. Zwischen Bann und Oberarnbach befinden sich jedoch Flächen, die auch aufgrund der vorhandenen Autobahnanschlussstelle für ein Gewerbegebiet geeignet wäre. Die Fläche grenzt auch direkt ans Stadtgebiet Landstuhl, sodass ein interkommunales Gewerbegebiet möglich wäre. Im Westen der Gemarkung Bann möchte die Gemeinde deshalb ein Gewerbegebiet mit 7,4 ha ausweisen. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Gemarkungsgrenze von Oberarnbach sowie die Polygonstation nördlich von Bann an. Oberarnbach plant ebenfalls ein Gewerbegebiet. Die Umsetzung soll gemeinsam erfolgen.

Die Erschließung der Fläche ist über eine bestehende Straße, welche an die Autobahnabfahrt Bann anschließt, möglich. Aufgrund seiner Lage in der Nähe der Autobahn A 62 sowie aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Wohn- und Schutzgebiete zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche nicht gefährdet. Es befinden sich lediglich vereinzelt kleine Abflussrinnen innerhalb der Fläche, welche bei der Planung zwar zu beachten sind, aber keine erheblichen negativen Auswirkungen herbeiführen.

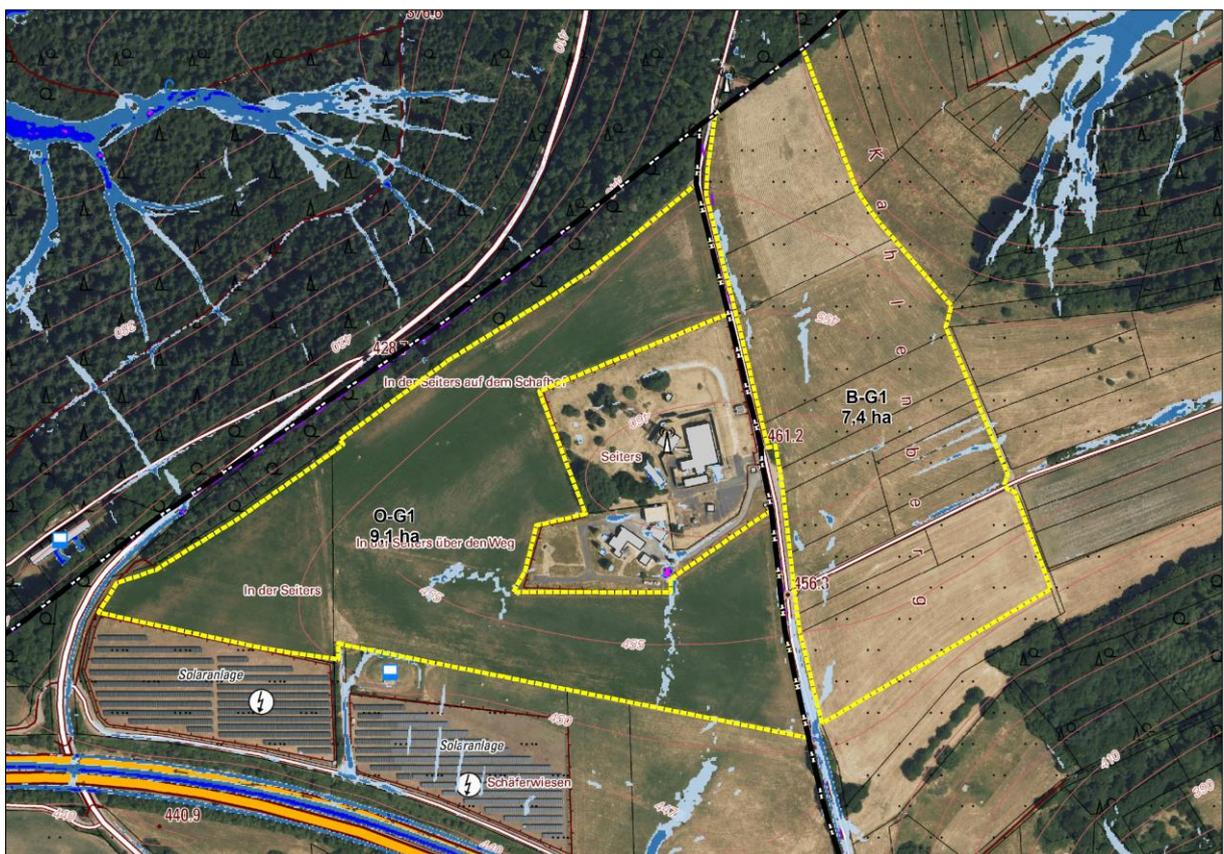


Abbildung 59 Lage der Fläche B-G1 und Sturzflutgefahrenkarte

Der Standort überschneidet sich im westlichen und südlichen Randbereich teilweise mit dem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers und dem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Da es sich dabei nicht um Ziele der Raumordnung handelt, bestehen keine raumordnerischen Konflikte. Eine weitere Überschneidung ist geringfügig im Randbereich mit dem Vorranggebiet regionaler Biotopverbund vorhanden.

Auf den östlich angrenzenden Offenlandflächen sind im Landschaftsplan naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen.

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Ortsgemeinde Bann 3,9 ha Wohnbauflächen sowie 7,4 Gewerbeflächen ausgewiesen.

3.2.1.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.1.5 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.2 Hauptstuhl

3.2.2.1 Allgemeines

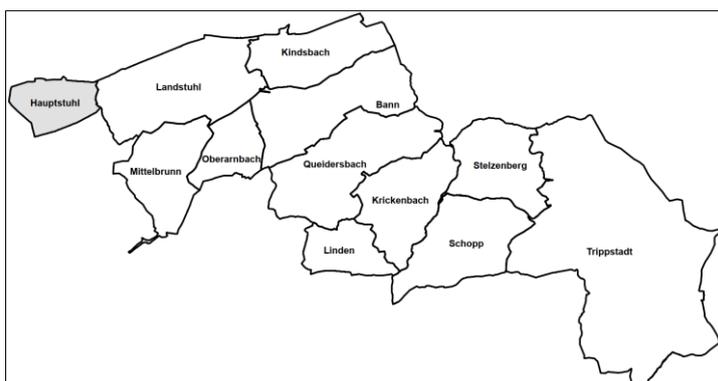


Abbildung 60 Lageplan Hauptstuhl

Die Gemeinde Hauptstuhl liegt im nordwestlichen Verbandsgemeindegebiet und hat 1 205 Einwohner (Stand 2023) und 205 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl von 1 143 Einwohnern bzw. 1 348 Einwohner mit Stationierungskräften prognostiziert, was einem Rückgang von 5,15 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 4,4 % (mit Stationierungskräften) entspricht. Die Gemeindegröße beträgt 500 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 57 ha, landwirtschaftliche Flächen 106 ha und forstwirtschaftliche Flächen 290 ha. Damit ist



die Gemeinde eher forstwirtschaftlich geprägt. Die Gemeinde ist die flächenmäßig kleinste Gemeinde.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung die besondere Gemeindefunktion "W" und kann deshalb Neubauflächen über den Eigenbedarf hinaus entwickeln.

3.2.2.2 Ausweisung Wohngebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 2,59 ha festgelegt. Aufgrund von Außenreserven und Innenpotenzialen beträgt der Schwellenwert -1,90 ha, wenn die bestehenden Wohnbauflächen aus dem alten Flächennutzungsplan berücksichtigt werden. Ohne diese Flächen liegt der Wert bei -1,11 ha.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinwohner Innenministerium Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorräusberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorräusberechnung	6. Bevölkerungsvorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinwohner	Funktionszuweisung RROP	Grundwert	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3. Fortschreibung	gem. 6. Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit 12 Jahre) <u>anzupassen</u>	
eh. VG				Bevölkerungsprognose 2035			Grundwert		12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)	
eh. VG Landstuhl	Hauptstuhl	1.160 EW	205 EW	98,5%	1.143 EW	1.348 EW	W	3,2	4,31 WE/a	51,75 WE	20	2,00 ha	2,59 ha

LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)								neu ausgewiesen gering neu ausgewiesen reduzierten	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innen-potenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innen-potenzial IP nur M (50%)	Innen-potenzial IP GESAMT	Außen-reserve AR nur Wohnen	Außen-reserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außen-potenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotential) = Neuausweisung FNP
1,07 ha	3,12 ha	0,58 ha	3,70 ha	0,79 ha	0,00 ha	4,49 ha		-1,90	-1,11

Abbildung 61 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

Die Gemeine Hauptstuhl möchte trotzdem eine Erweiterung des neuen Wohnbaugebietes nach Osten.

H-W1

Das Gebiet befindet sich am östlichen Rand von Hauptstuhl und schließt unmittelbar an das Gebiet "Am Kirchhof" an. Die Fläche ist 0,7 ha groß und ist als städtebauliche Abrundung der Bebauung zu sehen. Die verkehrliche Erschließung kann über die bestehenden Straßen des Baugebietes "Am Kirchhof" erfolgen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 550 m Entfernung an der Hauptstraße.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es liegen keine schützenswerten Biotope innerhalb der Fläche. Der südlich angrenzende Wald ist als Lärmschutzwald sowie als Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche nicht gefährdet.

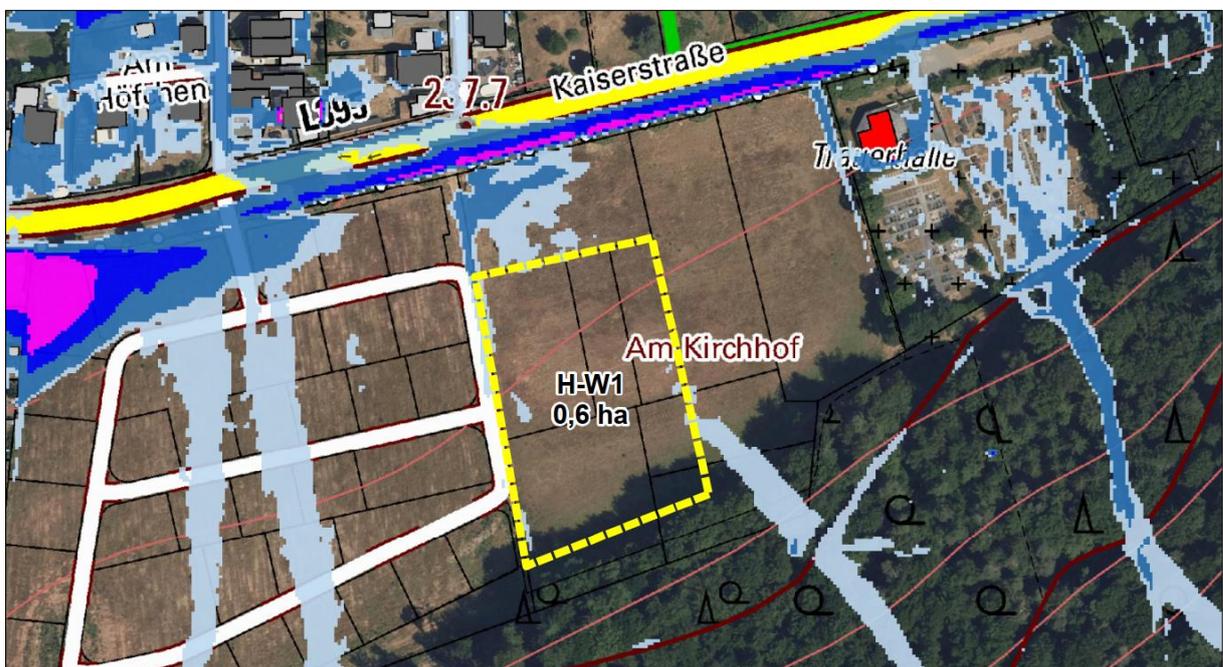


Abbildung 62 Lage der Fläche H-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

Aufgrund der sich nördlich befindenden Autobahn A 6 ist mit Lärm zu rechnen (55 bis 64 dB(A)). Bei der Umsetzung des Gebietes ist daher ggf. ein Lärmgutachten zu erstellen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte mit Vorranggebieten.

3.2.2.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Am westlichen Rand des Gemeindegebietes möchte die Gemeinde das bestehende Gewerbegebiet an der Kaiserstraße erweitern.

H-G1

Östlich des bestehenden Gebietes befindet sich die Fläche H-G1 mit einer Größe von 2,97 ha. Die Erschließung ist über die Kaiserstraße möglich. Aufgrund der Lage und des Abstandes ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Wohngebiete zu rechnen.

Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist das Gebiet stark betroffen. Insbesondere der nördliche Bereich weist Einstautiefen bis zu einem Meter auf. Dies ist bei der Umsetzung des Gebietes entsprechend zu berücksichtigen.

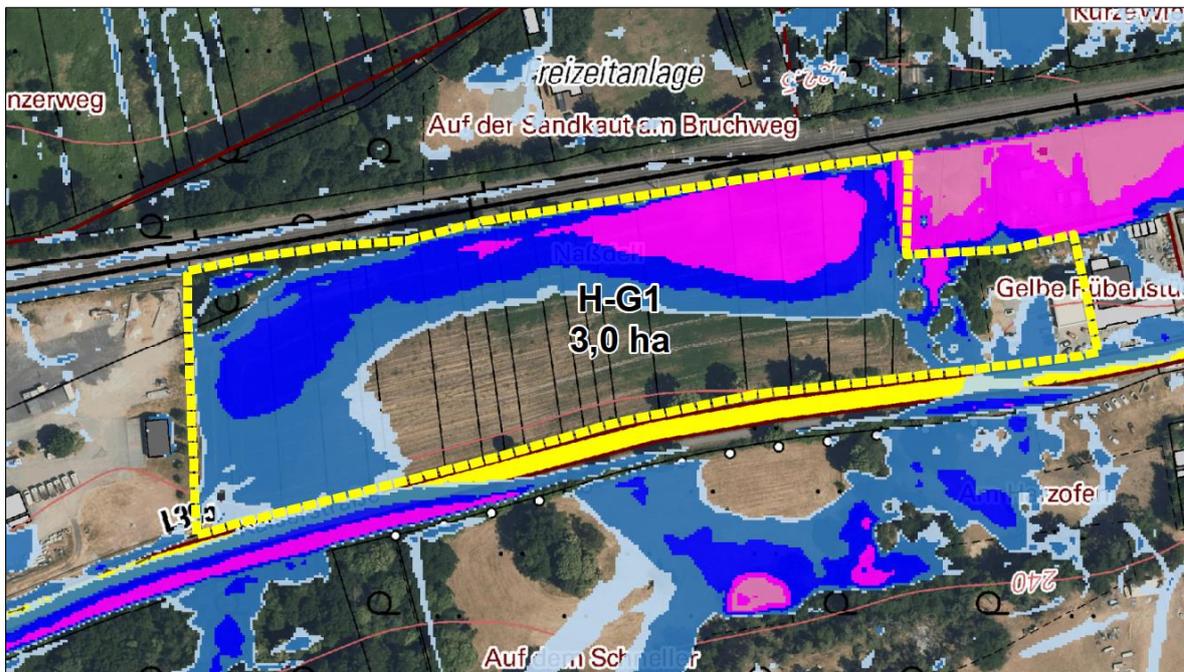


Abbildung 63 Lage der Fläche H-G1 und Sturzflutgefahrenkarte

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Gebiet nicht von großer ökologischer Bedeutung.

H-G2

Westlich des bestehenden Gewerbegebietes befindet sich die Fläche H-G2 mit 3,2 ha Größe. Die Erschließung ist über die Kaiserstraße möglich. Die Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau plant bis zur Gemarkungsgrenze ebenfalls ein Gewerbegebiet, das könnte auf der Gemarkung Hauptsuhl sinnvoll erweitert werden. Aufgrund der Lage und des Abstandes ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Wohngebiete zu rechnen. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) kommt es im nördlichen Teil der Fläche zu Einstautiefen bis zu 1 Meter. Dies ist bei der Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen, zum Bahnkörper ist allerdings ohnehin ein Sicherheitsabstand einzuhalten.

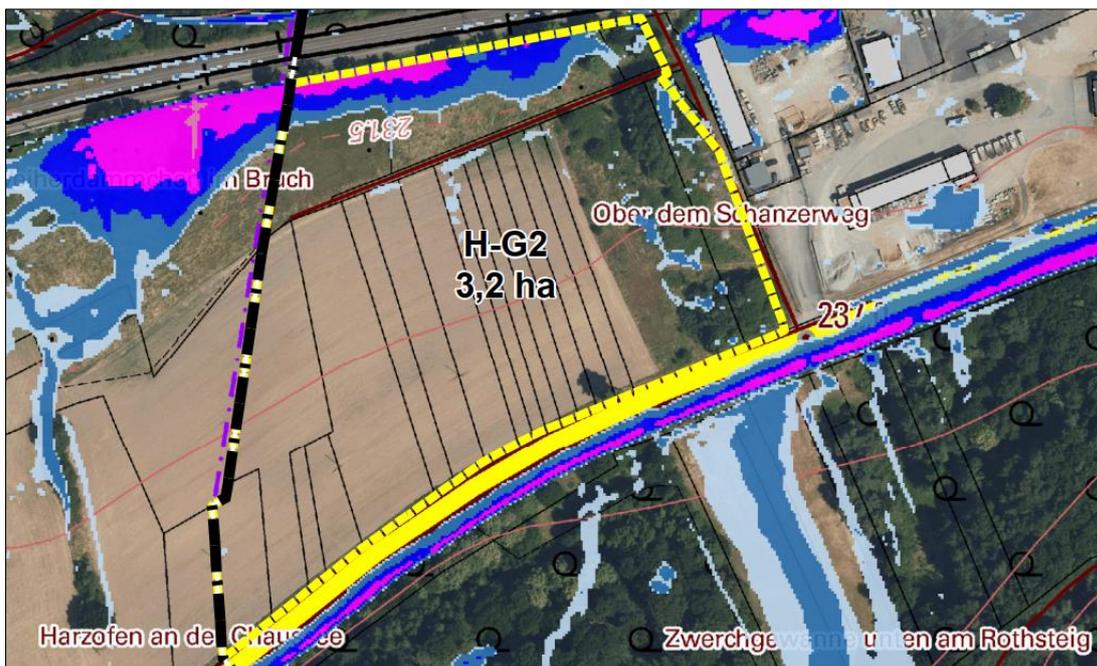


Abbildung 64 Lage der Fläche H-G2 und Sturzflutgefahrenkarte

Das Gebiet tangiert im westlichen Bereich die Vorranggebiete "Regionaler Grünzug" und "Regionaler Biotopverbund".

Am nördlichen und östlichen Rand des Gebietes haben sich verbrachte Wiesen bzw. Gehölz-/Gebüschstrukturen entwickelt, die insbesondere als Trittsteinbiotope Bedeutung haben. Insgesamt ist die Fläche aber aufgrund der Lage zwischen Bahn und Landesstraße bereits stark vorbelastet und spielt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eher eine geringe Rolle.

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Gemeinde Hauptstuhl eine Wohnbaufläche (0,7 ha) und zwei Gewerbeflächen (6,17 ha) ausgewiesen.

3.2.2.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.2.5 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.3 Kindsbach

3.2.3.1 Allgemeines

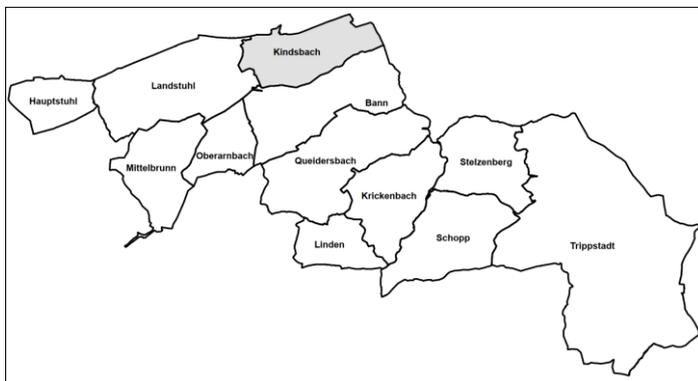


Abbildung 65 Lageplan Kindsbach

Die Gemeinde Kindsbach liegt im nördlichen Verbandsgemeindegebiet und hat 2 505 Einwohner (Stand 2023) und 462 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl von 2 404 Einwohnern bzw. mit Stationierungskräften 2 866 Einwohnern prognostiziert, was einem Rückgang von 4,04 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 3,41 % (mit Stationierungskräften) entspricht. Die Gemeindegröße liegt bei 881 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 138 ha, landwirtschaftliche Flächen 58 ha und forstwirtschaftliche Flächen 601 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend durch Waldflächen geprägt.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung die besondere Gemeindefunktion "W" und kann deshalb Neubauf Flächen über den Eigenbedarf hinaus entwickeln.



3.2.3.2 Ausweisung Wohngebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 5,5 ha festgelegt. Derzeit verfügt die Gemeinde über 5,19 ha Potenzialflächen im Innen- und Außenbereich, die den geplanten Siedlungsentwicklungsflächen im alten Flächennutzungsplan entsprechen. Damit bliebe der Gemeinde ein Schwellenwert von 0,32 ha. Ohne Berücksichtigung der Flächen aus dem alten Flächennutzungsplan liegt der Wert bei 4,89 ha.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinschwerer Innenministerum Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorräusberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorräusberechnung	6. Bevölkerungsvorräusberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinschwerer	Funktionszuweisung RROP	Grundwert	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfs-wert gem. RROP IV 3.Fortschreibung	gem. 6. Bevölkerungsvorräusberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit <u>12 Jahre</u>) anzupassen	
eh. VG				Bevölkerungsprognose 2035			Grundwert		12 Jahre	Dichtewert	Bedarfs-wert gemäß RROP	Bedarfs-wert in ha (12 Jahre)	
eh. VG Landstuhl	Kindsbach	2.441 EW	462 EW	98,5%	2.404 EW	2.866 EW	W	3,2	9,17 WE/a	110,07 WE	20	4,10 ha	5,50 ha

LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)							neu ausweisen gering neu ausweisen reduzieren	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035	
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innen-potenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innen-potenzial IP nur M (50%)	Innen-potenzial IP GESAMT	Außen-reserve AR nur Wohnen	Außen-reserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außen-potenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfs-wert - Innenpotential (ohne Außenpotential) = Neuausweisung FNP
2,23 ha	0,43 ha	0,19 ha	0,62 ha	4,57 ha	0,00 ha	5,19 ha		0,32	4,89

Abbildung 66 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

Die Gemeinde Kindsbach plant die Ausweisung von drei möglichen Wohnbauflächen.

Ki-W1

Der Standort Ki-W1 befindet sich im Westen von Kindsbach und hat eine Größe von 3,9 ha. Die Fläche ist als sinnvolle städtebauliche Abrundung anzusehen. Die verkehrliche Erschließung ist über die "Friedhofstraße" möglich. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 300 m Entfernung. Die Fläche ist derzeit bewaldet und müsste für eine Umsetzung gerodet werden.

Der westliche Teil der Fläche ist bei einem einstündigen Starkregenereignis stark betroffen. Hier sind Einstautiefen bis zu einem Meter vorzufinden. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

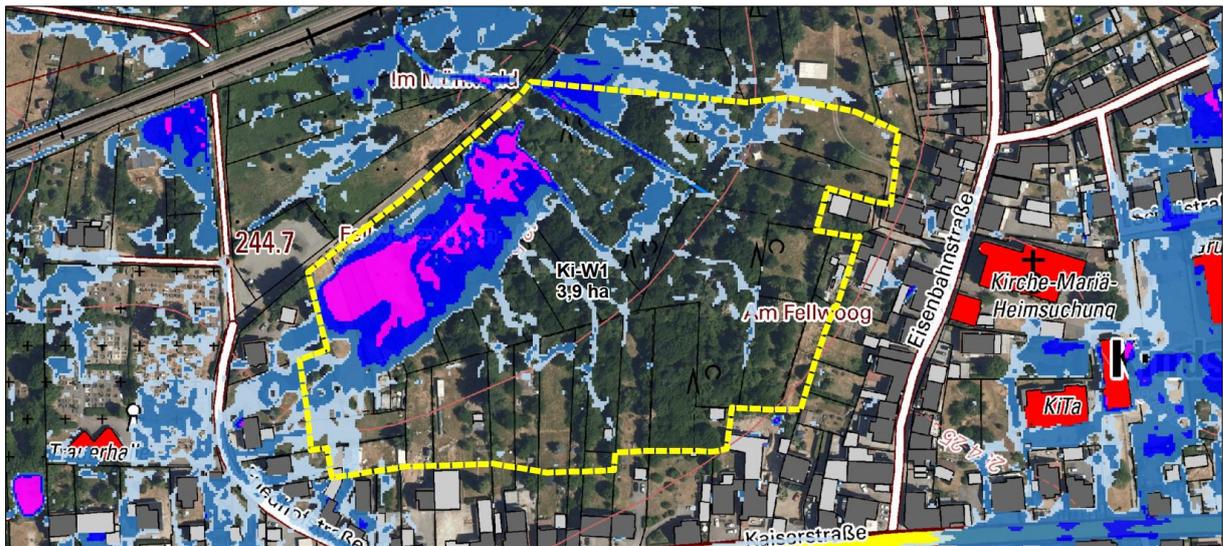


Abbildung 67 Lage der Fläche Ki-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

Aufgrund der nördlich unmittelbar angrenzenden Bahngleise sowie der Bundesautobahn ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Daher ist bei der Realisierung des Standortes ggf. ein Lärmgutachten zu erstellen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

Naturschutzfachlich handelt es sich bei dem Gebiet um eine ökologisch hochwertige Fläche, auf der sich aufgrund der fehlenden Nutzung Brachflächen und v. a. Vorwald und Laubmischwald entwickelt hat. Er dient als Lebensraum für zahlreiche Vogel- und Kleinsäugerarten. Zudem werden die Flächen als Gartenflächen genutzt und dienen der Naherholung der angrenzenden Bebauung. Die Umwandlung in ein Baugebiet ist daher mit großem Eingriff in die Arten- und Lebensgemeinschaften verbunden.



Ki-W3

Die Fläche Ki-W3 ist 4,6 ha groß und befindet sich im Süden von Kindsbach. Sie schließt unmittelbar an das bestehende Baugebiet "Im Kandeltal" an. Für das Gebiet wurde bereits durch den Gemeinderat ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, der sich derzeit in Aufstellung befindet.

Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle Erweiterung und Abrundung des bestehenden Baugebietes. Die Anschlüsse zum Ausbau der Straßen "Hopfengärten" und "Im Kandeltal" bestehen bereits. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 400 m Entfernung. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Bei einem Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche im nördlichen Bereich stark betroffen. Hier können Einstautiefen von 1 Meter erreicht werden (siehe Abbildung 68). Dies ist bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte. Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Gebiet als eher unkritisch gesehen.

Konflikte hinsichtlich der Entwässerung sind im Bebauungsplan zu klären.

3.2.3.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Für Gewerbegebietsausweisungen bestehen keine geeigneten Flächen.

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Gemeinde Kindsbach drei Wohnbauflächen mit insgesamt 9,5 ha ausgewiesen.

3.2.3.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.3.5 Sonstige Hinweise

Keine



3.2.4 Krickenbach

3.2.4.1 Allgemeines



Abbildung 69 Lageplan Krickenbach

Die Gemeinde Krickenbach liegt im Zentrum des Verbandsgemeindegebiets und hat 1 189 Einwohner (Stand 2023) und 100 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 1 181 Einwohnern bzw. 1 281 mit Stationierungskräften prognostiziert, was einem Rückgang von 0,68 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 0,63 % (mit Stationierungskräften) entspricht. Die Gemeindegröße liegt bei 1 003 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 62 ha, landwirtschaftliche Flächen 238 ha und forstwirtschaftliche Flächen 651 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend forstwirtschaftlich geprägt.

3.2.4.2 Ausweisung Mischgebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 2,05 ha festgelegt. Derzeit verfügt die Gemeinde über 0,2 ha Innenpotenzialflächen und 1,34 ha Außenpotenziale. Der Schwellenwert wurde bei 0,51 ha unter Berücksichtigung der Flächen aus dem alten Flächennutzungsplan festgelegt. Ohne diese Flächen liegt der Wert bei 1,85 ha.

	Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinwohner Innenministerium Stand 30.09.2022 (keine Berücksichtigung in Vorräusberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6. Vorräusberechnung	6. Bevölkerungsvorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinwohner	Funktionszuweisung RROP		Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3. Fortschreibung	gem. 6. Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit 12 Jahre) anzupassen
eh. VG					Bevölkerungsprognose 2035			Grundwert		12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)
eh. VG KL-Süd	Krickenbach	1.199 EW	100 EW	98,5%	1.181 EW	1.281 EW	Eigenentwicklung	2,0	2,56 WE/a	30,74 WE	15	1,70 ha	2,05 ha

LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)							neu ausweisen gering neu ausweisen reduzieren	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungs- plan 2035	
Bau- lücken (alle) (Stand 2023)	Innen-potenzial inkl. zusammengefas- ste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innen- potenzial IP nur M (50%)	Innen- potenzial IP GESAMT	Außen- reserve AR nur Wohnen	Außen- reserve AR Mischg. (50%)	Potenzial- wert (inkl. Außen- potenzial)	ist gleich	Schwellen- wert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotenzial) = Neuausweisung FNP
1,33 ha	0,20 ha	0,00 ha	0,20 ha	1,34 ha	0,00 ha	1,54 ha		0,51	1,85

Abbildung 70 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

In der Ortsgemeinde Krickenbach wird ein Mischgebiet ausgewiesen. Die Gemeinde hat seitens ansässiger Gewerbebetriebe einen dringenden Bedarf für Erweiterungen der Betriebe. Um diese wohnungsnahen Arbeitsplätze langfristig sichern zu können, muss die Gemeinde Gewerbeflächen ausweisen. Weiter nördlich war in der Vergangenheit bereits im Wald ein Gewerbegebiet geplant, aufgrund des Widerstandes aus der Bevölkerung aber die Absicht verworfen worden. Deshalb soll nun südlich ein Mischgebiet entwickelt werden, in dem ausreichend Platz für die ortsansässigen Betriebe zur Verfügung gestellt werden kann. Gleichzeitig besteht dann auch die Möglichkeit für weitere Wohnbauplätze.

Kr-M1

Die Fläche liegt im Osten von Krickenbach und hat eine Größe von 2,2 ha. Sie befindet sich unmittelbar an der Hauptstraße und erweitert das Gemeindegebiet in östlicher Richtung. Die verkehrliche Erschließung kann über die Hauptstraße erfolgen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung ist eine zusätzliche Anbindung unkritisch. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 250 m.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis sind keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden. Es befinden sich vereinzelt kleinere Abflussrinnen mit Einstautiefen bis 30 cm im Süden der Fläche. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

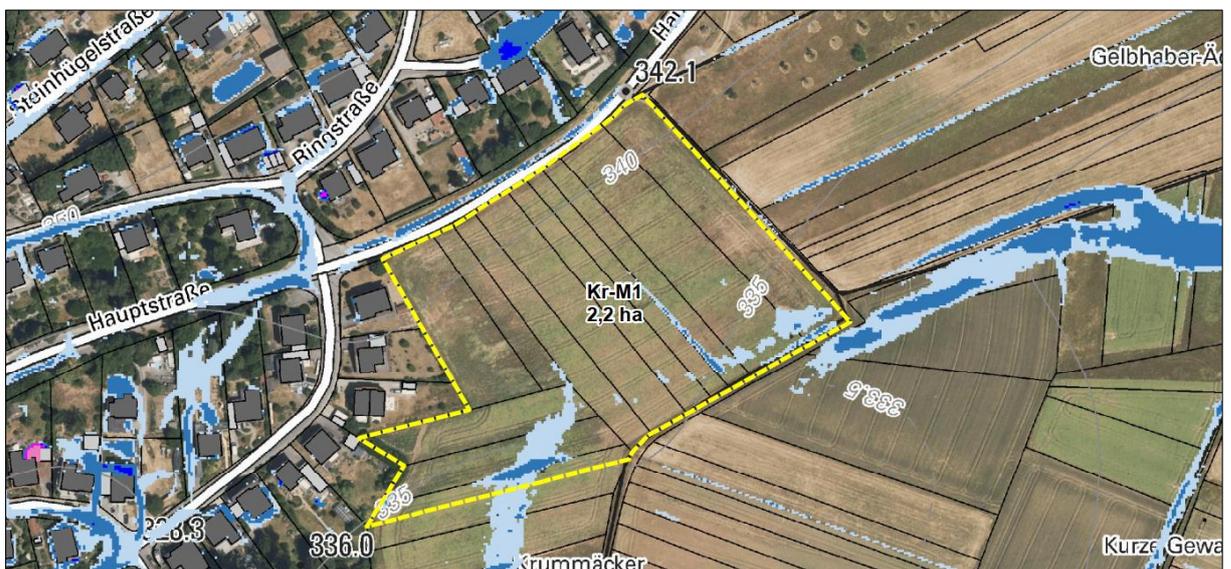


Abbildung 71 Lage der Fläche Kr-M1 und Sturzflutgefahrenkarte



3.2.4.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Für Gewerbegebietsausweisungen wird ein Mischgebiet dargestellt.

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

Insgesamt wird in der Gemeinde Krickenbach eine Siedlungsfläche als Mischgebiet (2,2 ha) ausgewiesen.

3.2.4.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.4.5 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.5 Stadt Landstuhl

3.2.5.1 Allgemeines



Abbildung 72 Lageplan Landstuhl

Die Stadt Landstuhl liegt im Norden des Verbandsgemeindegebietes und hat 8 305 Einwohner (Stand 2023) und 1 465 Stationierungskräfte. Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 8 225 Einwohnern bzw. 9 690 mit Stationierungskräften prognostiziert. Dies entspricht einem Rückgang von 1,5 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 1,28 % (mit Stationierungskräften). Die Gemeindegröße liegt bei 1 534 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 389 ha, landwirtschaftliche Flächen 126 ha und forstwirtschaftliche Flächen 812 ha. Damit ist die Stadt überwiegend durch Waldflächen geprägt. Die Stadt ist, auf die Einwohner bezogen, die größte Gemeinde in der Verbandsgemeinde und auch Sitz der Verbandsgemeinde. Flächenmäßig ist Landstuhl die zweitgrößte Gemeinde im Verbandsgemeindegebiet.

Die Stadt Landstuhl ist ein Mittelzentrum und hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung die besondere Gemeindefunktionen Wohnen und Gewerbe. Sie kann deshalb Neubauf Flächen für Wohnen und Gewerbe über den Eigenbedarf hinaus entwickeln. Als Mittelzentrum hat Landstuhl verschiedene Versorgungseinrichtungen vorzuhalten. Unter anderem ist sie auch neben Kaiserslautern ein wichtiges Arbeitsplatzzentrum für die Region mit vielen kleinen bis mittelständigen Betrieben.

Landstuhl hat sich zunächst im "Landstuhler Bruch" entwickelt. Dort liegen neben dem Stadtzentrum auch die größten Gewerbegebiete der Stadt. Überragt wird die Stadt von der Burg Nanstein, deren bekanntester Besitzer, Franz von Sickingen, der Sickingenstadt seinen Beinamen leiht.

Weitere Stadtteile mussten sich auf den umliegenden von Wald umgebenen Anhöhen entwickeln, da im Landstuhler Bruch keine geeigneten Flächen mehr vorhanden sind. Der größte Stadtteil "Melkerei", mit ca. 1300 Einwohnern, liegt im südöstlichen Teil der Stadt und ist überwiegend von freistehenden Einfamilienhäusern geprägt. Die Stadtteile "Atzel" und "Breitenwald" liegen südwestlich des Stadtzentrums, haben insgesamt ca. 540 Einwohner und sind etwas städtischer geprägt. Sie grenzen südlich an das LRMC an. Hier finden sich auch Mehrfamilienhäuser und Wohnblöcke, aber auch eigene Kirchen und eine Grundschule. Auch das städtische Krankenhaus befindet sich hier. Die Stadtteile verfügen über einen eigenen Autobahnanschluss an die A 62. Im Stadtteil "Rothenborn", westlich vom Stadtteil Atzel, entwickelt die Stadt derzeit das nächste Wohngebiet. Nördlich vom Rothenborn liegen noch die Einrichtungen der Reha Westpfalz. Weiter nördlich befinden sich Flächen und Einrichtungen der US-Streitkräfte.



In Landstuhl befinden sich mehrere militärische Einrichtungen der US-Streitkräfte, die einiges an Flächen beanspruchen. Insbesondere das Landstuhl Regional Medical Center (LRMC), größtes Militärkrankenhaus außerhalb der USA, prägt den Westteil der Stadt. Derzeit wird im benachbarten Weilerbach ein neues Hospital gebaut. Eine Entscheidung, was bei der Fertigstellung des neuen Hospitals in Weilerbach mit der Fläche des LRMC in Landstuhl passiert, wurde noch nicht getroffen. Die Fläche wäre für den Ausbau der gewerblichen Entwicklung der Stadt wichtig, da sie ideal an das überregionale Verkehrsnetz angebunden und voll erschlossen ist. Die städtebauliche Entwicklung ist somit stark eingeschränkt.

3.2.5.2 Ausweisung Wohn- und Mischgebiete

Der Bedarfswert der Stadt Landstuhl wurde mit 18,60 ha ermittelt. Die Stadt verfügt über 5,59 ha Innenpotenzialflächen sowie 2,94 ha Außenreserven. Somit ergibt sich ein Schwellenwert von 10,07 ha unter Berücksichtigung der Flächen aus dem alten Flächennutzungsplan. Ohne diese Flächen liegt der Schwellenwert bei 13,01 ha.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinwohner Innenministerium Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorräusberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorräusberechnung	6. Bevölkerungsvorräusberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinwohner	Funktionszuweisung RROP	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3.Fortschreibung	gem. 6.Bevölkerungsvorräusberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit 12 Jahre) anzupassen		
eh. VG				Bevölkerungsprognose 2035		Grundwert		12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)		
eh. VG Landstuhl	Sickingenstadt Landstuhl	8.350 EW	1.465 EW	98,5%	8.225 EW	9.690 EW	MZ, G, W	3,2	31,01 WE/a	372,09 WE	20	14,50 ha	18,60 ha
LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)						<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> neu ausweisen gering neu ausweisen reduzieren </div>		geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035					
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innenpotenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innenpotenzial IP nur M (50%)	Innenpotenzial IP GESAMT	Außenreserve AR nur Wohnen	Außenreserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außenpotenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotenzial) = Neuausweisung FNP				
8,05 ha	5,59 ha	0,00 ha	5,59 ha	2,94 ha	0,00 ha	8,53 ha		10,07	13,01				

Abbildung 73 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

Aufgrund des hohen Bedarfswertes und der aus topografischen und landschaftlichen Gründen sehr eingeschränkten Siedlungsentwicklung wurden im Vorfeld mehrere potenziell geeignete Flächen geprüft, bewertet und mit der Stadt diskutiert. In der Sickingenstadt Landstuhl sollen nun ein Wohngebiet und fünf Mischgebiete ausgewiesen werden. Alle Flächen befinden sich größtenteils in Waldflächen. Für die Inanspruchnahme dieser Waldflächen wären entsprechende Ersatzaufforstungen notwendig, für die in der Stadt ebenfalls keine Flächen zur Verfügung stehen. Es wäre zu prüfen, ob diese innerhalb der Verbandsgemeinde möglich wären.

La-W1

Die Fläche befindet sich im westlichen Teil des Stadtgebiets und schließt unmittelbar an das Baugebiet "Am Rothenborn" an, welches sich an der Landesstraße L 470 befindet. Die Fläche hat eine Größe von 4,08 ha. Die Erweiterung des Gebietes "Am Rothenborn" ist als sinnvolle Ergänzung und städtebauliche Abrundung anzusehen. Die Erschließung kann über den Ausbau der Straße "Keltenring" erfolgen, welche an die L 470 anschließt. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 550 m Entfernung.

Auf der Fläche befinden sich Einzelbäume um einen Privatgarten herum. Ansonsten handelt es sich um Ackerflächen, die ökologisch wenig wertvoll sind.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis ist die Fläche teilweise stark betroffen. Im Osten des Gebiets verläuft eine Abflusserinne in Nord-Süd-Richtung entlang des Waldrandes. Es sind Einstautiefen bis zu 1 Meter vorhanden. Dies ist bei der Umsetzung des Gebietes zu beachten.

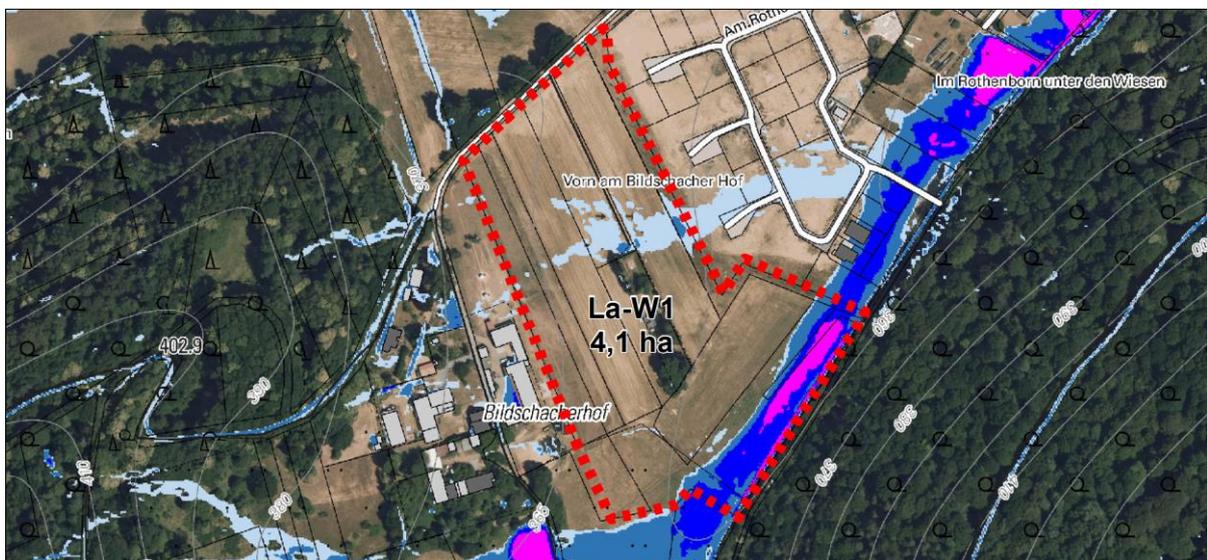


Abbildung 74 Lage der Fläche La-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

Es sind Geruchs- und Lärmimmissionen durch den angrenzenden Bildschacherhof zu erwarten. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Aufgrund der nördlich verlaufenden L 470 ist zudem mit Lärmimmissionen zu rechnen. Für das bestehende Gebiet "Am Rothenborn" wurde deshalb bereits eine Lärmschutzwand errichtet. Bei einer Umsetzung ist dies zu berücksichtigen und ggf. ein Lärmgutachten zu erstellen. Zudem verläuft eine Pipeline-Trasse durch das Gebiet. Somit ist der Bereich nur für eine geringfügige Erweiterung des benachbarten neuen Baugebietes geeignet.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

La-M1

Das Gebiet La-M1 besteht aus zwei Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von 2,75 ha. Es befindet sich südlich der Saarbrücker Straße. Ein Bebauungsplan "Fleischackerloch" befindet sich derzeit in Aufstellung, welcher vorsieht, die Fläche zusammen mit dem La-G1 und dem La-S1 zu entwickeln. Die Erschließung für die westliche Teilfläche ist über einen neuen Anschluss an den bestehenden Kreisverkehrsplatz geplant. Für die östliche Teilfläche ist ein Anschluss über die Straße "Fleischackerloch" an die "Saarbrücker Straße" möglich. Die nächsten Bushaltestellen befinden sich jeweils östlich und westlich unmittelbar ans Gebiet angrenzend.

Auf der Fläche befinden sich überwiegend Ackerflächen sowie Privatgärten mit Gehölzstrukturen. Im östlichen Teil stehen einige Einzelbäume. Angrenzend an die westliche Fläche sind im Landschaftsplan naturschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen. Der Wald südlich der östlichen Fläche ist als Lärmschutzwald, Erholungswald und Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen.

In der westlichen Teilfläche befinden sich im nördlichen Bereich entlang der Saarbrücker Straße Einstautiefen bis zu einem Meter (Starkregenereignis 1 Std.). Eine Abflussrinne läuft von Süden kommend in die Fläche hinein. Diese ist bei der weiteren Planung bereits berücksichtigt, indem im Bebauungsplan eine Grünfläche in diesem Bereich vorgesehen ist.

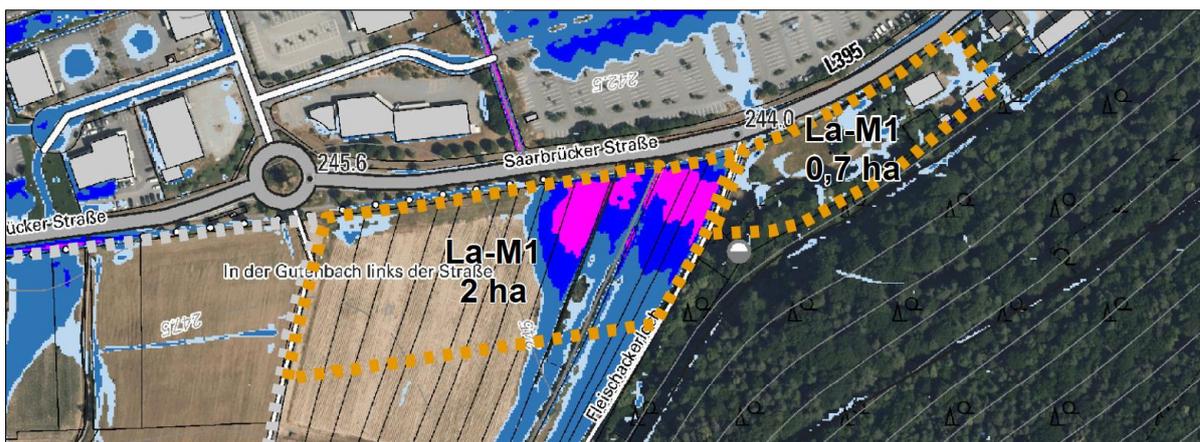


Abbildung 75 Lage der Fläche La-M1 und Sturzflutgefahrenkarte

Das Gebiet ist bereits im Regionalplan berücksichtigt.

La-M2

Die Fläche La-M2 befindet sich nördlich der Landesstraße L 470 und hat eine Größe von 9,63 ha. Die Fläche bildet eine eigenständige Entwicklungsrichtung des Gebietes "Am Rothenborn" Richtung Norden. Die Erschließung kann über die "Langwiedener Straße"/L 470 erfolgen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 400 m Entfernung. Da sich die Fläche auch für eine gewerbliche Nutzung eignet, soll ein Mischgebiet dargestellt werden, damit die Stadt flexibel auf den Bedarf reagieren kann.

Das Gebiet ist derzeit vollständig bewaldet. Aufgrund dessen ist bei der Umsetzung für diesen Waldanteil eine entsprechende Ersatzaufforstung zu leisten. Der betroffene Wald ist zudem als Lokaler Klimaschutzwald sowie teilweise als Immissionsschutzwald ausgewiesen, besteht jedoch überwiegend aus einer Nadelwaldmonokultur. Die Realisierung des Baugebiets ist daher mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis ist die Fläche nur leicht betroffen. Im nördlichen Bereich verlaufen zwei Abflussrinnen. Im südlichen Bereich befindet sich eine Einstautiefe bis zu 50 cm. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Geruchsimmissionen durch den Bildschacherhof sind nicht zu erwarten. Dies ist ggf. in der weiteren Planung zu prüfen. Gemäß der Lärmkartierung RLP 2022 ist nicht mit Lärmimmissionen durch die A 62 zu rechnen. Aufgrund der L 470 kann es jedoch zu Lärmproblemen kommen. Darüber hinaus befindet sich der Schießplatz "Breitenwald" in nur ca. 550 m westlicher Richtung. Aufgrund der Schießübungen ist hier mit Lärm zwischen Montag und Samstag zu rechnen. An Sonn- und Feiertagen ist das Schießen untersagt. Diese Lärmquellen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und zu prüfen. Gegebenenfalls ist, wie für das Baugebiet "Am Rothenborn", eine Lärmschutzwand zu errichten.

Die Fläche überschneidet sich teilweise mit dem Vorranggebiet "Regionaler Grünzug". Daher ist für die Realisierung ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.



Abbildung 76 Lage der Fläche La-M2 und Sturzflutgefahrenkarte

La-M3

Die Fläche La-M3 befindet sich östlich der A 62 und südlich der Langwiedener Straße. Sie hat eine Größe von 5,15 ha. Sie grenzt westlich an den Stadtteil Atzel an und ist als eigenständige Entwicklungsrichtung nach Westen anzusehen. Der nördliche Bereich stellt eine sinnvolle Ergänzung des Siedlungskörpers dar. Im südlichen Bereich gehen geringfügig Naherholungsflächen in Form von Kleingartenanlagen verloren. Die Stadt möchte die Darstellung eines Mischgebietes, um flexibel auf den Bedarf reagieren zu können und um einen sinnvollen Umgang mit dem Verkehrslärm zu ermöglichen.

Die Erschließung des Gebietes kann nicht über die "Langwiedener Straße" erfolgen. Ein Anschluss über die "Beethovenstraße" ist schwierig. Die Erschließung muss daher über die "Beethoven Straße"/Ecke "Langwieder Straße" im Nordosten des Gebietes erfolgen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 400 m Entfernung.

Die Fläche ist teils bewaldet, teils offen mit einigen Gehölzstrukturen. Zudem sind private Nutzgärten vorhanden. Der betroffene Wald ist als Lärmschutzwald ausgewiesen.

Im Nordwesten der Fläche befindet sich ein Starkregen-Hotspot (Starkregenereignis 1 Std.), welcher Einstautiefen bis zu 2 Metern vorweist. Im südlichen Teil der Fläche ist eine Abflussrinne vorhanden. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Lärmimmissionen sind durch die L 470 sowie die A 62 zu erwarten. Dies ist durch ein Lärmgutachten in der weiteren Planung zu prüfen.

Das Gebiet überschneidet sich südlich minimal mit dem Vorranggebiet "Regionaler Grünzug", was im maßstäblichen Toleranzbereich liegt.

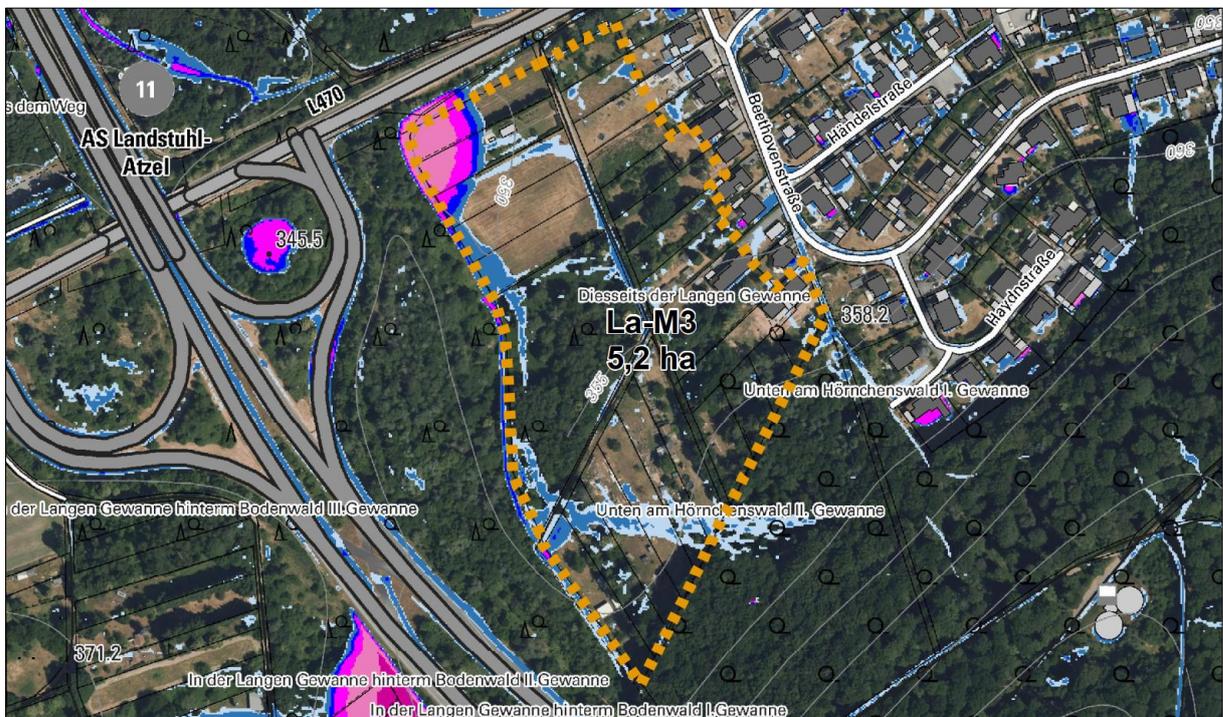


Abbildung 77 Lage der Fläche La-M3 und Sturzflutgefahrenkarte

La-M4

Die Fläche La-M4 befindet sich nördlich des Nardini Klinikums St. Johannis und hat eine Größe von 4,26 ha. Die Fläche ist im Wesentlichen bereits im alten FNP dargestellt. Die Fläche stellt eine eigenständige Entwicklungsrichtung nach Norden dar und ist teilweise bereits bebaut. Die verkehrliche Erschließung kann über die "Nardinistraße" erfolgen. Die Fläche ist topographisch bewegt. Die nächste Bushaltestelle befindet sich unmittelbar angrenzend zur Fläche. Sie soll ebenfalls aufgrund der Nähe zum Krankenhaus als Mischgebiet dargestellt werden, um auch Erweiterungen oder Zusatzeinrichtungen des Krankenhauses zu ermöglichen.

Die Fläche ist vollständig bewaldet. Im Falle einer Realisierung ist eine großflächige Rodung sowie entsprechende Ersatzaufforstung erforderlich. Der betroffene Wald ist als Lärmschutzwald, Erholungswald und Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis bestehen keine negativen Auswirkungen auf das Gebiet.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

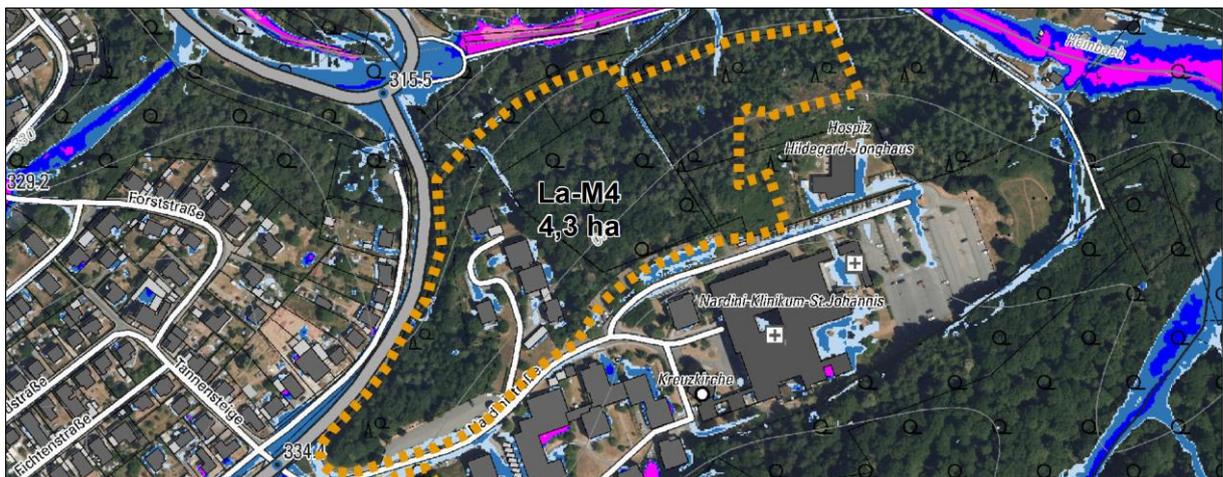


Abbildung 78 Lage der Fläche La-M4 und Sturzflutgefahrenkarte

La-M5

Die Fläche La-M5 befindet sich südlich des Stadtteils Atzel an der L 469 und hat eine Größe von 7,78 ha. Das Gebiet stellt eine eigenständige Entwicklungsrichtung nach Süden dar, kann jedoch als Erweiterung des Stadtteils Atzel angesehen werden. Östlich der Fläche befindet sich das Nardini Klinikum St. Johannis. Die Erschließung kann über einen bestehenden Weg, der an die "Nardinistraße" anknüpft, erfolgen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 200 m Entfernung. Die Stadt möchte die Darstellung eines Mischgebietes, da die Fläche auch für eine gewerbliche Entwicklung geeignet ist, um flexibel auf den Bedarf reagieren zu können und um einen sinnvollen Umgang mit dem Verkehrslärm zu ermöglichen.

Die Fläche ist derzeit - bis auf eine private Gartenanlage - vollständig bewaldet. Für die Umsetzung ist daher eine großflächige Rodung nötig, für welche dann eine Ersatzaufforstung vorzunehmen ist. Der Wald ist aktuell als Lärmschutzwald, Erholungswald und Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Des Weiteren handelt es sich um historisch alte Waldstandorte. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dieses Gebiet daher als kritisch betrachtet. Im Hinblick auf die erforderliche Waldrodung sind andere Gebiete priorisiert zu behandeln.

Es befinden sich mehrere Abflussrinnen (Starkregenereignis 1 Std.) innerhalb des Gebietes. Im nördlichen Bereich der Fläche kommt es daher zu Einstautiefen bis zu 50 cm und vereinzelt bis zu 1 Meter. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Im westlichen Bereich der Fläche befindet sich aktuell ein Schützenhaus. Bleibt dieses bei einer Umsetzung erhalten, ist ggf. ein Lärmgutachten zu erstellen.

Die Fläche überschneidet sich im Süden teilweise mit dem Vorranggebiet "Regionaler Grünzug".

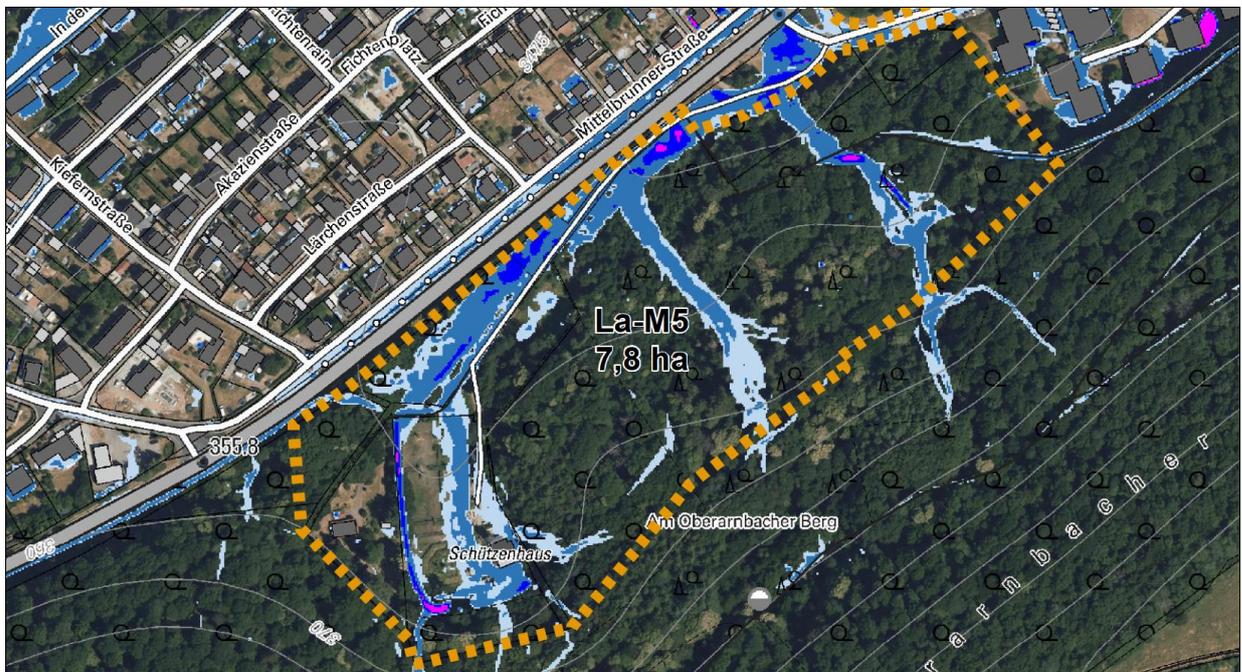


Abbildung 79 Lage der Fläche La-M5 und Sturzflutgefahrenkarte

3.2.5.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Gewerbegebiet (La-G1)

Südlich des bestehenden Gewerbe- und Sondergebietes an der "Saarbrücker Straße" befindet sich die Fläche La-G1 mit einer Größe von 8,77 ha. Der Bebauungsplan befindet sich derzeit bereits in der Aufstellung. Die Fläche wird zusammen mit dem La-M1 und dem La-S1 entwickelt.

Die Erschließung erfolgt über einen neuen Kreisverkehrsplatz, der westlich des bestehenden gebaut wird, sowie einen weiteren neu zu errichtenden Anschluss an die "Saarbrücker Straße". Aufgrund der Lage, des Abstandes und der Nutzungszuordnung zu den bestehenden Gewerbebetrieben ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Wohngebiete zu rechnen.

Auf der Fläche befinden sich derzeit einige Gehölzstrukturen. Randlich ist Wald vorhanden, der als Lärmschutzwald, Erholungswald und Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen ist. Aufgrund der Vorbelastung durch die Landesstraße, das angrenzende Gewerbegebiet und die Bahnlinie ist die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar.

Mittig im Gebiet befindet sich eine Abflussrinne (Starkregenereignis 1 Std.). Am nördlichen Rand des Gebietes kommt es daher zu Einstautiefen bis zu 50 cm. Dies ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits entsprechend berücksichtigt worden.

Die Fläche ist im Regionalen Raumordnungsplan bereits berücksichtigt.



Abbildung 80 Lage der Fläche La-G1 und Sturzflutgefahrenkarte

La-S1

Das Sondergebiet La-S1 hat eine Größe von 1,6 ha und dient der Errichtung von Freiflächenphotovoltaik. Westlich angrenzend befindet sich aktuell bereits eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage. Für die Fläche besteht bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und sie soll zusammen mit dem geplanten Gewerbegebiet La-G1 und dem Mischgebiet La-M1 entwickelt werden. Das Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden, damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann. Weitere Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Die Erschließung ist über einen westlich verlaufenden Weg möglich, der auf die "Saarbrücker Straße" mündet. Aufgrund der Lage, des Abstandes und der Nutzungszuordnung zu der bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlage ist nicht mit negativen Auswirkungen auf Wohngebiete zu rechnen.

Auf der Fläche befinden sich derzeit einige Gehölzstrukturen. Im nördlichen Teil ist Wald vorhanden, der als Lärmschutzwald ausgewiesen ist. Aufgrund der Vorbelastung durch die Landesstraße, die angrenzende Photovoltaikanlage und die Bahnlinie ist die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar.

Im Gebiet sind mehrere Einstautiefen von teilweise bis zu 1 Meter vorzufinden (Starkregenereignis 1 Std.). Dies ist bei der Umsetzung des Gebietes entsprechend zu berücksichtigen.

Die Fläche überschneidet sich im westlichen Bereich geringfügig mit dem Vorranggebiet "Regionaler Grünzug".

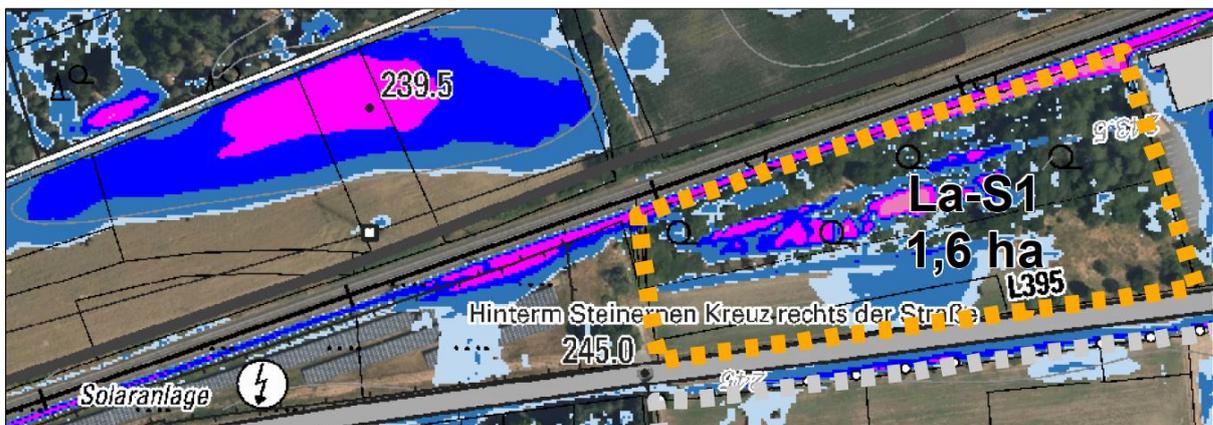


Abbildung 81 Lage der Fläche La-S1 und Sturzflutgefahrenkarte

3.2.5.4 Flächen für Fremdenverkehr

Südlich des geplanten Gebietes La-M1 ist eine Verkehrsfläche in Planung mit der Zweckbestimmung "Wohnmobilstellplatz" vorgesehen. Die Fläche ist 0,16 ha groß und befindet sich an der Straße "Fleischackerloch". Hierüber kann auch die Erschließung der Fläche erfolgen.

Die Fläche ist derzeit eine Wiese, aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Angrenzend an die Fläche befindet sich südlich ein Grabungsschutzgebiet. Der östlich angrenzende Wald ist als Lärmschutzwald und Erholungswald ausgewiesen.

Die Fläche befindet sich vollständig in einer Abflusssrinne, wodurch es zu Einstautiefen von bis zu 30 cm kommt (Starkregenereignis 1 Std.). Dies ist bei der Umsetzung des Gebietes entsprechend zu berücksichtigen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Konflikte.



Abbildung 82 Lage der Fläche für den geplanten Wohnmobilstellplatz und Sturzflutgefahrenkarte

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Stadt Landstuhl ein Wohngebiet (4,08 ha), fünf Mischgebiete (29,57 ha), ein Gewerbegebiet (8,77 ha) sowie ein Sondergebiet (1,6 ha) und ein Wohnmobilstellplatz (0,16 ha) im Vorentwurf dargestellt.

3.2.5.5 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.5.6 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.6 Linden

3.2.6.1 Allgemeines

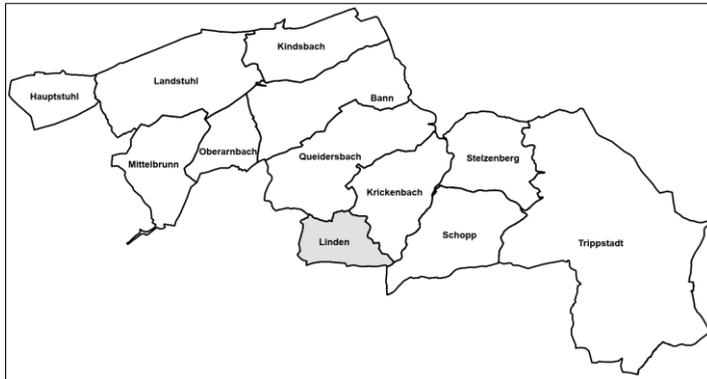


Abbildung 83 Lageplan Linden

Die Gemeinde Linden liegt im Südwesten des Verbandsgemeindegebietes und hat 1 154 Einwohner (Stand 2023) und 81 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 1 074 Einwohnern bzw. 1 155 mit Stationierungskräften prognostiziert. Dies entspricht einem Rückgang von 6,94 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 6,48 % (mit Stationierungskräften). Die Gemeindegröße liegt bei 509 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 49 ha, landwirtschaftliche Flächen 145 ha und forstwirtschaftliche Flächen 285 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend forstwirtschaftlich geprägt. Die Gemeinde gehört zu den flächenmäßig kleineren Gemeinden.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung keine besondere Gemeindefunktion und kann deshalb Neubauf Flächen nur für den Eigenbedarf entwickeln.



3.2.6.2 Ausweisung Wohngebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 1,85 ha festgelegt. Der Potenzialwert beträgt 0,46 ha. Der Schwellenwert beträgt folglich 1,39 ha unter Berücksichtigung der Flächen aus dem alten FNP. Ohne diese Flächen liegt der Wert bei 1,62 ha.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungserw. Innenministerum Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorräusberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorräusberechnung	6. Bevölkerungsvorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungserw.	Funktionszuweisung RROP	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3.Fortschreibung	gem. 6.Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit 12 Jahre) anzupassen		
eh. VG				Bevölkerungsprognose 2035		Grundwert		12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)		
eh. VG KL-Süd	Linden	1.090 EW	81 EW	98,5%	1.074 EW	1.155 EW	Eigenentwicklung	2,0	2,31 WE/a	27,71 WE	15	1,70 ha	1,85 ha
LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)							<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> neu ausweisen gering neu ausweisen reduzieren </div>	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035					
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innen-potenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innen-potenzial IP nur M (50%)	Innen-potenzial IP GESAMT	Außen-reserve AR nur Wohnen	Außen-reserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außen-potenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotential) = Neuausweisung FNP				
1,33 ha	0,23 ha	0,00 ha	0,23 ha	0,00 ha	0,23 ha	0,46 ha		1,39	1,62				

Abbildung 84 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

In der Ortsgemeinde Linden werden zwei Wohngebiete ausgewiesen.

Li-W1

Das Gebiet befindet sich zentral in der Ortsgemeinde und hat eine Größe von 1 ha. Die Fläche ist topografisch sehr bewegt und befindet sich an einem Südhang. Die Fläche schließt unmittelbar an das Baugebiet "Am Sonnenhang" an und kann über den Ausbau dieser Straße erschlossen werden, was bereits technisch vorbereitet wurde. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 400 m Entfernung.

Das Gebiet ist derzeit bewaldet. Beim Wald handelt es sich um Kiefernwald, der allerdings als Lärmschutzwald und Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen ist. Aufgrund der Lage und der Ausprägung des Waldes wird das Gebiet als naturschutzfachlich vertretbar angesehen.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis sind keine negativen Auswirkungen auf die Fläche vorhanden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.



Abbildung 85 Lage der Fläche Li-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

Li-W2

Das Gebiet befindet sich im östlichen Teil der Ortsgemeinde und hat eine Größe von 0,8 ha. Die Fläche ist topografisch bewegt. Das Gebiet befindet sich direkt an der Straße "Kreuzdelle", welche bereits vollständig ausgebaut ist und somit als Erschließungsstraße dient. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 400 bis 600 m Entfernung. Es handelt sich um eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung, da die Straße "Kreuzdelle" bereits einseitig bebaut ist. Somit kann die Gemeinde kostengünstig Bauplätze anbieten.

Das Gebiet ist derzeit vollständig bewaldet. Der südliche Bereich der Fläche ist als Lärmschutzwald ausgewiesen. Aufgrund der Lage und der Ausprägung des Waldes wird das Gebiet als naturschutzfachlich vertretbar angesehen.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis sind keine negativen Auswirkungen auf die Fläche vorhanden.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

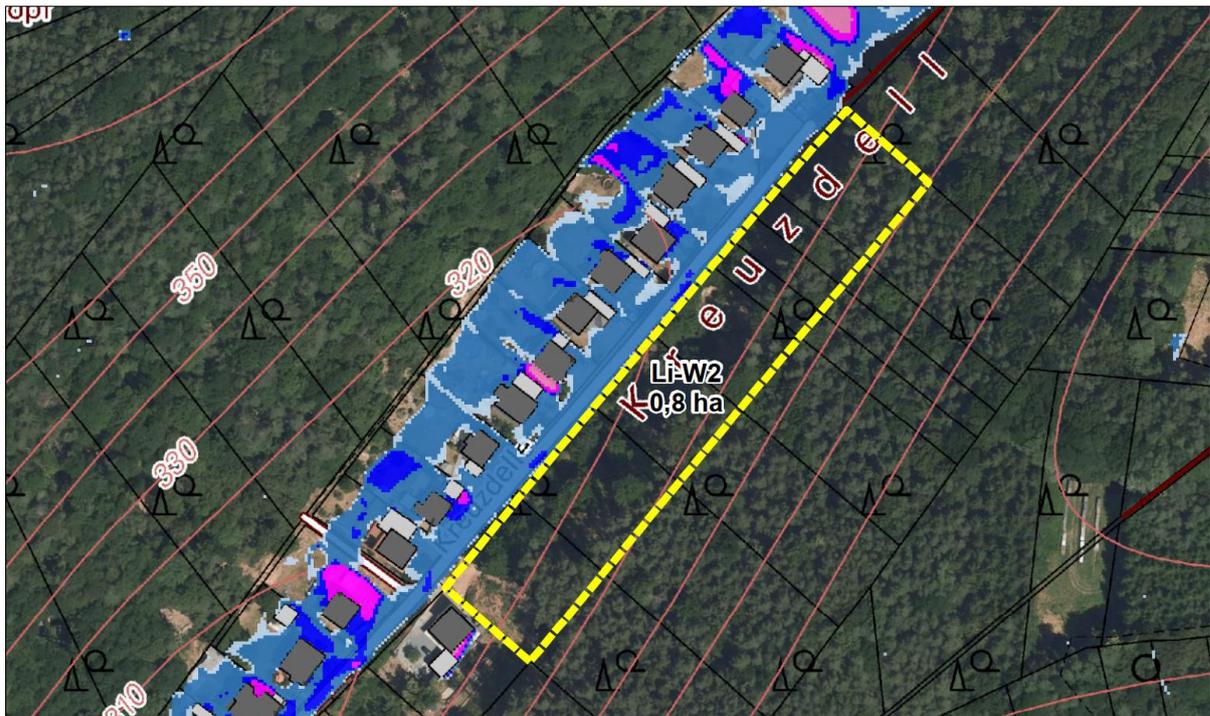


Abbildung 86 Lage der Fläche Li-W2 und Sturzflutgefahrenkarte



3.2.6.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Für Gewerbegebietsausweisungen besteht kein Bedarf.

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Gemeinde Linden zwei Wohnbauflächen (1,8 ha) ausgewiesen.

3.2.6.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.6.5 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.7 Mittelbrunn

3.2.7.1 Allgemeines

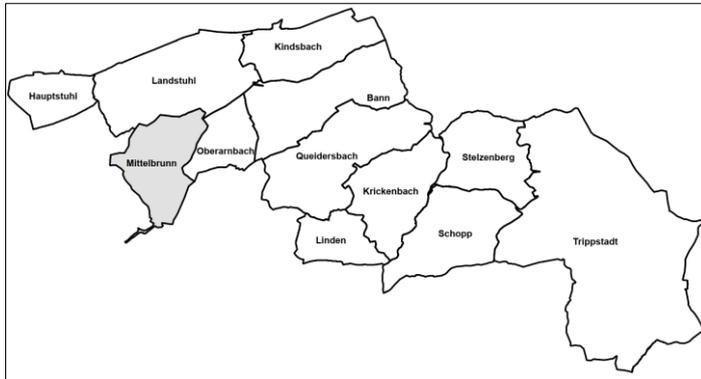


Abbildung 87 Lageplan Mittelbrunn

Die Gemeinde Mittelbrunn liegt im Westen des Verbandsgemeindegebietes und hat 729 Einwohner (Stand 2023) und 90 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 711 Einwohnern bzw. 801 mit Stationierungskräften prognostiziert, was einer Abnahme von 2,47 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 1,36 % (mit Stationierungskräften) entspricht. Die Gemeindegröße liegt bei 896 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 50 ha, landwirtschaftliche Flächen 438 ha und forstwirtschaftliche Flächen 341 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung keine besondere Gemeindefunktion und kann deshalb Neubauf Flächen nur für den Eigenbedarf entwickeln.



3.2.7.2 Ausweisung Wohn- und Mischgebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 1,28 ha festgelegt. Die Gemeinde verfügt über 0,24 ha Potenzialflächen, sodass der Schwellenwert mit 1,04 ha unter Berücksichtigung der Flächen aus dem alten Flächennutzungsplan festgelegt wurde. Ohne diese Flächen liegt der Schwellenwert bei 1,28 ha.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinschätzung Innenministerium Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorausberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorausberechnung	6. Bevölkerungsvorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinschätzung	Funktionszuweisung RROP	Grundwert	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3.Fortschreibung	gem. 6. Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit 12 Jahre) anzupassen	
eh. VG					Bevölkerungsprognose 2035				12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)	
eh. VG Landstuhl	Mittelbrunn	722 EW	90 EW	98,5%	711 EW	801 EW	Eigenentwicklung	2,0	1,60 WE/a	19,23 WE	15	1,00 ha	1,28 ha
LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)							neu ausgewiesen gering neu ausgewiesen reduzieren	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035					
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innenpotenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innenpotenzial IP nur M (50%)	Innenpotenzial IP GESAMT	Außenreserve AR nur Wohnen	Außenreserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außenpotenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotenzial) = Neuausweisung FNP				
1,04 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,24 ha	0,24 ha		1,04	1,28				

Abbildung 88 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

In der Ortsgemeinde Mittelbrunn wird ein Wohngebiet ausgewiesen.

M-W1

Das Gebiet M-W1 befindet sich im Nordosten der Ortsgemeinde und hat eine Größe von 2,4 ha. Die Fläche stellt eine sinnvolle Erweiterung des Gebietes "Auf der Wasserschep" dar. Die Erschließung ist über den "Landstuhler Weg" oder die Straße "Am Oberberg" möglich. Optional kann der Anschluss über die "Oberheimer Straße" erfolgen. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 550 m Entfernung.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, in der Mitte existiert eine Baumreihe. Aus natur-schutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im nördlichen Bereich des Gebietes werden bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) Einstautiefen von bis zu 1 Meter erreicht. Im östlichen Randbereich verläuft zudem eine Abflusssrinne, die bei der weiteren Planung zu beachten ist.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.



Abbildung 89 Lage der Fläche M-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

3.2.7.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Für Gewerbegebiets- und Sondergebietsausweisungen besteht kein Bedarf.

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

Insgesamt wird in der Gemeinde Mittelbrunn ein Wohngebiet (2,4 ha) ausgewiesen.

3.2.7.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.7.5 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.8 Oberarnbach

3.2.8.1 Allgemeines

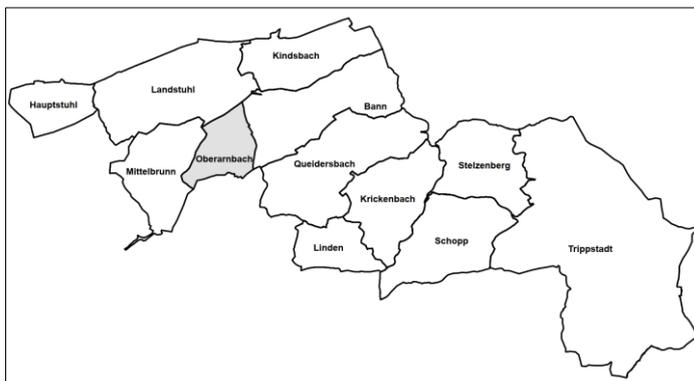


Abbildung 90 Lageplan Oberarnbach

Die Gemeinde Oberarnbach liegt im Westen des Verbandsgemeindegebietes und hat 435 Einwohner (Stand 2023) und 107 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 429 Einwohnern bzw. 536 mit Stationierungskräften prognostiziert. Dies entspricht einer Abnahme von 1,38 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 1,11 % (mit Stationierungskräften). Die Gemeindegröße liegt bei 508 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 40 ha, landwirtschaftliche Flächen 289 ha und forstwirtschaftliche Flächen 140 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die Gemeinde gehört zu den flächenmäßig kleineren Gemeinden und ist die Gemeinde mit der geringsten Einwohnerzahl.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung keine besondere Gemeindefunktion und kann deshalb Neubauf Flächen nur für den Eigenbedarf entwickeln.



3.2.8.2 Ausweisung Wohn- und Mischgebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 0,86 ha festgelegt. Die Gemeinde verfügt über 0,16 ha Innenpotenzial. Damit bleibt ein Schwellenwert von 0,70 ha.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinwohner Innenministerium Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorausberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorausberechnung	6. Bevölkerungsvorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinwohner	Funktionszuweisung RROP	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3.Fortschreibung	gem. 6. Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit <u>12 Jahre</u>) <u>anzupassen</u>		
eh. VG				Bevölkerungsprognose 2035			Grundwert	12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)		
eh. VG Landstuhl	Oberarnbach	436 EW	107 EW	98,5%	429 EW	536 EW	Eigenentwicklung	2,0	1,07 WE/a	12,88 WE	15	0,60 ha	0,86 ha

LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)							neu ausweisen gering neu ausweisen reduzieren	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innen-potenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innen-potenzial IP nur M (50%)	Innen-potenzial IP GESAMT	Außen-reserve AR nur Wohnen	Außen-reserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außen-potenzial) ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotential) = Neuausweisung FNP
0,29 ha	0,00 ha	0,16 ha	0,16 ha	0,00 ha	0,00 ha	0,16 ha	0,70	0,70

Abbildung 91 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

In der Ortsgemeinde Oberarnbach wird ein Wohngebiet ausgewiesen.

0-W1

Die Fläche 0-W1 liegt im Süden der Ortsgemeinde und hat eine Größe von 0,70 ha. Sie ist bereits im alten FNP dargestellt. Es handelt sich zwar um eine eigenständige Entwicklungsrichtung nach Süden, welche allerdings eine sinnvolle Abrundung des Baugebietes "Bei den Gärten" darstellt. Die verkehrliche Anbindung ist über die Straße "Bei den Gärten" möglich. Geeignete Anschlüsse zur Erweiterung sind hierfür bereits gebaut. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 450 m Entfernung.

Bei der Fläche handelt es sich im aktuellen Zustand um eine Fettwiese. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im südlichen und westlichen Bereich der Fläche befinden sich Abflussrinnen (Starkregenereignis 1 Std.). Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

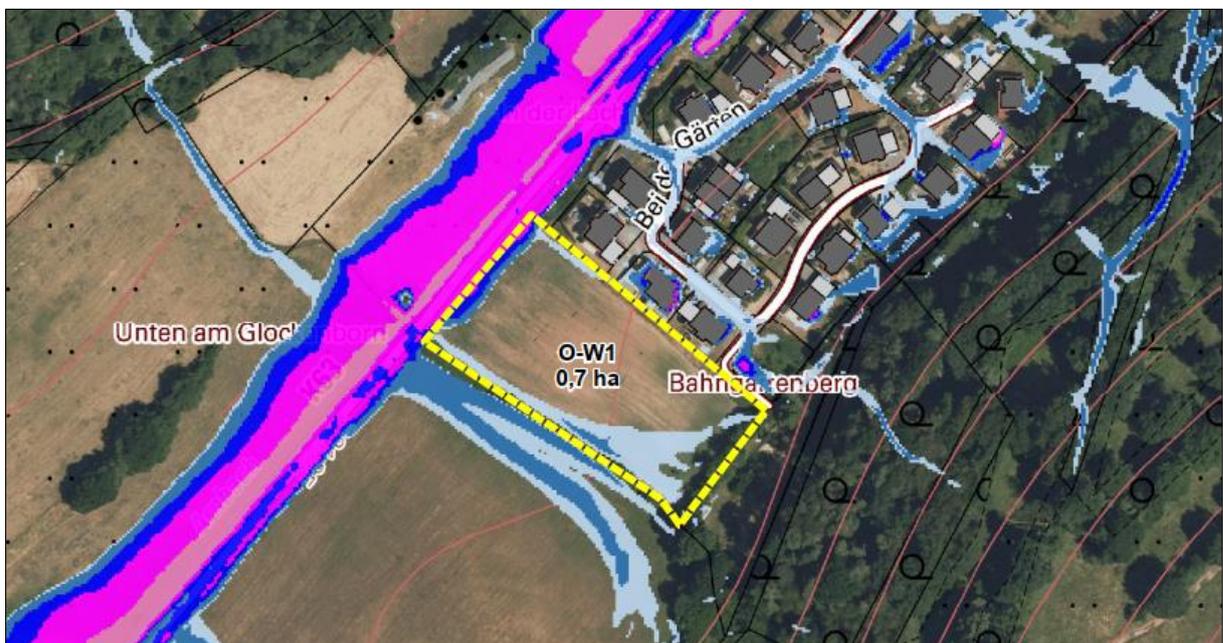


Abbildung 92 Lage der Fläche 0-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

3.2.8.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

0-G1

Die Verbandsgemeinde Landstuhl benötigt aufgrund hoher Nachfragen auch für ortsansässige Betriebe, die nach Erweiterungsflächen suchen, weitere Möglichkeiten für Gewerbeansiedlungen. Landstuhl ist die einzige Gemeinde mit der regionalplanerischen Funktionszuweisung Gewerbe, allerdings kann die Stadt, außer dem bereits in Aufstellung befindlichen Fleischackerloch, keine weiteren Gewerbeflächen mehr ausweisen. Durch angrenzende Naturschutzgebiete, Verkehrsstrassen und Waldgebiete sowie stark bewegtem Gelände sind keine für eine gewerbliche Entwicklung geeigneten Gelände mehr vorhanden. Zwischen Bann und Oberarnbach befinden sich jedoch Flächen, die auch aufgrund der vorhandenen Autobahnanschlussstelle für ein Gewerbegebiet geeignet wäre. Die Fläche grenzt auch direkt ans Stadtgebiet Landstuhl, sodass ein interkommunales Gewerbegebiet möglich wäre.

Im Norden der Gemarkung Oberarnbach wird deshalb ein Gewerbegebiet mit 9,1 ha ausgewiesen. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Gemarkungsgrenze von Bann sowie die Polygonstation nördlich von Bann an. Bann plant ebenfalls ein Gewerbegebiet. Die Umsetzung sollte gemeinsam erfolgen. Die Erschließung der Fläche kann über die Kreisstraße K 60, welche westlich des Gebietes verläuft, erfolgen. Aufgrund der Lage an der Autobahn und der Polygonstation sowie aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Wohn- und Schutzgebiete zu erwarten. Auswirkungen auf die Polygonstation sind nicht zu erwarten.

Der Wald im Norden des geplanten Gewerbegebietes ist als Lärmschutzwald sowie als Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche nicht gefährdet.

Die Fläche überschneidet sich im Westen minimal mit dem Vorranggebiet "Regionaler Grünzug" sowie dem Vorranggebiet "Grundwasserschutz". Im Süden und Osten der Fläche ist eine geringe Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Biotopverbund" vorhanden. Das liegt in einer maßstäblichen Toleranzgrenze.

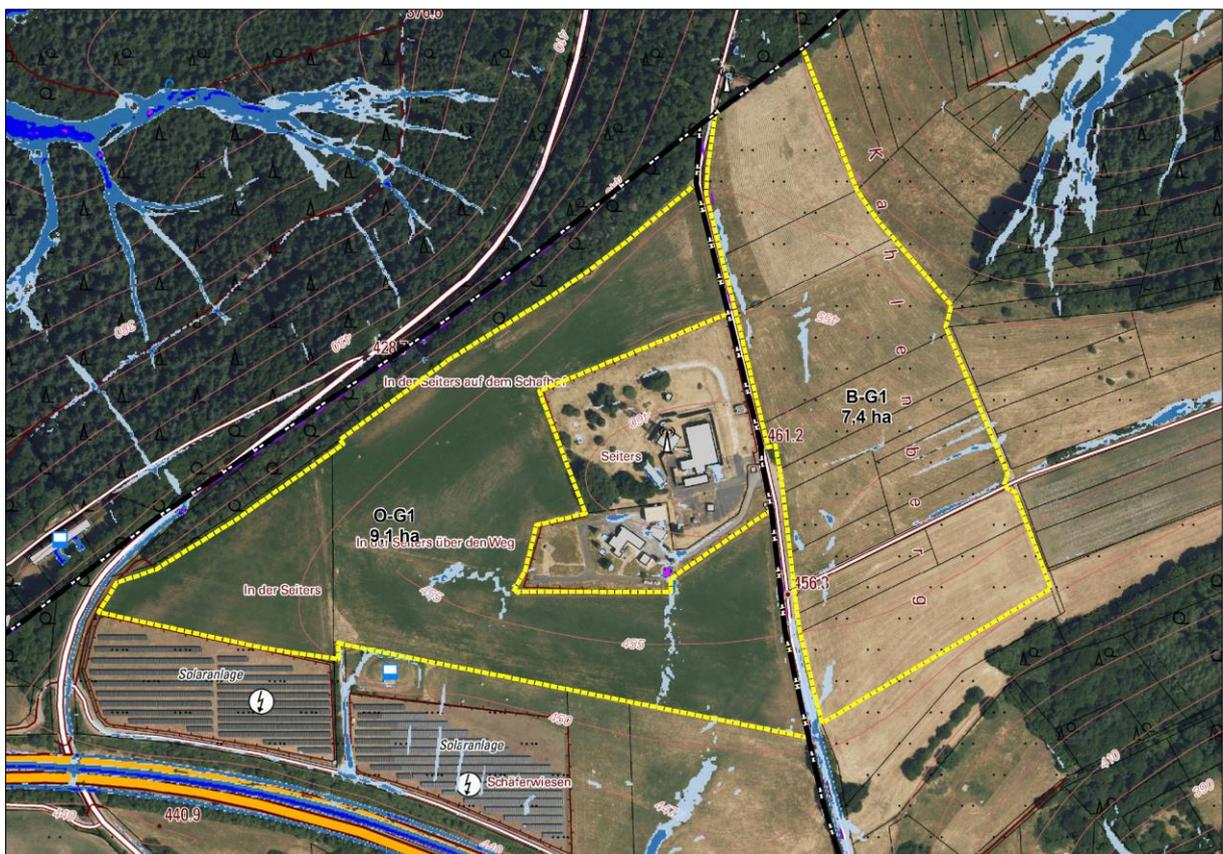


Abbildung 93 Lage der Fläche O-G1 und Sturzflutgefahrenkarte

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Fächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Gemeinde Oberarnbach ein Wohngebiet (0,70 ha) sowie ein Gewerbegebiet (9,1 ha) ausgewiesen. Der Schwellenwert wird dabei eingehalten.

3.2.8.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.8.5 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.9 Queidersbach

3.2.9.1 Allgemeines

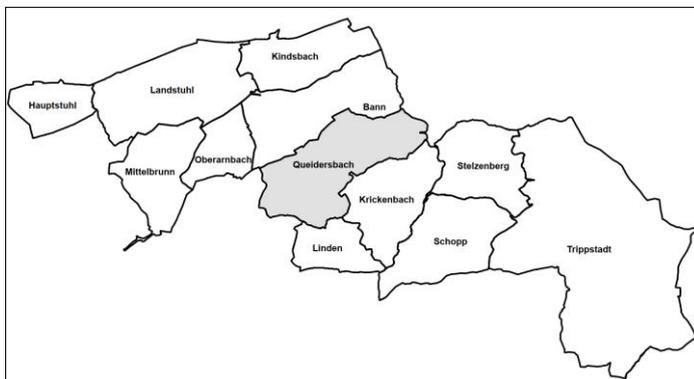


Abbildung 94 Lageplan Queidersbach

Die Gemeinde Queidersbach liegt im Zentrum des Verbandsgemeindegebietes und hat 2 825 Einwohner (Stand 2023) und 555 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 2 783 Einwohnern bzw. 3 338 mit Stationierungskräften prognostiziert. Dies entspricht einer Abnahme von 1,49 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 1,25 % (mit Stationierungskräften). Die Gemeindegröße liegt bei 1 479 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 120 ha, landwirtschaftliche Flächen 363 ha und forstwirtschaftliche Flächen 890 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend forstwirtschaftlich geprägt.

Die Stadt hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung die besondere Gemeindefunktion "W" und "GZ", kann deshalb Neubaufächen über den Eigenbedarf hinaus entwickeln und hat Versorgungseinrichtungen als Grundzentrum vorzuhalten.



3.2.9.2 Ausweisung Wohn- und Mischgebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 6,41 ha festgelegt. Die Gemeinde verfügt über 2,66 ha Innenpotenzial und 2,33 ha Außenreserven. Damit bleibt ein Schwellenwert von 1,42 ha unter Berücksichtigung der Flächen aus dem alten FNP. Ohne diese Flächen liegt der Schwellenwert bei 3,75 ha.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinwohner Innenministerium Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorausberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6. Vorausberechnung	6. Bevölkerungsvorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinwohner	Funktionszuweisung RROP	Grundwert	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3. Fortschreibung	gem. 6. Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit <u>12 Jahre</u>) anzupassen	
eh. VG				Bevölkerungsprognose 2035					12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)	
eh. VG KL-Süd	Queidersbach	2.825 EW	555 EW	98,5%	2.783 EW	3.338 EW	GZ, W	3,2	10,68 WE/a	128,16 WE	20	4,90 ha	6,41 ha

LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)							neue Ausweisung	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035	
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innenpotenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innenpotenzial IP nur M (50%)	Innenpotenzial IP GESAMT	Außenreserve AR nur Wohnen	Außenreserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außenpotenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotenzial (ohne Außenpotenzial) = Neuausweisung FNP
5,41 ha	2,55 ha	0,11 ha	2,66 ha	2,22 ha	0,11 ha	4,99 ha		1,42	3,75

Abbildung 95 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

In der Ortsgemeinde Queidersbach werden drei Wohngebiete ausgewiesen.

Qu-W1

Die Fläche Qu-W1 liegt im Norden der Ortsgemeinde und hat eine Größe von 1,7 ha. Es handelt sich um eine Innenpotenzialfläche. Sie ist bereits teilweise im alten FNP dargestellt. Die verkehrliche Anbindung ist über die Straße "Am Friedhof" mit Anschluss an die Kreuzstraße möglich. Die nächsten zwei Bushaltestellen befinden sich (je nach Lage) in ca. 230 bis 600 m Entfernung.

Auf der Fläche bestehen derzeit einige Gehölzstrukturen, der Hauptteil besteht aber aus Grünland. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Gebiet vertretbar.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis ist nicht von negativen Auswirkungen auf die Fläche auszugehen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.



Abbildung 96 Lage der Fläche Qu-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

Qu-W2

Die Fläche befindet sich im Nordwesten der Ortsgemeinde und hat eine Größe von 1,6 ha. Das Gebiet bildet eine eigenständige Entwicklungsrichtung nach Norden, kann aber als sinnvolle Erweiterung des Baugebietes "Zum Woogacker" gesehen werden. Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung besteht bereits ein Anschluss mit Erweiterungsmöglichkeit in der Straße "Am Woogacker". Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 450 m Entfernung.

Bei der Fläche handelt es sich um Grünland (Fettwiese), in der Mitte existiert eine Gehölzreihe. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Fläche wird im nördlichen Bereich von einer Abflussrinne tangiert (Starkregenereignis 1 Std.). Dies ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Im Norden der Fläche liegt eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund" vor.

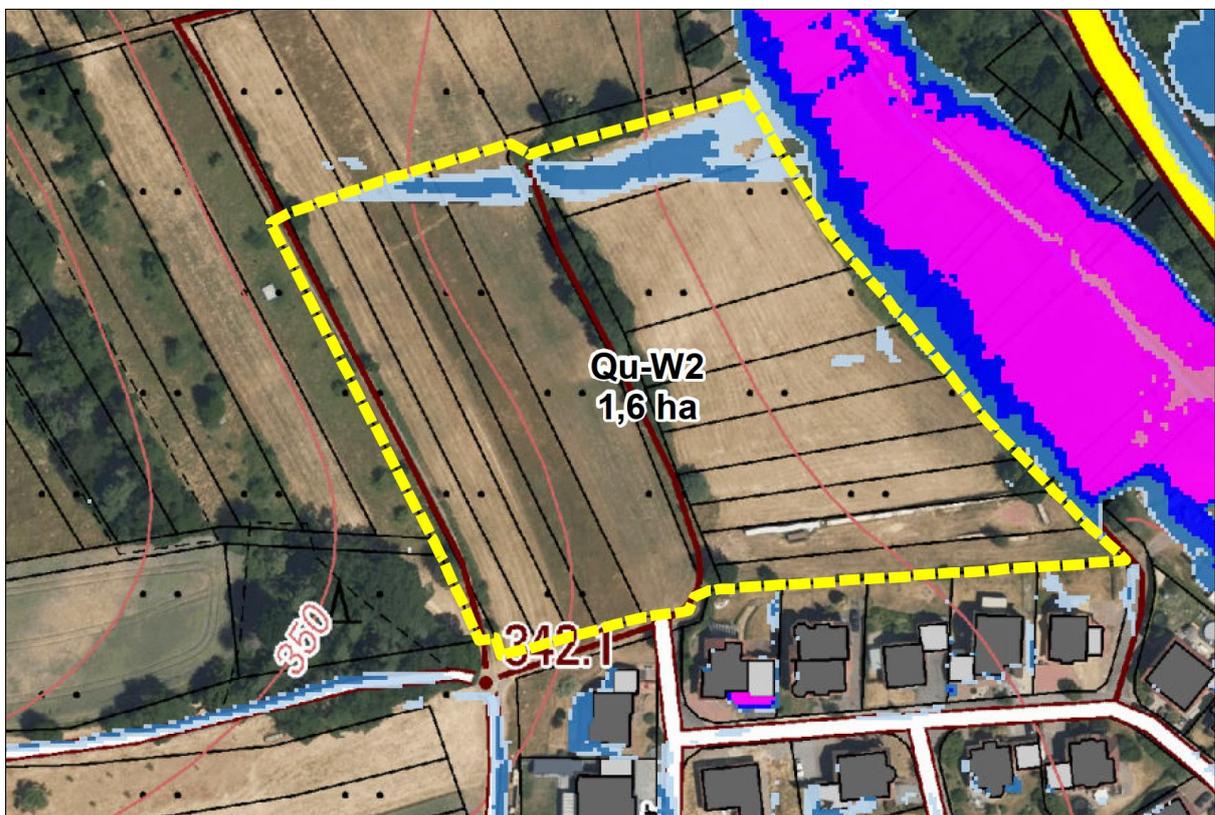


Abbildung 97 Lage der Fläche Qu-W2 und Sturzflutgefahrenkarte

Qu-W3

Die Fläche Qu-W3 mit einer Größe von 2,4 ha befindet sich im Norden der Ortsgemeinde. Es handelt sich um eine städtebauliche Abrundung im nördlichen Bereich der Gemeinde. Zwischen dem Gebiet und der Gemeinde befindet sich allerdings noch der Friedhof. Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße "Im Wäldchen" gut möglich. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 450 m Entfernung. Das Gebiet hat eine bewegte Topografie und ist nach Westen abfallend.

Es handelt sich um strukturloses Acker- und Grünland. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Westen der Fläche befindet sich eine Abflussrinne (Starkregenereignis 1 Std.). Diese ist bei der weiteren Planung und der Umsetzung zu berücksichtigen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

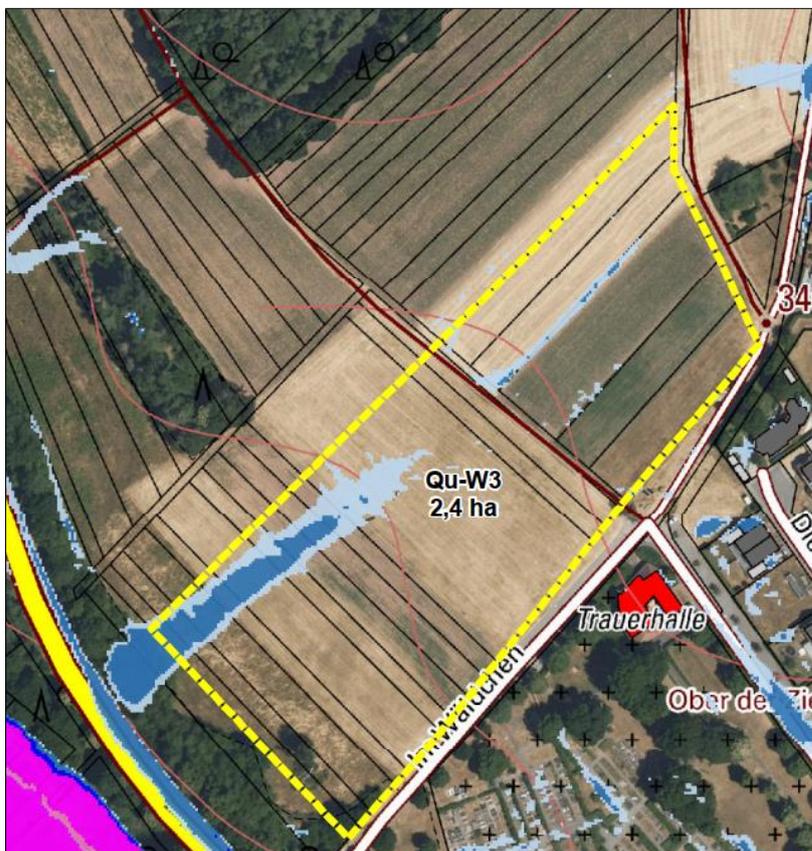


Abbildung 98 Lage der Fläche Qu-W3 und Sturzflutgefahrenkarte

3.2.9.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Qu-G1

Im Osten der Ortslage wird angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet ein weiteres Gewerbegebiet mit 4,5 ha ausgewiesen. Die Erschließung kann über bestehende Anschlüsse der Straßen "Im Gewerbegebiet" und "Zum Dieselsberg" erfolgen. Die Fläche ist im Wesentlichen im alten FNP dargestellt.

Aufgrund der Nutzungszuordnung zum bestehenden Gewerbe- und Mischgebiet und der Lage zwischen Waldflächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Wohn- und Schutzgebiete zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche nicht gefährdet. Es befindet sich im Westen der Fläche eine Abflussrinne, welche jedoch aus dem Gebiet hinausläuft.

Der als Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesene Kiefern-mischwald ragt im Südwesten in das Plangebiet hinein. Bei der Restfläche handelt es sich um Acker und Grünland. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte. Die Fläche ist im RROP Westpfalz IV bereits als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" ausgewiesen.

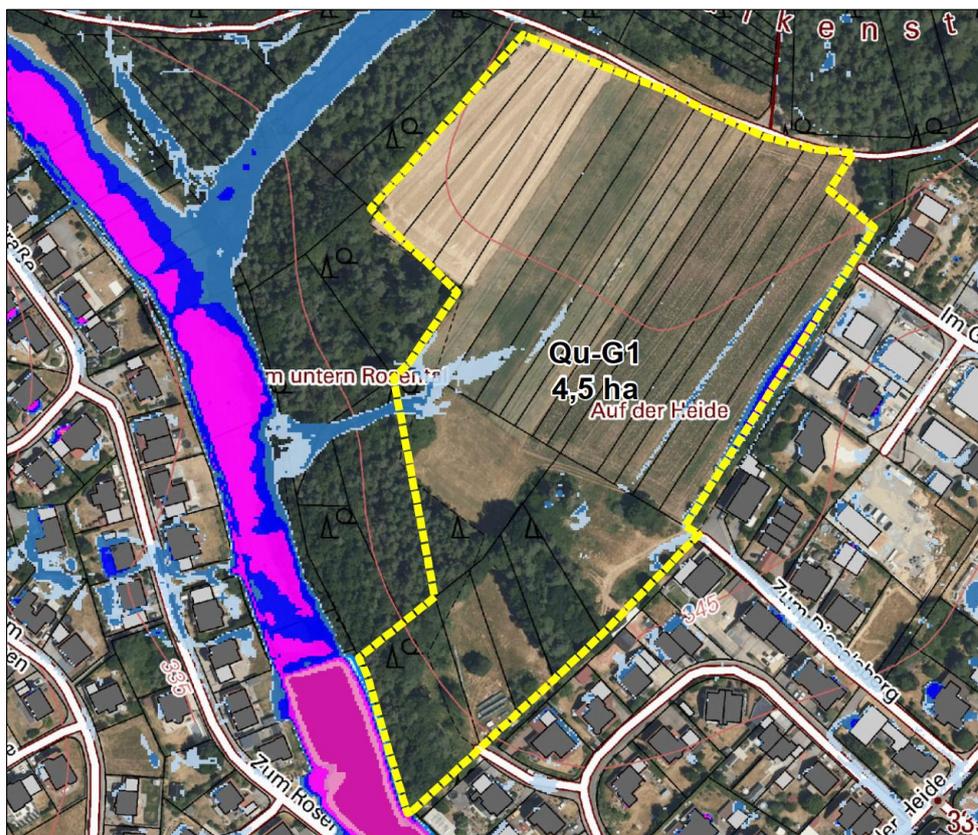


Abbildung 99 Lage der Fläche Qu-G1 und Sturzflutgefahrenkarte

Qu-S4

Die Gemeinde möchte als Beitrag zum Klimaschutz ein Nahwärmenetz schaffen. Deshalb soll östlich der Ortslage ein Sondergebiet für ein Biomasseheizkraftwerk mit einer Fläche von insgesamt 1,92 ha dargestellt werden. Die Erschließung kann über einen Anschluss an die Straße "Zum Falkenstein" erfolgen.

Aufgrund der Nutzungszuordnung zum bestehenden Gewerbegebiet und der Lage zwischen Waldflächen und außerhalb der Siedlungslage sind keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Wohn- und Schutzgebiete zu erwarten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche stark gefährdet. Von Norden kommend verläuft eine Abflussrinne in das Gebiet, welche sich in der nördlichen Teilfläche am östlichen Rand befindet. Hier werden Einstautiefen bis zu 50 cm erreicht. Die südliche Teilfläche ist fast vollständig bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) betroffen. Hier sind Einstautiefen bis zu 1 Meter zu erwarten. Dies ist bei der Umsetzung des Biomasseheizkraftwerks entsprechend zu berücksichtigen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Bei der Fläche handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Mittig in der nördlichen Teilfläche befinden sich Gehölzstrukturen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

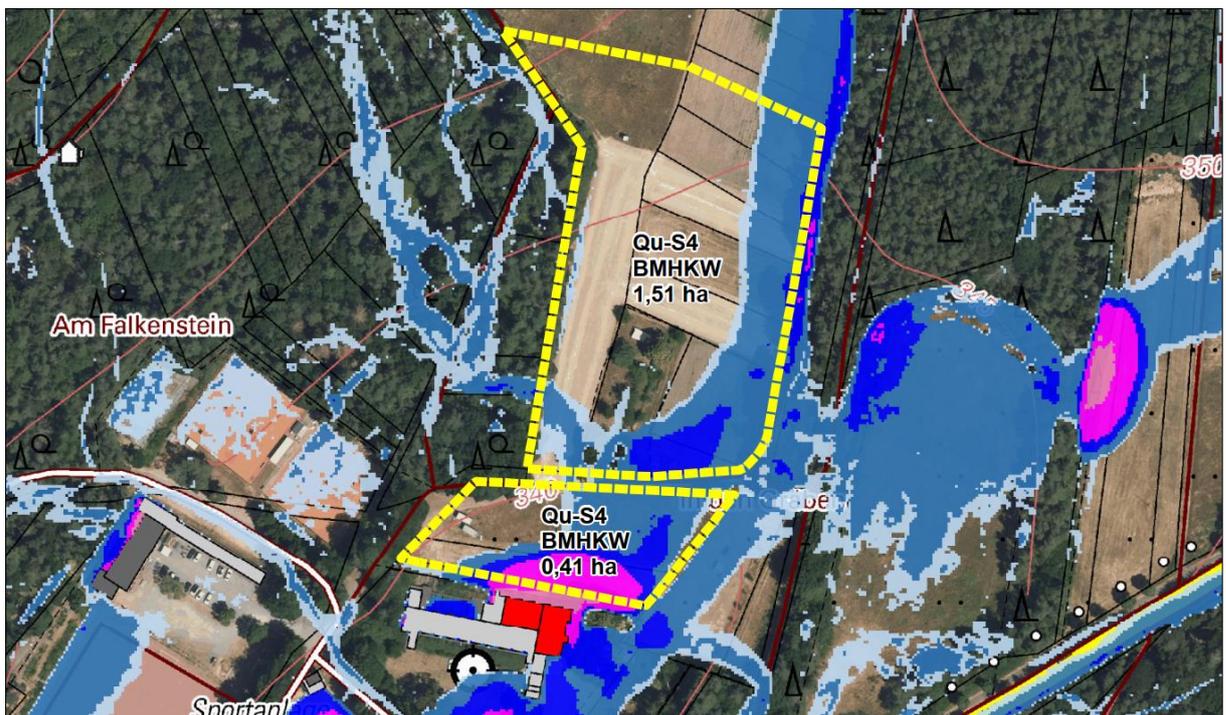


Abbildung 100 Lage der Fläche Qu-S4 und Sturzflutgefahrenkarte

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

3.2.9.4 Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen

Im Süden der Ortsgemeinde soll eine Gemeinbedarfsfläche für den Neubau einer Kindertagesstätte ausgewiesen werden. Die Fläche ist im Wesentlichen bereits im alten FNP dargestellt. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Innenbereichsfläche von 0,5 ha. Die verkehrliche Erschließung kann über die Straßen "Eckstraße" und "Waldstraße" erfolgen.

Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) ist die Fläche nicht gefährdet. Die Fläche ist aktuell als Koppelfläche genutzt und weist keine hohe Wertigkeit auf. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte. Die Fläche ist im RROP Westpfalz IV als "Siedlungsfläche Wohnen" ausgewiesen.

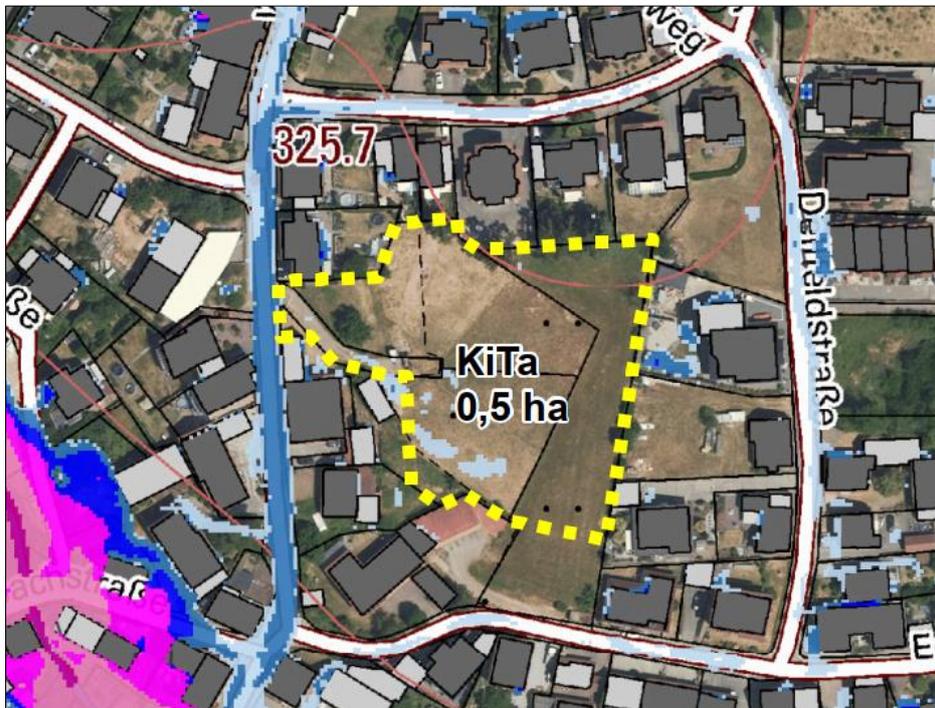


Abbildung 101 Lage der Fläche für die Fläche "KiTa" und Sturzflutgefahrenkarte

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Gemeinde Queidersbach drei Wohnbauflächen (5,7 ha), ein Gewerbegebiet (4,5 ha), ein Sondergebiet "Biomasseheizkraftwerk" (1,92 ha) sowie eine Gemeinbedarfsfläche "KiTa" (0,5 ha) ausgewiesen.

3.2.9.5 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.9.6 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.10 Schopp

3.2.10.1 Allgemeines

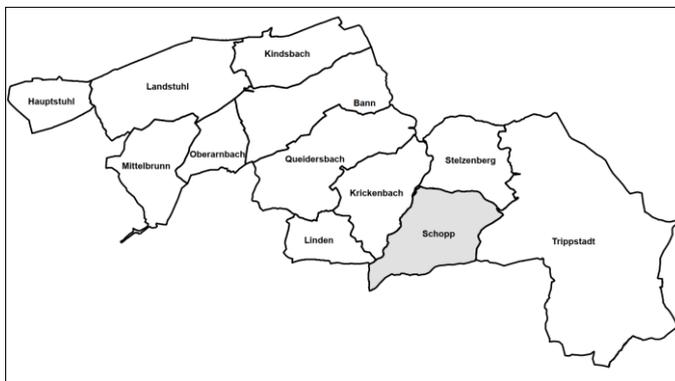


Abbildung 102 Lageplan Schopp

Die Gemeinde Schopp liegt im Süden der Verbandsgemeinde und hat 1 451 Einwohner (Stand 2023) und 97 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 1 429 Einwohnern bzw. 1 526 mit Stationierungskräften prognostiziert. Dies entspricht einer Abnahme von 1,52 % (ohne Stationierungskräfte) bzw. 1,43 % (mit Stationierungskräften).

Die Gemeindegröße liegt bei 1 135 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 71 ha, landwirtschaftliche Flächen 109 ha und forstwirtschaftliche Flächen 875 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend forstwirtschaftlich geprägt.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung die besondere Gemeindefunktion "W" und kann deshalb Neubauf Flächen über den Eigenbedarf hinaus entwickeln.



3.2.10.2 Ausweisung Wohn- und Mischgebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 2,93 ha festgelegt. Die Gemeinde hat vor Jahren einen Bauungsplan aufgestellt, der noch nicht realisiert wurde. Deshalb verfügt die Gemeinde über 3,46 ha Innenpotenzial. Weiter kommen noch 0,66 ha Außenpotenziale hinzu. Damit liegt der Schwellenwert bei -1,19 ha unter Berücksichtigung der Flächen aus dem alten FNP. Ohne Berücksichtigung dieser Flächen liegt der Schwellenwert dennoch bei -0,53 ha. Damit kann die Gemeinde Schopp keine weiteren Wohnbauflächen ausweisen. Dennoch möchte die Gemeinde eine weitere Wohnbaufläche darstellen.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinschätzung Innenministerium Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorrangberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6. Vorrangberechnung	6. Bevölkerungsvorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinschätzung	Funktionszuweisung RROP	Grundwert	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3. Fortschreibung	gem. 6. Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit <u>12 Jahre</u>) anzupassen	
eh. VG				Bevölkerungsprognose 2035			Grundwert		12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)	
eh. VG KL-Süd	Schopp	1.451 EW	97 EW	98,5%	1.429 EW	1.526 EW	W	3,2	4,88 WE/a	58,61 WE	20	2,50 ha	2,93 ha

LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)							neu ausweisen gering neu ausweisen reduzieren	geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035	
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innenpotenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innenpotenzial IP nur M (50%)	Innenpotenzial IP GESAMT	Außenreserve AR nur Wohnen	Außenreserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außenpotenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotenzial) = Neuausweisung FNP
0,75 ha	3,46 ha	0,00 ha	3,46 ha	0,66 ha	0,00 ha	4,12 ha		-1,19	-0,53

Abbildung 103 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

In der Gemeinde soll eine Wohnbaufläche sowie ein Mischgebiet ausgewiesen werden.

Sch-W1

Die Fläche Sch-W1 befindet sich im Westen der Gemeinde und hat eine Größe von 0,4 ha. Es handelt sich dabei um eine eigenständige Entwicklungsrichtung nach Westen, kann aber in Verbindung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan, der sich nördlich befindet, bei dessen Umsetzung als städtebauliche Abrundung angesehen werden. Die Fläche ist bereits im alten FNP dargestellt. Die verkehrliche Erschließung ist über die "Flurstraße" mit Anschluss an die "Hauptstraße"/K 7 gut möglich. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 270 m Entfernung. Schopp hat zudem einen Bahnhof, welcher in ca. 22 min. (1,8 km) zu erreichen ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es handelt sich um strukturloses Grünland.

Im südwestlichen Bereich der Fläche befindet sich eine Starkregenabflusssrinne mit Einstautiefen bis zu 30 cm (Starkregenereignis 1 Std.). Dies ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Aufgrund der sich westlich des Gebietes befindlichen B 270 ist ggf. mit Lärmemissionen zu rechnen. Dies ist durch ein Lärmgutachten zu prüfen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte. Die Fläche ist bereits als "Siedlungsfläche Wohnen" ausgewiesen.

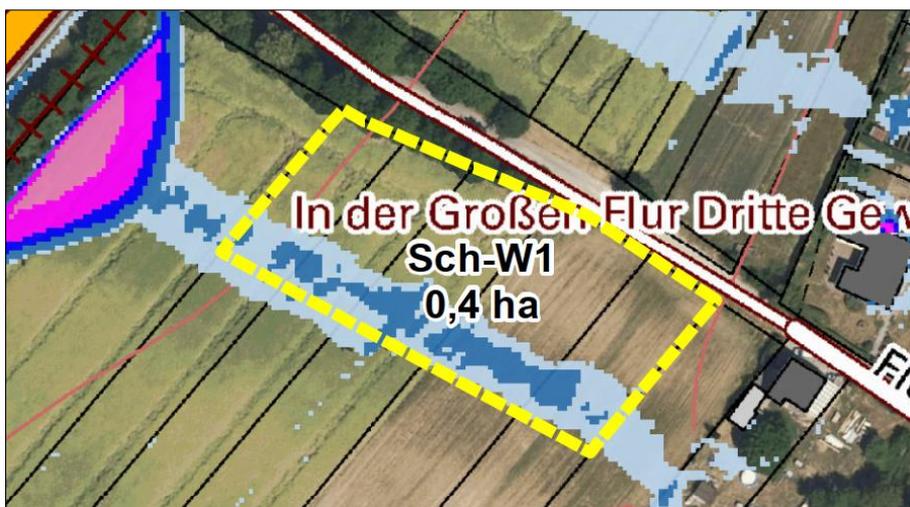


Abbildung 104 Lage der Fläche Sch-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

Sch-M1

Die Fläche Sch-M1 hat eine Größe von 1,1 ha, befindet sich im nördlichen Bereich von Schopp und grenzt südlich an den Friedhof an. Die Erschließung ist über die "Friedhofstraße" und die "Fabrikstraße" möglich. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 350 m Entfernung. Der Bahnhof ist in 14 Gehminuten (1,1 km) zu erreichen.

Die Fläche ist zurzeit bewaldet. Für die Umwandlung in Bauland ist daher Rodung und Ersatzaufforstung erforderlich. Der betroffene Eichenmischwald ist als Lärmschutzwald, Erholungswald und Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Auch die restliche Fläche ist teilweise mit Gehölzen bewachsen bzw. brachgefallen. Die Fläche hat daher ökologische Bedeutung als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis ist nicht mit negativen Wirkungen auf die Fläche zu rechnen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

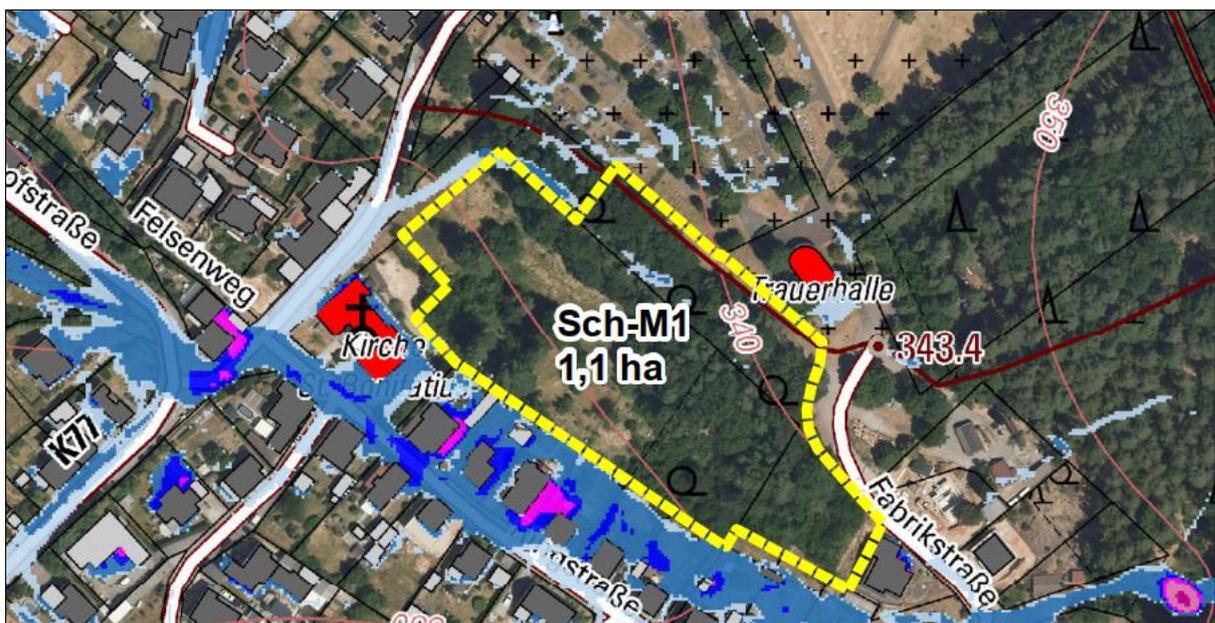


Abbildung 105 Lage der Fläche Sch-M1 und Sturzflutgefahrenkarte

3.2.10.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Sch-G1

Südlich der Ortslage soll an das bestehende Gewerbegebiet ein weiteres Gewerbegebiet mit 2,7 ha ausgewiesen werden. Die verkehrliche Erschließung ist ggf. über eine Erweiterung der Straße im bestehenden Gewerbegebiet oder optional über die "Hauptstraße" möglich.

Bei der Fläche handelt es sich um Offenland. Lediglich am nordwestlichen Rand befindet sich eine Gehölzpflanzung, darunter auch eine Ausgleichsmaßnahme des LBM, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

Im Norden der Fläche befindet sich eine Abflussrinne (Starkregenereignis 1 Std.). Aufgrund der topografischen Gegebenheiten staut sich das abfließende Niederschlagswasser im westlichen Bereich der Fläche. Dort können Einstautiefen bis zu 4 Meter entstehen. Dies ist in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte.

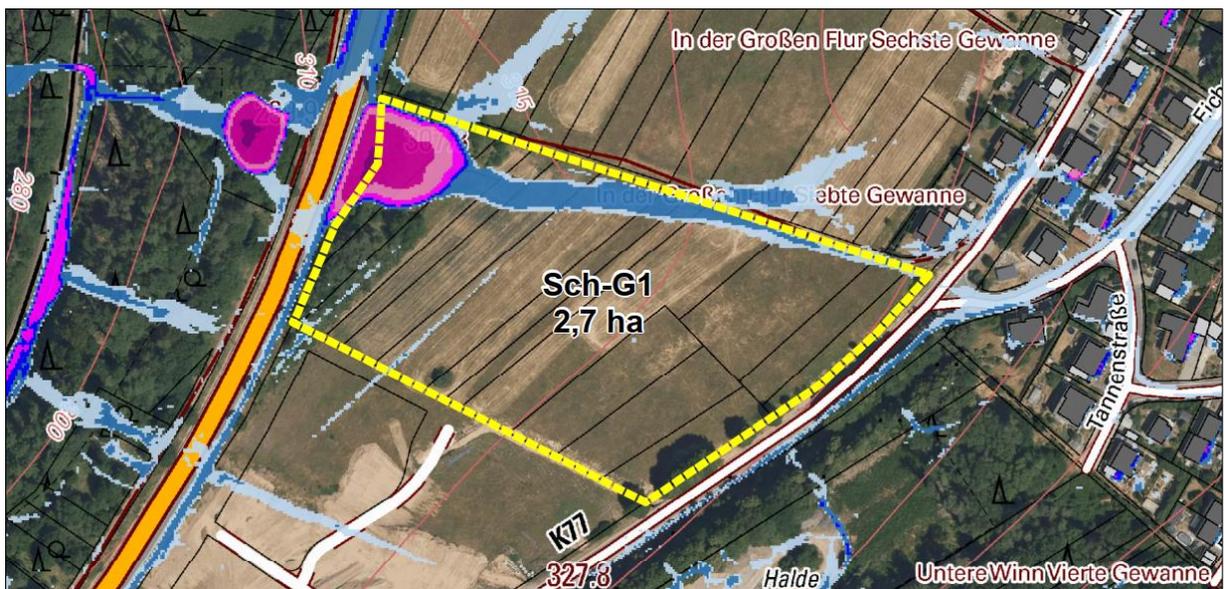


Abbildung 106 Lage der Fläche Sch-G1 und Sturzflutgefahrenkarte

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

3.2.10.4 Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen

Mittig in der Ortslage ist eine Gemeinbedarfsfläche zur Erweiterung der Grundschule ausgewiesen. Bei der 0,3 ha großen Fläche handelt es sich um eine Innenbereichsfläche, welche an die bestehende Grundschule und die Mehrzweckhalle anschließt. Eine ggf. erforderliche verkehrliche Erschließung ist über eine Zufahrt südlich der Mehrzweckhalle möglich.

Bei der Fläche handelt es sich um private Gärten, d. h. die Flächen sind bereits anthropogen überformt. Sie sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht als besonders hochwertig anzusehen.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis ist nicht mit negativen Wirkungen auf die Fläche zu rechnen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte. Die Fläche ist im RROP Westpfalz IV als "Siedlungsfläche Wohnen" ausgewiesen.

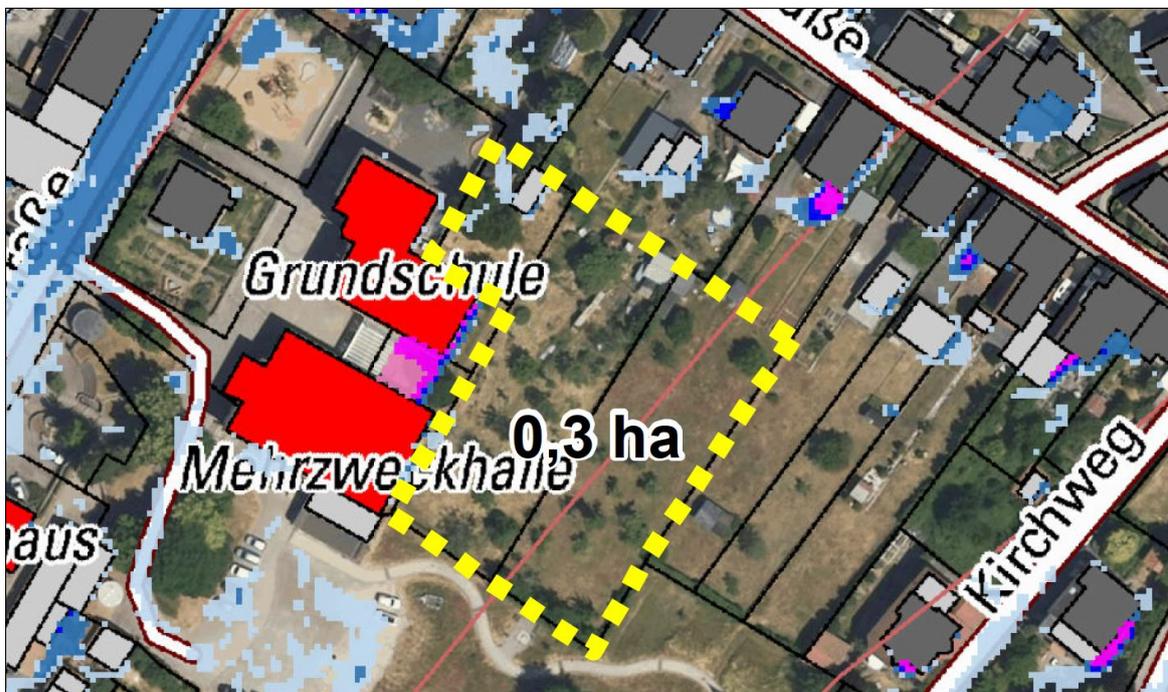


Abbildung 107 Lage der Fläche für die Gemeinbedarfsfläche hinter der Grundschule und Sturzflutgefahrenkarte

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Gemeinde Schopp eine Wohnbaufläche (0,4 ha), ein Mischgebiet (1,1 ha) sowie eine Gewerbefläche (2,7 ha) und eine Gemeinbedarfsfläche (0,3 ha) ausgewiesen.

3.2.10.5 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.10.6 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.11 Stelzenberg

3.2.11.1 Allgemeines

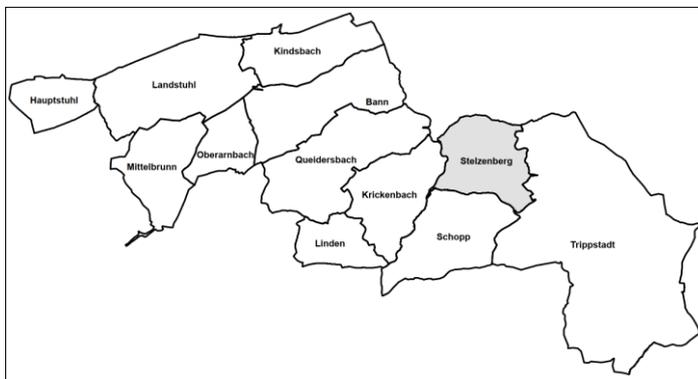


Abbildung 108 Lageplan Stelzenberg

Die Gemeinde Stelzenberg liegt im Nordosten der Verbandsgemeinde und hat 1 239 Einwohner (Stand 2023) und 60 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 1 184 Einwohnern bzw. 1 244 mit Stationierungskräften prognostiziert. Dies entspricht einer Abnahme von 4,44 % bzw. 4,24 %. Die Gemeindegröße liegt bei 924 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 66 ha, landwirtschaftliche Flächen 91 ha und forstwirtschaftliche Flächen 700 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend forstwirtschaftlich geprägt. Zur Gemeinde Stelzenberg gehört noch der Ortsteil Breitenau.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung keine besondere Gemeindefunktion und kann deshalb Neubauflächen nur für den Eigenbedarf entwickeln.



3.2.11.2 Ausweisung Wohn- und Mischgebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde wurde mit 1,99 ha festgelegt. Der Schwellenwert liegt unter Berücksichtigung der Flächen aus dem alten FNP bei -3,49 ha. Ohne diese Flächen liegt der Schwellenwert bei - 1,85 ha. Die Gemeinde verfügt über eine Vielzahl an Baulücken, weshalb das Innenentwicklungspotenzial mit 3,84 ha deutlich erhöht ist. Darüber hinaus sind 1,64 ha Außenpotenziale vorhanden. Die Gemeinde möchte trotz negativem Schwellenwert Wohnbauflächen ausweisen und entwickeln.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungs-eindecker Innen-ministerium Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorräusberechnung)	Bevölkerungs-entwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorräusberechnung	6. Bevölkerungs-vorausberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungs-einwohner	Funktions-zuweisung RROP	Wohnnein-heiten Bedarf / Jahr	Wohnnein-heiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtew ert gemäß RROP	Bedarfs-wert gem. RROP IV 3.Fortschreibu ng	gem. 6.Bevölkerungs-vorausberechnu ng (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit <u>12 Jahre</u>) <u>anzupassen</u>		
eh. VG					Bevölkerungs-prognose 2035					Bedarfs-wert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)		
eh. VG KL-Süd	Stelzenberg	1.202 EW	60 EW	98,5%	1.184 EW	1.244 EW	Eigen-entwicklung	2,0	2,49 WE/a	29,86 WE	15	1,70 ha	1,99 ha
LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)							<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> neu ausweisen gering neu ausweisen reduzieren </div>		geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungs-plan 2035				
Bau-lücken (alle) (Stand 2023)	Innen-potenzial inkl. zusammengefaste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innen-potenzial IP nur M (50%)	Innen-potenzial IP GESAMT	Außen-reserve AR nur Wohnen	Außen-reserve AR Mischg. (50%)	Potenzial-wert (inkl. Außen-potenzial)	ist gleich	Schwellen-wert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotential) = Neuausweisung FNP				
4,89 ha	3,84 ha	0,00 ha	3,84 ha	1,64 ha	0,00 ha	5,48 ha		-3,49	-1,85				

Abbildung 109 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

St-W1

Die Fläche St-W1 befindet sich im Norden der Gemeinde und hat eine Größe von 1,6 ha. Das Gebiet stellt eine sinnvolle städtebauliche Abrundung dar. Die Fläche ist bereits im alten FNP dargestellt. Die verkehrliche Erschließung ist über den bestehenden Anschluss der Straße "Am Hirtenfeld" möglich sowie über die Lindenstraße. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 150 m Entfernung.

Auf der Fläche befinden sich derzeit einige Gehölzstrukturen, es handelt sich aber überwiegend um private Gärten, d. h. die Flächen sind bereits anthropogen überformt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Gebiet vertretbar.

Bei einem einstündigen Starkregenereignis bestehen keine negativen Einwirkungen auf das Gebiet. Im Osten befinden sich vereinzelt kleinere Einstautiefen bis zu 30 cm.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Konflikte. Die Fläche ist bereits als "Siedlungsfläche Wohnen" ausgewiesen.



Abbildung 110 Lage der Fläche St-W1 und Sturzflutgefahrenkarte

St-W2

Die Fläche St-W2 befindet sich im Ortsteil Breitenau und hat eine Größe von 0,3 ha. Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle städtebauliche Abrundung. Die Fläche ist bereits im alten FNP dargestellt. Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße "Am Lützenberg" gut möglich. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in 280 m Entfernung.

Auf der Fläche befinden sich derzeit Gehölzstrukturen, im Süden existiert ein Fichtenwald, der als Lärmschutzwald, Erholungswald und Lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht geht bei der Entwicklung als Bauland damit Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren.

Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) bestehen keine negativen Auswirkungen auf die Fläche. Im Westen befindet sich eine kleine Einstautiefe von bis zu 30 cm. Die Fläche überschneidet sich im westlichen Bereich mit dem landesweiten Biotopverbund (nachrichtliche Übernahme in den ROP Westpfalz IV). Der landesweite Biotopverbund ist hier aufgrund eines FFH-Gebietes und der Pflegezone des Pfälzerwaldes ausgewiesen.



Abbildung 111 Lage der Fläche St-W2 und Sturzflutgefahrenkarte

3.2.11.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Es ist keine Darstellung von Gewerbeflächen- und Sondergebietsentwicklungsflächen erforderlich.

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Gemeinde Stelzenberg zwei Wohnbauflächen (1,9 ha) dargestellt.

3.2.11.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.11.5 Sonstige Hinweise

Keine

3.2.12 Tripstadt

3.2.12.1 Allgemeines

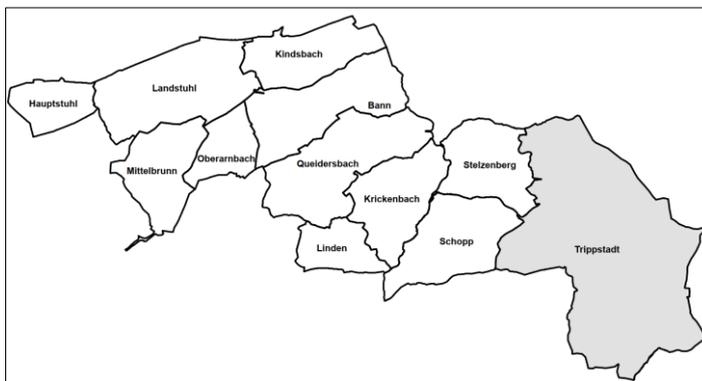


Abbildung 112 Lageplan Tripstadt

Die Gemeinde Tripstadt liegt am südöstlichen Rand der Verbandsgemeinde und hat 2 874 Einwohner (Stand 2023) und 108 Stationierungskräfte (Stand 2022). Bis 2035 wird in der 6. Bevölkerungsvorausberechnung eine Einwohnerzahl mit 2 827 Einwohnern bzw. 2 935 mit Stationierungskräften prognostiziert. Dies entspricht einer Abnahme von 1,64 % bzw. 1,58 %. Die Gemeindegröße liegt bei 4 372 ha. Die derzeitige Siedlungsfläche beträgt ca. 196 ha, landwirtschaftliche Flächen 330 ha und forstwirtschaftliche Flächen 3 632 ha. Damit ist die Gemeinde überwiegend forstwirtschaftlich geprägt. Damit ist Tripstadt die flächenmäßig größte Gemeinde. Auf die Einwohner bezogen ist Tripstadt die zweitgrößte Gemeinde.

Die Gemeinde hat gemäß Regionalem Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Fortschreibung keine besondere Gemeindefunktion und kann deshalb Neubauf Flächen nur für den Eigenbedarf entwickeln.



3.2.12.2 Ausweisung Wohn- und Mischgebiete

Der Bedarfswert der Gemeinde liegt bei 4,70 ha. Die Gemeinde verfügt über 7,63 ha Innenpotenzial und kein Außenpotenzial, sodass der Schwellenwert bei -2,93 ha festgelegt wurde.

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2020	Stationierungseinschätzung Stand 30.06.2022 (keine Berücksichtigung in Vorrangberechnung)	Bevölkerungsentwicklung 2035 in % Basisjahr 2020, 6.Vorrangberechnung	6. Bevölkerungsvorrangberechnung Basisjahr 2020	Bevölkerungsprognose 2035 inkl. Stationierungseinschätzung	Funktionszuweisung RROP	Grundwert	Wohnheiten Bedarf / Jahr	Wohnheiten Bedarf für 12 Jahre Stichtag landespl. Stellungnahme gem. Abstimmung mit SGD	Dichtewert gemäß RROP	Bedarfswert gem. RROP IV 3.Fortschreibung	gem. 6.Bevölkerungsvorrangberechnung (Basisjahr 2020), StaLa (Laufzeit 12 Jahre) anzupassen	
eh. VG					Bevölkerungsprognose 2035		Grundwert	12 Jahre	Dichtewert	Bedarfswert gemäß RROP	Bedarfswert in ha (12 Jahre)		
eh. VG Kl-Süd	Trippstadt	2.870 EW	108 EW	98,5%	2.827 EW	2.935 EW	Eigenentwicklung	2,0	5,87 WE/a	70,44 WE	15	4,40 ha	4,70 ha
LEP IV und ROP IV (Potenzialwert Datenbank Raum+Monitor in ha Stand 16.10.2023 nach Abstimmung mit VG, KV, SGD Süd am 16.10.2023)													geplante Wohnbauflächen im neuen Flächennutzungsplan 2035
Baulücken (alle) (Stand 2023)	Innenpotenzial inkl. zusammengefasste Baulücken gem. Abstimmung SGD nur W	Innenpotenzial IP nur M (50%)	Innenpotenzial IP GESAMT	Außenreserve AR nur Wohnen	Außenreserve AR Mischg. (50%)	Potenzialwert (inkl. Außenpotenzial)	ist gleich	Schwellenwert 2030	Bedarfswert - Innenpotential (ohne Außenpotential) = Neuausweisung FNP				
9,60 ha	7,63 ha	0,00 ha	7,63 ha	0,00 ha	0,00 ha	7,63 ha		-2,93					-2,93

Abbildung 113 Bilanzierung der im Flächennutzungsplan-Vorentwurf ausgewiesenen Flächenpotenziale (Schwellenwerte)

Aufgrund des negativen Schwellenwertes sind keine Ausweisungen von Wohnbauflächen vorgesehen. In Trippstadt bestehen noch ausreichend Potenzialflächen, um den Wohnraumbedarf abdecken zu können.

Im Flächennutzungsplan wird eine zukünftige Siedlungsentwicklung dargestellt. Diese Fläche befindet sich zentral in der Ortslage von Trippstadt, südlich der Hauptstraße und östlich der Heidenkopfstraße. Die Ausweisung dieser Fläche entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung und ist nicht mit der Ausweisung einer geplanten Wohnbaufläche gleichgestellt, d. h., dass nicht auf Grundlage dieser Ausweisung ein Bebauungsplan aufgestellt werden kann. Die Darstellung der Fläche gilt lediglich als Hinweis, um die Fläche von möglichen anderen Nutzungen langfristig freizuhalten.

3.2.12.3 Ausweisung Gewerbe- und Sondergebiete

Es ist keine Darstellung von Gewerbeflächenentwicklungsflächen erforderlich.

Tr-S1

Im südlichen Bereich der Ortsgemeinde wird ein Sondergebiet Seniorenwohnen mit einer Größe von 1,3 ha ausgewiesen. Die Gemeinde möchte aufgrund des demografischen Wandels eine Einrichtung für Senioren etablieren, damit ihre Bürger auch im Alter in Trippstadt wohnen bleiben können.

Die verkehrliche Erschließung kann über den "Landauer Weg" erfolgen. Auf der Fläche befinden sich derzeit vereinzelte Gehölzstrukturen. Diese sind bei der Realisierung zu entfernen und entsprechend auszugleichen.

Im Süden der Fläche befindet sich eine Abflussrinne (Starkregenereignis 1 Std.), welche nach Süden und somit aus dem Gebiet herausläuft. Sie ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Im südlichen Bereich des Gebietes liegt eine minimale Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Regionaler Biotopverbund" vor.

Da die Gemeinde Trippstadt langfristig ihre Siedlungsentwicklung im Bereich südwestlich des geplanten Sondergebietes fortsetzen möchte, wird dies im FNP als "zukünftige Siedlungsentwicklungsfläche" dargestellt. Das dient lediglich anderen Planungsträgern als Hinweis, daraus kann aber kein Bebauungsplan entwickelt werden.



Abbildung 114 Lage der Fläche Tr-S1 und Sturzflutgefahrenkarte

Sondergebiete für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik werden in einem eigenen Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" ausgewiesen.

Zusammenfassung

In Trippstadt werden keine Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete ausgewiesen. Es wird nur ein Sondergebiet für Seniorenwohnen (1,3 ha) dargestellt.



3.2.12.4 Übernahme Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan

Die Maßnahmenflächen aus dem Landschaftsplan werden zum Entwurf ergänzt.

3.2.12.5 Sonstige Hinweise

Keine



4. Zusammenfassung

Insgesamt werden 102,37 ha an neuen Siedlungsflächenausweisungen (Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Sondergebiete, Gemeinbedarfsgebiete, Flächen für Fremdenverkehr) im Entwurf vorgenommen. Dabei sind 63,95 ha an Wohn- bzw. Mischgebieten als geplante Entwicklungsflächen dargestellt.

38,64 ha Gewerbeflächen sind im Entwurf dargestellt, Sondergebiete (Photovoltaik, Biomasseheizkraftwerk, Seniorenwohnen) ca. 4,82 ha. Dazu sind noch die geplanten Gemeinbedarfsflächen in Schopp (Schule) und in Queidersbach (KiTa) mit insgesamt 0,8 ha und in Landstuhl noch eine Fläche für Fremdenverkehr (Wohnmobilstellplatz) mit 0,16 ha hinzuzurechnen.

Die potenziell geeigneten Ausgleichsflächen im Landschaftsplan (Flächenpool) werden zum Entwurf aus dem Landschaftsplan übernommen.

4.1 Landschaftsplan

Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird auch der Landschaftsplan neu aufgestellt. Grundlage ist eine Biotopkartierung, die in Teilen des Verbandsgemeindegebietes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde. Die Ziele und Maßnahmen für Natur und Landschaft, die im Landschaftsplan zu entwickeln sind, können erst im Entwurf des Flächennutzungsplanes integriert werden. Diese dienen auch als Grundlage für den Umweltbericht. Darin sind auch die Anregungen und Hinweise und die Abwägung aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

4.2 Verfahren

Am 27.03.2025 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes vom Verbandsgemeinderat angenommen. Die Inhalte wurden vorher mit den einzelnen Ortsgemeinden intensiv abgestimmt und beraten. In der gleichen Sitzung des Verbandsgemeinderates wurde auch der aktuelle Stand des Landschaftsplans vorgestellt. Dieser wird in seiner vollständigen Fassung jedoch erst zum Entwurf mit ausgelegt.



5. Rechtsgrundlagen

1. BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 20. DEZEMBER 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) GEÄNDERT WORDEN IST.
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 3. JULI 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) GEÄNDERT WORDEN IST.
3. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802) GEÄNDERT WORDEN IST.
4. LANDESBBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBAUO) IN DER FASSUNG VOM 24.11.1998 (GVBl. S. 365), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.2024 (GVBl. S. 365).
5. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 48 DES GESETZES VOM 23. OKTOBER 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) GEÄNDERT WORDEN IST.
6. LANDESGESETZ ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (LANDESNATURSCHUTZGESETZ LNATSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.10.2015 (GVBl. I S. 283), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
7. RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) VOM 22. DEZEMBER 2008 (BGBl. I S. 2986), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 22. MÄRZ 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) GEÄNDERT WORDEN IST.
8. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 17. MAI 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 24. FEBRUAR 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) GEÄNDERT WORDEN IST.
9. GEMEINDEORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (GEMO) IN DER FASSUNG VOM 31.01.1994 (GVBl. S. 153), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 DES GESETZES VOM 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).
10. DENKMALSCHUTZGESETZ (DSCHG) VOM 23.03.1978 (GVBl. S. 159), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 22 DES GESETZES VOM 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
11. LANDESPLANUNGSGESETZ (LPLG) VOM 10.04.2003 (GVBl. S. 41), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 54 DES GESETZES VOM 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
12. GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. MÄRZ 2021 (BGBl. I S. 540), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 23. OKTOBER 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) GEÄNDERT WORDEN IST.
13. LANDESTRABENGESETZ FÜR RHEINLAND-PFALZ (LSTRG) IN DER FASSUNG VOM 01.08.1977 (GVBl. S. 273), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 68 DES GESETZES VOM 20.12.2024 (GVBl. S. 473).
14. LANDESNACHBARRECHTSGESETZ (LNRG) VOM 15.06.1970 (GVBl. S. 198), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
15. BUNDESFERNSTRABENGESETZ (FSTRG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28. JUNI 2007 (BGBl. I S. 1206), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 22. DEZEMBER 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) GEÄNDERT WORDEN IST.
16. BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) VOM 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
17. BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBodSchV) VOM 9. JULI 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
18. LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBodSchG) VOM 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
19. GESETZ ZUR WEITEREN VERBESSERUNG DES HOCHWASSERSCHUTZES UND ZUR VEREINFACHUNG VON VERFAHREN DES HOCHWASSERSCHUTZES (HOCHWASSERSCHUTZGESETZ II) VOM 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).
20. WASSERHAUSHALTSGESETZ VOM 31. JULI 2009 (BGBl. I S. 2585), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 22. DEZEMBER 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) GEÄNDERT WORDEN IST.
21. LANDESWASSERGESETZ FÜR RHEINLAND-PFALZ (LWG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.2015 (BVBl. 2015, S. 127), ZULETZT GEÄNDERT § 42 GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 08.04.2022



(GVBL. S. 118)

22. LANDESGESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (LUVPG) VOM 22.12.2015 (GVBL. S. 516), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 27.03.2018 (GVBL. S. 55).
23. UMWELTSCHADENGESETZ (USCHADG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 05.03.2021 (BGBL. I S. 346).
24. ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) VOM 21. JULI 2014 (BGBL. I S. 1066), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 21. FEBRUAR 2025 (BGBL. 2025 I NR. 52) GEÄNDERT WORDEN IST.
25. GESETZ ZUR EINSPARUNG VON ENERGIE UND ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN ZUR WÄRME- UND KÄLTEERZEUGUNG IN GEBÄUDEN (GEBÄUDEENERGIEGESETZ - GEG) VOM 08.08.2020 (BGBL. I S. 1728), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 16. OKTOBER 2023 (BGBL. 2023 I NR. 280) GEÄNDERT WORDEN IST.
26. KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ (KWKG) VOM 21.12.2015 (BGBL. I S. 2498), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 21. FEBRUAR 2025 (BGBL. 2025 I NR. 54) GEÄNDERT WORDEN IST.
27. LANDESWALDGESETZ (LWALDG) VOM 30.11.2000 (BVBL. I S. 504), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.2020 (BVBL. S. 98).
28. GESETZ ZUM SCHUTZ VOR DER SCHÄDLICHEN WIRKUNG IONISIERENDER STRAHLUNG (STRAHLENSCHUTZGESETZ - STRLSCHG) VOM 27.06.2017 (BGBL. I S. 1966), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 4 DES GESETZES VOM 23. OKTOBER 2024 (BGBL. 2024 I NR. 324) GEÄNDERT WORDEN IST.



6. Quellenverzeichnis

1. AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG, Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet und Eignungsgebiet, <https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/2023-01/Vorranggebiet%2C%20Vorbehaltsgebiet%20und%20Eignungsgebiet.pdf>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
2. BIOSPHÄRENRESERVAT PFÄLZERWALD-NORDVOGESEN, <https://www.pfaelzerwald.de/biosphaerenreservat/>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
3. BREITBANDATLAS DES MVBI, <https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Breitbandatlas/Vollbild/start.html>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
4. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMUV), Natura 2000, <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/schutzgebietsnetz-natura-2000>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
5. BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG, <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19179/einzelhandel>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
6. DER BUNDESGERICHTSHOF: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden.
7. EINZELHANDELSKONZEPT FÜR DIE STADT LANDSTUHL 2016.
8. GEMEINDE SCHOPP, <https://gemeinde-schopp.de/historisches/>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
9. GEMEINDE TRIPPSTADT, <https://www.trippstadt.de/gemeinde/gemeindeportrait.html>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
10. GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler - Kreis Kaiserslautern (Stand 16.01.2025), <https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/bauen-und-umwelt/kreisentwicklung-ortsentwicklung-immisionsschutz/denkmalsschutz/kaiserslautern-land.pdf?cid=a8a>, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.
11. INTERKOMMUNALE (FLÄCHENÜBERGREIFENDE) GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETSFLÄCHENPOTENZIALSTUDIE FÜR DIE STADT UND DEN LANDKREIS KAISERSLAUTERN, <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/703430/20180613-bericht-endfassung.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.
12. LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU), <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
13. LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU), Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022, https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
14. LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU), Maßnahmenkapitel der Gemeinden I bis L (Stand: Januar 2024), <https://umgebungslaerm.rlp.de/laermaktionsplanung/massnahmenkapitel-der-gemeinden-i-bis-l>, zuletzt aufgerufen 25.03.2025.
15. LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (LFU), Radon, <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>, zuletzt aufgerufen 02.04.2024.
16. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, <https://lbm.rlp.de/themen/immissionsschutz/fluglaerm/karten-und-landesverordnungen>, zuletzt aufgerufen 25.03.2025.
17. LANDKREIS KAISERSLAUTERN, <https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/klimaschutz/klimaschutzmanagement/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
18. MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT (HRSG.) (2008): Landesentwicklungsprogramm IV, Mainz.
19. MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT, LEP IV: Vierte Teilfortschreibung, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv/anforderungen-des-natur-landschafts-und-denkmalschutzes>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
20. MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT, LEP IV: Vierte Teilfortschreibung, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/landesentwicklungsprogramm/lep-iv/ausbau-erneuerbarer-energien>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.



21. MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT, RHEINLAND-PFALZ, <https://mdi.rlp.de/themen/raumentwicklung-in-rheinland-pfalz/nachhaltige-siedlungsentwicklung>, zuletzt abgerufen am 01.04.2025.
22. ORTSGEMEINDE BANN, <https://www.bann.de/cms/index.php/gemeinde/historisches/geschichte>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
23. ORTSGEMEINDE KRICKENBACH, <https://www.krickenbach.de/portrait/ortsportrait/>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
24. PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (HRSG.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV.
25. PLANUNGSGEMEINSCHAFT WESTPFALZ (HRSG.) 2012: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV, 3. Teilfortschreibung.
26. SIAK, <https://www.siak-kl.com/region-2/#forschung>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
27. STATISTISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0733511&tp=1025>, zuletzt aufgerufen 12.03.2024.
28. UMWELTBUNDESAMT: FLÄCHENSPAREN – BÖDEN UND LANDSCHAFTEN ERHALTEN, aufgerufen unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-flaeche/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flachenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flachensparen>, 01.04.2025.
29. VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL, <https://www.landstuhl.de/de/bildung-soziales/feuerwehren/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
30. VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL, <https://www.landstuhl.de/de/bildung-soziales/kindertagesstaetten/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
31. VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL, <https://www.landstuhl.de/de/bildung-soziales/pflege-beratung/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
32. VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL, <https://www.landstuhl.de/de/bildung-soziales/schulen/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
33. VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL, <https://www.landstuhl.de/de/kultur-freizeit/buechereien/>, zuletzt aufgerufen 01.04.2025.
34. VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL, <https://www.landstuhl.de/verbandsgemeinde-landstuhl/die-verbandsgemeinde/die-ortsgemeinden/sickingenstadt-landstuhl/leben/medizinische-versorgung/#accordion-1-8>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
35. VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR, https://www.vrn.de/mam/liniennetz/liniennetzplaene/dokumente/schematisch/kreis_kaiserslautern_schematisch.pdf, zuletzt abgerufen am 15.04.2025.
36. WIKIPEDIA, HAUPTSTUHL, <https://de.wikipedia.org/wiki/Hauptstuhl>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
37. WIKIPEDIA, KINDSBACH, <https://de.wikipedia.org/wiki/Kindsbach>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
38. WIKIPEDIA, LANDSTUHL, <https://de.wikipedia.org/wiki/Landstuhl>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
39. WIKIPEDIA, LINDEN (PFALZ), [https://de.wikipedia.org/wiki/Linden_\(Pfalz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Linden_(Pfalz)), zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
40. WIKIPEDIA, MITTELBRUNN, <https://de.wikipedia.org/wiki/Mittelbrunn>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
41. WIKIPEDIA, OBERARNBACH, <https://de.wikipedia.org/wiki/Oberarnbach>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
42. WIKIPEDIA, QUEIDERSBACH, <https://de.wikipedia.org/wiki/Queidersbach>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.
43. WIKIPEDIA, STELZENBERG, <https://de.wikipedia.org/wiki/Stelzenberg>, zuletzt aufgerufen 15.04.2025.



Aufgestellt:

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH Kaiserslautern
Albert-Schweitzer-Str. 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im März 2025

Dipl.-Ing. H. Jopp

B. Sc. Raumplanung A. Metzger



Anhang 1: Überflutungsrisikokarten

Anhang 1



Anhang 2: Vorranggebiete Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV

Anhang 2



Anlage 3: Potenzialflächen aus Raum+Monitor